Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

01.071 Kartellgesetz. Änderung

01.071 - Geschäft des Bundesrates.
Kartellgesetz. Änderung

Texte français

Zusammenfassung der Beratungen

Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 7. November 2001 über die Änderung des Kartellgesetzes (BBl 2002 2022). Zusatzbotschaft vom 14. Juni 2002 (Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen Schweiz-EG) (BBl 2002 5506)

Vorlage 1
Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

Chronologie:
19.09.2002 NR Eintretensdebatte.
26.09.2002 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
20.03.2003 SR Abweichend.
04.06.2003 NR Abweichend.
10.06.2003 SR Abweichend.
12.06.2003 NR Zustimmung.
20.06.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
20.06.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2003 4517; Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2003
Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2004 1385

Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement (EVD)
Behandelnde Kommissionen	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR) *Antrag:* Differenzbereinigung Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR) *Antrag:* Eintreten

---

Konnexe Geschäfte	02.3389

Deskriptoren	Kartellgesetzgebung; Gesetz; Kartell; Strafe; Wettbewerbsbeschränkung; Verfahrensrecht; marktbeherrschende Stellung; Unternehmenszusammenschluss; Meldepflicht; Industrie der audiovisuellen Medien; Presseunternehmen; Presseförderung; ausserparlamentarische Kommission; Wettbewerb; direkte Sanktion; 15;

Home

01.071 - Objet du Conseil fédéral.
Loi sur les cartels. Révision

Deutscher Text

Synthèse des délibérations

Etat actuel Liquidé

Message du 7 novembre 2001 relatif à la révision de la loi sur les cartels (FF 2002 1911). Message complémentaire du 14 juin 2002 (Enquêtes lors de procédures engagées au titre de l'accord sur le transport aérien entre la Suisse et la CE) (FF 2002 5128)

Projet 1
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Chronologie:
19-09-2002 CN Le conseil décide d'entrer en matière.
26-09-2002 CN Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
20-03-2003 CE Divergences.
04-06-2003 CN Divergences.
10-06-2003 CE Divergences.
12-06-2003 CN Adhésion.
20-06-2003 CN La loi est adoptée en votation finale.
20-06-2003 CE La loi est adoptée en votation finale.
Feuille fédérale 2003 4061; délai référendaire: 9 octobre 2003
Recueil officiel des lois fédérales 2004 1385

Bulletin officiel - les procès-verbaux

Compétence	Département de l'économie (DFE)
Commissions traitant l'objet	Commission de l'économie et des redevances CN (CER-CN) *Amendement:* Traitement des divergences Commission de l'économie et des redevances CE (CER-CE) *Amendement:* Entrer en matière

---

Objets apparentés	02.3389

Descripteurs	Kartellgesetzgebung; Gesetz; Kartell; Strafe; Wettbewerbsbeschränkung; Verfahrensrecht; marktbeherrschende Stellung; Unternehmenszusammenschluss; Meldepflicht; Industrie der audiovisuellen Medien; Presseunternehmen; Presseförderung; ausserparlamentarische Kommission; Wettbewerb; direkte Sanktion; 15;

Home

01.071 - Zusammenfassung

Uebersicht

01.071 Kartellgesetz. Änderung

Botschaft vom 7. November 2001 über die Änderung des Kartellgesetzes (BBl 2002 2022). Zusatzbotschaft vom 14. Juni 2002 (Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen Schweiz-EG) (BBl 2002 5506)

Ausgangslage

Hauptziel der Änderung des Kartellgesetzes ist die Einführung direkter Sanktionen bei den besonders schädlichen kartellrechtlichen Verstössen. Damit soll vor allem auch die Präventivwirkung des Gesetzes erhöht werden.
Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird darauf verzichtet, für alle Verstösse gegen das Kartellgesetz generell direkte Sanktionen vorzusehen. Sanktioniert werden sollen vielmehr die so genannt harten Kartelle (d.h. Abreden, welche Preis-, Mengen- oder Gebietsabreden zum Gegenstand haben – vgl. Art. 5 Abs. 3 KG) sowie der Missbrauch von Marktmacht (vgl. Art. 7 KG). Im Bereich der besonders bedenklichen Wettbewerbsbeschränkungen wird die Präventivwirkung des Gesetzes damit entscheidend erhöht. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, eine allenfalls unzulässige Verhaltensweise vor ihrem Vollzug der Wettbewerbskommission (Weko) zu melden. Ein Unternehmen, das eine Wettbewerbsbeschränkung der Weko gemeldet hat, kann dann für das fragliche Verhalten nicht mit einer Sanktion belegt werden. Zudem soll die Weko gegenüber einem Unternehmen, das als Kartellmitglied an der Aufdeckung und Beseitigung des betreffenden Kartells mitgewirkt hat, auf direkte Sanktionen ganz oder teilweise verzichten können (Bonusregelung). Damit werden Untersuchungen der Weko erleichtert und die Solidarität unter Kartellmitgliedern untergraben. Schliesslich werden in diesem Zusammenhang verfahrensrechtliche Fragen geklärt und das bestehende Instrumentarium in einzelnen Punkten konkretisiert (Hausdurchsuchungen, Sicherstellung von Beweisgegenständen).
Weitere Änderungen betreffen:

- den Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens: Die Konkretisierung des Begriffs in Artikel 4 wird die Vertretung der aus marktstrukturellen Gründen abhängigen Unternehmen, wozu auch die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gehören können, in der Praxis erleichtern.
- die Schwellenwerte für die Meldepflicht bei Unternehmenszusammenschlüssen (Art. 9):
- die Gebühren (Art. 53a): Die Erhebung von Gebühren durch die Wettbewerbsbehörden wird in einem speziellen Artikel geregelt.

Seit der Verabschiedung der Botschaft vom 7. November 2001 hat sich gezeigt, dass die Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) eine weitere Ergänzung des Kartellgesetzes erfordert, welche mit der Zusatzbotschaft beantragt wird: Das Abkommen überträgt die Kompetenz für die Überwachung von wettbewerbsrechtlichen Sachverhalten, welche Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt oder auf den Handel zwischen den Vertragsparteien haben, grundsätzlich den Organen der Gemeinschaft. Für die übrigen Sachverhalte bleiben die schweizerischen Behörden zuständig. Für die Umsetzung des Abkommens ist einerseits die Wettbewerbskommission als die in diesem Rahmen in der Schweiz zuständige Behörde zu bezeichnen und andererseits zu regeln, dass in Verfahren nach Artikel 11 Absatz 1 des Luftverkehrsabkommens auf Ersuchen der EG-Kommission die in Artikel 42 des Kartellgesetzes vorgesehenen Untersuchungsmassnahmen vorgenommen werden können, wenn sich ein Unternehmen der Nachprüfung widersetzt. Allfällige Untersuchungsbegehren der EG-Behörden sind somit an die Weko zu richten. Insbesondere sind Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen von einem Mitglied des Präsidiums der Wettbewerbskommission anzuordnen.

Verhandlungen

19.09.2002	NR	Eintretensdebatte.
26.09.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
04.06.2003	NR	Abweichend.
10.06.2003	SR	Abweichend.
12.06.2003	NR	Zustimmung.
20.06.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (127:40)
20.06.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:4)

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts und an gewisse Empfehlungen der Wettbewerbskommission nahm der **Nationalrat** einige weitere Bestimmungen zur Bekämpfung anderer Missbrauchsformen als harte Kartelle und Missbräuche der marktbeherrschenden Stellung in das Gesetz auf.
Er folgte der Kommissionsmehrheit und schlug einen neuen Vermutungstatbestand bei vertikalen Abreden vor (Art. 5 Abs. 4).
Die Mehrheit der Kommission hielt es angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Kodak-Entscheid) für notwendig, über das Gesetz die für einen wirksamen Wettbewerb notwendigen Parallelimporte

patentrechtlich geschützter Güter zu garantieren (Art.3 Abs. 2). Dieser vom Bundesrat unterstützte Antrag wurde vom Nationalrat angenommen. Hingegen lehnte er einen Antrag von Simonetta Sommaruga (S, BE) ab, wonach die Revision des Patentgesetzes vorzuziehen und der Schutz von Gütern, welche in der EU und in der EFTA bereits im Umlauf sind, fallen zu lassen sei (Art. 8a). Der Nationalrat hat somit den Parallelimporten die Türe nur halb geöffnet. Der Nationalrat folgte dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit in Bezug auf die Sanktionen und bestätigte die vom Bundesrat vorgesehenen Strafmasse gegen den Willen der SVP-Fraktion und eines Teils der Freisinnigen. Die bereits in der Kommission umstrittene Bonusregelung passierte den Nationalrat schliesslich mit 104 zu 64 Stimmen. Demnach können einem Unternehmen, das als Kartellmitglied an der Beseitigung dieses Kartells mitwirkt, die Sanktionen ganz oder teilweise erlassen werden. Mit 96 zu 59 Stimmen abgelehnt wurde hingegen ein Antrag der Linken, dem an einem Kartell beteiligten Kader eine Busse von bis zu einer Million Franken auferlegen zu können.
In der Gesamtabstimmung wurde die Gesetzesrevision mit 104 zu 42 Stimmen angenommen. Abgelehnt wurde sie von den meisten Mitglierdern des SVP-Fraktion.
Der **Ständerat** stimmte der Kartellgesetzrevision mit 25 zu 2 Stimmen zu und folgte dabei weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates. So sprach er sich ebenfalls für die direkten Sanktionen und die Bonusregelung aus. Indessen wurden Differenzen eher formaler als inhaltlicher Art geschaffen: Er lehnte die vom Nationalrat in Artikel 1 vorgeschlagene Änderung ab und hielt an der bundesrätlichen Fassung fest. Weiter fügte er in Artikel 2 einen neuen Absatz 1bis ein mit dem Ziel, dass die öffentlichen Unternehmen unabhängig davon, ob sie eine Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht, dem Kartellgesetz unterstellt werden. Dies entsprach nicht der Vorstellung des Bundesrates, der diesen Punkt im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen regeln wollte. Auch folgte der Ständerat der Mehrheit seiner Kommission und sprach sich gegen die nationalrätliche Fassung von Artikel 4 Absatz 2 aus, welche die Definition der marktbeherrschenden Stellung ausgeweitet und ergänzt hatte, indem explizit auf die Beziehungen zwischen Anbietern und Nachfragern hingewiesen wurde. Mit dem Nationalrat einig war der Ständerat, dass es für vertikale Abreden eine Regelung braucht (Art. 5 Abs. 4), er schlug jedoch eine neue Formulierung vor.
Der **Nationalrat** hielt an einigen Differenzen gegenüber dem Ständerat fest. Er formulierte Artikel 2 Absatz 1bis neu. Damit lehnte er einerseits die Fassung des Ständerates ab, die über einen von der SVP- und der FDP-Fraktion unterstützten Minderheitsantrag zur Abstimmung gebracht wurde. Andererseits lehnte er auch den Streichungsantrag ab, der von einer zweiten Minderheit von links und vom Bundesrat beantragt wurde. Die Kommissionsmehrheit beantragte weiter, an der vom Nationalrat beschlossenen Fassung von Artikel 4 Absatz 2 festzuhalten und dabei zusätzlich den Begriff der marktbeherrschenden Position eines Unternehmens zu präzisieren. Die Ratsmitglieder folgten aber der Minderheit ihrer Kommission und hielten an der vom Bundesrat vorgeschlagenen und auch vom Ständerat befürworteten Fassung fest. Zudem präzisierte der Nationalrat in Artikel 12 Absatz 1bis die Bedingungen für ein Verbot des Verkaufs oder der Vermietung von im Ausland erhältlichen Videos und DVD. Wie der Berichterstatter und die Berichterstatterin ausführten, gilt dieses Verbot, solange ein neuer Film in den Schweizer Kinos läuft.
Der **Ständerat** schloss sich dem Nationalrat in diesem Punkt an, hielt hingegen an seiner Fassung von Artikel 2 Absatz 1bis fest. Dieser Fassung folgte schliesslich auch der **Nationalrat**.

---

und ganz. Ich muss Ihnen einfach sagen: Es ist ein Analogiebeschluss zu den flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Verträgen Schweiz/EU. Wir, das Parlament, haben beschlossen, die Grenze für die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge von 50 auf 30 Prozent zu senken, nämlich 30 Prozent der Betriebe, der Arbeitgeber, und der Arbeitnehmenden. Es ist logisch, dass wir jetzt die Hürde für die Allgemeinverbindlicherklärung in diesem Gesetz ebenfalls absenken.
Ich bitte Sie, im Sinne einer Analogie zu den früheren Beschlüssen der Mehrheit und der Argumentation von Herrn Triponez zu folgen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Randegger Johannes (R, BS), für die Kommission: Die Mehrheit in der Kommission kam mit 12 zu 8 Stimmen zustande. Natürlich wurde dieses Thema noch einmal ausführlich diskutiert. Ich darf zugunsten des Antrages der Mehrheit doch noch einen Hinweis geben, nämlich dass etwa 30 Prozent der Betriebe in der Schweiz Lehrlinge ausbilden, dass man sich also gar nicht so sehr auf die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge abstützen kann, wie sie im Rahmen der begleitenden gesetzlichen Anpassungen zum bilateralen Vertrag Personenverkehr hier im Parlament beschlossen wurde.
Die Mehrheit empfiehlt Ihnen, dabei zu bleiben: Wenn 30 Prozent der Betriebe mit 30 Prozent der Arbeitnehmer in einem Berufsbildungsfonds engagiert sind, kann die entsprechende zuständige Organisation beim Bundesrat den Antrag stellen kann, diesen Fonds für allgemeinverbindlich zu erklären.

Chappuis Liliane (S, FR), pour la commission: A l'article 61 alinéa 3 lettre a, la commission s'est prononcée, par 12 voix contre 8, pour le maintien de la décision de notre Conseil.
La majorité de la commission est donc pour le maintien de la proportion de 30 pour cent, seuil à partir duquel les entreprises d'une branche devraient participer au fonds en faveur de la formation professionnelle. Cette proportion signifie 30 pour cent au moins des entreprises totalisant 30 pour cent au moins des employés et des apprentis en formation dans la branche. C'est également ce pourcentage qui a été arrêté dans les négociations sur les conventions collectives.
Par conséquent, je vous demande, au nom de la majorité de la commission, de maintenir la proportion de 30 pour cent. Cela permettra, tout comme dans les autres négociations, de pouvoir obtenir la création d'un tel fonds si cela s'avérait nécessaire.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral se rallie à la proposition de la majorité.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 42 Stimmen

Art. 66 Abs. 5; 67 Abs. 2; 68
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 66 al. 5; 67 al. 2; 68
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 71 Abs. 1–4
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 71 al. 1–4
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 71bis
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 75 Abs. 2bis, 2ter; Anhang 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 al. 2bis, 2ter; annexe 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Anhang 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
mit Ausnahme von:
Ziff. II Ziff. 1bis
Streichen

Annexe 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
à l'exception de:
Ch. II ch. 1bis
Biffer

Angenommen – Adopté

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Je profite de l'occasion pour souhaiter un bon anniversaire à notre collègue Valérie Garbani. *(Applaudissements)*

01.071

Kartellgesetz. Änderung
Loi sur les cartels. Modification

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)
Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Kommission
Mehrheit
Eintreten
Minderheit
(Spuhler, Baader Caspar, Kaufmann, Laubacher, Seiler, Wandfluh)
Nichteintreten

Proposition de la commission
Majorité
Entrer en matière

Minorité
(Spuhler, Baader Caspar, Kaufmann, Laubacher, Seiler, Wandfluh)
Ne pas entrer en matière

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Ein Kartellgesetz soll die volkswirtschaftlichen und sozialen Schäden von wettbewerbsverhinderndem Verhalten durch Abreden oder gar Kartellbildung verhindern. Diese Schäden sind immens, aber auch kaum exakt quantifizierbar. Milliardenbeträge gehen den Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch den KMU als Kaufkraft verloren, während sich fehlbare Unternehmen entsprechend grosse Kartellrenten aneignen.
Unser Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 sieht kein generelles Kartellverbot vor, sondern will den Missbrauch bekämpfen. Dies wird auch mit der vorliegenden Gesetzesrevision nicht verändert.
Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle hat im Auftrag der GPK des Nationalrates eine Standortbestimmung vorgenommen. Sie stellte fest, dass sich das Kartellgesetz über weite Strecken bewährt hat. Trotzdem ortete sie Probleme in 19 Bereichen. Die wichtigsten sind: fehlende direkte Sanktionen; die Zusammensetzung der Weko; die Meldepflicht für Fusionen im Bereich der Medien. Diese drei wichtigsten Probleme wurden in der Vernehmlassung zur vorliegenden Botschaft aufgenommen. Der zweite Punkt, die Zusammensetzung der Weko, wurde aufgrund der Vernehmlassungsantworten nicht verändert. Die Kommission wünscht aber die Offenlegung der Interessenbindung der Weko-Mitglieder.
Der dritte Punkt, die Meldepflicht für Fusionen im Medienbereich, soll nicht mehr als Ausnahme geregelt werden. Es wird beantragt, dass Artikel 9 Absatz 2 aufgehoben wird. Eine Minderheit widersetzt sich dieser Änderung mit dem Hinweis auf die besondere Sensibilität des Mediensektors.
Neu eingeführt werden sollen Sanktionen mit präventiver Wirkung gegen harte Kartelle, womit auch die Weko als Vollzugsorgan echte Zähne bekommen soll. Dabei ist ein Bonussystem bei Meldung von Kartellen an die Weko vorgesehen.
Weiter umfasst die Revision eine genauere Definition des Begriffs «marktbeherrschende Unternehmen», eine Änderung der Schwellenwerte für die Meldung von Unternehmenszusammenschlüssen und die Änderung der Gebührenregelung durch die Wettbewerbsbehörden.
Als Ergänzung zur Botschaft hat die Kommission mehrere Zusatzberichte angefordert und ein Hearing durchgeführt. Sie wollte sich damit noch genauer über folgende Fragen informieren: erstens Vertikalabreden; zweitens Parallelimporte und Kartellgesetz; drittens Wirkung von Sanktionen; viertens Wirkung der Bonusregelung.
Der Bundesrat hat in seiner Vorlage weder die Vertikalabreden noch die Parallelimporte aufgenommen.
Über die Parallelimporte hat die Kommission lange diskutiert. Es ist wohl unbestritten, dass das Verbot von Parallelimporten in der Schweiz eine Abschöpfung der Kaufkraft in Milliardenhöhe verursacht. Der Bundesrat lässt zwar im Moment eine Studie zur Erschöpfungsfrage erarbeiten. In der ebenfalls laufenden Revision des Patentrechtes ist die Aufhebung des Verbotes von Parallelimporten nicht vorgesehen.
Eine starke Minderheit der Kommission möchte daher im Kartellgesetz eine Regelung einführen. Der Bundesrat hingegen verweist auf die Auslegung des so genannten Kodak-Urteils und erachtet diese Regelung als unnötig. Eine knappe Mehrheit der Kommission will deshalb keine Änderung des Kartellgesetzes in diesem Bereich. Wir kommen in der Detailberatung zu Artikel 3 Absatz 2 auf diese Frage zu sprechen.
Zu den Vertikalabreden: Die Kommission will eine Aufnahme dieses Tatbestandes als unzulässige Wettbewerbsabrede in Artikel 5 Absatz 4 des Kartellgesetzes. Darüber, wie strikt die Bestimmung angewendet werden soll, war sich die Kommission nicht einig. Die diesbezügliche Diskussion wird in der Detailberatung zu führen sein.
Zur Definition des Begriffs «marktbeherrschendes Unternehmen»: Der Bundesrat konkretisiert diesen Begriff in Artikel 4 Absatz 2 etwas genauer. Um dem Ziel des Kartellgesetzes – volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern – besser nachzukommen, sollen nicht nur Marktstrukturdaten eines Unternehmens, sondern auch die konkreten Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Markt geprüft werden. Ihre Kommission hat den Begriff noch etwas umfassender definiert.
Zu den Sanktionen und zur Wirkung der Bonusregelung: In einem Hearing kamen Dr. Kurt Stockmann, Vizepräsident des Bundeskartellamtes in Bonn, und Herr Lennart Göranson, Principle Advisor der Wettbewerbsabteilung bei der OECD in Paris, zu Wort. Ihre Kernaussagen waren folgende: Erstens müssen die Sanktionen abschreckend wirken, d. h. drakonisch sein. Zweitens sind mit der Bonus- oder Kronzeugenregelung, also dem ganzen oder teilweisen Erlass der Sanktionen für Unternehmen, die ein Kartell anzeigen und sich zur Kooperation mit der entsprechenden Behörde bei der Aufdeckung des Kartells bereit zeigen, sehr gute Erfahrungen gemacht worden.
Herr Stockmann sprach von verhängten Bussen in Deutschland in der Höhe von 300 Millionen Mark für ein Unternehmen bzw. 100 Millionen Mark für eine Person.
Er erachtet Geldbussen, wenn sie hoch genug sind, als von genügend präventiver Wirkung und Haftstrafen als schwer durchsetzbar. Bussen hingegen sollten nicht einfach aus der «Portokasse» bezahlbar sein. Zur Aufdeckung oder Entdeckung von Kartellen sind die Behörden auf Insiderinformationen angewiesen, auf Informationen von Unternehmen also, die direkt betroffen sind. Der Zugang zu diesen Informationen wird durch eine Bonusregelung wesentlich erleichtert.
Der Bundesrat hat in der Vorlage in Artikel 49a sowohl direkte Sanktionen in Form von Bussgeldern gegen Unternehmen wie auch eine Bonusregelung vorgesehen. Die grosse Mehrheit der Kommission unterstützt diese Gesetzesänderung. Haftstrafen sind weder vom Bundesrat noch von der Kommission vorgesehen.
Eine Kommissionsminderheit hat hingegen die dringende Empfehlung der beiden Experten aufgenommen, Bussen auch gegen Einzelpersonen aussprechen zu können. Darüber wird bei Artikel 54a zu diskutieren sein.
Die Kommission hat mit 16 zu 6 Stimmen Eintreten beschlossen und der Vorlage mit 15 zu 6 Stimmen zugestimmt. Im Namen der Mehrheit der Kommission ersuche ich Sie, dies auch zu tun.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: La Suisse est un pays en perte de vitesse. Son taux de croissance est un des plus faibles de la zone OCDE. La croissance économique semble même être en train de disparaître. Il y a beaucoup de raisons qui peuvent expliquer ce phénomène. Elles ne peuvent pas être examinées ici, mais je vous renvoie à l'étude sur la croissance faite par le SECO, publiée cette année. La Suisse est un pays qui se caractérise aussi par un très haut niveau des prix, niveau qui ne peut être expliqué que partiellement par la constatation que les salaires aussi sont plus élevés que dans les autres pays développés. Les statistiques de l'OFS et d'Eurostat démontrent que même en appliquant des paramètres corrigés en fonction du pouvoir d'achat, la Suisse reste avec le Japon le pays le plus cher de la zone OCDE.
Les deux phénomènes, absence de croissance et haut niveau des prix, constituent un risque très important pour l'avenir du pays. Il est indispensable pour cette raison d'intervenir sur les causes qui les provoquent. Dans ce sens, il est particulièrement important d'adopter toute mesure qui puisse stimuler la concurrence. La concurrence est en effet un des facteurs qui permet à une économie d'atteindre son potentiel, car dans une situation de concurrence les entreprises reçoivent la meilleure incitation pour abaisser les coûts de production, et employer les ressources à disposition avec plus d'efficacité.
Tout régime de concurrence demande des instruments de lutte contre les accords entre concurrents, mais plus généra-

lement contre tout accord visant au maintien artificiel des prix à un haut niveau. C'est pour cette raison que le Conseil fédéral nous a proposé la présente révision de la loi sur les cartels. Il s'agit de la deuxième étape, après la mise en vigueur de la nouvelle loi en 1996, d'un parcours qui doit conduire l'économie suisse – ancien paradis des cartels qui se trouve désormais intégré sans privilège dans un système efficace de concurrence internationale – vers l'adoption généralisée de règles de fonctionnement économiquement non seulement plus saines, mais aussi plus justes vis-à-vis des intérêts des consommatrices et des consommateurs.
La loi sur les cartels de 1995 a fait ses preuves, tout comme la commission de la concurrence qu'elle a instituée. Mais elle se révèle insuffisante pour une lutte vraiment efficace contre les accords interdits du fait que les restrictions illicites à la concurrence ne peuvent être sanctionnées qu'en cas de récidive, ce qui affaiblit énormément l'effet préventif de la loi. Le moment est donc venu d'introduire des sanctions directes, comme le propose le Conseil fédéral, mais pas seulement. Selon la commission il est nécessaire de faire quelques pas de plus. La révision proposée par le Conseil fédéral vise d'une part les cartels rigides – à savoir les accords sur la fixation des prix, les accords sur les restrictions quantitatives et les accords sur les répartitions géographiques entre concurrents –, et d'autre part les abus de position dominante. Suivant l'évolution de la jurisprudence du Tribunal fédéral et certaines recommandations formulées par la Commission de la concurrence (Comco), la commission a voulu introduire dans la loi quelques règles de plus visant à combattre d'autres formes d'abus.
En premier lieu, la majorité de la commission, en application de la jurisprudence du Tribunal fédéral dans l'affaire Kodak, a voulu limiter le privilège dont bénéficient, sur la base de l'article 3 alinéa 2 de la loi sur les cartels (LCart), les produits protégés par la législation sur la propriété intellectuelle, en déclarant soumise à la LCart toute restriction à l'importation dont l'effet serait une limitation sensible de la concurrence aux sens des articles 5 et 7 de la loi. Cela ne signifie pas encore que l'importation dite parallèle de produits brevetés sera désormais possible, mais par exemple que, si une restriction à l'importation voulue par une entreprise qui détient une position dominante sur le marché provoque une restriction importante de la concurrence dans une certaine catégorie de produits, à cause de l'absence de produits similaires, cette restriction ne sera plus tolérée, même si elle concerne un produit breveté.
En deuxième lieu, la majorité de la commission s'est attaquée aux cartels dits «verticaux» (art. 5 al. 4), donc aux accords entre producteurs, importateurs, grossistes et détaillants d'un certain produit, en introduisant la présomption qu'ils entravent la concurrence de façon illicite s'ils fixent de manière directe ou indirecte les prix de vente aux consommateurs du produit, ou s'ils prévoient une répartition géographique des marchés, ou encore une répartition en fonction des partenaires commerciaux. Les accords de ce type peuvent en effet entraîner des conséquences négatives, telle une facilitation de la création de cartels horizontaux ou des écarts de prix importants entre la Suisse et l'étranger. L'inversion de la présomption aura comme effet d'induire les producteurs et les importateurs à une grande prudence dans l'imposition aux grossistes et aux détaillants de règles touchant aux prix et à la répartition des marchés. Il est en outre probable que cette règle provoquera la soumission préalable des accords à la Comco, elle aura donc un important effet préventif.
Une minorité de la commission propose de ne pas entrer en matière. Nous aurons la possibilité d'entendre quelles sont les motivations des membres du groupe de l'Union démocratique du centre qui s'opposent à la présente révision. Je présume que leur opposition sera motivée par la préoccupation que la révision puisse mettre en difficulté les entreprises de taille petite ou moyenne.
L'article 6 alinéa 1er lettre e démontre que la commission n'est pas insensible aux préoccupations des entreprises qui voient le marché devenir toujours plus difficile et qui voient le danger de l'éventualité de se mettre d'accord entre concurrents pour maintenir les prix plus hauts ou de se garantir, par des accords verticaux, une certaine répartition géographique des marchés. Mais l'idée de pouvoir survivre grâce à ces accords, et donc à leur tolérance, est très dangereuse. Les entreprises suisses doivent tout essayer pour réussir à améliorer leur efficacité, leur productivité et leur capacité d'innovation, car ce sont ces éléments qui peuvent leur garantir, et garantir au pays, le succès à l'avenir.
La commission a voté par 16 voix contre 6 l'entrée en matière sur cette importante révision. Je vous demande de vouloir suivre la proposition de la majorité.

Spuhler Peter (V, TG): Ich spreche heute nicht nur für die Minderheit zu Ihnen, sondern zugleich auch als Sprecher der SVP-Fraktion. Für uns hat sich die Frage gestellt: Müssen wir überhaupt das geltende Kartellgesetz, das am 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist, jetzt bereits überholen? Wir haben die Meinung vertreten, dass die Konsolidierung dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, und gingen entsprechend an die Thematik heran. Es stellt sich sicher die berechtigte Frage, ob das geltende Gesetz nicht im Bereich des Instrumentariums für die Wettbewerbskommission (Weko) zu schwach ausgebildet war. Ich denke dabei speziell an die Direktsanktionen. Hier sind wir von der SVP-Fraktion bereit, diesen Schritt mitzugehen und die Einführung von Direktsanktionen mitzutragen.
Wir haben in der Kommission sehr viel über den Schutz von Konsumenteninteressen gesprochen. Ich möchte an dieser Stelle einfach erwähnt haben, dass die meisten Konsumenten irgendwo auch Mitarbeiter sind und dass man Kostenstrukturen nicht a priori über die Landesgrenzen hinweg vergleichen kann. Es ist wichtig, dass das Kostenniveau entsprechende Berücksichtigung findet. Lohnkosten, Ausbildungskosten, aber auch Kosten für Infrastrukturen der entsprechenden Unternehmungen haben ihren Preis und finden schlussendlich auch im Verkaufspreis ihren Niederschlag.
Auch möchte ich hier erwähnt haben, dass Werbekampagnen in der Presse in der Schweiz – ich erwähne nur die Inseratenpreise – auch teurer sind als vielerorts in Europa. Auch hier gibt es natürlich Preisdifferenzierungen.
Aus meiner Sicht, aber auch aus der Sicht der SVP-Fraktion schiesst die vorliegende Kartellgesetzrevision in einigen Punkten deutlich über das Ziel hinaus. Sie geht in drei, vier Punkten massiv weiter als die geltende EU-Gesetzgebung und gefährdet speziell bei Artikel 5 Absatz 4 auch die KMU-Struktur in der Schweiz.
Wir unterstützen, wie ich bereits eingangs erwähnt habe, die Einführung von direkten Sanktionen, möchten aber ganz klar den Vorbehalt erwähnt haben, dass die KMU-Struktur in der Schweiz nicht gefährdet werden darf und dass Bagatellkartelle hier ausgenommen werden sollen.
Aus diesen Überlegungen bin ich bereit, den Antrag der Minderheit auf Nichteintreten zurückzuziehen. Die SVP-Fraktion behält sich aber vor, in der Schlussabstimmung Nein zu stimmen, wenn folgende Punkte nicht erfüllt werden:
Entscheidend für uns ist der von Herrn Strahm in der Kommission gestellte Antrag zu Artikel 5 Absatz 4, der Ihnen als Antrag der Mehrheit vorliegt. Darin ist ein absolutes Verbot für Vertikalabsprachen vorgesehen. Es geht in massivster Form weiter als die geltende EU-Gesetzgebung. Wie Sie vielleicht wissen, hat die EU-Gesetzgebung für diesen Bereich – den Bereich der KMU – das Instrument der Gruppenfreistellungsverordnung vorgesehen, um genau diesen Punkt zu entschärfen. Sollten Sie bei Artikel 5 Absatz 4 dem Antrag der Mehrheit zustimmen, haben wir ein absolutes Verbot der Vertikalabsprachen. Das würde bedeuten, dass Zehntausende von Verträgen, die von KMU mit ausländischen Unternehmungen abgeschlossen worden sind, überholt werden müssen und dass wir hier eine deutliche Benachteiligung unserer wichtigen KMU hätten.
Ich nehme hier eine Beispiel: Sie haben einen Automobilkonzern in Deutschland, der mit einem KMU-Betrieb in der

Schweiz einen Gebietsvertrag abgeschlossen hat; dieser Vertrag würde zukünftig unter das Kartellgesetz fallen und sanktioniert werden. Der gleiche Automobilkonzern könnte diesen KMU-Betrieb übernehmen, eine Tochtergesellschaft installieren und wäre dann nicht mehr dem Kartellgesetz unterworfen. Es kann ja wohl nicht sein, dass wir hier mit der Einführung des neuen Kartellgesetzes eine Förderung der Monopolisierung ermöglichen und dass auf der anderen Seite unsere KMU auf der Strecke bleiben.
Daher bitte ich Sie, die Kompromisslösung gemäss Antrag Triponez zu unterstützen, der einen Mittelweg zwischen der Lösung der Mehrheit und der Lösung der Minderheit beschreiten will. Ich möchte Herrn Strahm in Erinnerung rufen, dass er in der WAK bereit war, zu Ausnahmen Hand zu bieten. Man kann das im entsprechenden Protokoll nachlesen.
Bei der Kronzeugenregelung wird die SVP-Fraktion ebenfalls Nein stimmen. Wir sind der Meinung, dass Denunzierung als Instrument in der Schweiz nichts zu suchen hat. Es widerspricht unserem Rechtsempfinden und unserer Rechtsprechung. Auch in der WAK haben Experten, die sich bei uns für deren Einführung ausgesprochen haben, über die Problematik diskutiert und diese auch bestätigt. Es kann nicht sein, dass vier Unternehmen eine Horizontalabsprache tätigen, und das eine geht dann, verpfeift die drei anderen und kommt straffrei weg – und die anderen drei werden dann bestraft. Das widerspricht unserem Rechtsempfinden, und wir beantragen auch deshalb die Ablehnung dieser Bestimmung.
Auch bei der Höhe der Sanktionen sind wir der Meinung, dass der vorgezeigte Weg zu massiv ist. Wir sprechen hier von 10 Prozent des Umsatzes von drei Geschäftsjahren (Art. 49a). Das ist für uns unverhältnismässig und kann Unternehmungen in den Konkurs treiben. Ich bitte Sie, auch in diesem Fall einen vernünftigen Weg zu begehen und den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.
Bei der ganzen Frage Patentgesetz versus Kartellgesetz ist für uns klar, dass wir das Patentgesetz nicht auf dem Umweg über das Kartellgesetz aushöhlen dürfen. Es geht hier um Eigentumsgarantie, die verfassungsmässig verankert ist. Wir müssen hier entsprechende Vorsichtsmassnahmen treffen. Für Schweizer Unternehmen, die ihre Produkte noch hier entwickeln, in der Regel mit sehr grossen Kosten, ist es auch wichtig, dass ein Schutz besteht und dass dieser Schutz nicht leichtfertig unterlaufen werden kann. Sagen wir hier Ja, so werden wir den Forschungs- und Werkplatz Schweiz in massiver Form gefährden.
Die SVP-Fraktion ist für eine massvolle Verschärfung des Kartellgesetzes, speziell bei den direkten Sanktionen, will aber den klaren Vorbehalt ausgesprochen haben, dass KMU-Strukturen nicht gefährdet werden dürfen und die Kronzeugenregelung zu streichen ist.

Polla Barbara (L, GE): Le marché libre et la concurrence sont fondamentalement libéraux. Il pourrait donc être tentant, philosophiquement parlant, de suivre Pascal Salin et de dire que toute législation en faveur de la concurrence est anticoncurrentielle. C'est peut-être Salin que suivait initialement M. Spuhler. Mais nous suivrons plus volontiers Karl Popper, qui précise que le dualisme des faits et des normes est une des bases de la tradition libérale et que le libéralisme s'efforce toujours de rechercher les meilleurs normes. Il est intéressant de constater à cet égard que la libre concurrence libérale a en fait besoin d'être protégée par des lois et des règlements librement consentis pour exercer tous ses effets. Ceci souligne une fois de plus que le libéralisme ne saurait être défini par ses adversaires et que néolibéralisme n'est pas libéralisme.
La loi de Laplace, physicien du XVIIIe siècle, avait déjà établi que pour maintenir les petites bulles à côtés des grandes bulles – une allégorie pour les petites entreprises à côté des grandes entreprises –, il fallait des mécanismes particuliers pour permettre aux petites bulles de se maintenir et de résister à la force qui les pousse à se fondre dans les grandes. La révision de la loi sur les cartels est comme la loi de Laplace. Elle concrétise d'un commun accord le fait de se soumettre à des règles qui ont pour effet de protéger les petits contre les grands. Cette révision va ainsi dans le sens de l'intérêt bien compris de l'individu, à savoir celui du citoyen consommateur. Nous reconnaissons bien là l'esprit libéral de M. Couchepin, conseiller fédéral. En effet, qui dit cartel dit entente sur les prix. L'élimination des cartels rigides et le renforcement de la concurrence se traduisent en principe par une baisse des prix, laquelle est forcément favorable aux citoyens.
Fondamentalement, le groupe libéral souscrit donc au projet de révision de la loi sur les cartels. Il salue en particulier les conditions plus favorables accordées aux PME à l'article 6 alinéa 1er lettre e – PME pour lesquelles il requerra également que les systèmes de distribution sélective restent garantis –, et il est favorable aux sanctions directes, c'est-à-dire immédiates. En effet, à l'heure actuelle, les sanctions ne peuvent être appliquées que s'il y a récidive. Selon une comparaison imagée du DFE, c'est un peu comme si un policier qui arrête un automobiliste ivre ne pouvait pas l'amender et que, pour ce faire, il doive attendre d'intercepter une deuxième fois le même conducteur fautif au volant de sa voiture, avec un taux d'alcoolémie identique.
Les sanctions directes contre les cartels rigides représentent en fait le point central du projet de révision (art. 49a al. 1er). Il s'agit de prévenir et de punir ces cartels rigides, les ententes sur la fixation des prix, les restrictions quantitatives et les accords de répartition géographique ainsi que les abus de position dominante, mais pas, selon nous, les cartels dits verticaux.
Concrètement, la Comco pourra, à l'avenir, décréter des sanctions dès la première infraction à la loi sur les cartels et non plus seulement en cas de répétition de l'infraction. Le montant des sanctions paraît, de plus, particulièrement dissuasif puisqu'il pourra atteindre pour l'entreprise sanctionnée jusqu'à 10 pour cent du chiffre d'affaires qu'elle aura réalisé en Suisse pendant les trois dernières années.
Le groupe libéral s'oppose par contre très clairement au régime du bonus (art. 49a al. 2). Il est en effet prévu dans la révision de la loi qu'un bonus soit appliqué aux entreprises qui participeraient au démantèlement d'un cartel. Il s'agirait, lit-on dans les «Perspectives», «d'affaiblir la loyauté et la solidarité entre membres d'un cartel». En échange de sa coopération, l'entreprise verrait ainsi son amende diminuée, voire carrément supprimée.
La raison essentielle qui semble avoir poussé le Conseil fédéral à une telle proposition serait la difficulté de débusquer les cartels qui seraient de mieux en mieux organisés pour échapper à la sagacité de la Comco, mais cette justification ne tient pas. Une disposition juridique qui incite un chef d'entreprise à dénoncer ses concurrents aux autorités compétentes se rapproche sensiblement de la délation, ce qui est, de fait, incompatible avec notre culture et notre éthique d'entreprise et ne s'inscrit pas non plus dans l'esprit du droit suisse. De plus, on a que trop essayé ailleurs de démonter des groupes grâce à la délation et au bonus, mais jamais avec un succès durable pour imaginer appliquer un tel système dans notre pays. On ne peut pas se fonder sur un système basé sur la déloyauté ni, en l'occurrence, vouloir traiter le mal par le mal. Il faut donc trouver autre chose, car le besoin d'incitation est en effet impératif.
C'est dans cet esprit que le groupe libéral proposera, dans les dispositions transitoires, chiffre II alinéa 1er, d'étendre l'exemption de l'amende des entreprises qui se décartellisent et des cartels qui se démantèlent spontanément, à une durée de deux ou trois ans. Cette exemption ne devrait d'ailleurs pas être considérée comme une disposition transitoire, donc secondaire, mais au contraire comme une partie intégrante de la loi dans la mesure où il s'agit concrètement de mettre en place un système incitatif plus efficace, plus rapide et éthiquement meilleur que le système du bonus.
On devrait avoir ainsi, si je puis dire, un effet d'«annonciation» spontané, bien plus compatible avec notre éthique entrepreneuriale et plus favorable que la dénonciation.
Dans la mesure où il s'agit ce matin de se prononcer uniquement sur l'entrée en matière et non pas sur les propositions

individuelles, je m'en tiendrai donc là: vous inviter à entrer en matière, à adopter le principe des sanctions dans une perspective essentiellement préventive et dissuasive, mais par contre à rejeter le principe du bonus et à remplacer ce dernier par d'autres mesures incitatives plus compatibles avec notre éthique d'entreprise. Nous reviendrons sur ce point.
En attendant et quoi qu'il en soit, n'oublions pas tout au long de ces discussions, en particulier en ce qui concerne les sanctions, que le bénéficiaire final d'une loi sur les cartels doit toujours être le citoyen.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion tritt auf die Gesetzesrevision ein. Sie sucht in ihrer grossen Mehrheit ein deutlich griffigeres, das heisst wirkungsvolleres Kartellgesetz. Wir wissen es alle: Die Schweiz ist ein Hochkosten- und Hochpreisland. Unserem Land fehlt seit vielen Jahren ein vernünftiges Wirtschaftswachstum. Der Tourismus leidet, weil die Gäste die teure Schweiz meiden. Die hoch produktive Exportindustrie lagert ins Ausland aus, weil mit den hiesigen Kosten, insbesondere Personalkosten, die Konkurrenzfähigkeit zu schlecht zu erreichen ist. Kurz: Binnenwirtschaftlich sind wir zu teuer. Die Binnenwirtschaft ist zu gut von den Weltmarktverhältnissen abgeschottet. Sie ist da und dort zu wenig produktiv, vielleicht weil zu gut organisiert.
Mit der jetzigen Kartellgesetzrevision muss es darum gehen, wieder etwas besser einzumitten. Die Binnenwirtschaft wird von den Herausforderungen her an die Internationalität herangeführt, und die Exportindustrie muss wieder mehr Basis in diesem Land suchen. Letztlich geht es um die Arbeitsplätze hier in diesem Land, also um die Vollbeschäftigung hier in diesem Land, und damit um unsere Wohlfahrt und unsere Sicherheit.
Das Kartellgesetz ist ein Missbrauchsverhinderungs-Gesetz. Je mehr ein verschärftes Kartellgesetz prophylaktisch wirkt und Kartelle gar nicht erst entstehen lässt, umso besser ist seine Wirkung. Je mehr wir Unternehmer – ich rede als Mittelstandsunternehmer und Repräsentant einer Industrie, die vorwiegend eine Mittelstandsindustrie ist – unseren eigenständigen Weg, die Innovation, den Wettbewerb suchen, umso wertvoller ist unser Beitrag, unser vor allem langfristiger Beitrag, zum Wohle unserer Gesellschaft. Wir brauchen einen ordnenden Staat, nicht aber eine zu geordnete Wirtschaft. Die Wirtschaft ist zum Handeln aufgerufen.
Wir müssen heute zwei Dinge tun:
1. Wir dürfen nicht auf die nächsten Wahlen schielen und mit einer Politik der kurzsichtigen Besitzstandwahrung Stimmen fangen.
2. Wir haben die Chance zu nutzen, einen Revitalisierungsbeitrag leisten zu können. Dieser wird uns sofort zugute kommen, er wird aber auch unseren Nachfolgern mehr als dienlich sein. Wir legen heute das Fundament, auf dem unsere Leistungsgesellschaft künftig ihren Standort in einem enorm harten Standortwettbewerb verteidigen können muss. Je mehr Wettbewerb, umso mehr Bewegung, umso mehr Innovation; wir werden umso konkurrenzfähiger, umso leistungsfähiger und letztlich umso erfolgreicher sein.
Ich weiss um die Stimmen, die davor warnen, ein wohlgefügtes Ganzes aufbrechen lassen zu wollen. Wir werden in der Detailberatung sorgfältig diskutieren müssen, wie weit wir in den substanziellen Revisionspunkten wirklich gehen wollen und dürfen. Ich lade Sie allerdings schon jetzt ein, im Zweifelsfalle mutig zu sein. Erstens passiert nichts Schwerwiegendes, wenn es stimmt, dass es bisher kaum Absprachen gegeben hat, und zweitens befördern wir unsere Unternehmen grundsätzlich auf eine Bahn, auf der sie längerfristig leistungsstärker sind. Die FDP-Fraktion will grossmehrheitlich die direkten Sanktionen, die Parallelimporte und die Vertikalabreden neu regeln.
Schwerer tun auch wir uns mit der so unsympathischen Kronzeugenregelung. Auf Initiative unserer Fraktion ist eine zweijährige Karenzfrist in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Diese Zeit müsste reichen, um ein allfälliges Kartell in Frieden – d. h. miteinander – so umzubauen, dass das «Verräterrisiko» minimiert werden kann.
Lassen Sie mich die Revision mit zwei Sätzen auch noch in den internationalen Kontext einbetten. Erstens dürfen sich ausländische Hersteller in unserem Markt nicht besser bedienen können als in ihren Heimmärkten, zweitens brauchen wir uns kein Gesetz aufzuerlegen, das schärfer als dasjenige ist, das unser relevantes Umfeld kennt; dies schon deshalb nicht, weil wir es gewohnt sind, unsere Gesetze anzuwenden und durchzusetzen.
Gestatten Sie mir als Letztes noch eine kurze Bemerkung aus der Sicht der Exporteure, der Aussenwirtschaft: Jeden zweiten Franken verdienen wir direkt oder indirekt mit dem Ausland. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Exportwirtschaft ist unbestritten. Die Exportwirtschaft sollte auch Arbeitgeberin und Lokomotive für hiesige Unterlieferanten bleiben können. Wenn wir das wirklich wollen, so müssen wir unser Kostenniveau anpassen und die Inlandproduktivität steigern. Das revidierte Kartellgesetz ist nur ein Baustein dazu – und nicht der gewichtigste. Das revidierte Kartellgesetz ist auch als «mind setter» sehr wertvoll. Vordringlicher aber ist, dass unser Fokus auf Selbstbehauptung, Eigenständigkeit, Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit gerichtet ist.
Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und wird sich für eine griffige Revision einsetzen, zum Wohle des Landes – heute und vor allem auch morgen.

Bührer Gerold (R, SH): Wettbewerb, da sind wir uns einig, ist das tragende Fundament für Wachstum und Wohlfahrt. Die Behinderung oder die Abschottung von Märkten ist Gift für Wachstum und Wohlfahrt. Der wahrscheinlich berühmteste Notenbanker der westlichen Welt, Alan Greenspan, hat einmal geschrieben: «Anstatt Schutzwälle zu bauen, müssen wir uns dem Wettbewerb stellen.» Ich glaube, es gibt keine Alternative zum Wettbewerb.
Internationale Studien belegen klar: Länder mit offenen Märkten sind Länder, die Dynamik, Wohlfahrt und Arbeitsplätze geschaffen haben. Länder, die Mauern errichtet haben, haben Arbeitsplätze vernichtet. Wir Freisinnigen sind daher klipp und klar für ein griffiges Kartellgesetz.
In der Wirkungsanalyse sind auch wir zum Schluss gekommen, dass das Kartellgesetz von 1995 noch zu wenig Zähne hat. Wir sind bereit, mit dieser Revision neue, griffige Zähne in dieses Gesetz einzufügen. Es ist ein urfreisinniges Anliegen, dass wir klare Spielregeln zugunsten von Wettbewerb haben und dass es keinen Schutz gibt für jene, die Kartellrenten zulasten der Volkswirtschaft einstreichen.
Zu den Kernelementen der vorliegenden Revision nur ganz kurz:
1. Wir unterstützen direkte Sanktionen schon beim ersten Vergehen. Damit erhöhen wir die Griffigkeit dieses Gesetzes.
2. Die Analysen haben gezeigt, dass im Bereich der Vertikalabsprachen durch überhöhte Preise in der Tat in erheblichem Umfang Konsumkraft entzogen wird. Nicht nur die Europäische Union, sondern auch wir müssen – mit diesem neuen Artikel! – dazu beitragen, dass dort, wo Preis- und Gebietsabsprachen den Wettbewerb behindern, dies in Zukunft als Missbrauchstatbestand erfasst wird. Wir stimmen daher dem neuen Tatbestand der Vertikalabsprachen zu.
Wir wollen auch nicht, dass diese Bestimmung quasi von hinten her wieder aufgeweicht wird. Wir verschliessen uns allerdings nicht, wenn wir im Sinne der Rechtssicherheit bei diesem Artikel noch eine bessere Formulierung finden, aber wie gesagt: Den Kerngehalt der Bestimmungen betreffend Vertikalabsprachen wollen wir nicht tangieren.
Wir haben lange um die Kronzeugenregelung gerungen. Es gibt hier ohne Zweifel rechtsethische Bedenken, die man ernst nehmen muss. Die Anhörungen haben aber gezeigt, dass wir mit dieser Regelung einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung von Kartellen leisten. Wir stimmen deswegen mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren gemäss dem Antrag der Mehrheit der Kommission dieser Kronzeugenregelung zu.
Zum letzten Punkt: Wir stehen auch klar hinter Artikel 6 Absatz 1, welcher bei den KMU eine Regelung trifft, wonach

Absprachen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, wenn sie keine signifikante Marktwirkung haben, gewährleistet bleiben sollen. Ich glaube, wir können nicht der Stärkung der KMU das Wort reden und hier überzogen legiferieren.
Die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Wir stimmen den Kernelementen der Revision zu. Wir können nicht das Hohelied von mehr Wettbewerb singen und die Augen verschliessen, wenn die Behinderung von Wettbewerb zulasten der Volkswirtschaft und zugunsten weniger Kartellisten straffrei betrieben wird.

Genner Ruth (G, ZH): Die Grünen werden der Revision des Kartellgesetzes, das ja ein junges Gesetz ist, zustimmen. Für uns hat die Revision drei wesentliche Ziele:
1. Die Einführung der direkten Sanktionen für kartellrechtliche Verstösse, sowohl bei horizontalen wie bei vertikalen Absprachen. Wir meinen, dass der gewählte Ansatz, der präventiv wirken soll, sinnvoll ist.
2. Aus unserer Sicht muss die Unabhängigkeit der Wettbewerbskommission gewährleistet sein.
3. Es ist für uns besonders wichtig, dass der Möglichkeit der Einführung von Parallelimporten nun endlich stattgegeben wird.
Es geht bei diesem Gesetz um viel Geld. Im Zentrum steht die Frage, in welche Taschen dieses Geld letztlich fliesst. Alle in diesem Saal werden Mühe haben, die Schädlichkeit von Kartellen zu beziffern; es sind nämlich riesige Summen. Geschädigt werden können verschiedenste Gruppen, für uns Grüne stehen aber ganz eindeutig die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund, welche bei Preisabsprachen einen überhöhten Preis für das Produkt bezahlen, das sie kaufen. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden gleichsam zu Opfern eines Betrugs, allerdings ohne es zu wissen. Im Falle eines normalen Diebstahls weiss man, dass man um eine Sache oder einen Wert bestohlen worden ist. Konsumenten wissen es jedoch nicht, wenn sie wegen einer gewissen Konspiration einen zu hohen Preis bezahlen.
Dass die SVP-Fraktion heute so viel Zurückhaltung übt und Vorbehalte vorbringt, entbehrt jeglicher Logik und jeglicher Kohärenz in ihrer Politik, in der sie immer wieder aufs Spiel und die Macht der Marktkräfte setzt. Wer den Markt will, muss ihn auch wirklichen dem Spiel seiner Kräfte überlassen. Das bedeutet, dass wir heute dafür einstehen, dass der Markt auch nach seinen Gesetzen funktionieren kann, dass eben der Wettbewerb spielen kann. Kartelle mit Preis- oder Gebietsabsprachen verzerren den Wettbewerb und prellen Konsumenten, oder sie verhindern eine Entwicklung, weil sich Firmen dem Wettbewerbsdruck, der immer als Motor gepriesen wird, entziehen.
Absprachen verhindern somit Innovation und Verbesserungen. Wir meinen auch, Herr Schneider, dass die Schweiz eine Revitalisierung braucht. Deshalb braucht es die vorgeschlagenen Massnahmen zum Knacken von Kartellen.
Die Möglichkeit von Parallelimporten wurde von einigen Marktleadern leider zu lange verhindert. Sie schützen damit ihr eigenes Gebiet. Sie schirmen ihren Markt ab – eben unser Binnenland – und schaffen zu Unrecht eine besondere Marktnische. Den Preis dafür haben einmal mehr die Konsumenten zu bezahlen. Im Falle von Medikamenten hat sich die Pharmaindustrie gegen die Parallelimporte gewehrt. Sie tut es noch heute. Was den Medikamentensektor betrifft, ist sie damit aus unserer Sicht für die Steigerung der Krankenkassenprämien verantwortlich, weil sie bei den Kosten für Medikamente preistreibend wirkt.
Die heutige Debatte ist ein ernsthafter Test dafür, ob diejenigen, die immer Markt predigen, auch Markt leben wollen. Ein Markt hat Spielregeln, und diese Spielregeln – nämlich Wettbewerb und Transparenz – gilt es einzuhalten. Wir Grünen stehen für den Markt innerhalb nachhaltiger Rahmenbedingungen. Das bedeutet, dass für uns soziale, ökologische und demokratische Kriterien als Bedingungen für den Markt und das Marktgeschehen stehen. Gegen diese Bedingungen zu verstossen, bedeutet: keine Nachhaltigkeit, eine Monopolwirtschaft oder Ausbeutung. Gerade am Beispiel Landwirtschaft kann man heute zeigen, dass viele Investitionen, welche Schweizer Bauern heute tätigen, zu teuer sind. Unser Fraktionskollege Ruedi Baumann hat seinen Traktor in Frankreich gekauft – für 62 000 Franken, statt wie in der Schweiz zu 102 000 Franken. Er hat damit viel günstiger eingekauft, als er es in der Schweiz hätte tun können.
Wegen Preis- und Gebietsabsprachen sind deshalb die Investitionen der Schweizer Bauern als zu hoch einzustufen, und gerade das müsste ja der SVP zu denken geben – weil die Bauern für die Landwirtschaft zu hohe Investitionskosten bezahlen müssen. Dieser Mechanismus überträgt sich dann wieder auf die Produktionskosten. Gerade deshalb ist es wichtig, dass wir uns heute gegen die Importkartelle stark machen.
Ich bitte Sie namens der grünen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und insbesondere den Sanktionen und den Parallelimporten zum Durchbruch zu verhelfen.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Im Namen der CVP-Fraktion empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Revision des Kartellgesetzes. Wir halten diese Revision mit Blick auf die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Schweiz wie auch mit Blick auf den Wohlstand unseres Landes für notwendig. Wir haben an dieser Stelle immer und immer wieder über die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Erneuerung, über die Revitalisierung, die Wettbewerbsfähigkeit oder auch die Öffnung der Märkte gesprochen. Wir müssen in Richtung mehr Wettbewerbsfähigkeit gehen, und zwar nicht nur bei der Exportbranche, sondern auch in der Binnenwirtschaft.
Die CVP-Fraktion ist der festen Überzeugung, dass wir den Worten nun endlich Taten folgen lassen müssen. Seit Beginn der Neunzigerjahre ist zwar einiges getan worden. Ich verweise auf die frühere Kartellgesetzrevision, auf das Binnenmarktgesetz oder auch auf andere Reformen in verschiedenen Branchen. Wenn wir heute aber einmal mehr schauen, wo unser Land punkto Wettbewerbsfähigkeit international steht, stellen wir ernüchtert fest, dass wir nicht dort stehen, wo wir gerne wären und wo wir eigentlich stehen müssten, um unseren Wohlstand zu erhalten.
Natürlich ist uns auch klar, dass ein griffigeres Kartellgesetz immer zwei Seiten hat. Auf der einen Seite gibt es die, die davon profitieren, weil sie eben günstiger einkaufen können – denken Sie an die Konsumenten, aber auch und vor allem an die Gewerbler, die Landwirte, die Firmen generell. Auf der anderen Seite gibt es jene, die die Hochpreisinsel aufrechterhalten, weil sie auch wiederum davon profitieren.
Wir haben mit Artikel 96 Absatz 1 der Bundesverfassung dem Bund ganz klar die Befugnis eingeräumt, Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen zu erlassen. Dies, weil wir der Überzeugung sind, dass die Förderung des Wettbewerbs für unser Land von grösster Bedeutung ist.
Wettbewerb, das wissen Sie alle, ist innovationsfördernd, Wettbewerb ist produktivitäts- und effizienzfördernd. Ohne Wettbewerb bleibt auch unser Preisniveau hoch. Wir alle wissen, sogar ohne Lektüre des OECD-Berichtes oder des Wachstumsberichtes des EVD, dass wir in einem sehr geschützten und zum Teil nach wie vor stark kartellierten Land leben. Die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Imhof unterstreicht einmal mehr, dass Massnahmen zur Intensivierung des Wettbewerbs und zur Produktivitätssteigerung notwendig sind. Für die CVP-Fraktion muss diese Förderung auf zwei Ebenen geschehen: Einerseits muss die Wirkung des Binnenmarktgesetzes überprüft werden; andererseits ist es notwendig, dass wir die Bildung von Kartellen verhindern.
Es mag daher erstaunen, dass angesichts der positiven Auswirkungen auf die Binnenwirtschaft sich einige in diesem Ratssaal einer Revision des Kartellgesetzes verschliessen. Eine mögliche Erklärung der Widerstände der Gegner mag darin liegen, dass die vorgesehene verschärfte Gangart des Gesetzgebers gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen gewissen schweizerischen Unternehmen einige Sorgen bereitet. Die Schweiz hat sich ja nicht von ungefähr das Image

zuzuschreiben, die inländische Wirtschaft zeichne sich durch eine grosse Kartellierung und Abschottung der Märkte aus.
Dennoch gilt es aus der Sicht der CVP-Fraktion, Folgendes zu bedenken: Auch wenn bestimmte Wirtschaftszweige nach wie vor Absprachen dem Wettbewerb vorziehen, ist Handlungsbedarf gegeben. Es kann ja wohl nicht sein, dass man für den Wettbewerb ist, wenn es um die eigenen Kosten geht, und dann jedoch den Wettbewerb einschränken möchte, wenn es um die Preise geht. Für «kartellistische» Unternehmen mögen dadurch weniger Einnahmen durch Preissenkungen und weniger Konzentration auf wenige Anbieter resultieren, aber gleichzeitig resultiert eine gesamtwirtschaftliche Strukturanpassung, was durchaus erwünscht und auch sinnvoll ist. Denn wir kommen in einem globalisierten Umfeld nicht um eine Stärkung der Binnenwirtschaft in der Form erhöhter Wettbewerbsfähigkeit herum.
Die Geschichte lehrt, dass ein Abschotten vor wirtschaftlichen Entwicklungen letztlich die betroffenen Firmen selber ins Abseits führt, weil sie sich mittelfristig immer mehr von der Marktwirklichkeit entfernen. Dies kann nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz und des Wohlstandes unseres Landes sein.
Auch wenn es auf den ersten Blick ein beschwerlicher Weg sein mag, kann die Lösung nur darin liegen, dass man sich den wirtschaftlichen Entwicklungen stellt und seine wirtschaftliche Tätigkeit eben entsprechend gestaltet. Es liegt also durchaus im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse unseres Landes, dass wir eine effektive Wettbewerbspolitik betreiben. Effektiv ist die Wettbewerbspolitik aber nur dann, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie auch tatsächlich durchgesetzt wird.
Die CVP-Fraktion begrüsst die vom Bundesrat unterbreitete Kartellgesetzrevision, welche zwei Hauptziele verfolgt, nämlich: die Einführung der direkten Sanktionen bei kartellrechtlichen Verstössen und die Verankerung einer Bonusregelung. Beide Regelungen haben wir bereits in unserer Vernehmlassungsantwort gutgeheissen. Wir haben in der Kommission im Rahmen der Debatte noch drei weitere Ziele verfolgt, auf zwei möchte ich noch näher eingehen.
Einerseits hat die CVP-Fraktion eine Sonderregelung für kleine und mittlere Unternehmen analog zur deutschen KMU-Sonderregelung verlangt – ich verweise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e – und im Gesetzentwurf auch verankern können. Wir wollen vor allem für Kleinunternehmen, die auf einem geographisch sehr limitierten Raum agieren, eine Möglichkeit zur Kooperation schaffen. Sie können in einer gewissen Weise agieren, wie das Grossunternehmen nicht gestattet ist. Auf den ersten Blick mag diese Sonderregelung ein Fremdkörper im Gesetz sein, nämlich eine Diskriminierung nach Grösse der Spieler im Wettbewerb. Die Erfahrung in Deutschland jedoch zeigt, dass sich diese Kooperationsmöglichkeit bewährt, weil – und das ist eigentlich ausschlaggebend – die Beschränkung des Wettbewerbs in einem Teil des Marktes zu mehr Wettbewerb im Markt insgesamt führt.
Weiter verlangen wir die gesetzliche Verankerung der Bekanntmachung der Weko im Bereich der Vertikalabsprachen. Dies aus der Überzeugung, wie wir es in unserer Vernehmlassungsantwort kundgetan haben, dass die KMU einen direkten Nutzen daraus ziehen können. Die heute praktizierte Preisbindung und Marktabschottung führen zu einer Hochpreisinsel, welche unmittelbar negative Auswirkungen auf die Einkaufspolitik und Einkaufsmöglichkeiten der Unternehmen hat. Unternehmen in der Schweiz werden gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten von ausländischen Herstellern systematisch diskriminiert, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Unternehmen, das auf die Lieferung von Fabrikationsteilen aus dem Ausland angewiesen ist, höhere Preise als seine im Ausland ansässigen Konkurrenten zahlen muss. Tatsache ist aber, dass zahlreiche ausländische Firmen unseren Unternehmen gegenüber eine andere Preispolitik praktizieren. Sie schliessen selektive Verträge ab, binden somit Unternehmen und verbieten diesen den Einkauf über andere Kanäle. Die Profiteure sind die ausländischen Firmen sowie die inländischen Alleinimporteure. Wichtig ist, dass wir in diesem Bereich, und zwar explizit, den Wettbewerb zulassen und Preisbindungen und Marktabschottungen verhindern.
Schliesslich befürwortet die CVP-Fraktion die Einführung der direkten Sanktionen sowie die Verankerung der Bonusregelung; auf beide Regelungen werde ich in der Detailberatung nochmals zurückkommen. Beide Regelungen wollen einen dauernden Anreiz für Kartellbeteiligte schaffen, geheime Absprachen anzuzeigen, und sie im Kartellverfahren ermutigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Wir sind überzeugt, dass diese beiden Regelungen eine erhöhte präventive Wirkung der Kartellgesetzgebung erzeugen. Sie führen zu einer Verstärkung der ohnehin vorhandenen zentrifugalen Kräfte innerhalb eines Kartells, was unweigerlich zu seiner Destabilisierung führt.
Wir wollen den Wettbewerb stärken und sind davon überzeugt, dass wir mit einer Verschärfung des Kartellgesetzes den richtigen Weg einschlagen. Daher ist die CVP-Fraktion ganz klar und unmissverständlich für Eintreten.

Donzé Walter (E, BE): Ich will Ihnen gerne sagen, weshalb die evangelische und unabhängige Fraktion grossmehrheitlich für die Gesetzesänderung eintritt.
1. Unsere Bundesverfassung gewährleistet in Artikel 27 Absatz 1 die Wirtschaftsfreiheit. In den Artikeln 96 und 97 legt sie aber auch den Grund für eine schweizerische Wettbewerbspolitik. Eine freiheitliche und wettbewerbsorientierte Wirtschaftsordnung ist also der gemeinsame Wille in unserem Land.
2. Wir von der evangelischen und unabhängigen Fraktion wollen eine soziale Marktwirtschaft. Zu ihr gehört Wettbewerb, denn Wettbewerb schafft Innovationen, senkt die Preise, kurbelt die Produktion an.
3. Kartelle und verdeckte Absprachen behindern den Wettbewerb, verteuern die Produkte, richten volkswirtschaftlichen Schaden an. Deshalb haben wir ja ein Kartellgesetz, welches zuletzt 1995 revidiert und verschärft wurde.
4. Dieses Gesetz erwies sich gegenüber den aktuellen Herausforderungen als ungenügend. Wir wollen nicht nur ein Kartellgesetz, wir wollen ein Kartellgesetz mit Biss. Wir wollen Kartellen vorbeugen und sie beseitigen, wo sie einschränken, das heisst, wo Firmen und ihre Besitzer «absahnen» und andere, Unternehmen wie Kunden, von ihnen abhängig werden. Dazu sind neue gesetzliche Bestimmungen nötig, direkte Sanktionen und Anreize zur Aufdeckung und Meldung.
Es ist interessant, dass wir Verurteilungen wegen Kartellabsprachen im Ausland haben, diese aber im Kontrast zur Straffreiheit in der Schweiz stehen. Das ist aus Konsumentensicht unhaltbar, und das ist auch aus dem Blickwinkel der Wirtschaft nicht richtig. Ich bin dankbar für das entsprechende Bekenntnis der beiden FDP-Vertreter hier am Pult.
5. Was wir nicht wollen, ist eine Behinderung der KMU in ihrer Wettbewerbsfähigkeit in der Schweiz oder gegenüber dem Ausland.
Tatsächlich geht es bei diesem Themenkreis nicht um Peanuts oder Kavaliersdelikte. Dr. Stockmann vom Deutschen Bundeskartellamt stellt fest, dass der volkswirtschaftliche Schaden von Kartellen oft höher ist als derjenige aus Bandentätigkeit. Es geht um kriminelle Tatbestände, denen ein Rechtsstaat entgegenzutreten hat. Gemäss der Wettbewerbsabteilung der OECD wird in grossem Stil Vermögen von den Käufern zu den Produzenten überführt. Überpreise von 15 bis 25 Prozent sind an der Tagesordnung. Die Schäden beziffern sich auch in unserem Land auf Milliardenbeträge.
Der Gesetzgeber trägt die Verantwortung für eine funktionierende Wettbewerbspolitik. Das Ausmass der Schädlichkeit zwingt ihn – zwingt uns, das Parlament – zu Sanktionen. Diese Sanktionen und das Einführen eines Bonussystems für Selbstanzeigen sind nun für einige der Anstoss, die Revision des Kartellgesetzes wenigstens teilweise zu verhindern. Hier ist aber das Argument eines drohenden Firmen-

konkurses oder des Verlustes von Arbeitsplätzen wirklich am falschen Ort. Hier geht es um den Rechtsstaat.
Wer dem Volkswohl verpflichtet ist, kann nicht anders als auf die Revision eintreten. Über einige Details müssen wir noch streiten. Aber hier ist der falsche Ort, ein Sterben von KMU zu prognostizieren. Gerade sie leiden ja mit, wenn sie Waren und Leistungen zu überhöhten Preisen einkaufen müssen. Das Kartellgesetz von 1995 hat sich wegen der fehlenden Möglichkeit von direkten Sanktionen als ungenügend erwiesen. Es bedarf der dringenden «Nachrüstung».
Erlauben Sie mir noch mit einem Bild zu sprechen: Wir haben einen Wachhund, wir haben ein Kartellgesetz. Aber wir stellen nun nicht einen ausgestopften Hund hinter das Tor. Dieser Hund muss bellen und beissen können. Nur Einbrecher haben an ausgestopften Wachhunden Freude. Wir wollen kein Alibigesetz. Bellen, das heisst: Wir brauchen ein Bonussystem, wir brauchen einen Anreiz, dass geheime Kartelle angezeigt werden. Beissen heisst, dass wir direkte Sanktionen brauchen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, in der Detailberatung dafür zu sorgen, dass das Gesetz auch «Biss» bekommt.

Strahm Rudolf (S, BE): Die SP-Fraktion begrüsst diese Revision. Wir sind für Eintreten.
Wir leben in einem Hochpreisland. Für uns Schweizerinnen und Schweizer sind die Preise für Importprodukte 10 bis 30 Prozent höher als vergleichbare und mehrwertsteuerbereinigte Preise im Ausland – und das für Importe im Umfang von etwa 80 Milliarden Franken. Auch unsere KMU importieren ihre Zulieferungen, Ersatzteile und Werkzeuge viel teurer: wegen Lieferbindungen, Preisbindungen, Alleinvertriebsverträgen, wegen der Abschottung des Marktes Schweiz.
Der soziale Verteilkampf gegen die Kleinen läuft heute über solche Marktmechanismen: über Marktbeherrschung, über Marktsegmentierung, über Marktabschottung.
Bisher war es in unserem Hochpreisland so, dass genau diejenigen, die das Wort der freien Marktwirtschaft am meisten im Munde führten, zu den grössten Wettbewerbsverhinderern, Marktabschottern und Preishochhaltern gehörten. Diese Reform ist überfällig. 1995 haben wir das erstmals revidierte Gesetz verabschiedet.
Die Wettbewerbskommission vollbrachte jahrelang und bis vor kurzem keine Heldentaten; das hat sich erst jetzt etwas geändert. Ihre Entscheide verzögerten sich lange, wurden mit Rekursen verzögert, hatten lange Durchlaufzeiten. Die Wettbewerbskommission wurde wegen Fehlentscheiden nicht ernst genommen. Ihr Präsident musste zu häufig in den Ausstand treten, weil er überall «verhängt und verfilzt» war. Das hat der Kommission nicht genützt.
Erst sieben Jahre nach der Totalrevision bekommt die Wettbewerbskommission, bekommt das Gesetz Zähne – mit den Sanktionen und der Kronzeugenregelung, die wir voll unterstützen. Ich danke dem Bundesrat, dass er den Schritt gewagt hat.
Diese Revision wäre indes nicht lohnend, wenn nicht die WAK eine Verschärfung bei der Vertikalbindung eingefügt hätte. Die ursprüngliche Revisionsvorlage hatte nur Sanktionen gegen die horizontalen harten Kartelle, also gegen Preiskartelle, Mengenkartelle, Gebietsabsprachen, vorgesehen. Die Marktwelt hat sich verändert. Das alte horizontale Kartell unter Gewerblern, das lange Zeit die Schweiz dominierte, ist unbedeutender geworden. Die heutige Preishochhaltungspolitik läuft vertikal, d. h. über Preisbindungen von Konzernen zu Alleinvertreibern in der Schweiz, über Preis- und Lieferbindungen bei Alleinvertriebsverträgen, bei Importeuren, die im kleinen Markt Schweiz mit sieben Millionen Einwohnern praktisch das Monopol haben. Erst jetzt mit den hinzugefügten Sanktionen bei Vertikalbindungen erhält das Gesetz eine moderne Form und eine echte Wirksamkeit.
Da muss ich auch etwas zu Herrn Spuhler sagen, der die Neuerungen jetzt eigentlich nicht akzeptieren will und bekämpft: Der «Antrag Strahm», Herr Spuhler, ist jetzt ein Antrag der Kommissionsmehrheit, und diese ist jetzt auch der Meinung, vertikale Bindungen – als Vermutung – seien schädlich und müssten den Sanktionen unterstellt werden. Wir möchten das Vertriebssystem nicht zerschlagen. Ich bin der Meinung, dass wir die harten Bindungen, nämlich die vertikalen Preisbindungen und die vertikalen Lieferbindungen, untersagen müssen. Die übrigen Absprachen, z. B. Service-, Ersatzteil- oder Garantieverträge, sind nicht gefährdet; wir wollen diese nicht gefährden.
Ich wäre bei Artikel 5 Absatz 4, der jetzt von der rechten Seite so angegriffen worden ist, bereit, einer Formulierung zuzustimmen, die die vertikalen Vertriebssysteme schützt. Nur sollte die Bestimmung nicht so dumm formuliert sein wie jetzt im Minderheitsantrag Spuhler, der mit seiner Formulierung das Vorgängige praktisch rückgängig macht. Wenn Sie die Vertriebssysteme schützen wollen, muss dies ohne die Preis- und Lieferbindungen geschehen. Die übrigen Bindungen können weiter bestehen. Wenn wir hier im Rat noch einen weisen Formulierungsvorschlag finden, bin ich persönlich bereit, dem dann zuzustimmen.
In dem Sinne möchte ich Sie im Namen der SP-Fraktion nochmals bitten – meine «Halbzeit» ist abgelaufen –, auf das Geschäft einzutreten. Wir werden geschlossen der Mehrheitslinie der Kommission folgen und auch einige verloren gegangene Anliegen in Form von Minderheitsanträgen wieder aufnehmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten kaufen pro Jahr für 5 bis 7 Milliarden Franken im Ausland ein, und zwar nicht, weil dort die Produkte besser sind, sondern weil sie ganz einfach günstiger sind. Das müsste all denjenigen zu denken geben, die in diesem Land etwas zu verkaufen haben, und all denjenigen, die diese Kreise in diesem Parlament auch vertreten.
Die Hochpreisinsel Schweiz ist in jeder Hinsicht schädlich. Sie schwächt die Kaufkraft der Konsumentinnen, und das müsste eigentlich die SVP beschäftigen, denn die SVP hat ja gerade mit dem Erhalt der Kaufkraft für ihre Gold-Initiative argumentiert. Hier können Sie jetzt auch etwas dazu tun, um die Kaufkraft der Konsumentinnen zu erhalten. Ich meine, es wäre sogar ein wesentlich besserer Beitrag. Der Einkaufstourismus schwächt unsere ganze Wirtschaft. Die Mittel, die aus unserer Wirtschaft abfliessen, fehlen auch dem Staat.
Die Hochpreisinsel Schweiz schwächt aber auch unser Gewerbe und unsere KMU. Hier herrscht immer wieder ein grosses Missverständnis. Wenn unsere Gewerbler ihre Ausgangsmaterialien und Maschinen 30 Prozent teurer einkaufen müssen als ihre Kollegen im Ausland, dann haben sie schlechtere Startbedingungen als ihre Kollegen im Ausland. Unsere KMU müssen schliesslich ihre Güter und Dienstleistungen nicht nur im Inland, sondern eben auch im Ausland verkaufen können.
Die Hochpreisinsel Schweiz schadet aber auch der schweizerischen Landwirtschaft. Es ist bekannt, dass unsere Bauern auf den vorgelagerten Stufen so teuer einkaufen müssen wie kein anderer Bauer in Europa. Das gilt für Traktoren ebenso wie für Maschinen, aber auch für Pflanzenschutzmittel.
Wer profitiert denn eigentlich von dieser Hochpreisinsel? Ich meine, die Aussage ist simpel und müsste alle aufschrecken. Es profitieren in erster Linie grosse ausländische Unternehmen. Sie machen sich einen Spass daraus, dank der Schweizer Marktabschottungspolitik in der Schweiz so hohe Margen einfahren zu können wie sonst in keinem anderen Land. Es muss deutlich und klar gesagt werden: Ein schwaches Kartellgesetz produziert nur Verlierer.
Die grössten Verlierer sind die Konsumentinnen und Konsumenten, weil sie zu viel bezahlen und ihnen nichts mehr in der Tasche bleibt. Es verlieren aber auch das Gewerbe und die KMU. Diese werden nämlich gleich doppelt bestraft, ich habe es bereits erwähnt: einerseits durch den Einkaufstourismus, wo ihnen Einnahmen verloren gehen, andererseits aber auch durch eine fehlende Konkurrenzfähigkeit im Ausland.
Verlierer sind aber auch die Arbeitnehmerinnen und -nehmer. Es soll doch niemand behaupten, wegen der hohen

Preise würden automatisch die Löhne höher. Im Gegenteil: Die Detailhändler in der Schweiz haben aufgezeigt, dass sie im Ausland durchschnittlich 30 Prozent teurer einkaufen müssen. Das bedeutet, dass sie dann die Löhne drücken müssen, um in der Schweiz überhaupt noch anständige Preise erreichen zu können.
Verlierer ist aber auch der Staat, weil ihm Steuereinnahmen entgehen; Verliererin ist die gesamte Volkswirtschaft. Ich meine, es gibt genug Gründe, diese Gesetzesrevision anzupacken und endlich konkrete und wirksame Instrumente zu schaffen.
Noch etwas zur politischen Ausgangslage. Sie ist relativ ungewöhnlich, wenn nicht gerade absurd. Ich möchte dies anhand einer konkreten Situation verdeutlichen. Der gesamte Detailhandel und alle Importeure haben sich in einer «Interessengemeinschaft für freie Importe» zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Interesse ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu verbessern. Wie so viele Lobbyisten haben auch sie das Bundeshaus aufgesucht, um hier ihre Anliegen vorzutragen. Traditionellerweise haben sie sich an ihre bürgerlichen Freunde gewendet und haben die Welt nicht mehr verstanden, denn ausgerechnet jene, mit denen sie sonst immer für mehr Wettbewerb kämpfen, wollten von ihren Anliegen nichts wissen.
Kartelle sind keine Kavaliersdelikte. Kartelle sind nichts anderes als organisierter Diebstahl an den Konsumentinnen und Konsumenten, und diesen müssen wir verhindern. Ich hoffe, dass wir dies gemeinsam tun.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Ich möchte nur noch kurz zu einem Punkt Stellung nehmen, der in den Voten jetzt angesprochen wurde. Ich erlaube mir dies auch deshalb, weil wir dann ja erst Mitte nächster Woche die Detailberatung haben.
Ich meine den Punkt der Bonusregelung, der Kronzeugenregelung oder auch des Verpfeifens, wie das anders genannt wurde. Ich verstehe, dass man aus dem Rechtsgefühl heraus prinzipiell nicht für eine solche Regelung ist; das kann ich sehr gut verstehen. Nur, in diesem Fall gehört diese Bonusregelung eben wie ein Zwilling zu den Sanktionen.
Ich möchte zum Schluss noch die beiden Experten zitieren, die wir in der Kommission angehört haben. Herr Kurt Stockmann, Vizepräsident des Deutschen Bundeskartellamtes hat Folgendes gesagt – nachdem er auch äusserte, er kenne die Vorbehalte –: «Ich komme aber zum Ergebnis, dass trotz dieser Schwierigkeiten die Kombination von wirksamen und nicht nur auf dem Papier stehenden, praktisch durchgesetzten hohen abschreckenden Sanktionen und einem Instrument, das zur Aufklärung helfen kann, nämlich einer vernünftigen Bonusregelung, ein in meinen Augen attraktives Paket, welches ich für mein Land wieder einführen würde, ist.»
Herr Lennart Göranson von der OECD hat gesagt: «Zusammenfassend ist zu sagen, dass man sich in den OECD-Ländern in den letzten Jahren viel intensiver mit dem Problem der Kartelle befasst. Man nimmt ihre Schädlichkeit für die Verbraucher, für andere Unternehmer und für die gesamte Ökonomie des Landes jetzt viel ernster als früher. Man nimmt heute an, dass Kartelle viel häufiger vorkommen, als man früher dachte. Man schätzt ihre ökonomischen Wirkungen auch viel höher ein. Viele Mitgliedstaaten der OECD verschärfen ihre Strafen, um die Unternehmen von einer Kartellzusammenarbeit abzuschrecken. Immer mehr Länder ziehen eine Kriminalisierung mit Sanktionen gegen natürliche Personen als Möglichkeit in Betracht. Schliesslich werden immer häufiger Bonusregelungsprogramme angewendet, um existierende Kartelle aufzudecken. Die früheren Programme wurden reformiert, um mehr Effektivität zu erzielen.»
Ich bitte Sie, wenn Sie noch nicht sicher sind, ob Sie dieser Bonusregelung zustimmen können, sich dies bis nächsten Mittwoch zu überlegen. Wir würden mit diesem Entscheid sicher nicht allein stehen.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: En 1999, le Département fédéral de l'économie signalait, dans «Les lignes directrices pour une politique économique axée sur la croissance», sa volonté de faire de la révision de la loi sur les cartels une priorité. La priorité s'explique tout simplement par les considérations économiques que beaucoup d'entre vous partagent. La concurrence est le moteur de la productivité et, par-là même, de la croissance économique dans son ensemble. Le but d'une bonne politique économique de concurrence, c'est d'agir en amont pour prévenir la création de cartels rigides et les abus de positions dominantes. Nous essayons d'atteindre cet effet préventif par le projet de révision de la loi sur les cartels qui vous est maintenant soumis.
Nous envisageons cette révision comme le peaufinage d'une base légale moderne puisqu'elle est entrée en vigueur le 1er février 1996. Depuis cette date, la Suisse dispose de nouveaux instruments pour lutter contre les cartels et les autres restrictions de la concurrence. Mais, dans la pratique, ça ne marche pas aussi bien que nous le souhaitions, en particulier du fait de l'absence de la possibilité d'infliger des sanctions directes, comme l'avait dit de manière imagée le président de la Commission de concurrence (Comco): «Dans ce domaine, en Suisse, le premier crime est gratuit.» Il faut donc que le premier crime soit sanctionné, raison pour laquelle nous demandons le renforcement des sanctions et l'introduction des sanctions directes (art. 49a al. 1er).
Il y a ensuite le régime du bonus. Je crois que tous ceux qui connaissent la réalité du monde économique savent qu'un cartel se construit de manière de plus en plus subtile. Dans le passé, on l'a vu dans le cas de grands cartels, l'accord se passait de manière extrêmement discrète à l'étranger, dans une chambre d'hôtel, et il ne restait souvent que quelques notes personnelles des personnes concernées qui établissaient les contours du cartel, mais cela se mettait à fonctionner.
Alors, espérer que la Comco, avec les moyens qui sont les siens, parviendra à découvrir beaucoup de cartels s'il n'y a pas la possibilité de mettre en place un système de bonus/malus, je crois que c'est une illusion. En soi, bien sûr, l'idée de la dénonciation n'est pas très sympathique. Mais lorsque plusieurs personnes qui commettent ensemble un acte illicite sont tenues par des règles de loyauté les unes envers les autres, on appelle ça simplement la loi du milieu. C'est une loi qui existe même dans les sociétés les moins honorables de la planète. Ce n'est pas une loi qui doit être affectée d'un signe positif simplement parce qu'elle est fondée sur la loyauté. La loyauté dans le domaine de l'illicéité, dans le domaine des cartels – qui sont une sorte de vol social à l'égard des consommateurs –, est quelque chose de condamnable en soi, et il faut encourager la déloyauté entre gens qui ont participé à une action sinon criminelle, du moins contraire à l'intérêt général. D'où la justification morale du système du bonus/malus.
Le système du bonus/malus a un autre avantage: il permet de réduire le niveau des sanctions. S'il n'y a pas une méthode comme celle-ci pour faire sortir les cartels au grand jour, l'effet dissuasif sera atteint par le truchement de la sanction. La Comco sera incitée, dans les cas peu nombreux où elle aurait réussi à découvrir un cartel, à frapper de manière, ne disons pas disproportionnée – ce serait illégal –, mais extrêmement forte, tout en respectant une certaine proportionnalité, pour créer l'effet dissuasif pour l'avenir. Avec le système du bonus/malus, on permet ainsi d'infliger une sanction proportionnelle, plus modérée. C'est ce que souhaitent d'ailleurs certains d'entre vous. Lorsque nous discuterons de la proposition y relative (art. 49a al. 2), il y aura lieu d'entendre des arguments supplémentaires de la part de ceux qui préconisent une solution alternative à la solution envisagée par le Conseil fédéral. Je me réserve de revenir sur ce point à ce moment-là.
Un sujet important est le problème des accords verticaux et des importations parallèles. Dès le départ, contrairement à ce que nous pensions lorsque nous avons mis en route les

travaux concernant la révision de la loi sur les cartels, c'est sur ce point que se sont concentrées la plupart des discussions de la commission qui a examiné le projet.
Nous avons été invités à remettre à la commission un rapport détaillé à ce sujet. Finalement, il faut distinguer les choses. Il y a d'une part le problème de l'importation parallèle des marchandises brevetées telles que les médicaments – j'y reviendrai dans un instant – et d'autre part les systèmes plus classiques de distribution verticaux. Même si des importations sont légales du point de vue du droit de la propriété intellectuelle, elles peuvent être limitées ou interdites par des accords de distribution verticaux. Dans le fond, ces accords peuvent être souhaitables afin de garantir aux consommateurs l'accès à des marchandises et à des services. Sans certains accords de ce type, c'est probablement difficile d'organiser un canal de vente qui permette aux consommateurs de profiter de ces services. Le producteur peut, dans ce cas, prendre en charge la distribution ou la confier à d'autres entreprises.
L'avantage des systèmes de distribution verticaux est de nature financière. Ils permettent de réduire les coûts, ce qui les rend particulièrement intéressants pour les PME. Et on verra bien au cours de l'examen de détail que les milieux proches des PME sont beaucoup plus restrictifs à l'égard d'une limitation des accords verticaux que d'autres milieux qui visent à promouvoir les intérêts des consommateurs exclusivement. Cependant, si on est d'accord de s'éloigner des positions fondées sur l'appartenance à un camp, on voit bien que la matière est extrêmement complexe, et que seule une solution qui tienne compte des deux aspects du problème est juste du point de vue de l'économie et de l'équité.
Les systèmes de distribution verticaux présentent deux facettes. Ils accroissent l'efficacité d'une part, mais peuvent aussi être utilisés pour limiter la concurrence d'autre part. Les systèmes de distribution verticaux sont généralement bénéfiques pour l'économie dans son ensemble. Mais dans certains cas, ils peuvent constituer une entrave excessive aux importations. Avantages et inconvénients des systèmes de distribution verticaux doivent être examinés cas par cas. Les accords verticaux en matière de concurrence sont visés à l'article 5 alinéa 4 de la loi sur les cartels. Ils sont illicites lorsqu'ils affectent de manière notable la concurrence sur le marché de certains biens ou services et lorsqu'ils ne se justifient pas par des motifs d'efficacité économique, lorsque – en une phrase – ils empêchent une concurrence efficace. La loi actuellement en vigueur permet d'examiner si un accord vertical est illicite.
En janvier 2002, la Comco a publié une communication qui fixe des principes et crée, nous le pensons, la sécurité juridique. Aux termes de cette communication, sont à l'avenir considérés comme restrictions notables à la concurrence les accords verticaux qui prescrivent aux fournisseurs des prix fixes ou minimaux pour la revente, limitent la zone de distribution ou la clientèle pour la revente, ou enfin limitent la distribution aux utilisateurs finaux. La Comco considère également comme restriction notable à la concurrence les accords interdisant aux fournisseurs de livrer des composants ou des pièces de rechange à des entreprises tierces. En clair, si des commerçants suisses sont victimes de ces pratiques, des pratiques qui les empêchent d'acheter à meilleur prix des produits à l'étranger, la Comco part dorénavant systématiquement du principe que ces cas doivent être examinés.
La majorité de la commission a introduit un régime spécifique à certains types de restrictions verticales, un système de présomption de suppression de la concurrence efficace pour certaines restrictions verticales, par analogie avec la présomption de suppression de concurrence efficace de l'article 5 alinéa 3 de la loi en vigueur pour les cartels horizontaux et les cartels rigides. En parallèle, le champ d'application des sanctions directes a été étendu aux accords verticaux soumis à la présomption.
Nous sommes satisfaits de la solution préconisée par la commission, mais nous sommes ouverts à des propositions qui pourraient permettre un assouplissement pour tenir compte des intérêts des petites et moyennes entreprises. Là aussi, nous discuterons lors de l'examen de détail les propositions concrètes. Voilà pour les accords verticaux.
Un mot sur les importations parallèles de marchandises brevetées: le Conseil fédéral est d'avis que dans ce domaine, il faut s'en tenir à la stratégie suivie par votre Conseil jusqu'à présent. En d'autres termes, ces problèmes doivent être réglés dans la loi sur les brevets. Il convient, pour cela, d'attendre le rapport du groupe de travail interdépartemental. Il n'y a pas urgence à prendre des mesures dans ce domaine. Par contre, il peut être utile de profiter de la présente révision pour clarifier le champ d'application de la loi sur les cartels en matière de droit de la propriété intellectuelle. Pour cela, il faut se référer à l'arrêt Kodak qui a été rendu par le Tribunal fédéral.
En conséquence, la majorité de la commission propose de compléter l'article 3 alinéa 2 dans le sens que les restrictions à l'importation fondées sur les droits de la propriété intellectuelle sont soumises à une évaluation sous l'angle du droit des cartels.
En conclusion, je voudrais remercier les orateurs qui se sont exprimés. Aucun d'entre eux n'a contesté l'importance d'un renforcement de la loi sur les cartels pour favoriser la concurrence. Aucun d'entre eux n'a mis en doute la liaison entre concurrence et croissance. Aucun d'entre eux ne demande au Conseil fédéral de compléter la loi.
Il y a quelques divergences, non pas sur des points de détail, mais sur des points essentiels. Mais dans l'ensemble, nous constatons que la loi est bien accueillie; l'esprit du temps y contribue. Il reste maintenant à aborder son examen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): La proposition de non-entrée en matière de la minorité Spuhler a été retirée.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr
La séance est levée à 12 h 15

dern sogar mit sehr viel Wohlwollen. Trotzdem hat er einen klaren Beschluss fassen müssen, weil der Beschluss des Nationalrates sachfremd ist und im Übrigen das ganze Projekt derart verteuert, dass es nicht verantwortet werden kann.
1. Was die Auflagen bei den Nasak-Krediten anbelangt: Ich widerspreche, wenn so getan wird, als seien sie einfach in den Wind geschlagen worden; das stimmt nicht. In den Anlagen, die jetzt fertig gestellt sind, z. B. in Basel, sind sehr wohl umweltfreundliche Energieanlagen eingebaut worden. Auch hier, in Genf und Bern, ist solches geplant und wird auch zugesichert. Im Nasak-Kredit sprach man nicht zwingend von Holz, sondern von umweltfreundlichen Energiequellen; diesem Wunsch wird nachgelebt. Also ist es falsch, wenn hier so getan wird, als müsse man jetzt da zum Rechten sehen, weil die Nasak-Auflagen nicht erfüllt würden. Das stimmt nicht.
2. Nach der Auskunft, die ich erhalten habe, wären die geforderten Massnahmen nicht finanziert; diese 10 Millionen Franken müssten zusätzlich bewilligt werden. Finanzielle Überlegungen sind in diesem Zusammenhang immerhin nicht ganz unerheblich – ganz abgesehen davon, dass es unklar ist, was diese Defizitgarantie soll; da kann ich nur verschiedene Votanten, auch die Kommissionssprecher, wiederholen. Ist sie für ein Defizit im Betrieb vorgesehen? Es wurden hier Beispiele erwähnt. Gemäss einer Notiz, die ich erhielt, soll die Defizitgarantie aufgrund von Gesprächen, die offenbar geführt worden sind, für unvorhergesehene Investitionskosten wie Zufahrten, Umschlagplätze und dergleichen vorgesehen sein. Wie dem auch sei, was mit diesen 4 Millionen Franken geschehen soll, ist nicht klar. Ein solches Vorgehen widerspricht eigentlich der Bundestradition.
3. Die Holzenergieanlagen sind im heutigen Zeitpunkt aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll; d. h., dieser Kreditbedarf macht wirtschaftlich keinen Sinn.
Solarstromanlagen sind vorgesehen; mit Bundeshilfe, so weit das nötig ist, sonst später. Von der Bauherrschaft selber wird das aber zugesichert; beide Trägerschaften, Bern wie Genf, signalisieren den festen Willen, die Solarstromanlagen zu realisieren, allenfalls auch ohne Bundeshilfe. Wie hier auch wäre man wahrscheinlich durchaus froh, wenn da zusätzlich noch etwas Geld käme, selbst wenn es nicht unbedingt verlangt wird.
Es wurde heute schon verschiedentlich vom Schiessen gesprochen. Wir haben verschiedene Fälle durchexerziert. Es gibt den Fall, in dem geschossen wird, bevor die Scheibe aufgezogen wird; es gibt den Fall, in dem auf die falsche Scheibe geschossen wird; es gibt den Fall, in dem im falschen Stand geschossen wird; und dann gibt es noch den vierten Fall, in dem geschossen wird, wenn die Scheibe längst eingezogen ist. Der vorliegende Fall dürfte zur vierten Kategorie gehören. *(Heiterkeit)*
Ich bitte Sie deshalb – damit nehme ich überhaupt nicht Stellung gegen diese Art von Energieanlagen, überhaupt nicht –, mit einem überzeugenden Entscheid die Sache zu bereinigen. In wenigen Wochen wird über die Euro 2008 entschieden, und Unsicherheiten in der Bevölkerung in Bezug auf solche Projekte wirken sich mit Sicherheit nicht positiv auf einen allfälligen Zuschlag aus.
Also bitte ich Sie um Bereinigung und darum, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 57 Stimmen

01.071

Kartellgesetz. Änderung
Loi sur les cartels. Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)
Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ingress
Antrag der Kommission
gestützt auf die Artikel 27 Absatz 1, 31bis, 64 und 97 Absatz 2 der ....

Préambule
Proposition de la commission
vu les articles 27 alinéa 1er, 31bis, 64 et 97 alinéa 2 de la ....

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Une petite précision pour le Bulletin officiel. Sur le dépliant, on a oublié de mettre des points de suspension dans la version définitive du préambule. Alors je vous lis le texte exact du préambule en langue française – mais c'est le même en allemand: «Vu les articles 27 alinéa 1er, 31bis, 64 et 97 alinéa 2 de la constitution ....»
Il y a donc quatre articles au lieu de deux.

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... damit den Wettbewerb in allen seinen Erscheinungsformen im Interesse ....
Minderheit
(Spuhler, Baader Caspar, Bührer, Favre, Gysin Hans Rudolf, Kaufmann, Laubacher, Oehrli, Tschuppert, Zuppiger)
Unverändert

Art. 1
Proposition de la commission
Majorité
.... et de promouvoir ainsi la concurrence sous toutes ses formes dans l'intérêt ....
Minorité
(Spuhler, Baader Caspar, Bührer, Favre, Gysin Hans Rudolf, Kaufmann, Laubacher, Oehrli, Tschuppert, Zuppiger)
Inchangé

Minderheit I
(Meier-Schatz, Donzé, Ehrler, Fässler, Genner, Goll, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald, Sommaruga, Strahm)
.... ergeben. Untersagt sind alle auf Rechte des geistigen Eigentums gestützten Verhinderungen von Parallelimporten aus Ländern, in denen die Bedingungen der Inverkehrsetzung der betreffenden Ware oder Dienstleistung mit den schweizerischen vergleichbar sind.

Minderheit II
(Spuhler, Baader Caspar, Gysin Hans Rudolf, Kaufmann, Laubacher, Oehrli, Zuppiger)
Unverändert

Art. 3 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
.... intellectuelle. Les restrictions à l'importation fondées sur les droits de la propriété intellectuelle sont évaluées selon les dispositions de la présente loi.

Minorité I
(Meier-Schatz, Donzé, Ehrler, Fässler, Genner, Goll, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald, Sommaruga, Strahm)
.... intellectuelle. Est interdit tout obstacle aux importations parallèles, se fondant sur des droits de propriété intellectuelle, en provenance de pays dans lesquels les conditions de mise sur le marché des biens ou des services en question sont comparables aux biens et services suisses.

Minorité II
(Spuhler, Baader Caspar, Gysin Hans Rudolf, Kaufmann, Laubacher, Oehrli, Zuppiger)
Inchangé

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Wir haben die Diskussion zur vorliegenden Frage der Parallelimporte in diesem Rat bereits zweimal geführt. Es ist meines Erachtens nicht mehr sinnvoll, auf die verschiedenen Berichte des Bundesrates und die in Aussicht gestellten Berichte näher einzugehen. In der Zwischenzeit – seit wir dieses Thema zweimal beraten haben, und nachdem eine Phalanx einer starken Lobby samt ihren Juristen versucht hat, alle Vorstösse in dieser Richtung zu bekämpfen – haben bedeutende Teile des Schweizer Detailhandels eine «Interessengemeinschaft für freie Importe» gebildet. Sie bekämpft die Abschottung des hochpreisigen Schweizer Marktes und begrüsst grundsätzlich die Zulassung von Parallelimporten, wie sie im Antrag der Minderheit I verlangt wird. Es mag doch erstaunen, dass ausgerechnet die SVP und die FDP sich den Anliegen des Detailhandels verschliessen. Es geht auch in diesem Bereich um den Schutz und die Optimierung des Wettbewerbes.
Selbst wenn die Erschöpfungsproblematik im Rahmen einer allfälligen Änderung des Patentgesetzes geregelt werden muss, schliesst dies eine Revision des geltenden Artikels 3 Absatz 2 des Kartellgesetzes nicht aus. Denn diese Bestimmung enthält bereits heute eine Regelung des Verhältnisses zwischen dem Kartellrecht und dem Immaterialgüterrecht. Die Frage der Parallelimporte ist eine genuin wettbewerbspolitische Problematik; deshalb müssen wir auch hier ansetzen.
Die Minderheit I will mit ihrem Antrag sicherstellen, dass auf wettbewerbspolitischer und wettbewerbsrechtlicher und damit auf ordnungspolitischer Basis Parallelimporte unter qualifizierten Umständen – ich betone dies – zulässig sein sollen. Dieser Ansatz hat gewichtige Vorzüge, denn nicht ohne Grund ist eine materiellrechtliche Beurteilung von Parallelimporten – man konsultiere dazu den Kommentar zum Kodak-Entscheid – verschiedentlich als wettbewerbspolitisch zu wenig effizient beurteilt worden. Die Argumente müssen nicht alle im Einzelnen wiederholt werden. Sie sind Ihnen bekannt, und Sie können sie auch nachlesen.
Im Besonderen führt die hier vorgeschlagene Lösung auch zu einer einheitlichen Rechtsgrundlage für alle Immaterialgüterrechte, also für Marken-, Urheber- und Patentrecht. Wir müssen Wettbewerbsbehinderungen nicht nur aus ordnungspolitischen Motiven bekämpfen, sondern können diese auch aus wirtschaftlichen Gründen geltend machen. Fehlender Wettbewerb, auch fehlender grenzüberschreitender Wettbewerb, führt tendenziell zu höheren Preisen, zu kleineren Mengen und engt den Markt ein. Folglich fördert dieses Verhalten eine Marktabschottung und bremst die Innovation der Unternehmen. Die Zementierung einer Hochpreispolitik in unserem Land ist auch für unsere eigenen Unternehmen kontraproduktiv. Ich möchte das nochmals betonen, namentlich gegenüber all jenen, die immer wieder sagen, sie möchten die Unternehmen, die KMU unterstützen.
Der Antrag der Minderheit I kommt – das hat auch Herr Felix Addor bestätigt – dem Kodak-Entscheid des Bundesgerichts am nächsten. Das Bundesgericht hat tatsächlich gesagt, entscheidend sei, dass rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen bei der erstmaligen Inverkehrsetzung im In- und Ausland vergleichbar seien; wenn sie vergleichbar seien, sei die Anwendung des Kartellgesetzes sinnvoll.
Der Antrag der Mehrheit schliesst gerade diese Vergleichbarkeit explizit aus und ist viel offener formuliert. Es geht um den Oberbegriff der Einfuhrbeschränkungen, und dies erst noch ohne Vergleichbarkeit der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen bei einer Inverkehrsetzung. Es geht der Mehrheit nicht explizit um die Verhinderung von Parallelimporten; das Ziel ist ausschliesslich die Zulässigkeit einer Kontrolle der Wettbewerbsbeschränkungen, beruhend auf dem Patentschutz aufgrund des Kartellgesetzes. Es ist nicht ein Per-se-Verbot unter den qualifizierten Umständen der Parallelimporte. Das Bundesgericht hat aber das Kartellgesetz in Fällen patentrechtlich abgestützter Parallelimportverbote ausdrücklich für anwendbar erklärt.
Wir müssen nun in dieser Kartellgesetzrevision die Frage des Verhältnisses zwischen dem Kartellrecht und jenem der Gesetzgebung über das geistige Eigentum hier in Artikel 3 Absatz 2 grundsätzlich im Sinne eines Verbots der immaterialgüterrechtlich begründeten Unterbindung von Parallelimporten klären.
Daher bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit I zu folgen und den Antrag der Minderheit II sowie den Antrag der Mehrheit, der viel offener formuliert ist und der hauptsächlich das Kriterium der Vergleichbarkeit nicht mitberücksichtigt, abzulehnen.

Spuhler Peter (V, TG): Artikel 3 Absatz 2 wurde gegenüber dem geltenden Recht und aufgrund der ganzen unsäglichen Diskussion über die Parallelimporte in einem Ausmass verschärft, das wir nicht mittragen können. Hinzu kommt eine Kampagne in der Presse, die teilweise undifferenziert und falsch war. Aus unserer Sicht geht es primär darum, ob wir die verfassungsmässige Eigentumsgarantie an dieser Stelle aushöhlen und unterwandern wollen. Soll das Patentgesetz im Weiteren durch das Kartellgesetz unterlaufen werden? Der Antrag der Minderheit I (Meier-Schatz) sieht eine Regelung am falschen Ort und im falschen Gesetz vor.
Ein weiteres Problem, das sich stellt, ist die Frage der Reziprozität. Wir lassen Parallelimporte aus Ländern mit ähnlicher Gesetzgebung zu; diese Länder gewähren der Schweiz aber nicht automatisch die gleichen Rechte. Wenn wir hier beginnen, das Patentgesetz durch das Kartellgesetz zu unterlaufen, gefährden wir in einer unverantwortlichen Art und Weise auch den Forschungsplatz Schweiz.
Dieses Parlament tritt immer wieder für Bildungsoffensiven ein. Wenn der Antrag der Minderheit I durchkommt, könnten wir jetzt den Fehler machen, genau diese Bemühungen zu unterlaufen.
Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit II zu unterstützen, d. h., am geltenden Recht festzuhalten.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Einfuhrbeschränkungen sollen der Beurteilung

men zu unterstützen, die von den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten knallhart überhöhte Preise verlangen, das Preisniveau in der Schweiz in die Höhe treiben, die Kaufkraft in unserem Land schwächen und letztlich die Einkaufsbedingungen auch für die KMU, die Gewerbebetriebe und die Bauern massiv verschlechtern.
Ich möchte deshalb nochmals an all jene appellieren, die den Umfang, aber auch die Grenzen des Patentschutzes nicht verstehen oder nicht verstehen wollen: Das Immaterialgüterrecht – so die kürzestmögliche Zusammenfassung – schaltet das Wettbewerbsrecht nicht aus, sondern behält es vor. Das soll mit dem Antrag der Minderheit I (Meier-Schatz) umgesetzt werden.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, dem Minderheitsantrag I (Meier-Schatz) zuzustimmen und den Antrag der Minderheit II (Spuhler) abzulehnen.

Baader Caspar (V, BL): Die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass das geistige Eigentum und insbesondere die Patente zu schützen sind und nicht via Wettbewerbsrecht durch Zulassung von Parallelimporten unterlaufen werden dürfen. Frau Sommaruga, es geht nicht nur um ausländische Firmen, die von dieser Bestimmung betroffen sind. Nein, es geht um unsere eigene Industrie und um unsere Arbeitsplätze in diesem Land, speziell in der jetzigen Zeit.
Gerade für die Schweiz als Forschungsstandort ist es wichtig, dass der Inhaber eines Patentes während dessen ganzer Laufdauer darüber entscheiden kann, in welchen Kanälen und zu welchem Preis er dieses Recht ausnützt, d. h., wie er seine Produkte verkaufen will und kann. Dies ist eine Grundvoraussetzung. Es geht hier also um Eigentumsrecht und um Wirtschaftsfreiheit. Nur wenn wir diese respektieren, ist es möglich, die teuren Forschungsinvestitionen zu amortisieren. Deshalb müssen wir in diesem Bereich – ich spreche nur vom patentgeschützten Bereich – auch gewisse Preisdifferenzen zwischen verschiedenen Ländern in Kauf nehmen und dürfen die Parallelimporte nicht zulassen.
Die SVP-Fraktion wehrt sich daher sowohl gegen die Mehrheit wie auch gegen die Minderheit I (Meier-Schatz), welche beide dieses Eigentumsrecht der Patentinhaber aushöhlen wollen: die Mehrheit, indem auch Einfuhrbeschränkungen im Bereich des Patentrechtes nach dem Kartellgesetz zu beurteilen sind, und die Minderheit I, indem faktisch Parallelimporte aus dem ganzen EU-Raum zugelassen werden sollen. Ich bitte Sie daher, die Minderheit II (Spuhler) zu unterstützen.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Le groupe libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité II.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Ma collègue et moi nous sommes réparti un peu les tâches. C'est donc moi qui vais intervenir à cet article.
Tout d'abord une précision: il faut faire attention au fait que la traduction française de la fin de la proposition de la minorité I (Meier-Schatz) n'est pas tout à fait juste. Je dis cela pour le Bulletin officiel, au cas où on devrait mettre en vigueur un jour cette loi avec la proposition de minorité II. Il faut lire: «.... en provenance de pays dans lesquels les conditions de mise sur le marché des biens ou des services en question sont comparables à celles des biens et services suisses». Il y a eu une petite erreur de traduction.
Ceci dit, je vous signale que la loi sur les cartels prévoit actuellement à l'article 3 alinéa 2, sous le titre «Rapport avec d'autres prescriptions légales»: «La présente loi n'est pas applicable aux effets sur la concurrence qui découlent exclusivement de la législation sur la propriété intellectuelle.» Sont donc évoquées ici la loi sur les brevets, la loi sur les marques, donc toutes les lois de ce type.
Cette norme a été, jusqu'à l'arrêt Kodak dont on a déjà parlé, interprétée dans le sens que la loi sur les cartels ne s'appliquait pas aux produits protégés par la législation sur la propriété intellectuelle.
Dans l'arrêt Kodak, le Tribunal fédéral a établi deux principes très importants. Le premier a été la confirmation qu'en droit des brevets s'applique le principe dit de l'épuisement national, sur lequel on reviendra lorsqu'on parlera de la proposition de minorité Sommaruga relative à l'article 8a de la loi sur les brevets. Le deuxième principe clarifie l'article 3 alinéa 2 de la loi sur les cartels. Cet article n'interdit pas – selon le Tribunal fédéral – un examen, sous l'angle de la loi sur les cartels, des interdictions d'importation de produits brevetés. Cela revient à dire que les détenteurs de brevets ne pourront plus s'opposer à l'importation dite parallèle du produit protégé par leurs brevets que si l'interdiction de son importation n'induit pas une restriction de la concurrence illicite du point de vue du droit des cartels. Sont visées surtout les situations dans lesquelles il n'y a pas en Suisse d'alternative au produit breveté, tels que des produits génériques, des produits analogues, etc., et où il y a pratiquement une situation de monopole. Par cette décision, le Tribunal fédéral a donc essayé de créer un équilibre entre les intérêts des détenteurs de brevets et ceux des consommateurs.
Le Conseil fédéral, vu cette évolution de la jurisprudence du Tribunal fédéral, n'a pas estimé nécessaire d'intervenir dans ce projet de révision de la loi sur les cartels pour garantir les importations parallèles de produits brevetés nécessaires au maintien d'une concurrence efficace.
La majorité de la commission a par contre estimé nécessaire une clarification sur le plan législatif, même par des textes différents. Alors, la majorité de la commission a proposé la règle suivante: «Les restrictions à l'importation fondées sur les droits de la propriété intellectuelle sont évaluées selon les dispositions de la présente loi.»
La minorité I (Meier-Schatz) propose par contre une autre règle qui en réalité n'a pas sa place, comme l'a dit M. Spuhler, dans la loi qu'on examine. Elle veut aller au-delà de la législation sur les cartels et modifier les règles établies surtout par la loi sur les brevets. La formulation de la proposition de minorité I est la suivante: «Est interdit tout obstacle aux importations parallèles, se fondant sur des droits de propriété intellectuelle en provenance de pays dans lesquels les conditions de mise sur le marché des biens ou des services en question sont comparables à celles des biens et des services suisses.» La proposition de minorité I veut introduire dans la législation sur les cartels une interdiction de caractère général qui ne lui appartient pas. La loi sur les cartels ne prévoit en effet nulle part des interdictions pures et simples d'accords entre partenaires commerciaux, mais elle se limite à garantir la sauvegarde de la concurrence et n'interdit donc que les accords qui affectent la concurrence. Les limitations en droit de cartels sont donc qualitatives et non d'ordre général.
D'autre part, ce que Mme Meier-Schatz veut en substance est exactement ce que veut Mme Sommaruga lorsqu'elle propose de modifier l'article 8a de la loi sur les brevets pour substituer à l'épuisement national des brevets un épuisement régional et européen. De plus, la formulation de Mme Meier-Schatz est très peu précise, car elle parle «de pays dans lesquels les conditions de mise sur le marché des biens ou des services en question sont comparables à celles des biens et des services suisses». Donc, on ne sait pas exactement de quels pays il s'agit. Cela pourrait être aussi bien les Etats-Unis que le Japon, et pas seulement les pays européens. Dans ce sens, la proposition de la mionorité I va presque au-delà de ce que réclame la proposition de minorité Sommaruga à l'article 8a de la loi sur les brevets.
Je vous demande donc d'accepter de reporter l'examen du problème des importations dites parallèles des produits brevetés au moment où nous débattrons de la proposition de minorité Sommaruga. Car ce n'est pas à l'article 3 de la loi sur les cartels qu'il faut discuter des problèmes d'épuisement de brevets.
Mais revenons à la proposition de la majorité. Elle s'inspire de la solution voulue par le Tribunal fédéral, mais elle n'est pas identique. Elle va un petit peu plus loin. Elle crée par l'utilisation de l'expression «restrictions à l'importation» un concept général qui va au-delà de celui des importations

dites «parallèles» en éliminant la condition sous-entendue, mais pas très claire, de l'existence d'un double marché. Elle permet l'examen des interdictions d'importations fondées sur tous les droits de la propriété intellectuelle, et non seulement de celles fondées sur un droit de brevet, donc aussi sur le droit de marque par exemple. Et elle ne limite pas l'examen de la compatibilité des accords d'interdiction d'importation de produits brevetés avec la législation sur les cartels aux seuls cas des pays dans lesquels il existe des conditions de mise sur le marché des produits brevetés économiquement et juridiquement comparables aux conditions en Suisse.
Voilà pourquoi je vous demande de rejeter la proposition de minorité II (Spuhler), ce que la commission a fait par 16 voix contre 7, mais aussi de rejeter la proposition de minorité I (Meier-Schatz), ce que la commission a fait par 13 voix contre 10.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: La proposition de la majorité reprend la proposition qui avait été faite par le Conseil fédéral dans son rapport du 8 mai 2000 «Importations parallèles et droit des brevets». Elle reprend en principe le contenu de l'arrêt Kodak; toutefois, sur deux points, cette proposition va plus loin que l'arrêt Kodak. Premièrement, elle inclut tous les droits de propriété intellectuelle et ne se limite pas aux brevets; deuxièmement, elle inclut toutes les restrictions à l'importation s'appuyant sur les droits de la propriété intellectuelle et ne se limite pas aux aspects juridiques et économiques.
Nous pensons que cet article est acceptable tel que proposé par la majorité, même s'il va plus loin que l'arrêt Kodak.
Par contre, nous vous demandons de rejeter la proposition de minorité I (Meier-Schatz) parce que cette proposition a deux désavantages. D'une part, elle essaie de tenir compte en détail de l'arrêt Kodak en mentionnant que les conditions de mise sur le marché des biens ou des services en question doivent être comparables. Cela rend l'article compliqué et n'améliore pas la sécurité juridique. Les termes «conditions de mise sur le marché comparables» notamment doivent être interprétés. D'autre part, cette proposition tend à interdire tout obstacle aux importations parallèles si les conditions de mise en circulation sont comparables. Cela aurait pour effet l'introduction de l'épuisement international au cas où les conditions de mise en circulation sont comparables. Une telle disposition va beaucoup plus loin que l'arrêt Kodak, elle pourrait même violer la clause de la nation la plus favorisée selon les termes de l'Accord sur l'OMC.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.071/2718)
Für den Antrag der Mehrheit .... 73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 68 Stimmen

Definitiv – Définitivement
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.071/2719)
Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 37 Stimmen

Art. 4 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten, namentlich wenn andere Unternehmen von ihnen als Anbieter oder Nachfrager in besonderem Masse abhängig sind.

Art. 4 al. 2
Proposition de la commission
.... fournisseurs ou acheteurs), notamment quand d'autres entreprises sont dépendantes d'elles en tant que fournisseur ou acheteur.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Diese Vermutung gilt auch für Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen sowie für Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern.

Minderheit
(Spuhler, Baader Caspar, Gysin Hans Rudolf, Kaufmann, Oehrli, Wandfluh, Zuppiger)
.... Geschäftspartnern. Das exklusive und selektive Vertriebssystem bleibt jedoch gewährleistet.

Antrag Triponez
.... Vorbehalten bleiben exklusive und selektive Vertriebssysteme, sofern sie keine Marktabschottung bewirken.
Schriftliche Begründung
Gegen die Grundidee des Mehrheitsantrages (Antrag Strahm), in Zukunft gewisse, eindeutig wettbewerbswidrige Vertikalabsprachen explizit als vermutungsweise unzulässig zu erklären, ist nichts einzuwenden. Indessen schiesst der Antrag Strahm insofern über das Ziel hinaus, als er z. B. praktisch alle Alleinvertriebsverträge für vermutungsweise unzulässig erklärt und damit wesentlich weiter geht als das EG-Recht, welches durch Gruppenfreistellungsverordnungen Alleinvertriebsverträge weitgehend vom generellen Kartellverbot freistellt. Besonders mit Blick auf die Tatsache, dass nun auch direkte Sanktionen für unzulässige Vertikalabreden eingeführt werden sollen, drängt sich eine Präzisierung des Mehrheitsantrages auf. Ohne eine solche Präzisierung stünden Zehntausende von wettbewerbsrechtlich völlig unbedenklichen Vereinbarungen unter einer Sanktionsandrohung. Das muss umso mehr vermieden werden, als solche Vereinbarungen (z. B. Alleinvertriebsvereinbarungen) im Grunde genommen nicht nur unbedenklich, sondern in einer dynamischen Betrachtungsweise sogar wettbewerbsfördernd sind.
Aus diesem Grunde muss der Mehrheitsantrag entweder inhaltlich verfeinert oder durch einen Zusatz relativiert werden. Eine solche Relativierung bezweckt der in der Kommission eingebrachte Minderheitsantrag (Antrag Baader Caspar). Allerdings geht diese Relativierung auch wieder zu weit, indem sie im Ergebnis den Mehrheitsantrag praktisch aushöhlen würde.
Ich schlage daher die oben erwähnte Überarbeitung des Minderheitsantrages als Ergänzung zum Mehrheitsantrag vor. Mit dieser Ergänzung läge unser Kartellgesetz im Ergebnis auf der Linie des EG-Rechtes.

Art. 5 al. 4
Proposition de la commission
Majorité
Cette présomption vaut aussi pour les accords passés entre des entreprises occupant des échelons du marché différents qui fixent directement ou indirectement des prix ainsi que pour les accords qui opèrent une répartition géographique des marchés ou une répartition en fonction des partenaires commerciaux.

Minorité
(Spuhler, Baader Caspar, Gysin Hans Rudolf, Kaufmann, Oehrli, Wandfluh, Zuppiger)
.... des partenaires commerciaux. Le système de distribution exclusive et sélective reste toutefois garanti.

Proposition Triponez
.... Sont réservés les systèmes de distribution exclusifs et sélectifs, pour autant qu'ils ne provoquent pas d'exclusion du marché.
Développement par écrit
Il n'y a nullement lieu de s'opposer à l'idée centrale de la proposition de la majorité (proposition Strahm), selon laquelle il conviendra à l'avenir de déclarer explicitement illicite

Ref. 2718

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Gegenstand / Objet du vote:

Art.3 al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 25.09.2002 18:28:50

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	=	S	ZH
Aeschbacher	*	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	+	V	TG
Baumann Ruedi	=	G	BE
Baumann Stephanie	=	S	BE
Beck	*	L	VD
Berberat	*	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	+	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brunner Toni	+	V	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	=	S	TI
Chappuis	*	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	=	G	NE
de Dardel	=	S	GE
Decurtins	=	C	GR
Donzé	=	E	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU
Dormond Marlyse	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	=	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	=	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	+	C	LU
Fasel	=	G	FR
Fässler	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fetz	=	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	+	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	*	V	GR
Galli	=	C	BE
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Haering Binder	=	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	*	V	GR
Heberlein	*	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim	*	C	SO
Hess Berhard	=	-	BE
Hess Peter	=	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Hubmann	=	S	ZH
Imfeld	+	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	*	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	=	S	VS
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kofmel	*	R	SO
Kunz	+	V	LU
Kurrus	+	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	+	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	=	C	FR
Leu	=	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	*	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	*	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	*	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	*	V	AG
Maurer	+	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Ménétrey Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	*	V	ZH
Mugny	=	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	=	C	VD
Oehrli	+	V	BE
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	+	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Rennwald	=	S	JU
Riklin	=	C	ZH
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Ruey	+	L	VD
Salvi	=	S	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	+	V	BE
Scherer Marcel	+	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	*	V	ZH
Schmid Odilo	=	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwaab	*	S	VD
Seiler Hanspeter	+	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga	=	S	BE
Speck	+	V	AG
Spielmann	*	-	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponez	+	R	BE
Tschäppät	=	S	BE
Tschuppert	+	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	=	S	LU
Widrig	*	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	+	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	=	S	BE
Zäch	=	C	AG
Zanetti	=	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	73
nein / non / no	68
enth. / abst. / ast.	0
entschuldigt / excusé / scusato	59

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	10	0	5	32	0	0	26	0
nein / non / no	19	10	0	0	34	3	1	1
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	6	0	1	10	18	2	18	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité I (Meier-Schatz)

Ref. 2719

NATIONALRAT | **CONSEIL NATIONAL**

Abstimmungsprotokoll | Namentliche Abstimmung / Vote nominatif | Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 25.09.2002 18:29:51

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	*	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	*	L	VD
Berberat	*	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	*	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	*	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	*	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	*	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	+	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	*	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	*	V	GR
Heberlein	*	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim	*	C	SO
Hess Berhard	=	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	*	S	ZH
Imfeld	+	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	*	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	*	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	*	R	SO
Kunz	=	V	LU
Kurrus	+	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	+	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	*	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	*	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	*	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	*	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	=	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	*	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwaab	*	S	VD
Seiler Hanspeter	=	V	BE
Siegrist	=	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	*	-	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	*	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Tillmanns	*	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	+	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	*	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	*	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	104
nein / non / no	37
enth. / abst. / ast.	0
entschuldigt / excusé / scusato	59

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	29	10	0	29	34	2	0	0
nein / non / no	0	0	5	3	0	1	27	1
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	6	0	1	10	18	2	18	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité (ou minorité I Meier-Schatz)
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité II Spuhler

par présomption certaines ententes verticales qui faussent clairement la concurrence. Par contre, la proposition Strahm va trop loin lorsqu'elle entend déclarer illicite par présomption presque chaque contrat de distribution exclusive, allant ainsi largement au-delà de ce que prévoit le droit européen: des ordonnances d'exemption par catégorie y exemptent dans une large mesure les contrats de distribution exclusive de l'interdiction généralisée des cartels. Si l'on considère, en plus, que des sanctions directes doivent prochainement être introduites contre les ententes verticales illicites, la nécessité de préciser la proposition de la majorité s'impose, faute de quoi des dizaines de milliers d'accords absolument irréprochables du point de vue de la concurrence seraient passibles de sanctions. Il convient d'autant plus de l'éviter que de tels accords (p. ex. les accords de distribution exclusive) sont non seulement inoffensifs, mais même – d'un point de vue dynamique – susceptibles d'encourager la concurrence.
Il convient donc soit de nuancer le contenu de la proposition de la majorité, soit d'y apporter un complément permettant de relativiser cette dernière. C'est l'objectif de la proposition de la minorité déposée en commission (proposition Baader Caspar), mais cette relativisation va trop loin à son tour, puisqu'elle aboutirait pratiquement à vider de sa substance la proposition de la majorité.
Je propose donc la modification évoquée ci-dessus de la proposition de la minorité sous la forme d'un complément à la proposition de la majorité, lequel complément permettrait finalement d'aligner notre loi sur les cartels sur le droit européen.

Baader Caspar (V, BL): Ich erlaube mir, den Antrag der Minderheit Spuhler als Autor zu vertreten, auch wenn das auf der Fahne anders steht.
Die SVP-Fraktion ist immer für Wettbewerb eingestanden, und das machen wir auch heute noch. Die SVP versteht sich aber auch als Partei, die sich für unseren Wirtschaftsstandort und damit für die Arbeitsplätze in diesem Land einsetzt. Daher habe ich in der Kommission in letzter Minute versucht, den Antrag der Kommissionsmehrheit – ursprünglich ein Antrag von Herrn Strahm – mit dem Zusatz zu relativieren, dass analog dem EU-Recht exklusive und selektive Vertriebssysteme gewährleistet werden müssen. Der Antrag der Mehrheit geht eindeutig zu weit. So, in dieser absoluten Form, kann und darf er nicht stehen bleiben, weil er nach seinem unmissverständlichen Wortlaut die gesetzliche Vermutung aufstellt, dass jegliche vertikalen Absprachen über Preise und Gebiete als schädliche Kartelle zu betrachten sind. Damit schiesst die Kommissionsmehrheit weit über das Ziel hinaus und verkennt die wirtschaftliche Realität. Wir haben in diesem Land Zehntausende von Alleinvertriebsverträgen im KMU-Bereich, die überhaupt nicht zu Wettbewerbsbehinderungen führen und bei weitem nicht das Ausmass von solchen erreichen. Diese Alleinvertriebsverträge dürfen jetzt nicht plötzlich allesamt infrage gestellt werden.
Herr Strahm, nach unserem Kartellgesetz sind Kartelle nämlich grundsätzlich zulässig, und wir wollen nur gegen jene Kartelle vorgehen, die volkswirtschaftlichen Schaden verursachen oder sozial schädliche Auswirkungen haben. Insofern habe ich auch nichts dagegen einzuwenden, dass vertikale Absprachen, die zu Marktabschottungen führen, mit einbezogen werden. Es sollen aber nicht generell alle Absprachen über Preise und Gebiete mit einbezogen werden. Es darf nicht sein, dass die Wettbewerbskommission am Schluss den kleinen KMU-Fällen nachspringt, statt sich um die harten Kartelle zu kümmern.
Mit dem Antrag der Mehrheit, Herr Strahm, gehen Sie sogar über das EG-Recht hinaus. Dieses sieht zwar grundsätzlich ein Kartellverbot vor, regelt aber in den Gruppenfreistellungsverordnungen die entsprechenden Ausnahmen und lässt exklusive und selektive Vertriebssysteme zu. Damit sind insbesondere die meisten Alleinvertriebsverträge wieder vom generellen Kartellverbot freigestellt.
Bedenken Sie bitte noch etwas: Es geht hier einmal mehr um das Eigentum und um die Wirtschaftsfreiheit. Jeder Hersteller muss doch Einfluss darauf nehmen können, wie sein Produkt verkauft wird; dies tut er vielfach über Alleinvertriebsverträge. Diese wirtschaftliche und unternehmerische Freiheit muss erhalten bleiben, solange sie nicht zu einer Marktabschottung führt.
Daher ziehe ich den Antrag der Minderheit Spuhler zugunsten des präziseren Antrages Triponez, welcher dies klarer zum Ausdruck bringt, zurück. Damit können auch massive Preisdifferenzen verhindert werden.
Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit, dem ursprünglichen Antrag Strahm, ohne Zusatz folgen, wird dies zur Konsequenz haben, dass viele Hersteller ihre bisherigen Verteilstrukturen mit KMU aufgeben und stattdessen eigene Vertriebsstellen errichten, sich also eine Konzernstruktur geben. Dort spielt das gesamte Kartellgesetz nicht mehr, solange es sich nicht um marktbeherrschende Konzerne handelt. Ich wehre mich daher im Interesse einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und im Interesse der vielen Arbeitsplätze in diesem Land dafür, dass die heutigen Verteilstrukturen nicht generell aufs Spiel gesetzt werden.
Ich bitte Sie daher, unbedingt dem Antrag Triponez im Sinne eines verbesserten Antrages der Minderheit Spuhler zuzustimmen.

Fasel Hugo (G, FR): Herr Baader, Sie haben jetzt mit relativ viel Engagement die Rettung von Arbeitsplätzen beschworen. Das ist gut. Ich bin das von Ihrer Seite nicht unbedingt gewohnt. Aber sagen Sie jetzt einmal: Wo würden mit dieser Regelung Arbeitsplätze verloren gehen? Sie haben selber gesagt, es könnte zu Strukturänderungen kommen. Sie werden jetzt wahrscheinlich sagen: im Autogewerbe. Aber haben Sie ein anderes Beispiel?

Baader Caspar (V, BL): Herr Fasel, ich habe Ihnen gesagt, es gebe in diesem Land Zehntausende von Alleinvertriebsverträgen – in allen Branchen. Jeder, der etwas herstellt, z. B. eine Sanitärunternehmung, die Schläuche herstellt, hat sein Vertriebsnetz und bindet die Verteiler über Alleinvertriebsverträge oder über Vertriebsverträge. Darin finden sich Absprachen über Gebiete, ohne dass diese zu schädlichem Wettbewerb führen. Wenn das nicht mehr möglich ist, dann bilden diese Hersteller eine Konzernstruktur, integrieren die Verteiler und bedienen sie wenn möglich vom Ausland her. Dann verlieren wir diese Arbeitsplätze im KMU-Bereich. Das sind bekanntlich die meisten Arbeitsplätze in diesem Land.
Ich bitte Sie deshalb im Interesse unserer Schweizer Wirtschaft, dem Antrag Triponez zuzustimmen.

Schneider Johann N. (R, BE): Lassen Sie mich zuerst ganz kurz den Antrag Triponez begründen. Es ist richtig und liegt auch im Interesse des Gewerbes, Vertikalabsprachen der Beurteilung nach dem Kartellgesetz zu unterstellen, denn missbräuchliche vertragliche Marktabschottungen und die dadurch überhöhten Preise gereichen nicht nur den Konsumenten, sondern auch den Gewerbetreibenden zum Nachteil. Es ist daher richtig, dass die Wettbewerbshüter ihr Augenmerk nicht nur auf horizontale, sondern vermehrt auch auf vertikale Absprachen richten. Die Wettbewerbskommission hat dies übrigens bereits erkannt und am 18. Februar 2002 ihre Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden publiziert.
Es stellt sich nun die Frage, ob die Substanz dieser Abmachung ins Gesetz aufgenommen werden soll oder nicht. Im Interesse der Rechtssicherheit bin ich wie die WAK der Meinung, es sei ein neuer Absatz 4 bei Artikel 5 zu schaffen. Gegen die Grundidee des Mehrheitsantrages, in Zukunft wettbewerbswidrige Vertikalabsprachen als vermutungsweise unzulässig zu erklären, ist daher nichts einzuwenden. Indessen schiesst der Mehrheitsantrag insofern über das Ziel hinaus, als er zum Beispiel praktisch alle Alleinvertriebsverträge für vermutungsweise unzulässig erklärt und damit wesentlich weiter geht als das EU-Recht, welches durch Gruppenfreistellungsverordnungen Alleinvertriebsverträge weitgehend vom generellen Kartellverbot freistellt.

Besonders mit Blick auf die Tatsache, dass nun auch direkte Sanktionen für unzulässige Vertikalabreden eingeführt werden sollen, drängt sich eine Präzisierung bzw. Abschwächung des Mehrheitsantrages auf. Ohne eine solche Präzisierung stünden Zehntausende von wettbewerbsrechtlich völlig unbedenklichen Vereinbarungen unter einer Sanktionsdrohung. Dies muss umso mehr vermieden werden, als solche Vereinbarungen, zum Beispiel Alleinvertriebsvereinbarungen, im Grunde genommen nicht nur unbedenklich, sondern in einer dynamischen Betrachtungsweise sogar wettbewerbsfördernd sein könnten. Aus diesem Grunde muss der Mehrheitsantrag entweder inhaltlich verfeinert oder durch einen Zusatz relativiert werden.

Eine solche Relativierung bezweckt der in der WAK eingebrachte Antrag, der jetzt als Minderheitsantrag vorliegt, wonach exklusive und selektive Vertriebssysteme per se zulässig bleiben und somit nicht der Einzelfallprüfung gemäss Kartellgesetz unterliegen sollen. Diese Relativierung geht indessen auch zu weit, weil sie im Ergebnis den Mehrheitsantrag praktisch aushöhlen würde.

Meine Kontakte mit den Verfechtern des Minderheitsantrages haben ergeben, dass inzwischen auch diese Kreise bereit sind – Sie haben es soeben gehört –, einen Schritt Richtung Mehrheitsantrag zu tun, d. h., dass sie zu einer Überarbeitung ihres Minderheitsantrages bereit sind.

Herr Triponez schlägt daher vor, den Minderheitsantrag zu ergänzen: Exklusive und selektive Vertriebssysteme sollen nur dann per se zulässig bleiben, wenn das keine Marktabschottung bewirkt. Damit sollen auch bei exklusiven und selektiven Vertriebssystemen Missbräuche dem Kartellgesetz unterstehen, im Sinne einer Einzelfallprüfung.

Mit einer solchen Ergänzung, die einen Kompromiss zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem soeben zurückgezogenen Antrag der Minderheit darstellt, könnte eine für die Wirtschaft im Allgemeinen und das Gewerbe im Besonderen optimale Lösung gefunden werden. Im Übrigen läge damit unser Kartellgesetz in diesem zentralen Punkt, im Ergebnis, auf der Linie des EU-Rechtes.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Triponez. Wir haben Verständnis für dieses Ansinnen, denn allein die Vermutung, dass alle Vertragsverhältnisse in der Wirtschaft a priori als verdächtig zu gelten haben, scheint uns unstatthaft. Vertikalabreden müssen, sofern sie volkswirtschaftlich schädlich sind, bekämpft werden. Es ist allerdings anerkannt, dass nicht jede Vertikalabrede schädlich ist. Vertikalvertragsverhältnisse sind sehr oft effizient und effektiv. Deshalb soll mit der Gesetzesrevision keine Unsicherheit entstehen und schon gar keine Verschlechterung einhergehen.

Wenn wir den Antrag Triponez unterstützen, so vor allem deshalb, weil sich der Zweitrat der Problematik der selektiven und exklusiven Vertragsverhältnisse für volkswirtschaftlich unbedenkliche Zusammenarbeiten noch einmal in aller Gründlichkeit annehmen soll. Unbedenklich ist eine Vertikalabrede dann, wenn sie nicht zulasten des Konsumenten geht. Lassen wir also diese mit dem Antrag Triponez verlangte Zusatzüberprüfung zu.

Ich bitte Sie um Unterstützung des Antrages Triponez.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Herr Schneider, wenn Sie hier von Marktabschottung sprechen, dann machen Sie einen Vorbehalt bei den Gebietsabsprachen. Meine Frage: Bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Preisbindungen oder nicht?

Schneider Johann N. (R, BE): Er wird sich mit aller Wahrscheinlichkeit auch auf die Preisbindungen beziehen. Aber wie gesagt: Wir wollen die Erarbeitung und die nächste Diskussion dem Zweitrat überlassen.

Raggenbass Hansueli (C, TG): Parallelimporte können nicht nur durch Immaterialgüterrechte, sondern auch durch Verträge verhindert werden. Das ist das zentrale Thema von Artikel 5 Absatz 4 des Kartellgesetzes. Vertikale Wettbewerbsabreden als Abreden zwischen verschiedenen Marktstufen beinhalten verschiedenartigste Klauseln. Wettbewerbsrechtlich problematisch sind nur zwei wesentliche Klauseln, nämlich solche über Preisabsprachen und solche über Marktaufteilungen.

Die in Artikel 5 Absatz 4 vorgeschlagene Vermutung gilt ausschliesslich für diese beiden Arten. Erfüllen die Abreden nicht die genannten Erfordernisse, gilt auch die Vermutung nicht. Alleinvertriebsverträge, Exklusivbezugsverträge und selektive Vertriebsverträge im Allgemeinen fallen nicht darunter, sofern sie wie gesagt nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Angst von Herrn Triponez bzw. von Herrn Schneider scheint mir da eher unbegründet zu sein.

Die Koordination zwischen dem Ihnen vorliegenden Absatz 4 der Mehrheit und dem Antrag Triponez erscheint mir ebenfalls nicht optimal zu sein: Im Antrag der Kommissionsmehrheit haben wir sowohl die Märkte als auch die Preise definiert, und im Ergänzungsantrag Triponez sprechen wir lediglich von «Marktabschottung». Es ist mir klar, dass die Praxis der Wettbewerbskommission bei strenger Preisbindung regelmässig auf Marktabschottung schliesst. Hier sind aber relativ heikle, jeweils auf den Einzelfall ausgerichtete Überlegungen anzustellen.

Ich muss weiter darauf hinweisen, dass der Antrag Triponez der Kommission nicht vorgelegen hat. Wir haben ihn auch in der Fraktion erst vor kurzem erhalten und ihn daher nicht detailliert überprüfen können. Grundsätzlich haben wir nichts gegen den Antrag einzuwenden. Es kann jedoch nicht sein, dass der Antrag Triponez nun den Antrag der Kommissionsmehrheit derart relativiert, dass er praktisch an Bedeutung verliert. Frau Sommaruga hat die richtige Frage bezüglich der Preisbindung gestellt, und genau bei der Preisbindung dürfte der Antrag eine Relativierung mit sich bringen; diese Problematik erscheint mir nicht sehr glücklich gelöst zu sein.

Ich möchte Ihnen daher beliebt machen – nicht aus grundsätzlicher Opposition gegen diesen Antrag, sondern einfach aus Klugheit –, dass wir den Antrag hier und heute ablehnen. Kollege Schneider hat den umgekehrten Weg vorgeschlagen. Wir sollten damit dem Ständerat mit auf den Weg geben, dass er diese Problematik noch im Detail prüft und die hier vorgebrachten Bedenken nochmals überdenkt.

Am stärksten sind generell die geographischen Marktaufteilungen zu kritisieren, mit denen in der Schweiz höhere Preise als im europäischen Umfeld durchgesetzt werden. Nach einer Studie der BAK Basel sind z. B. Warenbeschaffungskosten für den Schweizer Detailhandel im Durchschnitt 30 Prozent höher als in Vergleichsländern. Die BAK ist ebenfalls der Auffassung, dass diese Preisdifferenzen auf eine Abschottung des Schweizer Marktes schliessen lassen. Die Folge davon ist, dass sehr viele Käuferinnen und Käufer ihre Produkte im nahen Ausland beschaffen und unser Detailhandel Milliarden von Franken verliert; in welcher Grössenordnung, kann man nur vermuten. Auch unsere KMU leiden unter der Hochpreisinsel Schweiz; hier muss ich Herrn Baader Caspar entgegentreten. Wenn man z. B. von Herrn Hüppi vernimmt, dass er seine Baumaschinen 30 Prozent teurer einkaufen muss, als das im nahen Ausland möglich wäre, lässt uns dies nur aufhorchen.

Die Wettbewerbsstellung der in der Schweiz produzierenden Unternehmungen ist durch diese hohen Preise stark beeinträchtigt. Der härtere Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsstandorten, die Benachteiligung unserer Konsumenten sowie der kleinen und mittleren Unternehmen und der Bauern – all dies zwingt uns einfach dazu, hier endlich zu handeln.

Ich bitte Sie zusammen mit der CVP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Spuhler Peter (V, TG): Der Text von Artikel 96 der Bundesverfassung besagt im Wesentlichen, dass der Bund «Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen» zu erlassen hat. Bekämpft werden nur die schädlichen Auswirkungen. Daraus kann man negativ ent-

nehmen, dass nicht alle Beschränkungen des Wettbewerbs schädlich sein müssen. Lehre und Praxis haben seit langem daraus abgeleitet, dass es verboten wäre, auf der Stufe des Gesetzes ein durchgängiges Kartellverbot einzuführen.
Mit dem Antrag der Mehrheit gehen wir nun genau diesen Weg. Wir führen faktisch ein absolutes Verbot ein und zielen deutlich weiter als die EU-Gesetzgebung. Caspar Baader hat es bereits angetönt: In der Schweiz, speziell im KMU-Bereich, sind Zehntausende von Verträgen vorhanden, die irgendeinen Bereich abdecken, der nun unter dieses Kartellgesetz fallen würde. Die meisten dieser Verträge sind volkswirtschaftlich absolut ohne schädliche Auswirkungen.
Ich habe es bereits eingangs erwähnt: Nächstes Jahr werden wieder Wahlen stattfinden, und man wird den KMU wieder entsprechende Versprechungen machen. Hier haben Sie nun die Möglichkeit, wirklich etwas für diesen Bereich der schweizerischen Wirtschaft zu tun.
In Deutschland, wo im Gesetz nicht nur ein faktisches, sondern ein absolutes Verbot vorgesehen ist, gibt es die Gruppenfreistellungsverordnungen, die sowohl exklusive als auch selektive Vertikalabreden zulassen, solange sie keine volkswirtschaftlichen Schäden bewirken.
Nehmen wir ein Beispiel für eine vertikale Absprache: Ein Konzern aus Deutschland hat im Kanton Thurgau ein kleines oder mittleres Unternehmen als Vertreter für die Ostschweiz. Dieser Vertreter ist im Vertrag gewisse Rechten und Pflichten eingegangen. Dieser Vertrag würde zukünftig unter das Kartellgesetz fallen und sanktioniert. Wer wäre von den Sanktionen betroffen? Das kleine oder mittlere Unternehmen – der Konzern hingegen sitzt im Ausland. Wenn der Konzern dieses kleine oder mittlere Unternehmen übernimmt und eine Tochtergesellschaft gründet, dann ist diese Struktur ausserhalb des Geltungsbereichs des Kartellgesetzes.
Wir fördern mit dieser Revision eine Monopolisierung der vertikalen Vertriebsstrukturen Richtung Konzerngesellschaften, und unsere KMU-Struktur wird Schaden nehmen und teilweise auf der Strecke bleiben. Aus diesem Grund sollen vertikale Absprachen nicht faktisch verboten, sondern diejenigen Fälle sanktioniert werden, die zu einem volkswirtschaftlichen Schaden führen.
Der Antrag der Kommissionsmehrheit zielt zu hoch, er fördert, wie ich bereits gesagt habe, Konzernstrukturen und schadet den KMU. Daher unterstützt die SVP-Fraktion den Antrag Triponez.

Polla Barbara (L, GE): Le groupe libéral soutiendra, à l'article 5, la proposition Triponez, à laquelle se rallie d'ailleurs également M. Baader Caspar et, derrière lui, le groupe de l'Union démocratique du centre ainsi que le groupe radical-démocratique si j'ai bien compris.
En effet, la proposition Triponez est une vraie proposition libérale qui préserve au mieux les intérêts de l'ensemble des entreprises, et donc aussi ceux des citoyens consommateurs. Elle est meilleure que la proposition qui avait été faite en commission par M. Baader, parce qu'elle permet de régler la question des accords verticaux délétères. Elle est également meilleure que la proposition de la majorité de la commission, en fait la proposition Strahm, puisqu'elle permet de protéger les entreprises qui souhaitent passer des accords de distribution exclusive qui ne sont pas délétères en termes de concurrence.
La proposition Triponez, qui complète en fait la proposition Strahm, permet donc de prévenir les ententes verticales délétères, celles qui faussent clairement la concurrence, alors que les autres, celles qui ne le font pas, ne seront pas touchées. Je pense qu'il est utile de prendre des exemples, M. Fasel l'a demandé tout à l'heure. Je prendrai l'exemple d'un fabricant de produits de luxe qui passe un accord de distribution exclusive avec un distributeur ou une entreprise de distribution adéquate pour ce type de produits et qui écarte d'autres canaux de distribution ou entreprises de distribution non adaptés à ses produits. Dans ce cas-là, il est logique que cette entreprise puisse passer cet accord librement, ceci d'ailleurs au titre même de la concurrence, comme cela est souligné dans le développement par écrit de M. Triponez.
Par contre, dans le cas par exemple de l'accord vertical qui existe à l'heure actuelle entre les producteurs de médicaments vétérinaires et les vétérinaires eux-mêmes, on constate que les producteurs ne livrent à l'heure actuelle que les vétérinaires, de manière exclusive, et non pas les pharmaciens. C'est d'ailleurs une situation que la Comco connaît tout à fait bien, mais contre laquelle elle n'est pas intervenue à ce jour. Or, il s'agit là d'une réelle distorsion de concurrence. La révision de la loi, avec la proposition Triponez, permettra justement à la Comco d'intervenir quand de tels cas sont portés à sa connaissance et confirmés. La proposition Triponez permet donc dans les deux cas de figure de protéger la liberté d'entreprendre et la concurrence. Il est vrai, comme Mme Sommaruga l'a dit tout à l'heure, que cette proposition ne règle peut-être pas l'ensemble des choses à l'heure actuelle, et notamment la question des prix.
Je remercie néanmoins d'ores et déjà tous ceux qui soutiennent d'une part les entrepreneurs et d'autre part les consommateurs de bien vouloir soutenir la proposition Triponez.

Fasel Hugo (G, FR): Bei Artikel 5 handelt es sich tatsächlich um einen Schlüsselartikel dieses Gesetzes, es geht nämlich um die vertikalen Bindungen. Solche vertikale Bindungen gibt es zuhauf, nicht nur über Preise und Gebietsaufteilungen, sondern auch – um Beispiele zu nennen – über Serviceleistungen, Ersatzteile, Garantien usw. Nicht alle davon – das wurde richtig gesagt – sind volkswirtschaftlich schädlich. Deshalb haben wir auch den Antrag auf dem Tisch, diese Einschränkungen seien dann nicht zuzulassen, wenn sie die Preise betreffen und wenn es um die Aufteilung der Märkte geht; die vertikalen Bindungen seien also nicht zuzulassen, wenn sie diese beiden Bereiche betreffen.
Ich habe meine Intervention umgestellt, weil zwei Argumente hier immer wieder vorgetragen wurden: das Argument der Arbeitsplätze und das Argument der KMU. Wenn wir ein solches Gesetz machen, wird sich das eine oder andere in unserem Land oder in unserer Wirtschaft ändern; das ist selbstverständlich. Wenn sich etwas ändert, dann deshalb, weil wir es eben so wollen. Diese Absprachen kosten unsere Volkswirtschaft nämlich Milliarden; es ist unbestritten, dass diese Kartellabsprachen die Volkswirtschaft Schweiz Milliarden Franken kosten. Mit solchen Kartellabsprachen können garantiert nicht mehr Arbeitsplätze gesichert werden als mit einer neuen, entkartellisierten Wirtschaft. Jene, die diese vertikalen Bindungen mit allen Mitteln retten wollen, sollten dies endlich zur Kenntnis nehmen.
Zu den Arbeitsplätzen: Eine Studie zeigt, dass die Detaillisten heute in diesem Land rund 30 Prozent teurer einkaufen als in den Nachbarländern – 30 Prozent! Das ist genau das, was die Kleinunternehmer dringend wollen: dass wir mehr KMU haben und dass sie zu vernünftigen Preisen einkaufen können. Das ist Politik für die KMU. Wer hier etwas anderes sagt, sagt einfach nicht die Wahrheit! Wenn diese Kleinunternehmen 30 Prozent billiger einkaufen können, dann ist das Sicherung von Arbeitsplätzen und nicht Anpassung.
Ein weiteres Beispiel: Man hat versucht, die Garagisten zu bemühen. Wir müssen keine Sorge haben. Es ist nicht zu befürchten, dass plötzlich Opel und VW die ganze Schweiz mit eigenen Filialen belegen wollen. Das werden sie nicht tun, bestimmt nicht. Das ist an und für sich nur etwas Erfundenes, um ein künstliches Beispiel zu haben. Das wissen die Konzerne; sie wollen nicht Kleinstunternehmen zu Tausenden als Filialen ihrer Grosskonzerne führen.
Zur Landwirtschaft: Da drehe ich mich einfach zu Herrn Baader, vielleicht hört er dann zu. Für die Maschinen in der Landwirtschaft, Herr Baader, bezahlen Sie heute im Ausland weniger. Ein Traktor kostet Sie heute in der Schweiz etwa 30, 40 Prozent mehr. Und dann sagen Sie als Landwirtschaftspolitiker, Sie wollten solche Preisbindungen nicht aufheben? Sie bezahlen heute in der Schweiz 130 000 Franken für einen Traktor und nur etwa 60, 70 Prozent dieses Preises

in Frankreich. Das kann Ihnen Herr Baumann Ruedi ganz genau erklären. Wenn Sie eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft wollen, wenn Sie Arbeitsplätze retten wollen, dann müssen Sie sich jetzt für diese Aufhebung von Preisbindungen einsetzen, Herr Baader. Das ist konsequent, alles andere ist Erfindung.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Strahm Rudolf (S, BE): Artikel 5 Absatz 4 ist gewissermassen zu einem Schicksalsartikel geworden. Es ist nicht ein Antrag Strahm, sondern ein Antrag der Mehrheit; der Antrag wurde in der Kommission mit 16 zu 7 Stimmen angenommen. Ich kann hier bei allem Streit um den zweiten Satz feststellen, dass der Hauptsatz bei Artikel 5 Absatz 4 nicht mehr umstritten ist, weil jetzt kein Minderheitsantrag mehr vorliegt. In dem Sinne muss ich sagen, dass sich seit dem Beginn der Beratungen in der Kommission und seit Lugano die Meinungen eigentlich erheblich angenähert haben. Das kann ich vorweg auch erfreut feststellen.
Warum ist es ein Schicksalsartikel? Ich glaube, mit diesem Artikel ist ein Paradigmenwechsel angezeigt; es wird nämlich vermutet, dass auch Vertikalbindungen schädlich sind, und es werden dazu auch erste direkte Sanktionen eingeführt. Ich glaube, dass die neue Kartellform vertikal ist, die vertikalen Bindungen, die Preisbindungen, die Alleinvertriebsverträge vom multinationalen Konzern zum Vertreiber.
Herr Zaugg von der Firma Z. schrieb mir letzte Woche: «Zusammen mit einem Kollegen habe ich ein Hockeygeschäft eröffnet. Wir haben verschiedene Hersteller wie Nike, Bauer und Jofa angefragt, damit wir unsere Ware nicht über die grossen Importeure beziehen müssen. Es hiess jedoch jedes Mal: In der Schweiz haben wir einen Exklusivvertrag mit Ochsner oder Interhockey. Sogar von der Schweizer Firma Busch erhalten wir keine Stöcke; wir müssen diese bei Interhockey kaufen. Wenn wir nun bei diesen zwei Firmen einkaufen, schreiben sie uns die Verkaufspreise vor, oder sonst beliefern sie uns nicht mehr.» Die Verkaufspreise sind 35 Prozent höher.
Jetzt kommt Herr Baader Caspar hier nach vorne und sagt mit grossem Pathos, das entspreche der Wirtschaftsfreiheit. Dabei werden durch diese Vertikalbindungen natürlich auch die Kleinen gedrückt. Wir haben von einem anderen Unternehmer, von der Bauunternehmung Hüppi, gehört: Sie kauft für 25 Millionen Franken pro Jahr Baumaschinen, bis jetzt in der Schweiz. Sie hat diese dann im Ausland, in Deutschland, eingekauft; die Baumaschinen waren nun 30 Prozent billiger. Das nächste Jahr wollte sie wieder Baumaschinen beziehen, aber die Lieferung wurde mit dem Hinweis gesperrt: Es gibt in der Schweiz einen Alleinvertreiber. Solches verteuert die Importe für die Haushalte und für die kleinen und mittleren Unternehmen. Das ist für die Haushalte und für die gewerblichen Zulieferungen zusammen ein Potenzial von 80 Milliarden Franken jährlichen Importvolumens im Non-Food-Bereich (ohne Erdöl). Deswegen ist das ein Schicksalsartikel.
Der Antrag der Mehrheit zu Artikel 5 Absatz 4 will jetzt zwei Fälle von Vertikalbindungen als schädlich bezeichnen: nämlich erstens Preisbindungen und zweitens Lieferbindungen, d. h. Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern. In diesen zwei Fällen sollen Abreden «schädlich» sein. Ich muss das jetzt hier aber nochmals erklären, auch Herrn Triponez und dem Gewerbe: Wir wollen die Vertriebssysteme nicht zerschlagen; sie haben auch einen effizienten Aspekt. Es geht um Hunderte von möglichen Bindungen, z. B. um Garantieverträge, Nachlieferverträge, Ausbildungsverträge. Das soll so bleiben. In zwei Fällen möchten wir Vertikalbindungen als schädlich einstufen: nämlich bei Preisbindungen und bei Lieferbindungen. Sie wissen, dass Ausnahmen, wenn sie durch Effizienz begründet sind, nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e für kleine und mittlere Unternehmen möglich sein sollen, durch eine Verordnung oder Verfügung des Bundesrates oder der Weko. Wir möchten diese Vertriebssysteme also nicht killen.
Jetzt kommt der Antrag Triponez; ich muss Ihnen sagen, dass ich etwas unglücklich bin, denn dieser Antrag ist nicht fertig formuliert. Sie erwähnen, dass Vertikalsysteme dann verboten sind, wenn sie eine Marktabschottung bewirken. Aber Sie erwähnen die Preisfestsetzung nicht explizit, und deswegen können wir dem Antrag Triponez nicht zustimmen. Es reut mich, dass wir jetzt keine Einigung finden.
Ich fasse zusammen: Der Hauptsatz in Artikel 5 Absatz 4 ist nicht mehr bestritten; das ist ein Fortschritt. Den Antrag Triponez bekämpfen wir; vielleicht wird der Ständerat eine rechtsklare Lösung finden. Es geht hier immerhin um Bussen und Sanktionen, und es muss kristallklar im Gesetz enthalten sein, was verboten und was erlaubt ist. Deswegen ist der Antrag Triponez ungeeignet. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen und es dann der Weisheit des Ständerates zu überlassen, eine bessere Formulierung zu finden.

Spuhler Peter (V, TG): Herr Strahm, Sie haben das Beispiel der Firma Hüppi erwähnt. Ein Bauunternehmer hat im Ausland Baumaschinen gekauft. Im nächsten Jahr will er das wiederholen, möchte die Baumaschinen nochmals im Ausland kaufen, und das ist nicht mehr möglich. Wie sieht dies dann mit dem neuen Kartellgesetz aus? Ist es richtig, dass die Sanktionen dann das KMU, also die Vertretung dieser Baumaschinenunternehmung in der Schweiz, treffen und derjenige, der diese Umgehung des Verbotes ausgelöst hat, nämlich der Konzern im Ausland, nach Schweizer Recht nicht belangt werden kann?

Strahm Rudolf (S, BE): Wir haben das ja auch im Detail besprochen. Das wird so laufen: Die Wettbewerbskommission wird untersuchen, ob im Vertikalbindungsvertrag eine Klausel besteht, die entweder die Preisbindung betrifft oder die eine ausschliessliche Lieferbindung bzw. eine so genannte Marktabschottung darstellt. Man wird prüfen, ob eine solche Klausel vorhanden ist oder nicht. Wenn eine solche Klausel vorhanden ist, gilt das als Vermutung, dass die Abrede schädlich ist. Das ist die Art des Vorgehens. Das kann natürlich dann auch bestritten werden, aber das ist das Vorgehen. Das scheint mir in der Rechtspraxis auch durchsetzbar zu sein.
Ich muss Ihnen noch sagen, Herr Spuhler: Das entspricht der EU-Regelung; Sie haben hier etwas Falsches gesagt. Die EU lässt keine Kumulierung von exklusiven und selektiven Vertriebssystemen zu. Wir gehen nicht weiter als die EU, aber Ihr Minderheitsantrag hebelt dieses System eigentlich wieder aus.

Spuhler Peter (V, TG): Dürfte ich noch eine Antwort auf meine Frage haben? Ist es richtig, dass die Sanktionen den KMU-Betrieb in der Schweiz treffen? Er konnte nicht verhindern, dass die Firma Hüppi beispielsweise die Maschinen in Deutschland einkaufte, weil der Konzern das verboten hat.

Strahm Rudolf (S, BE): Der Vertreiber dieser Baumaschinen in der Schweiz ist Alleinvertreiber der Produkte dieser deutschen Baumaschinenfabrik. Im Vertrag muss ja eine Ausschliesslichkeitsbestimmung vorhanden sein, die dann aufgehoben wird. Der Antrag der Mehrheit zu Artikel 5 Absatz 4 hätte natürlich eine vertikale, nach oben gerichtete Rückwirkung: Der deutsche Lieferant kann dann diese Vertriebskanäle nicht mehr ausschliesslich nutzen; er kann weiter liefern, aber die Preisbindung spielt nicht mehr. Das wird zu einer Angleichung der Preise führen. Er muss dann nicht umgangen werden, aber die Preise in der Schweiz können nicht mehr hoch gehalten werden.

Baader Caspar (V, BL): Herr Strahm, haben Sie den Antrag der Minderheit Spuhler bzw. den verbesserten Antrag Triponez gelesen? Das Beispiel der Firma Hüppi, die im Ausland Baumaschinen einkauft, zeigt doch gerade, dass hier eine Marktabschottung besteht. Deshalb haben wir ja den Minderheitsantrag verbessert; der Antrag Triponez enthält jetzt die Marktabschottung. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass mit diesem Antrag das von Ihnen geschilderte Problem gelöst ist?

Strahm Rudolf (S, BE): Sie müssten Ihren Antrag interpretieren! Herr Triponez schreibt in seinem Antrag: «Vorbehalten bleiben exklusive und selektive Vertriebssysteme, sofern sie keine Marktabschottung bewirken.» Wir sind der Meinung, man müsste auch schreiben: «.... sofern sie keine Preisbindung oder Marktabschottung bewirken.» Sollte die Interpretation von Herrn Schneider, die er zum Antrag Triponez gegeben hat, zutreffen, dann wäre dies in unserem Sinne. Aber in dieser verkürzten Form lehnen wir den Antrag Triponez ab, weil er nämlich die Preisbindung nicht erwähnt.

Baader Caspar (V, BL): Herr Strahm, Sie weichen mir ganz klar aus. Ich habe Sie gefragt, ob das Beispiel der Firma Hüppi, die beim zweiten Mal die Baumaschinen vom deutschen Lieferanten nicht mehr erhalten hat, nicht als Marktabschottung zu bezeichnen ist. Ich bin der Meinung, es ist eine Marktabschottung, und in diesem Fall wird sie durch den Antrag Triponez erfasst, den wir ja gerade deshalb verbessert haben.

Strahm Rudolf (S, BE): Wenn das zutrifft, dann umso besser. Ich überlasse die Interpretation Ihres Antrages bzw. des Antrages Triponez – es war nämlich ursprünglich ein Antrag Baader Caspar – noch den Kommissionssprechern und dem Bundesrat.

Schibli Ernst (V, ZH): Herr Fasel, im Gegensatz zu Ihnen muss ich mich nicht auf Aussagen anderer berufen. Ich habe vor gut einem Monat einen IH, einen Hundertpferder mit allen Schikanen, gekauft, der inklusive Mehrwertsteuer 66 000 Franken gekostet hat.
Ihre Behauptung betreffend die Preisdifferenz könnte deshalb stimmen, weil in der EU Beiträge gesprochen werden, die in der Schweiz nicht gewährt werden.
Ich muss Ihnen einfach sagen: Ihre Behauptung betreffend den Traktorkauf stimmt für Schweizer Käufer nicht. Ich habe mich vor dem erwähnten Kauf im benachbarten Ausland erkundigt: Die Preisdifferenz zwischen einem Kauf in der Schweiz und einem Kauf in Deutschland wäre nur unwesentlich gewesen. Darum habe ich mich für den Kauf in der Schweiz entschieden.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Tout d'abord, je vous signale qu'en discutant l'article 5, vu que personne ne conteste l'introduction du nouvel alinéa 4, on établit un lien avec l'article 49a alinéa 1er où l'on apporte une précision qui se réfère à l'article 5. Je vous prie d'en prendre note.
On parle d'accord vertical en matière de concurrence lorsque au moins deux entreprises actives à différents échelons du marché concluent un accord ou s'entendent sur des pratiques concertées. L'exemple qui est souvent cité est celui de l'accord passé entre un constructeur et un distributeur d'automobiles sur les conditions auxquelles ce dernier peut acheter et vendre les véhicules. Les prestations des deux entreprises concernées sont complémentaires et ne se font donc pas concurrence. Ces accords sont indispensables pour que les produits et les services d'une entreprise passent efficacement et au meilleur prix possible du producteur au consommateur. Si le fabricant n'est pas en mesure de distribuer lui-même ses produits, il n'a pas d'autre solution que de conclure des accords avec des grossistes ou des revendeurs indépendants qui s'en chargeront pour lui. On parle là de contrats de distribution exclusive, de contrats sous licence, de franchisage et de différentes autres formes de contrats possibles. Les accords verticaux sont en principe avantageux pour les producteurs parce que ces derniers ne disposent pas du savoir-faire en matière de distribution, des moyens financiers ou des avantages liés à la taille pour mettre en place leur propre réseau de distribution. Les avantages des systèmes de distribution verticaux résident donc dans la réduction des coûts découlant par exemple des activités de promotion des ventes ou des services clientèle. Ce sont précisément ces activités qui représentent un facteur coûts considérable pour les PME.
L'économie, très axée sur le partage du travail, doit son bon fonctionnement en grande partie aux accords verticaux, mais certains accords verticaux sont dommageables pour l'économie. Ce sont ceux qui dépassent l'objectif de la distribution et qui sont utilisés comme moyen pour obtenir le monopole sur le marché. Si une entreprise de transformation du lait parvient à s'attacher tous les producteurs de lait par le biais d'accords d'achat exclusif, toutes les autres entreprises de transformation du lait sont exclues du marché. Le résultat est un monopole dans la transformation du lait. Souvent, ce ne sont pas les accords en soi qui sont nuisibles à la concurrence, mais seulement certaines clauses des contrats de distribution. Il est donc justifié de lutter contre cette forme de déviation des accords verticaux.
L'article 5 alinéa 1er de la loi permet déjà de considérer comme illicites les accords de ce type. Mais l'alinéa 3, dont le but est de préciser la signification de l'alinéa 1er sous la forme de règles concernant la présomption, ne se réfère qu'aux accords entre concurrents, donc horizontaux. Dans le but de rendre la situation plus claire, la Commission de la concurrence a élaboré, en application de l'article 6 de la loi, une communication concernant l'appréciation des accords verticaux dans laquelle sont énumérées six caractéristiques qui provoqueraient une présomption d'affectation de la concurrence.
M. Strahm a proposé en commission de prévoir à l'article 5 un alinéa 4 lequel dispose que tout accord est nuisible si les deux premières caractéristiques énumérées dans la communication de la Commission de la concurrence sont présentes. Il s'agit des caractéristiques qui définissent directement ou indirectement les prix de revente imposés, et de celles qui limitent directement ou indirectement le territoire ou le cercle de la clientèle de revente par le commerçant.
La majorité de la commission a suivi la suggestion de M. Strahm dans le but de faciliter la tâche à la Commission de la concurrence. Mais il est clair qu'en créant une présomption, elle n'a pas voulu exclure qu'il puisse y avoir des justifications pour la fixation d'un prix de revente ou d'une limitation du territoire de revente. L'effet juridique provoqué est celui de l'inversion de la charge de la preuve. Ce seront les parties à l'accord qui devront démontrer les raisons économiques qui justifient l'accord même. Un examen cas par cas sera donc indispensable.
J'ai de la compréhension pour les préoccupations de M. Triponez qui présente une proposition individuelle et de M. Baader Caspar qui appartient à la minorité. Mais ces propositions n'aident pas à résoudre la question sérieuse d'une limitation de l'illicéité présupposée des accords verticaux. Si on en reste au jeu des présomptions, il n'y a pas de raison d'exclure de la présomption de restrictions à la concurrence les accords de distribution exclusive ou sélective qui prévoient une fixation des prix ou limitent le territoire de revente, car ce sont surtout ces types de contrats qui peuvent contenir des clauses susceptibles de nuire à la concurrence.
La proposition Triponez, la seule qui soit restée en discussion, essaie de limiter l'effet d'une présomption par une autre présomption, ce qui fait que ce jeu de présomptions crée pratiquement une absence de transparence. Même si j'ai de la compréhension pour cette proposition, on ne peut pas résoudre le problème par une proposition de ce type qui de plus contient, à côté des deux concepts déjà difficiles à interpréter que sont le système de distribution exclusive et le système de distribution sélective, un troisième concept, celui de la «Marktabschottung», pratiquement intraduisible en français et en italien, ce qui se voit très bien quand on lit la version française, qui parle d'«exclusion du marché» sans laisser entendre la notion de concurrent potentiel.
Alors, je vous demande de soutenir la proposition de la majorité.
J'ajoute une remarque personnelle. Si le Conseil des Etats trouve une meilleure solution que celle proposée par la majorité, on pourra toujours changer d'opinion et l'adopter. Je crois qu'une meilleure solution ne pourra être trouvée que si on essaye de définir de manière claire le contenu des accords qui pourraient être illicites. Il ne faut pas se limiter à

des présomptions qui ne sont pas toujours faciles à interpréter.
Une dernière information à l'intention de M. Spuhler qui remet en question la possibilité d'appliquer des sanctions à ceux qui passent des accords verticaux illicites: on applique dans ce cas le droit pénal administratif fédéral qui n'interdit pas, s'il y a une compétence, de condamner aussi des entreprises étrangères, en particulier celles qui produisent des biens qui sont ensuite distribués en Suisse par le jeu d'un accord vertical.

Polla Barbara (L, GE): Monsieur Pelli, vous dites que si le Conseil des Etats arrivait avec une proposition qui détaille le contenu des accords et qui fasse la différence entre les deux types d'accords dont parle la proposition Triponez, on pourrait accepter une telle proposition. Mais en fait, ne pensez-vous pas que la proposition Triponez a justement l'avantage de permettre que la distinction du contenu respectif des accords puisse être précisée dans l'ordonnance?

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Je suis désolé, Madame Polla, mais la proposition Triponez est mauvaise. Si on crée une présomption, comme le demande la proposition de la majorité, on crée quelque chose de clair. On sait exactement quels sont les cas dans lesquels il faut examiner s'il y a des justifications ou pas. Si on double le jeu des présomptions, on aura une situation dans laquelle il sera très clair pour la Comco qu'il s'agit d'accords verticaux qui prévoient des prix et des limitations régionales, mais il sera très difficile pour la Comco de dire s'il y a, là, les exceptions visées par la proposition Triponez. Cela veut dire qu'en tout cas, la Comco devra examiner le contenu et ouvrir une enquête. Or, une norme qui force à l'ouverture d'une enquête pour comprendre si la présomption est applicable ou pas, n'est pas une bonne norme.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Ich möchte zuerst festhalten, dass wir hier in Artikel 5 Absatz 4 über einen Mehrheitsantrag sprechen und nicht über einen Antrag Strahm. Diesem Antrag stimmte eine grosse Mehrheit der Kommission zu. Über diesen Antrag der Mehrheit müssen wir eigentlich auch nicht mehr diskutieren.
In den Eintretensvoten haben sich alle Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen dafür ausgesprochen, dass Vertikalabsprachen, also der Intrabrand-Wettbewerb, auch geregelt werden müssen. Es ist ja so, dass solche Vertikalabsprachen weder generell dem Zweckartikel des Kartellgesetzes zuwiderlaufen noch generell zulässig sind. Deshalb hat es Ihre Kommission als richtig erachtet, hier diesen Absatz 4 anzufügen.
Die Weko hat in ihrer Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 zwar aufgeführt, was sie in diesem Bereich als erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen erachtet. Wenn nun die Vertikalabsprachen nicht ins Kartellgesetz aufgenommen würden, dann könnten auch keine direkten Sanktionen dagegen ergriffen werden. Deshalb hat die Mehrheit der Kommission diesem Zusatz zugestimmt.
Der Antrag Triponez lag der Kommission so nicht vor, aber er hat ja dieselbe Ursache wie der Antrag der Minderheit Spuhler. Er drückt ein gewisses Unbehagen gegenüber der Formulierung von Absatz 4 aus, wie ihn die Mehrheit beschlossen hat, weil damit suggeriert werden könnte, dass generell alle Vertikalabsprachen unzulässig seien. Das ist aber nur so, wenn man diesen Artikel nicht vollständig liest. In Artikel 4 heisst es nicht nur: «Diese Vermutung gilt auch für Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen». Es wird vielmehr weiter gesagt, dass es um «die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen» geht, also Preisabsprachen, «sowie um Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern», also um die Gebietsaufteilung. Das sind die beiden Fälle, die grosse Schwierigkeiten machen und die man untersuchen muss, weil hier wirklich kartellgesetzwidrige Dinge vorliegen könnten.
Schauen wir den Antrag Triponez etwas genauer an: Es kommen die Wörter «exklusiv» und «selektiv» vor. Herr Prof. Zäch von der Universität Zürich hat uns gesagt, dass diese beiden Begriffe nicht präzise seien; ohne Legaldefinition könne man sie nicht als gesetzliche Tatbestandsmerkmale brauchen.
Wir haben also hier schon zwei Wörter, die nicht klar sind, und jetzt kommt noch der Begriff der Marktabschottung, der noch weniger klar ist, wie Ihnen auch Herr Pelli erklärt hat. Nur schon die französische Übersetzung geht nicht auf, denn «exclusion de marché» ist etwas anderes; wir haben also schon da Probleme.
Deshalb bin ich der Ansicht, Frau Polla, dass wir bei unserem Mehrheitsantrag bleiben sollten. Die Ständeräte lesen üblicherweise unsere Wortmeldungen im Amtlichen Bulletin nach. Sie werden sehen, dass hier von gewisser Seite ein Unbehagen vorhanden ist, weil es ja auch Absprachen gibt, die sinnvoll sind. Der Ständerat wird dieser Frage nachgehen. Sollte er eine bessere Formulierung finden, werden wir uns dem nicht entgegenstellen.
Herr Schneider, der Zusatz von Herrn Triponez ist eben keine Präzisierung, sondern es wird, im Gegenteil, noch weniger klar.
Zu Herrn Spuhler noch eine Bemerkung: Wir haben über die Frage der Konzernbildung auch in der Kommission gesprochen, und da wurde uns von Herrn Stoffel, dem Vizepräsidenten der Wettbewerbskommission, Folgendes gesagt: «Die Frage, ob die beantragte Regelung zur Konzernbildung führen würde, hängt im Wesentlichen davon ab, ob ein Distributionssystem von den Marktteilnehmern als effizient angesehen wird oder nicht, ob also die Distribution als solche einen Mehrwert schafft oder nicht. Normalerweise entstehen Distributionssysteme nur dort, wo die Distributoren wirklich einen Mehrwert schaffen. Dies war bei Produkten wie bei Automobilen der Fall und dürfte auch noch einige Zeit der Fall sein, weil die Automobile in verschiedenen Märkten platziert werden. Solange die Distributoren einen Mehrwert schaffen, integrieren sich die Konzerne nicht vertikal. Wenn sich die Konzerne jedoch vertikal integrieren, wie es etwa im Computerhandel geschehen ist, dann gibt es zuerst einmal eine Fusionskontrolle, da eine solche Integration zu einer marktbeherrschenden Stellung führen könnte.»
Es gibt also nicht einfach automatisch Konzerne, sondern es muss sich ja auch lohnen, sonst macht das niemand. Wie vorher schon gesagt wurde: Wer kauft schon ein paar Hundert oder Tausend Filialen auf, nur um dort die Autos selber verkaufen zu können?
Ich bitte Sie also, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und dem Ständerat die Gelegenheit zu geben, allenfalls noch klüger zu sein als wir.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Je crois que c'est M. Strahm qui disait tout à l'heure que depuis quelques mois il y a eu une certaine évolution des idées sur le problème des accords verticaux, de leur caractère nuisible et de la nécessité de légiférer sur ce point, si bien que l'article 5 alinéa 4 n'est pas contesté. M. Strahm lui-même d'ailleurs admet aussi que certains accords verticaux sont utiles économiquement et qu'il ne faut pas les condamner définitivement. L'article 5 alinéa 4 introduit simplement de principe de la présomption qu'un accord peut être nuisible.
La Commission de la concurrence partage cette vision. Le Conseil fédéral approuve la Commission de la concurrence lorsqu'elle engage la lutte contre les accords verticaux, qui sont anticoncurrentiels. La Comission de la concurrence a montré sa détermination en donnant des précisions sur l'interprétation qu'elle entend faire des dispositions existantes. Elle a établi une communication sur les accords verticaux et introduit par là même une pratique qui concilie l'intérêt du consommateur suisse à pouvoir profiter d'une ouverture des marchés et l'intérêt vital de l'économie suisse à disposer de solutions efficaces et innovantes pour la distribution d'un produit jusqu'au consommateur final.
Il n'en reste pas moins qu'on a tous un sentiment de malaise en laissant cet article tel quel. La tentative de la proposition

Triponez mérite d'être saluée, même si je partage assez largement, à titre personnel, l'avis des rapporteurs qui disent qu'elle n'est pas satisfaisante. Il y a trop de contradictions dans l'article proposé par M. Triponez, car d'une part il admet la présomption du caractère nuisible d'un accord, puis ensuite il admet une nouvelle présomption plus positive, tout en y apportant une restriction dans la même phrase.
Je crois que l'essentiel, c'est que l'article 5 alinéa 4 proposé par la majorité de la commission soit adopté et que le Conseil des Etats, avec l'aide de l'administration, puisse discuter d'une précision qui permettrait de tenir compte de la proposition Triponez, qui ne sont d'ailleurs pas contestés par l'auteur de l'article 5 alinéa 4, M. Strahm.
Par conséquent, pour nous, l'essentiel, c'est que le Conseil des Etats se penche à nouveau sur le sujet. Par principe, dans un tel cas, je soutiendrai plutôt la proposition de la majorité de la commission, mais je crois que le débat doit rester ouvert.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): La proposition de la minorité a été retirée.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Triponez .... 69 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 65 Stimmen

Art. 6 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Kommission
e. Abreden mit dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, sofern sie nur eine beschränkte Marktwirkung aufweisen.

Art. 6 al. 1 let. e
Proposition de la commission
e. les accords ayant pour but d'améliorer la compétitivité des petites et moyennes entreprises, dans la mesure où leur effet sur le marché est limité.

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Strahm, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald)
.... zu verwirklichen. Als überwiegendes öffentliches Interesse gilt namentlich auch die Erhaltung der kulturellen Vielfalt.

Art. 8
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Strahm, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald)
.... prépondérants. Par intérêt public prépondérant, on entend notamment la protection de la diversité culturelle.

Strahm Rudolf (S, BE): Es geht um den Büchermarkt. Die Minderheit möchte in Artikel 8 eine Ausnahme für den Büchermarkt und die Kulturmärkte verankern. Die kulturelle Vielfalt gehört zu den Oberzielen der Verfassung. Artikel 2 Absatz 2 der Bundesverfassung lautet: «Sie (die Schweizerische Eidgenossenschaft) fördert .... die kulturelle Vielfalt des Landes.» Das möchte ich in Artikel 8 integrieren, der die Ausnahmen regelt.
Es ist heute schon so, dass der Bundesrat im Kartellrecht Ausnahmen im öffentlichen Interesse gewähren kann. Ich möchte, dass die kulturelle Vielfalt bei diesen Ausnahmen aus öffentlichen Interessen explizit erwähnt wird.
Man könnte sagen, ich sei gegenüber dem vorhin diskutierten Artikel inkonsequent. Aber ich bin einfach folgender Meinung: So streng, wie wir das Kartellgesetz formulieren, so klar müssen wir auch die Ausnahmen formulieren. Die Buchpreisbindung möchte ich als Ausnahme dem Bundesrat anheim stellen, aber hier den Ausnahmegrund erwähnen.
Ich muss etwas exemplifizieren, was das heisst. Wir haben in Bern, einer relativ kleinen Stadt, neben den beiden Grossbuchhandlungen, die auch in hartem Wettbewerb überleben würden, noch eine evangelische Buchhandlung, eine Frauenbuchhandlung, einen Kinderbuchladen, eine Heilsarmeebuchhandlung, die Buchhandlung für Soziologie und drei wissenschaftliche Buchhandlungen. Ich gebe zu, rein vom Standpunkt der Effizienz aus gesehen, ist das nicht effizient, vielleicht nicht wettbewerbskonform. Aber es dient der kulturellen Vielfalt. Und unser Land besteht aus Minderheiten, auch im Bereich der Kultur. Bei freier Preisgestaltung würden alle diese Buchhandlungen nicht überleben. Das ist ganz klar. Deswegen braucht es hier die Rücksichtnahme auf das Verfassungsoberziel der kulturellen Vielfalt.
Im Verlagsbereich ist es ähnlich. Wir haben in der Schweiz im Vergleich zur deutschen oder französischen Konkurrenz nur noch Kleinverlage. Bei harter Konkurrenz und ohne Freistellungsverordnung, wie sie z. B. jetzt Deutschland durch die EU zugestanden worden ist, gehen diese Verlage ein; sie können nicht mehr überleben. Jeder Verlag hat auch viele Produkte, die nie rentieren. Wenn wir keine Preisbindung haben, dann haben wir auch keine Quersubventionierung zwischen Buchtiteln mehr.
Ich möchte mit meinem Minderheitsantrag dem Bundesrat die Kompetenz geben, dass er sich bei der Freistellung des Büchermarktes auf die kulturelle Vielfalt berufen kann. Es ist eine Präzisierung der Ausnahmeregeln.
Ich muss noch etwas präzisieren: Sollte mein Minderheitsantrag zu Artikel 8 abgelehnt werden, heisst das nicht, dass der Bundesrat nicht weiterhin auch den Büchermarkt freistellen und die Buchpreisbindung akzeptieren könnte. Ich möchte einfach eine nötige Präzisierung und Eingrenzung des öffentlichen Interesses. Wir sollten auch dort legiferieren, wo wir eine Ausnahme haben möchten.
Ich bitte Sie, diese Ausnahme zuzugestehen. Vor allem im deutschsprachigen Büchermarkt ist diese Ausnahme zur Erhaltung der Vielfalt des Angebotes absolut nötig.

Keller Robert (V, ZH): Herr Strahm, ich mache es kurz; ich will den Abend nicht verlängern. Meine Frau hat sich letzthin – wie sicher viele andere Damen auch – sehr geärgert. Sie kaufte in einer Buchhandlung ein Buch, welches mit 10 Euro angeschrieben war, aber sie musste 20 Franken bezahlen – also 5 Franken mehr als der währungsbereinigte Betrag. Finden Sie das richtig? Sie müssen diese Frage nicht ausführlich, sondern nur mit Ja oder Nein beantworten.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich sage Ihnen, das ärgert mich auch! Das ist eine Sache des Preisüberwachers, auch wenn die Preisbindung weiter funktioniert. Er soll auch eingreifen.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Die Minderheit will die Zulassungskriterien für Ausnahmen auf die Erhaltung der kulturellen Vielfalt ausdehnen. Herr Strahm hat es gesagt. Mit seinen Ausführungen hat er vor allem auf den Schweizer Buchhandel hingewiesen und auf dessen im Vergleich mit dem Absatzpotenzial sehr hohe Herstellungskosten aufmerksam gemacht. Doch schliesst dieser verwendete Begriff der Erhaltung der kulturellen Vielfalt viel mehr ein, als das, was die Minderheit eigentlich thematisieren möchte. Unseres Erachtens fällt der Begriff der kulturellen Vielfalt unter den Begriff des überwiegenden öffentlichen Interesses. Er sollte darunter subsumiert werden, und dieser Begriff ist bereits in Artikel 8 enthalten. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf die kulturelle Vielfalt birgt viele Schwierigkeiten in sich. Wer soll wann welche kulturelle Vielfalt erhalten? Soll die Wettbewerbskommission hier eingreifen, oder ist das nicht Sache des Gesetzgebers, welcher auf-

grund des Verfassungsartikels die kulturelle Vielfalt schützen muss? Er ist aufgefordert, dort, wo er via Leistungsauftrag eine finanzielle Unterstützung leisten kann, diese auch zu leisten. Wir haben bereits heute die Möglichkeit, sofern ein öffentliches Interesse vorhanden ist, die kulturelle Vielfalt zu schützen. Wettbewerbspolitisch ist die in Artikel 8 vorgesehene Ausnahmeregelung der Zulassung von Abreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen vorgesehen, wenn wir ein Gut von öffentlichem Interesse schützen wollen.
Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit abzulehnen, denn dieser würde von der Wettbewerbsbehörde verlangen, dass sie den Begriff der Erhaltung der kulturellen Vielfalt auslegt und präzisiert. Das kann wohl nicht der Sinn dieses Antrages sein.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit der Kommission.
Kulturpolitische Gründe werden namentlich im Zusammenhang mit der Rechtfertigung der Preisbindung für Bücher ins Feld geführt, wie sie alle Sprachregionen der Schweiz kennen – wenn auch nicht in gleicher Form. Das war bereits beim Erlass des Kartellgesetzes der Fall. In der Kommission ist dieses Anliegen von Herrn Strahm wieder aufgenommen worden. Nachdem er sich als Vertreter der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten dargestellt hat, scheint mir die Tatsache etwas überraschend zu sein, dass er selber bei diesem Artikel als Vertreter einer nicht unwichtigen Organisation handelt.
Der Minderheitsantrag ist abzulehnen, und zwar nicht deshalb, weil die Erhaltung der kulturellen Vielfalt im Allgemeinen und die Erhaltung der Vielfalt der Bucherzeugnisse im Speziellen kein öffentliches Interesse darstellt, sondern weil der Bundesrat in allen Fällen eine Interessenabwägung gemäss Artikel 8 vorzunehmen hat.

Spuhler Peter (V, TG): Herr Strahm hat es bereits erwähnt: Hier wird eine Ausnahme gemacht für den Buchmarkt und für die Buchpreisbindung, und dies unter dem Deckmantel der kulturellen Vielfalt. Ich möchte Sie daran erinnern, dass es auch andere Bereiche gibt, die durchaus auch unter dieses Schlagwort subsumiert werden könnten. Ich frage Sie: Wieso sollen Bücher anders behandelt werden als Produkte des täglichen Bedarfs? Nehmen wir doch zum Beispiel irgendwelche anderen Bereiche an, in denen KMU oder auch die Schweizer Industrie grosse wirtschaftliche Probleme bekommen haben. Ich denke an die Textilindustrie, als Ostschweizer denke ich auch an den Lastwagenbau, an Saurer; auch da gibt es immer weniger Anbieter und Hersteller in der Schweiz. Wir könnten hier auch ordnungspolitisch einen Sündenfall begehen und sagen, dass wir – wie beim Buchmarkt, wo es nur noch kleine Verlage gibt – in der Wirtschaft da und dort in gewissen Bereichen nur noch wenige Hersteller haben, für die wir Ausnahmen im Kartellgesetz wollen.
Ein anderes Problem ist folgendes: Die meisten Bücher kommen aus Deutschland und Frankreich. Also würden diese Kartellrenten ins Ausland abfliessen, und wir hätten nichts davon.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Widmer Hans (S, LU): Ich begehe jetzt einen ganz offensichtlichen Sündenfall, indem ich nicht einfach nur von der Buchpreisbindung spreche, sondern die Keckheit habe, zum Schluss eines langen Tages doch noch einige grundsätzliche Überlegungen einzubringen.
Das Anliegen des Minderheitsantrages stellt ja einen ausdrücklichen Bezug her zwischen dem Begriff des öffentlichen Interesses und dem Auftrag der Bundesverfassung, die kulturelle Vielfalt zu fördern. Ein Gesetz wird doch sicher umso besser, je klarer es vom Geist der Verfassung geprägt wird. Die ausdrückliche Rückkoppelung eines Gesetzes an die Grundintentionen der Verfassung wird insbesondere dann bedeutungsvoll, wenn sich eine solche Rückkoppelung nicht einfach ohne weiteres aufdrängt, und dies ist natürlich bei diesem Link zwischen dem Kartellgesetz und der Förderung der kulturellen Vielfalt des Landes tatsächlich der Fall. Man sieht den Zusammenhang nicht ohne weiteres.
Das Kartellgesetz geht zu Recht vom Glauben an das Prinzip der freien Marktwirtschaft aus, und damit auch vom Glauben daran, dass Konkurrenz etwas Positives ist und Absprachen zu vermeiden sind. Gerade weil sich das Kartellgesetz von diesem Motiv leiten lässt, muss die mögliche Ausnahme durch einen Bezug auf einen höheren Wert legitimiert werden. Zwar vermag bereits der Hinweis auf das öffentliche Interesse eine Ausnahme zu legitimieren. Aber wenn dieser doch sehr allgemeine und etwas gummige Begriff noch konkretisiert werden kann, dann stellt dies für die Interpretation und damit selbstverständlich auch für die Anwendung des Gesetzes eine Erleichterung dar.
Mit der hier vorgeschlagenen Konkretisierung durch den Ausdruck «Erhaltung der kulturellen Vielfalt» würde der Begriff «öffentliches Interesse» durch einen gemeinschafts- und letztlich staatserhaltenden Wert angereichert. Wenn wir mit Kultur all das meinen, was die Menschen als Ausdruck ihres Lebensgefühls im Austausch untereinander objektiv wahrnehmbar gestalten – sei es in ihrer Sprache, in der Kunst oder in den Ritualen –, dann wird klar, dass die kulturelle Vielfalt nicht nur einen Kuriositätenwert darstellt. Sie bringt vielmehr den Respekt vor den einzelnen Menschen und die Toleranz ihnen gegenüber zum Ausdruck. Ohne diesen Respekt und ohne diese Toleranz wird das Zusammenleben in der Eidgenossenschaft – um kurz wieder auf den Verfassungsartikel zurückzukommen – nicht nur gefährdet, sondern allenfalls auch farblos und langweilig.
Wenn wir den Ausdruck «kulturelle Vielfalt» im Sinne des Minderheitsantrages Strahm in das Gesetz aufnehmen, dann werden die Gesetzesanwender bei allfälligen Ausnahmesituationen – eben etwa bei der Buchpreisbindung, ich kann mir aber auch andere Situationen vorstellen – viel bestimmter und verfassungsbewusster regieren und reagieren können, als wenn sie sich einfach auf den abstrakten Begriff «öffentliches Interesse» berufen müssen.
Das Thema der kulturellen Vielfalt ist eigentlich nicht in erster Linie eine parteipolitische Angelegenheit, weil es in gewissem Sinne einen vorpolitischen Bereich berührt, eben den allen Menschen gemeinsamen Anspruch, ihr Lebensgefühl in je verschiedenen Kulturen ausdrücken zu dürfen. Genau dieser Anspruch ist es, welcher in gewissen Situationen kartellgesetzliche Ausnahmen rechtfertigen kann. Weil das so ist, bitte ich Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen. Er wird dieses Gesetz bereichern, und er bezieht sich nicht nur auf das Problem der Buchpreisbindung.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Le groupe libéral communique qu'il suit la majorité.

Pelli Fulvio (R, TI), für die Kommission: Nach Artikel 8 des Kartellgesetzes kann der Bundesrat Abreden zulassen, die zwar wettbewerbsrechtlich als unzulässig beurteilt worden sind, die aber notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen. Bei der Anwendung von Artikel 8 ist also zu klären, ob öffentliche Interessen geltend gemacht werden, welche gegenüber dem Interesse am funktionierenden Wettbewerb überwiegen, ob diese überwiegenden Interessen mit den unzulässigen Wettbewerbsabreden verwirklicht werden können und ob sie dazu notwendig sind. Es geht dabei nicht um eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung, sondern um eine politische Abwägung. Deshalb ist der Bundesrat dafür zuständig. Als überwiegende öffentliche Interessen, welche im Rahmen von Artikel 8 geltend gemacht werden können, nennt die Literatur etwa Arbeitnehmerinteressen, Versorgungssicherheit, regionale Versorgung und auch kulturpolitische Anliegen. Kulturpolitische Gründe werden namentlich in Zusammenhang mit der Rechtfertigung der Preisbindung für Bücher, wie sie alle Sprachregionen

der Schweiz kennen – wenn auch nicht in gleicher Form –, ins Feld geführt. Das war bereits beim Erlass des Kartellgesetzes der Fall.
In der Kommission ist dieses Anliegen von Herrn Strahm wieder aufgenommen worden. Nachdem er sich als unwiderstehlicher Vertreter der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten dargestellt hat, scheint mir die Tatsache etwas überraschend, dass er selber bei diesem Artikel als Vertreter der Interessen nicht unwichtiger Kartellorganisationen handelt. Ich schätze es dagegen, dass Frau Sommaruga kohärenter geblieben ist und darauf verzichtet hat, die Konsumentinnen und Konsumenten der Schweiz in zwei Kategorien – Leserinnen und Leser bzw. Nichtlesende – teilen zu wollen.
Dieser Minderheitsantrag will die Buchpreisbindung gewährleisten. Die Mehrheit schätzt dies nicht, weil es nicht bewiesen ist, dass Buchpreisbindungen notwendigerweise im öffentlichen Interesse sind. Sicher ist dagegen, dass sie die Preise der Bücher sehr hoch halten, was die kulturelle Entwicklung der Bevölkerung gar nicht fördert. Dazu ist zu bemerken, dass der Wortlaut des Minderheitsantrages weiter geht, und darin liegt eine zweite Problematik.
Dass die kulturelle Vielfalt ein öffentliches Interesse darstellt, für welches eine Interessenabwägung nach Artikel 8 in Betracht kommen kann, war beim Erlass des Kartellgesetzes unbestritten, und sie ist es auch jetzt. Der Minderheitsantrag sagt nun aber, dass gar keine Interessenabwägung mehr zu erfolgen hat. Wird die kulturelle Vielfalt ins Spiel gebracht, liegt gemäss diesem Minderheitsantrag ein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Damit werden andere öffentliche Interessen wie der Arbeitnehmerschutz, die Versorgungssicherheit und sogar die kulturelle Entwicklung des Landes hintangestellt. Bei der Geltendmachung der Erhaltung der kulturellen Vielfalt würde schon gar keine Interessenabwägung erfolgen, weil es sich von Gesetzes wegen um ein überwiegendes öffentliches Interesse handelt.
Der Minderheitsantrag ist also abzulehnen – nicht weil die Erhaltung der kulturellen Vielfalt im Allgemeinen und die Erhaltung der Vielfalt der Büchererzeugnisse im Speziellen kein öffentliches Interesse darstellt, sondern weil der Bundesrat nach Artikel 8 die Interessenabwägung in allen Fällen vorzunehmen hat.
Die Kommission hat sich mit 15 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen den Antrag ausgesprochen.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral vous demande de rejeter la proposition de la minorité pour les raisons suivantes.
D'abord, la notion d'intérêt public est bien connue. Elle est mentionnée à l'article 8 alinéa 1er du droit en vigueur. Ensuite, l'intérêt public peut intégrer aussi la notion de maintien de la diversité culturelle. Il n'est donc pas nécessaire de préciser un cas où, par définition, on doit considérer qu'il y a un intérêt public prépondérant, soit dans le cas du maintien de la diversité culturelle. Car, dans le cadre de l'examen des propositions qui vont dans ce sens, le Conseil fédéral doit garder une capacité d'appréciation. Il doit mettre en balance l'intérêt public prépondérant, qui peut être la diversité culturelle, avec le droit de la concurrence et la nécessité de maintenir une saine concurrence. Tous les cas où il y a un intérêt culturel ne sont pas des cas où le Conseil fédéral doit à tout prix accorder une exception. Il faut pouvoir mettre en balance les intérêts divers que les acteurs du marché peuvent faire valoir face aux intérêts que font valoir les défenseurs de la diversité culturelle. Il faut laisser au Conseil fédéral la liberté de choix, tout en lui redisant que parmi les intérêts publics prépondérants il y a aussi le problème du maintien de la diversité culturelle.
Pour ces raisons, nous vous demandons de rejeter la proposition de la minorité Strahm.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 50 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 20.00 Uhr
La séance est levée à 20 h 00

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Donnerstag, 26. September 2002
Jeudi, 26 septembre 2002

08.00 h

01.071

Kartellgesetz. Änderung
Loi sur les cartels. Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)
Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Rennwald, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Sommaruga, Strahm)
Bei Unternehmen, deren geschäftliche Tätigkeit ganz oder teilweise im Verlag, in der Herstellung oder im Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften besteht oder die ganz oder teilweise als Veranstalter von Programmen im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen tätig sind, ist das Zwanzigfache der tatsächlich in diesen Bereichen getätigten Umsätze massgebend. (gemäss geltendem Recht)

Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 2
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Rennwald, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Sommaruga, Strahm)
Pour les entreprises dont l'activité commerciale consiste, en totalité ou en partie, à éditer, produire ou distribuer des journaux ou périodiques, ou à diffuser des programmes au sens de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la radio et la télévision, il sera tenu compte d'un montant équivalant à vingt fois le chiffre d'affaires effectivement réalisé dans ces domaines. (selon le droit en vigueur)

Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rennwald Jean-Claude (S, JU): J'interviens ici comme porte-parole de la minorité, comme socialiste, mais avant tout comme ancien journaliste qui a travaillé durant près de vingt ans dans le domaine des médias en Suisse romande et qui continue d'exercer cette activité à titre subsidiaire dans la presse syndicale.

Si j'ai bien compris le point de vue exprimé en commission par M. Couchepin, conseiller fédéral – je constate que je suis plus matinal que lui –, il faut se demander s'il n'est pas préférable d'avoir un grand groupe de presse, romand ou suisse, un peu fort, même s'il est dominant dans certaines régions, plutôt que de garder une situation de grande diversité économiquement très faible. Dans une certaine mesure, cette philosophie est aussi la mienne, car j'ai souvent prétendu, et même contre l'avis d'une bonne partie de la profession, que l'indépendance et la vraie diversité de la presse étaient mieux assurées au moyen d'un certain nombre de titres forts plutôt que par une multitude de petits journaux qui vivotent. On l'avait d'ailleurs vu à la fin des années septante ou au début des années quatre-vingt, lorsqu'un conflit important avait opposé le «Tages-Anzeiger» aux importateurs d'automobiles. Mais je pense aussi que cette philosophie a des limites. J'aimerais rappeler que de 1940 à 1980, le nombre de titres indépendants a diminué de plus d'un tiers dans notre pays; et que de 1990 à 1999, le nombre des titres paraissant au moins une fois par semaine a reculé de 22 pour cent.

Comme moi, vous savez aussi qu'en Suisse romande, un grand groupe, Edipresse, occupe une position de force sur le marché alors que se prépare peut-être en Suisse alémanique une fusion importante avec un groupe allemand, une fusion entre Ringier et Springer. J'ajoute que si la loi sur les cartels (LCart) «n'est guère adaptée à la poursuite de considérations de politique des médias», comme le dit le message du Conseil fédéral, la presse fait selon moi partie de ce que d'aucuns appellent l'«exception culturelle». Un journal n'est pas exactement un produit comme un autre. Un journal a une âme. Ce n'est ni une savonnette ni une boîte de chocolat, même s'il sert parfois à emballer des salades. J'aimerais encore préciser à titre personnel – et même si je suis socialiste – que pour moi, la disparition du «Journal de Genève et Gazette de Lausanne» par exemple a été un véritable drame. Je le dis par conviction, mais aussi bien sûr pour que le groupe libéral soutienne ma proposition de minorité.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de maintenir, à l'article 9 de la loi sur les cartels, l'alinéa 2 du droit en vigueur. Sans attendre des miracles du maintien de cet alinéa, qui fixe une valeur seuil spécifique plus basse que celles qui figurent dans la règle générale et au-delà desquelles les concentrations d'entreprises de médias doivent être notifiées, nous pensons que ce maintien favorisera l'existence d'une situation véritablement concurrentielle qui contribuera à garantir une vraie diversité de la presse et, donc, le bon fonctionnement de la démocratie.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de suivre la minorité de la commission.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Artikel 9 Absatz 2 regelt die Fusion von Zeitungen, Lokalfernsehen usw. In der Expertenbefragung, die aus Anlass dieser Kartellgesetzrevision gemacht wurde, wurde ersichtlich, dass in diesem Bereich der Fusion – im Bereich der Zusammenschlüsse von Medienunternehmen – ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Ausgangslage war, wie Herr Rennwald bereits gesagt hat, ganz klar das Verschwinden von zahlreichen kleinen Zeitungen sowie die Übernahme gewisser Lokalsender durch Medienunternehmen. Wie Sie wissen, sind Unternehmen gemäss Artikel 9 verpflichtet, beabsichtigte Zusammenschlüsse der Weko zu melden, wenn bestimmte quantitative Schwellen überschritten werden. Hauptkriterium ist dabei der erzielte Umsatz. Im Medienbereich gilt ein sehr niedriger Schwellenwert, und vor allem ein niedrigerer als für andere Unternehmen.

Die Weko wurde bis anhin immer über Zusammenschlussabsichten informiert, wenn ein Umsatz von mindestens 5 Millionen Franken generiert wurde. Dies gilt für jedes der beteiligten Unternehmen. Nun hat die Weko einen sehr grossen Teil der gemeldeten Fälle – es waren 19 von 21 – als wettbewerbspolitisch unbedenklich bezeichnet. Damit darf und muss man sich die Frage stellen, ob im Bereich der Medienfusionen der Aufwand der Kontrolle auch im Verhältnis zum Ertrag steht.
Der im Gesetz verankerte niedrige Schwellenwert zwingt nämlich die Weko, Zusammenschlüsse zu untersuchen und Praktiken zu untersagen, die eine gewisse Strukturanpassung begünstigen und sich somit volkswirtschaftlich auch positiv auswirken. Selbst wenn auch wir von der CVP diese Konzentration der Presse bedauern, weil sie eine negative Auswirkung auf die Meinungsvielfalt hat, können wir sie nicht stoppen, denn selbst sehr grosse Unternehmen werden in Zukunft einen schwierigeren Stand haben. Wir müssen mit einer gezielten Presseförderung gegen die negativen Folgen einer Konzentration antreten. Mit der Wiederaufnahme des bestehenden Artikels könnten wir jedoch nicht einmal die strukturellen Anpassungen im Medienbereich verhindern.
Ich bitte Sie daher im Namen der CVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit Rennwald abzulehnen.

Spuhler Peter (V, TG): Ich kann es hier kurz machen. Der vorliegende Artikel soll die Fusionen von Zeitungen und Lokalfernsehen regeln, und zwar bei einer deutlich tieferen Schwelle als bei anderen Branchen. Auch hier ist wieder ein ähnlicher Ansatz vorhanden wie gestern beim Büchermarkt. Sobald linke Interessen tangiert sind, werden Ausnahmen im Kartellgesetz vorgeschlagen.
Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zu folgen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): In Artikel 9 Absatz 2 ist tatsächlich eine Sonderregelung für die Unternehmungen in der Medienbranche enthalten. Aber es gab und gibt eben gute Gründe dafür, dass es im Kartellgesetz eine Sonderregelung gibt. Ich möchte Ihnen die zwei wichtigsten dieser guten Gründe sagen:
1. Der Medienbereich ist insofern ein spezieller, als es hier nicht um Schrauben oder Fahrräder oder irgendwelche anderen Güter geht, sondern es geht hier immer auch um kulturelle und politische Werte. Konkret: Wettbewerb macht wahrscheinlich nirgends so viel Sinn wie im Meinungsstreit. Unsere direkte und föderalistische Demokratie lebt vom publizistischen Pluralismus, vom öffentlichen Meinungsstreit. Der ist aber nicht mehr gewährleistet, wenn wir grossflächige Medienmonopole haben. Leider ist das ja über weite Strecken heute schon der Fall.
2. Ein weiterer Grund, warum man eine Monopolbildung im Medienbereich unterbinden können sollte, liegt in den Eigenheiten dieser Branche selber. Die frankenmässigen Beträge, die in Artikel 9 Absatz 1 genannt sind und eine Meldepflicht auslösen, hätten auf die Medienbranche überhaupt keine Auswirkung. Es gibt z. B. in der Schweiz kein einziges Medienunternehmen, das 2 Milliarden Franken Umsatz macht. Es gibt sogar nur eines, das 1 Milliarde Franken Umsatz macht. Es gibt nur fünf Medienunternehmen, die mehr als 500 Millionen Franken Umsatz machen; es gibt nur deren neun, die mehr als 100 Millionen Franken Umsatz machen. Das heisst, wir befinden uns in der Medienbranche eben in ganz anderen Verhältnissen. Es waren diese anderen Verhältnisse, die 1995 den Gesetzgeber veranlasst haben, eine spezielle, d. h. eben eine schärfere Regelung einzuführen.
Wenn Sie das nicht machen und jetzt Artikel 9 Absatz 2 streichen, wie das die Mehrheit will, dann müssen Sie sich bewusst sein: Das ist das Ende der Fusionskontrolle im Medienbereich. Dann werden Sie keine Zusammenschlüsse mehr als meldepflichtig erklären, weil die schweizerische Medienbranche die in Absatz 1 genannten Beträge gar nicht erreicht. Sie geben damit der Monopolbildung im Medienbereich freie Bahn und tun damit das Gegenteil von dem, was man im Interesse einer demokratietauglichen Öffentlichkeit in der Schweiz eben haben müsste.
Das Kartellgesetz ist mit Artikel 9 Absatz 2 in der geltenden Fassung jetzt schon ein Gebiss mit ziemlich stumpfen Zähnen. Wenn Sie Absatz 2 aufheben, ziehen Sie dem Kartellgesetz die letzten Zähne. Dann gibt es keine Meldepflicht mehr, und dann werden Sie in der Schweiz sämtlichen möglichen Übernahmen – und es sind in der Zwischenzeit relativ gefährliche Übernahmen denkbar – Tür und Tor öffnen. Leidtragende wird die direkte Demokratie in unserem Land sein, weil Sie dem publizistischen Wettbewerb und der Meinungsvielfalt hier einen ganz schlechten Dienst erweisen.
Was in Artikel 9 Absatz 2 steht, ist das Minimum dessen, was wir an Fusionskontrolle im Medienbereich haben müssten. Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen, damit wenigstens dieses Minimum im Gesetz erhalten bleibt.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: L'article 9 règle les cas de notification des opérations de concentration d'entreprises. Il est prévu une règle générale à l'alinéa 1er; il y a une règle spéciale pour les assurances et les banques (al. 3); et il y a une règle à l'alinéa 2 pour les médias. Cette règle a été introduite dans le but de garantir une certaine diversité dans les médias, car celle-ci est considérée comme étant dans l'intérêt du public.
Mais l'expérience a montré que cette règle particulière pour les médias est inutile. Parmi les 36 cas qui se sont présentés depuis que la loi sur les cartels a été mise en vigueur, 31 ont été jugés comme des cas sans problème, c'est-à-dire pour lesquels il n'a pas été nécessaire de procéder à un examen approfondi. Les cinq autres cas ont été examinés avec beaucoup plus d'attention: il s'agissait de cas pour lesquels la valeur seuil prévue par la règle générale était atteinte.
C'est pour cette raison que le Conseil fédéral a estimé inutile de maintenir une règle qui n'a pas d'effet. Les chiffres montrent que les opérations de concentration n'atteignant pas les valeurs seuils mentionnées à l'article 9 alinéa 1er, c'est-à-dire celles figurant dans la règle générale, ont été jugées insignifiantes dans la plupart des cas. Alors c'est tout simplement pour une raison de coût et de volume de travail que le Conseil fédéral propose, et la commission le suit, d'abolir cette règle qui s'est avérée inutile dans la pratique.
La majorité de la commission vous demande de rejeter la proposition de minorité.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Nous proposons le rejet de la proposition de minorité.
Il est vrai que la loi sur les cartels actuelle prévoit des valeurs seuils spécifiques au-delà desquelles les concentrations d'entreprises de médias sont soumises à l'obligation de notifier. De manière générale, l'obligation de notifier concerne des entreprises qui ont un chiffre d'affaires de 500 millions de francs en Suisse. Dans le cas de la presse, dans la pratique, la valeur seuil est de 25 millions de francs.
Nous constatons une évolution rapide des médias électroniques, et la pression sur les médias régionaux et locaux s'est accrue massivement. Il existe dès lors un certain besoin de concentration. L'abrogation de valeur seuil spécifique prend en compte ces circonstances nouvelles. Elle évite des frais administratifs inutiles pour les entreprises; elle permet à la Commission de la concurrence de concentrer ses efforts sur des états de fait pertinents du point de vue économique.
Les fusions importantes du point de vue de la concurrence dans le domaine des médias seront toujours examinées par la Commission de la concurrence, même si l'on supprime la disposition actuelle. Ainsi par exemple, en Suisse romande, le rachat par Edipresse de l'entreprise Corbaz resterait soumis à l'obligation de notifier malgré la suppression de l'article 9 alinéa 2 de la loi sur les cartels parce que Edipresse a une position dominante dans cette région de la Suisse.
La politique des médias ne constitue pas à nos yeux un argument suffisant en faveur du maintien d'une valeur seuil spécifique. La poursuite d'une politique des médias doit se faire en utilisant les instruments de la politique des médias, et pas en appliquant directement la loi sur les cartels, qui poursuit d'autres objectifs.

C'est par le biais de la loi fédérale sur la radio et la télévision et par d'autres mesures – notamment d'aide à la presse – que l'on doit poursuivre une politique des médias, et pas à en se référant à la loi sur les cartels. La loi sur les cartels s'applique quand même en cas de fusions de médias, lorsque celles-ci pourraient créer un monopole dans une région. Nous vous proposons d'abroger l'article 9 alinéa 2 de la loi sur les cartels.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): On peut prendre d'autres mesures par la politique des médias, des mesures d'aide à la presse. Dans cette perspective, Monsieur le Conseiller fédéral, êtes-vous disposé à ne pas raboter sur les aides consenties au titre des tarifs postaux?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Je crois qu'on m'attribue parfois la volonté de dépasser les limites de mon département sans laisser le département de M. Leuenberger se préparer et sans le consulter. Dans le cas présent, je préfère que ce soit M. Leuenberger qui réponde à cette question.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 89 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 40 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2bis
Die Mitglieder der Wettbewerbskommission legen ihre Interessen in einem Interessenbindungsregister offen.

Abs. 2ter
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Sommaruga, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)
Den Mitgliedern der Wettbewerbskommission ist während ihrer Anstellung jegliche Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, untersagt. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

Art. 18
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2bis
Les membres de la Commission de la concurrence donnent connaissance de leurs intérêts dans un registre des intérêts.

Al. 2ter
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Sommaruga, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Meier-Schatz, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)
Pendant la durée de leur mandat, les membres de la commission ne sont pas autorisés à exercer d'activités économiques qui pourraient limiter leur indépendance. Le Conseil fédéral arrête les modalités.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Die Wettbewerbskommission (Weko) bekommt mit der Möglichkeit, direkte Sanktionen auszusprechen, mehr Gewicht und mehr direkte Einflussnahme. Umso wichtiger ist es, dass dieses Gremium glaubwürdig handeln kann und akzeptiert ist. Ich will nicht auf den Entwurf des Bundesrates zurückkommen. Eine «Professoralisierung» der Weko wurde in der Vernehmlassung breit abgelehnt und wird auch von unserer Seite nicht unterstützt. Hingegen ist eine Professionalisierung der Weko dringend notwendig. Ich wäre an sich gerne weiter gegangen und hätte mir eine Weko gewünscht, die tatsächlich als unabhängiges Richtergremium funktionieren kann. Doch ich habe mich überzeugen lassen, dass die Schweiz zu klein ist, um ein solches Fünfer- oder Siebnergremium zu unterhalten.
Mein Minderheitsantrag ist deshalb ein Kompromissvorschlag. Was wir nicht länger tolerieren können, ist, dass Leute in der Weko sitzen, die immer wieder in den Ausstand treten müssen. Solche Zustände schaden der Glaubwürdigkeit und der Akzeptanz der Weko massiv. Zwar hat der Präsident der Weko vorerst die Konsequenzen gezogen. Der Bundesrat hat anstelle eines Bankenvertreters einen Professor an die Spitze der Weko gestellt. Doch gerade Professoren sind ja auch nicht per se unabhängig. Wenn sie Gutachten für Branchen erstellen, in denen sie nachher als so genannt unabhängige Richter urteilen sollen, dann geht das nicht zusammen.
Ich möchte deshalb mit meinem Minderheitsantrag eine Klärung und mehr Transparenz herbeiführen. Die Mitglieder der Weko sollen während ihrer Anstellung keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen können. Damit schaffen wir ein Minimum an Transparenz und Unabhängigkeit, ohne die eine glaubwürdige Ausübung dieses Amtes meines Erachtens gar nicht möglich ist. Natürlich gibt es schon heute Mitglieder der Weko, die diese Forderung selber umsetzen, weil sie einsehen, dass eine Doppelrolle mit absehbaren Interessenkonflikten auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten ist. Wer aber freiwillig auf seine wirtschaftliche Tätigkeit verzichtet – und Weko-Mitglieder sind begehrte Verwaltungsräte –, verzichtet auf Zusatzeinnahmen, die jeder gerne annimmt. Es sollen deshalb für alle Weko-Mitglieder die gleichen Regeln gelten. Für all jene, die sich nicht vorstellen können, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, wird der Bundesrat die Einzelheiten bestimmen. Das steht ebenfalls im Minderheitsantrag.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il suit la majorité.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit und lehnt den Minderheitsantrag Sommaruga ab. Es scheint uns äusserst wichtig, dass die Weko-Mitglieder einen Bezug zur Realität haben. Dies bedeutet, dass sie einer gewissen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen können müssen. Dass ihre Unabhängigkeit dennoch gewährleistet sein muss, scheint auch selbstverständlich. Die Kommission wird durch die Erfahrungswerte ihrer Mitglieder, die diese aus der aktuellen täglichen Praxis mitbringen, aufgewertet und so auch zu faireren Urteilen finden.
Ich bitte Sie um Unterstützung der Mehrheit.

Spuhler Peter (V, TG): Im Vorfeld der Diskussion über die Kartellgesetzrevision wurde teilweise massiv Kritik an der Weko geübt. Die Vorwürfe lauteten auf mangelnde Professionalität und fehlende Gewährleistung der Unabhängigkeit. Gefordert wurde eine Professionalisierung. Ich frage Sie: Was bedeutet das?
Gemäss den Ansichten der linken Seite hätten, unter Aufgabe des Milizgedankens, Profis in die Weko gewählt werden sollen. Bereits Herr Schneider hat es gesagt: Wir brauchen in der Weko nicht nur die besten Spezialisten – die übrigens sehr schwer zu gewinnen sind, wenn sie in der Weko als Profis arbeiten müssen –, sondern diese müssen auch einen Bezug zur Realität, zur Praxis, haben.
Daher unterstützen wir hier ebenfalls die Mehrheit. Hinzu käme, dass eine solche Professionalisierung mit höheren Kosten verbunden und das Wahlkriterium nicht mehr nur die

Kompetenz wäre. Vielmehr ginge es um die Frage, wer sich für eine solche hundertprozentige Anstellung zur Verfügung stellen könnte. Wir müssen den Milizcharakter, der heute bei der Weko herrscht, weiter erhalten, und ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Strahm Rudolf (S, BE): Beim Antrag der Minderheit Sommaruga zu Artikel 18 Absatz 2ter geht es um die Funktion der Weko. Der Hintergrund des Antrages Sommaruga, aber auch der Hintergrund des Antrages der Kommission zu Absatz 2bis zugunsten der Transparenz bei den Interessenbindungen, ist ein Unbehagen gegenüber der Weko, das vor allem anfänglich vorhanden war.
Das Ideal einer Wettbewerbsbehörde, die unabhängig und stark ist, wäre eigentlich Folgendes – das ist hier nicht beantragt, ich muss das betonen –: Das Ideal bzw. das Ziel wäre eine Weko, die als unabhängiges, professionelles richterliches Gremium funktioniert, in dem, wie bei den Gerichten auch, pluralistische Meinungen aus dem politischen Spektrum vertreten sind; ein Gremium, das voll professionell zusammengesetzt ist, nicht aus Professoren, nicht aus Verbandsvertretern; ein Gremium, das ähnlich wie z. B. heute die Steuerrekurskommissionen des Bundes funktioniert.
Ich möchte Sie erinnern: Wir hatten noch Anfang der Neunzigerjahre immer Probleme bei den Steuerrekurskommissionen, als diese Leute noch nebenamtlich arbeiteten. Immer brauchte es Ausstände, immer gab es Interessenverflechtungen der von den Anwaltsbüros und Treuhandfirmen delegierten Experten. Seit die Mitglieder der Steuerrekurskommission vollzeitlich arbeiten, haben wir eine höhere Qualität der Entscheide und unabhängige Entscheide. Das wäre eigentlich auch die Vision für die Weko; aber das ist hier jetzt nicht beantragt.
Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist ein Fortschritt. Es müssen nämlich alle Mitglieder ihre privaten Interessen offen legen, ähnlich wie wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier das tun müssen. Wir haben bei der Weko vor allem am Anfang erlebt, dass der bisherige Präsident die halbe Zeit wegen Interessenkollisionen in den Ausstand treten musste. Bisher, vor allem am Anfang, hatten wir sehr viele Rekurse gegen Entscheide der Weko, die in der Rekurskommission erfolgreich waren; das heisst, die Anlaufarbeit war sehr schwierig. Die Weko hatte bis jetzt wenig «Biss», wenig Durchsetzungskompetenz, und vor allem ist zu vermerken: Sie wurde auch in der Wirtschaft wenig ernst genommen. Die wichtigste Qualität einer Wettbewerbsbehörde ist, dass sie ernst genommen wird und «Biss» hat. Das war bis jetzt nicht der Fall. Mit den direkten Sanktionen, die der Bundesrat vorschlägt, wird diese Durchsetzungskompetenz zweifellos erhöht werden. Das waren einige generelle Bemerkungen zur Funktionsweise der Weko, seit 1995 konnten wir ja hier eigentlich nie mehr ausgiebig darüber sprechen.
Der Antrag der Minderheit Sommaruga will keine wirtschaftliche Tätigkeit der Weko-Mitglieder mehr zulassen. Verbandsvertreter, die nur überbetriebliche Interessen vertreten, sollen aber nach dem Antrag der Minderheit Sommaruga weiter zugelassen werden. Frau Sommaruga will mit ihrem Antrag nicht Profis in der Weko, aber es sollen keine Einzelinteressen, keine wirtschaftlichen Verbindungen, zum Beispiel zu Firmen, mehr bestehen.
Wenn die Weko jetzt mit der Reform des Bundesrates aufgewertet wird und wenn sie saftige Bussen aussprechen kann, die wir sonst kaum kennen – das kann sich dann um Bussen in zwei- und dreistelliger Millionenhöhe handeln –, wenn die Weko also diese Kompetenzen erhält, dann muss man sich auch fragen, ob persönliche Interessenbindungen einzelner Mitglieder noch einen Platz haben. Wie gesagt, vorläufig wären die Verbandsvertreter weiterhin in der Weko vertreten, aber wenigstens bestünden keine persönlichen direkten Interessenbindungen.
In dem Sinne sollten Sie den Antrag der Kommission durch den Antrag der Minderheit Sommaruga ergänzen. Das heisst: nicht nur mehr Transparenz, sondern Vermeidung der Interessenbindungen.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Ce sont les mots «indépendance», «compétence», «professionnalisation» qui sont importants dans cette discussion. Tout le monde veut que la Commission de la concurrence soit indépendante, qu'elle puisse juger sans liens d'intérêts.
La majorité se soucie de garantir aux membres de la commission une grande compétence et une proximité avec la réalité. La minorité veut qu'ils se professionnalisent de façon substantielle.
Je vous demande de suivre la majorité. On a introduit un critère, un registre des intérêts, pour garantir la transparence totale et pour pouvoir examiner à tout instant la position de tout membre de la commission. Mais si on introduit des critères qui poussent à la professionnalisation, comme le veut la minorité Sommaruga, on risque de ne pas avoir une commission de haute compétence, capable de bien connaître la réalité. La Suisse est un petit pays. Cette matière est compliquée. Il faut bien connaître le marché et simultanément les cartels et les distorsions de la concurrence.
De plus, dans la procédure de consultation, tout le monde s'est exprimé pour le maintien dans la commission des représentants des branches intéressées, c'est-à-dire des gens ayant des intérêts à défendre, y compris les représentants des consommatrices et des consommateurs. Cette idée d'avoir des représentants des milieux intéressés est évidemment en contradiction avec la proposition de minorité Sommaruga. On devrait trahir la volonté qui est ressortie de la procédure de consultation pour passer à une professionnalisation qui pourrait créer des problèmes de choix des membres en vue de la composition de la commission.
Alors, dans ce jeu entre compétence et professionnalisation, la majorité de la commission croit qu'il est beaucoup plus important de prendre en considération la compétence des membres de la commission et de renoncer à leur professionnalisation.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Dans la procédure de consultation, le Conseil fédéral avait proposé une solution proche de celle défendue aujourd'hui par la minorité Sommaruga. Le résultat a été dévastateur. Il n'y a eu pratiquement aucun appui pour cette proposition, si bien qu'on y a renoncé, de même qu'on a renoncé à réduire à sept le nombre des membres de la commission.
Dans la pratique, pour siéger dans la Commission de la concurrence, il faut avoir des connaissances théoriques et aussi pratiques. La Suisse n'est pas un vivier tellement extraordinaire, au vu du nombre d'habitants, de personnalités qui disposent de connaissances théoriques, de connaissances pratiques et qui, de surcroît, seraient disposées à abandonner toute activité professionnelle pour siéger dans la Commission de la concurrence. Je crois que la réalité nous impose de continuer, comme par le passé, à avoir des représentants de milice dans la Commission de la concurrence.
Mais le danger mis en évidence par les partisans de la proposition de minorité Sommaruga doit être pris en compte. Il est écarté par les règles relatives aux conflits d'intérêts. Les membres de la commission ont l'obligation de se récuser lorsqu'ils pourraient être parti pris dans une affaire et ils l'ont respectée de manière scrupuleuse.
Dans ces conditions, je crois qu'il est juste de rejeter la proposition de minorité Sommaruga.

Abs. 1, 2bis – Al. 1, 2bis
Angenommen – Adopté

Abs. 2ter – Al. 2ter

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 60 Stimmen

Art. 27 Abs. 1; 42; 42a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27 al. 1; 42; 42a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Strahm, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Paul)
.... haben nur die beteiligten Unternehmen sowie deren Standortkantone Parteirechte.

Art. 43 al. 4
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Strahm, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Paul)
.... seules les entreprises participantes et les cantons dans lesquels elles ont leur siège ont qualité de parties.

Strahm Rudolf (S, BE): Bei diesem Antrag geht es um das Fusionsrecht, und zwar um das Verfahrensrecht im Fusionsrecht. Nach heutigem Recht ist es bei Fusionen so, dass eine Beschwerdemöglichkeit besteht, und zwar heisst es in Artikel 43 Absatz 4: «Im Verfahren der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen haben nur die beteiligten Unternehmen Parteirechte.» Nur die beteiligten Unternehmen haben Parteirechte: Wenn also zwei heiraten, dürften nach heutigem Recht nur die beiden Heiratspartner Einsprache erheben. Diese Einsprachemöglichkeit ist natürlich eigentlich obsolet: Wenn man schon das Heiraten beschliesst, dann wird im Moment des Zusammenschlusses wohl keine Einsprache erhoben, vielleicht später dann schon. Das haben wir z. B. bei verschiedenen Heiraten – ich meine: Unternehmensheiraten – in Amerika erlebt. Man ist sich dann später reuig. Aber es ist eigentlich ein Mangel im Verfahrensrecht, dass nicht mindestens auch die Standortkantone ein Einspracherecht haben. Deswegen beantrage ich mit meinem Minderheitsantrag, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen, sondern auch die Standortkantone Parteirechte erhalten. Dabei denke ich an die Kantone des Standortes der betroffenen Betriebsstätten.
Wir haben Fälle von Grossfusionen oder Umstrukturierungen erlebt. Ich denke an die Adtranz-Umstrukturierung und -Umgruppierung in Pratteln, oder ich denke an die Fusion Sandoz/Ciba-Geigy auf dem Platz Basel. Solche Fusionen waren mit sehr vielen Entlassungen, in der Grössenordnung von Tausenden von Beschäftigen, verbunden. Der Standortkanton hatte dabei kein Parteirecht. Solche grossen Umstrukturierungen und Fusionen sind weiss Gott ein Vorgang, der die Volkswirtschaften betrifft, der Sozialpläne erfordert, der Folgekosten für die Kantone und die Arbeitslosenversicherung bringt. Kurz: Es ist ein Mangel im Fusionsrecht, dass es keine anderen Parteirechte gibt.
Ich denke daran, dass z. B. die Standortkantone schon bei der Fusionsgenehmigung, die ja von der Weko entschieden werden muss und auch weiterhin entschieden werden soll, wenigstens ihre Wünsche – z. B. bezüglich Sozialplänen, Umschulung, Weiterbildung, Betroffenheit des Personals – einbringen können. Es geht hier nicht um die Verhinderung von Fusionen, sondern darum, dass ein ordentliches Parteirecht des Kantons gegenüber der Weko besteht.
Heute darf der Kanton zwar der Weko einen Brief schreiben, aber die Weko kann solche Aspekte im Fusionsrecht nicht einmal formell berücksichtigen. Das ist ein Mangel. Fusionen sind volkswirtschaftliche Vorgänge, sie sind sozialpflichtig. Deswegen fordern wir, dass nicht nur die beiden Parteien, die fusionierenden Firmen, sondern auch die Kantone ein Parteirecht, d. h. eine Einsprachemöglichkeit gegenüber der Weko, haben.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe radical-démocratique communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Ich kann es kurz machen. Die Minderheit Strahm will im heiklen Bereich der Fusionen und Unternehmenszusammenschlüsse den Standortkantonen ein Parteirecht einräumen. Diese zusätzliche Klausel würde die Strategie zahlreicher Unternehmen behindern, die einen Zusammenschluss prüfen, um ihr Überleben zu sichern. Das kann wirtschaftlich gesehen kaum Sinn machen. Diese Ergänzung hat auch nichts mit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung in den betroffenen Regionen bzw. Kantonen zu tun. Vielmehr wäre zu befürchten, dass schliesslich nicht nur die Arbeitsplätze am Standort vollumfänglich verloren gingen, sondern dass auch der Schliessung des Unternehmens entgegengesehen werden müsste. Fusionen sollen nur dann verhindert werden, wenn es sonst zu einer marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens kommt. Erst für diesen Fall sollen Mittel gegen Missbrauchstatbestände zur Verfügung stehen. Ein solches Parteiverfahren muss innert nützlicher Frist entschieden werden, d. h., die Weko räumt in der Regel eine Frist von einem bis vier Monaten ein. Innerhalb dieser Frist werden auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Fusion berücksichtigt. Es ist also nicht so, dass man nicht auf die volkswirtschaftlichen Vorgänge Rücksicht nehmen möchte. Man kann dies innerhalb der erwähnten Frist tun. Dennoch: Ein kantonales Parteirecht käme einer politischen Würdigung gleich. Ein Recht des Kantons der betroffenen Region würde das Verfahren einerseits ganz sicher stark verzögern und andererseits auch komplizieren, weil dadurch sachfremde Interessen einflössen. Dies kann nicht im Sinne der Wettbewerbspolitik und der Unternehmensstrategie sein, auch nicht für die betreffenden Regionen.
Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, diesen Antrag der Minderheit Strahm abzulehnen.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): L'article 43 alinéa 4 règle la question de la définition des parties dans la procédure d'examen des concentrations d'entreprises. Selon la version du Conseil fédéral et de la majorité de la commission, qui reprennent le droit actuel, seules les entreprises participantes ont qualité de parties à cette procédure.
Il nous paraît que cette vision des choses est trop restrictive et que la réglementation en vigueur n'est pas satisfaisante. On aurait pu aussi imaginer d'associer à cette procédure une entreprise tierce dans la mesure où celle-ci peut aussi être touchée par la concentration de deux autres entreprises. On aurait aussi pu imaginer d'y associer les organisations de travailleurs concernés.
La proposition de minorité Strahm ne va pas aussi loin, elle se limite à étendre la qualité de parties aux cantons dans lesquels les entreprises qui participent au processus de concentration ont leur siège. Cette extension nous paraît logique dans la mesure où la participation des cantons à la procédure d'examen permettra de tenir compte à l'avenir de considérations relatives à l'économie publique dans les conditions requises pour autoriser une fusion. Cette précision nous paraît fondamentale du fait qu'une fusion peut parfois avoir des conséquences importantes et multiples pour un ou pour plusieurs cantons, et cela en termes d'emploi, de revenu ou encore de fiscalité. On peut citer à cet égard les fusions qui sont intervenues dans les secteurs de la banque et de la chimie ou encore l'affaire Adtranz. Autant de fusions qui ont conduit à la suppression de milliers d'emplois et à propos desquelles les cantons concernés n'ont pas eu un mot à dire, par exemple, pour exiger l'élaboration d'un plan social.
Pour toutes ces raisons, je vous demande de suivre la minorité Strahm.

Zuppiger Bruno (V, ZH): Im Zweckartikel des Kartellgesetzes wird ausgeführt, dass der Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen und marktwirtschaftlichen Ordnung gefördert werden soll. Dies soll nach Ansicht der SVP-Fraktion auch bei Firmenfusionen gelten, auch wenn Fusionsverfahren etwas Ausserordentliches darstellen. Wir wehren uns dagegen, dass bei Fusionen, die immer unter einem gewissen Druck stehen – Frau Kollegin Meier-Schatz hat es ausgeführt –, weitere Parteirechte eingeräumt werden. Marktwirtschaft soll nicht durch Staatsinterventionismus beeinträchtigt werden. Professor Walter Stoffel hat in der WAK ausgeführt, dass eine formelle Parteistellung weiterer Personen und Unternehmer – und ich meine: auch eine formelle Parteistellung von Standortkantonen – ein Verfahren stark verkomplizieren und verlängern würde. Weil zu befürchten ist, dass damit auch eine Reihe von sachfremden Interessen einflössen, käme es nach Aussage von Professor Stoffel zu weniger guten Entscheiden. Auch aus der Sicht der Weko hat die geltende Bestimmung problemlos funktioniert.
Daher bitte ich Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: In Artikel 43 Absatz 4 geht es um die Frage, wer bei der Prüfung der Zulässigkeit von Fusionen Parteirechte haben soll. Die Kommissionsmehrheit gesteht dieses Recht nur den beteiligten Unternehmen zu. Die Minderheit Strahm möchte dieses Recht auch den Standortkantonen gewähren; dies mit folgender Begründung: Die Weko muss sonst, wie bisher, nicht einmal Konsultationsverfahren durchführen. Es sollten volkswirtschaftliche Überlegungen der Kantone eingebracht werden können, denn der Entscheid betrifft ja ihre ökonomische Zukunft.
Die Mehrheit hingegen möchte diesen Zusatz nicht einfügen, und zwar mit folgender Begründung: Die Verfahren sollen rasch gehen und möglichst wenig kompliziert sein. Die Weko berücksichtigt volkswirtschaftliche Anliegen durchaus. Es sollen keine sachfremden Interessen einfliessen können. Ausserdem funktioniert die bisherige Bestimmung problemlos und es könnte hinsichtlich der Fragen Kantonsgrenze, Firmensitz und Arbeitsplätze zu Komplikationen kommen. Wenn nur der Firmensitzkanton zugelassen würde, aber die Arbeitsplätze eigentlich an einem anderen Ort wären, könnte das zu Komplikationen führen.
Deshalb beantragt Ihnen die Kommission mit 12 zu 7 Stimmen, der Mehrheit zu folgen, welcher ich mich nicht anschliessen werde.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral est d'avis que cette proposition de minorité est étrangère à la systématique de la loi sur les cartels, en particulier à la procédure d'examen de concentration des entreprises. La constitution et la loi fixent un objectif à la Comco, c'est de favoriser la concurrence, et la Comco ne peut prendre en compte d'autres critères, notamment le critère du marché du travail. En outre, il y aurait des difficultés d'application. M. Strahm a évoqué la fusion de grandes entreprises chimiques qui ont toute une série de sites en Suisse; finalement, il y aurait toute une série de cantons qui pourraient faire opposition à cette fusion en fonction d'intérêts régionaux qui condamneraient peut-être d'autres avantages découlant de la fusion dans d'autres régions de Suisse.
Il y a aussi le fait que la loi sur les cartels dispose d'un article 11 qui prévoit que le Conseil fédéral peut autoriser une concentration interdite par la Comco si cela est nécessaire à la sauvegarde d'intérêts publics prépondérants. Lorsque le Conseil fédéral doit se prononcer sur la base de l'article 11, contrairement à la Comco, il peut tenir compte de la sauvegarde des intérêts de certaines régions. Nous pensons que l'article 43 n'est pas le lieu pour introduire l'obligation de prendre en compte les intérêts des cantons.
Le Conseil fédéral vous recommande de suivre la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 57 Stimmen

Art. 44
Antrag der Kommission
Gegen Verfügungen der Wettbewerbskommission, eines Mitgliedes des Präsidiums oder ihres Sekretariates ....

Art. 44
Proposition de la commission
Les décisions de la commission, d'un membre de la présidence ou du secrétariat ....

Angenommen – Adopté

Art. 47 Abs. 2; Gliederungstitel vor Art. 49a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 47 al. 2; titre précédant l'art. 49a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 49a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
.... Artikel 5 Absätze 3 und 4 ....
Minderheit I
(Spuhler, Baader Caspar, Zuppiger)
.... verhält, und dem vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um das unzulässige Verhalten zu vermeiden, wird mit einer Busse bis zu 10 Prozent ....
Minderheit II
(Gysin Hans Rudolf, Baader Caspar, Oehrli, Spuhler, Wandfluh, Zuppiger)
.... einem Betrag bis zur dreifachen Höhe des dadurch erzielten Gewinnes belastet. Kann kein Gewinn festgestellt werden, so beträgt die Belastung bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren seines in den betroffenen sachlichen und geographischen Märkten erzielten Durchschnittsumsatzes in der Schweiz. Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

Abs. 2, 3
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Gysin Hans Rudolf, Baader Caspar, Oehrli, Spuhler, Wandfluh, Zuppiger)
Streichen

Art. 49a
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
.... de l'article 5 alinéas 3 et 4 ....
Minorité I
(Spuhler, Baader Caspar, Zuppiger)
.... termes de l'article 7, et qui n'aurait pas pris toutes les mesures d'organisation nécessaires et raisonnablement exigibles pour éviter le recours à de telles pratiques, sera tenue au paiement d'une amende pouvant aller jusqu'à 10 pour cent ....
Minorité II
(Gysin Hans Rudolf, Baader Caspar, Oehrli, Spuhler, Wandfluh, Zuppiger)
.... tenue au paiement d'un montant pouvant atteindre le triple du gain résultant des pratiques illicites. Si le gain ne peut être établi, la somme à payer pourra atteindre 10 pour

cent du chiffre d'affaires moyen réalisé en Suisse au cours des trois derniers exercices sur les marchés des produits et géographiques concernés. Le montant est calculé en fonction de la durée et de la gravité des pratiques illicites. L'article 9 alinéa 3 s'applique par analogie.

Al. 2, 3
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Gysin Hans Rudolf, Baader Caspar, Oehrli, Spuhler, Wandfluh, Zuppiger)
Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Spuhler Peter (V, TG): Ich möchte Sie zuerst darauf aufmerksam machen, dass die Minderheiten I und II unabhängig voneinander sind; es geht also nicht um ein Entweder-oder.
Im Antrag der Minderheit I geht es darum, wie weit die Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann. Nach dem Entwurf des Bundesrates sollen die direkten Sanktionen als verschuldensunabhängige Administrativsanktionen ausgestaltet werden. Dies hat zur Folge, dass eine Sanktionierung auch dann erfolgen kann, wenn das Unternehmen, dem ein fehlbares Verhalten vorgeworfen wird, weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Es bedeutet zudem, dass ein Unternehmen auch sanktioniert wird, wenn es sich in einem Rechtsirrtum befunden hat. Denn Schuldausschliessungsgründe wie Rechtsirrtum können bei verschuldensunabhängigen Sanktionen nicht geltend gemacht werden.
Mit dem Entwurf des Bundesrates ginge das schweizerische Sanktionenrecht deutlich weiter als das Recht in der EU. Dies wäre jedoch unverhältnismässig, weshalb der bundesrätliche Entwurf in Artikel 49a Absatz 1 zugunsten der Wirtschaft geändert werden muss.
Ich beantrage, dass der Zusatz «.... und dem vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um das unzulässige Verhalten zu vermeiden ....» eingeführt wird.
Ich möchte Sie bitten, der Minderheit I (Spuhler) zuzustimmen.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bussenbemessung und Bussenhöhe für die direkten Sanktionen sind unverhältnismässig und auch nicht zweckmässig. Sie müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum angerichteten Schaden stehen und die Sanktionierung von anderen, vergleichbaren Tatbeständen sowie die entsprechenden Regelungen im Ausland beachten.
Zuerst zur Bemessungsgrundlage bzw. der Bussenbemessung: Hier ist wie beim bisherigen Artikel 50 des Kartellgesetzes primär auf den durch kartellwidriges Verhalten erzielten Gewinn und nicht auf den Umsatz abzustellen. Falls der Umsatz zum Zuge kommen muss, weil kein Gewinn festgestellt werden kann, ist dessen Beschränkung auf die betroffenen Produkte einerseits und auf die geographischen Märkte andererseits vorzusehen. Denn alles andere macht keinen Sinn. Es wäre unverhältnismässig, im Falle eines behaupteten Verstosses eines bestimmten Produktes im Markt in einer bestimmten Region den Umsatz aller Produkte des Unternehmens in der ganzen Schweiz zu büssen.
Und nun zur Bussenhöhe: Unverhältnismässig hohe Bussen können direkte Auswirkungen auf die Arbeitsplätze des Unternehmens und den Arbeitsmarkt zur Folge haben. Bei den von der Mehrheit beantragten Sanktionen können KMU, wenn es sie betrifft, vom Markt gefegt werden. Deshalb sind – bei allem Verständnis für das Anliegen der Verhinderung kartellwidriger Missbräuche – auch die Auswir-kungen auf die Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Es hat keinen Sinn, Sanktionen in aller Härte auszusprechen, wenn anschliessend die Arbeitslosenversicherung die ganze Sache wieder zu bereinigen hat.
Beim Umsatz sind deshalb nicht 10 Prozent des in den letzten drei Jahren erzielten Umsatzes, sondern 10 Prozent des Durchschnittsumsatzes der letzten drei Jahre herbeizuziehen. Es gibt keinen Grund, hier weiter zu gehen als die EU. Wenn ein Gewinn festgestellt werden kann, soll jedoch, wie bereits erwähnt, der Umsatz nicht zum Zuge kommen. Die Busse soll dann bis zur dreifachen Höhe des unrechtmässig erzielten Gewinnes betragen können, wie dies bereits heute in Artikel 50 des Kartellgesetzes unter den Verwaltungssanktionen vorgesehen ist.
Ich bitte Sie, der Minderheit II (Gysin Hans Rudolf) zuzustimmen.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion wird für die Mehrheit votieren und lehnt die beiden Minderheitsanträge Spuhler und Gysin Hans Rudolf ab; dies jeweils im Stimmenverhältnis von 2 zu 1. Die FDP-Fraktion ist in ihrer grossen Mehrheit davon überzeugt, dass das angedrohte Strafmass eindrücklich sein muss, wenn ein kartellistisches Verhalten a priori als uninteressant beurteilt werden soll. Es muss sichergestellt werden, dass mit dem Risiko, ein Kartell aufgedeckt zu bekommen, nicht gespielt werden darf. Mit Spielen meine ich eine Situation, in der während einer gewissen Zeit die Kartellrente abkassiert wird, darauf spekulierend, dass es, sollte das Kartell auffliegen, immer noch sehr viel billiger zu stehen käme, eine zu geringe Busse, d. h. einen Teil der einkassierten Rente, abliefern zu müssen. Wollen wir diese Spielerei gar nicht erst zum Ausprobieren zulassen, so muss man, wie das die deutliche Mehrheit der FDP-Fraktion will, eindrückliche Geldstrafen androhen.
In diesem Sinne und im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie um Zustimmung zur Mehrheit und um Ablehnung der beiden Minderheitsanträge.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Die CVP-Fraktion bekennt sich einmal mehr zum Wettbewerb und will auch ganz klar das Wettbewerbsverhalten der Unternehmen ändern. Die direkten Sanktionen sind ein geeignetes Mittel dafür, daher unterstützen wir auch die Einführung dieser direkten Sanktionen. Es liegt auf der Hand, dass die Folge des heutigen Sanktionensystems das Fehlen der Abschreckungswirkung des Kartellgesetzes ist. Das betroffene Unternehmen erhält in der ersten Phase anstelle einer Sanktion nur eine Verwarnung in Form einer Verfügung. Diese gesetzgeberisch absurde Regelung wird erst recht zum Fiasko, wenn die Unternehmen durch diese Regelung gar zur Kartellbildung verleitet werden. Unternehmen können bei der Vergabe von einzelnen Aufträgen pro Ausschreibung ein Kartell bilden. Diese Auftragskartelle werden zwar bei Entdeckung durch die Weko heute per Verfügung verboten, eine neue Ausschreibung betrifft aber nicht den gleichen Gegenstand der ausgesprochenen Verfügung und kann deshalb nur wieder unter Androhung neuer Verfügungen verboten werden. Diese endlose Kette führt zu keinen Erfolg versprechenden Resultaten. Das Ziel der Bekämpfung der Kartelle kann so nicht erreicht werden.
Ich freue mich darüber, dass eigentlich die grosse Mehrheit in diesem Saal dies mittlerweile auch eingesehen hat. Das war noch vor einem Jahr nicht so. Die Wirksamkeit des Kartellgesetzes hängt entscheidend von der Präventivwirkung ab. Diese Präventivwirkung wird erstens durch die Androhung von direkten Sanktionen erzielt, die sich wirtschaftlich nicht lohnen dürfen, zweitens durch die Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit und drittens durch den Reputationseffekt, das heisst, der Nutzen des Unternehmens aus einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird auch durch den erwarteten Imageverlust vermindert.
Nun aber stellen wir fest, dass die Meinungen vor allem bei der Sanktionshöhe auseinander driften. Die Anträge der Minderheit I (Spuhler) und der Minderheit II (Gysin Hans Rudolf) führen zu einer massiven Verminderung der Strafe. Die Minderheit I verlangt, dass von der Weko nachgewiesen werden muss, dass das Unternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen ge-

troffen hat, um dieses unzulässige Verhalten zu verhindern. Nicht nur würden diese Abklärungen die Arbeit der Weko beträchtlich erschweren, sondern Unternehmen würden alles daran setzen, um die Verantwortung für ihre bereits getroffenen Abmachungen allenfalls einzelnen Verantwortlichen, auch solchen in subalternen Funktionen, innerhalb des Unternehmens zuzuschieben. Diesem Antrag kann so nicht zugestimmt werden, denn er kommt einer ganz klaren Verhinderungsstrategie gleich.
Auch dem Antrag der Minderheit II können wir nicht zustimmen. Dieser hat zwei Elemente. Einerseits will er primär den Gewinn in Betracht ziehen, dies, obschon Sie und wir alle hier in diesem Saal wissen, dass es ausserordentlich schwierig sein wird, diesen Gewinn zu ermitteln. Anderseits will die Minderheit II den Schweizer Markt noch in geographische Märkte aufgeteilt wissen.
Beide Anträge führen zu einer Schwächung des Sanktionierungssystems und erlauben de facto keine schärfere Gangart der Weko. Die CVP-Fraktion lehnt daher beide Anträge ab. Sie wird der Mehrheit der Kommission folgen, welche die Sanktionshöhe in erster Linie nach der Dauer und der Schwere der Wettbewerbsbeschränkungen festlegt. Die Sanktion soll erstens durch eine maximale Betragshöhe festgelegt werden, d. h. 10 Prozent des in der Schweiz generierten Umsatzes; sie soll zweitens eine zeitliche Dimension beinhalten, d. h. die letzen drei Geschäftsjahre; sie soll drittens als Bemessungsgrundlage für die Strafe den erzielten Gewinn mit einbeziehen. Wir stellen jedoch fest, dass mit dieser Lösung der Umsatz des gesamten Unternehmens und nicht nur jener des Produktes als Bemessungsgrundlage dient. Wir erwarten vom Ständerat ganz klar, dass er sich dieser Frage nochmals annimmt und im Detail abklärt, ob als Bemessungsgrundlage für die Strafe nicht nur der Umsatz, welcher durch die unzulässige Abrede erzielt wurde, in Betracht gezogen werden sollte, dies anstelle des gesamten Umsatzes des Unternehmens.
Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, die Anträge der Minderheit I (Spuhler) und der Minderheit II (Gysin Hans Rudolf) abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen. Wir sind der Auffassung, dass wir mit der Einführung direkter Sanktionen die erforderliche abschreckende Wirkung erzielen können. Gerade diese ist von Bedeutung: Sie erhöht im Bereich besonders bedenklicher Wettbewerbsbeschränkungen die Präventivwirkung des Gesetzes entscheidend.
Daher bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Polla Barbara (L, GE): Le groupe libéral soutient les sanctions. Il les soutient exactement telles qu'elles ont été prévues par le Conseil fédéral et entérinées par la majorité de la commission. Je vois que cela fait plaisir à Mme la rapporteuse!
Ces sanctions directes, immédiates, réellement dissuasives du fait de leur montant, simples à appliquer dans leur conception concrétisent notre volonté partagée de protéger la libre concurrence puisque la réalité du terrain a malheureusement largement établi qu'il est en effet nécessaire de protéger cette liberté-là.
De plus, il s'agit de la concrétisation d'une disposition constitutionnelle, non seulement de l'article 27 de notre constitution, qui garantit la liberté économique, mais encore de l'article 96 bien sûr, qui donne mandat à la Confédération de prendre les mesures nécessaires pour lutter contre les conséquences dommageables des cartels.
Très clairement, jusqu'à l'heure actuelle, les mesures qui ont été prises ne répondent pas vraiment au mandat constitutionnel de l'article 96, et c'est la raison pour laquelle le groupe libéral soutient les nouvelles sanctions. La loi sur les cartels et les sanctions plus strictes que nous allons approuver par notre vote contribueront à garantir la liberté économique qui nous est si chère et donc à mieux concrétiser l'article 96.
Il s'agit vraiment là du point central de la révision de la loi. Et j'invite le Conseil à suivre la majorité, ce qui permettrait de souligner réellement qu'il s'agit là d'une volonté commune – je serais ravie d'ailleurs, si M. Spuhler retirait sa proposition de minorité.
L'objectif d'éliminer les cartels rigides, le renforcement de la concurrence, les bénéfices pour les consommateurs justifient largement cette approche; et cela d'autant plus qu'une période transitoire – prolongée jusqu'à deux ans si vous adoptez ma proposition dans les dispositions transitoires – permettra à tous les cartels de se décartelliser sans sanctions, leur donnera le temps pour ce faire et rendra ainsi ces sanctions non seulement réellement dissuasives pour la cartellisation, mais également incitatives pour la décartellisation.
Le groupe libéral vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité et à rejeter celles des minorités I et II qui se veulent lénifiantes, mais qui touchent en fait au point central de la révision, et qui tendraient quasiment à la vider de son sens.

Gysin Remo (S, BS): Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Minderheitsanträge I und II abzulehnen. Auf das Ungenügen der bestehenden Regelung muss ich nach meinen Vorrednerinnen nicht mehr eingehen.
Es sind folgende Bemerkungen zum Minderheitsantrag I anzubringen: Die SVP-Fraktion versucht auch hier, das Kartellgesetz zu verwässern. Dies, obwohl die Mehrheit und der Bundesrat eine Sanktionslösung vorschlagen, die eigentlich recht bescheiden daherkommt. Sie zieht nämlich lediglich die in der Schweiz erzielten Umsätze als Basis für eine Sanktion in Betracht. Weit wirksamer wäre der weltweite Umsatz, wie er in der EU und auch in den USA als Basis gilt – allerdings auf Jahresbasis.
Die Minderheit II will Sanktionen aufgrund des Gewinnes statt des Umsatzes aussprechen. Das würde zu sehr geringen Sanktionen führen und die Revision des Kartellgesetzes ziemlich wirkungslos werden lassen. Der Ansatz der Minderheit II ist auch in sich völlig unlogisch. Für Unternehmen mit Gewinn soll der Gewinn als Sanktionsbasis gelten. Weist ein Unternehmen keinen Gewinn aus, soll die Sanktion aufgrund des Umsatzes berechnet werden. Ein Unternehmen, das keinen Gewinn macht, würde dann härter bestraft als eines mit Gewinn. Diese Logik muss zuerst erklärt werden. Das Konzept der Minderheit II stimmt in sich nicht.
Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, diese beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Herr Kollege Gysin Remo, Sie lehnen beide Minderheitsanträge ab. Ich habe ausgeführt, dass diese harten Sanktionsmassnahmen, insbesondere bei kleineren und mittleren Unternehmen, gegebenenfalls zum Konkurs eines Unternehmens führen können. Dies hat vielleicht den Verlust von Dutzenden und Aberdutzenden von Arbeitsplätzen zur Folge. Solche Sanktionen können dazu führen, dass Betriebe am Markt überhaupt nicht mehr existieren – dies nur, weil gegebenenfalls die Unternehmensleitung Fehler gemacht hat. Wie stellen Sie sich zu dieser Frage?

Gysin Remo (S, BS): Die ständigen Hinweise auf die KMU-Diskussion sind hier mindestens zum Teil fehl am Platz. Es geht primär um die grossen Kartelle der grösseren Unternehmen. Da geht es um einen volkswirtschaftlichen Schaden in der Höhe von Hunderten von Millionen Franken. In Bezug auf die Arbeitsplätze – dies gilt generell, auch für die KMU – ist zu sagen: Sie können nicht mit dem Argument der Arbeitsplätze wirtschaftskriminelle Massnahmen rechtfertigen. Das nützt den Arbeitsplätzen und der Volkswirtschaft nicht, sondern es schadet der schweizerischen Volkswirtschaft insgesamt. Wo kämen wir hin, wenn wir z. B. den Export auf Kosten der Menschenrechte fördern würden? Es gibt höhere Güter. Sie können nicht mit dem Argument der Arbeitsplätze Verbrechen rechtfertigen.

Baader Caspar (V, BL): Die SVP-Fraktion steht zur Einführung direkter Sanktionen, nicht aber in der vorgeschlagenen

Form. Wir unterstützen bei den Sanktionen deshalb sowohl die Minderheit I (Spuhler) als auch die Minderheit II (Gysin Hans Rudolf). Das sind zwei unabhängige Minderheiten, Sie können beiden Minderheitsanträgen unabhängig voneinander zustimmen.

Zur Minderheit I: Der Entwurf des Bundesrates sieht Sanktionen vor, ohne dass die Frage des Verschuldens überhaupt mit einbezogen wird, des Verschuldens desjenigen, der gegen das Kartellgesetz verstösst. Das widerspricht meines Erachtens ganz klar den Grundsätzen, die wir in diesem Land im Strafrecht kennen. Wir haben ein Verschuldensstrafrecht, und es muss jedem freistehen, auch Schuldausschlussgründe darlegen zu können. Hier soll das nicht mehr der Fall sein. Wir sind der Meinung, dass die Schweiz damit auch wesentlich weiter geht als das EG-Recht. Deshalb unterstützen wir den Zusatz gemäss Antrag der Minderheit I und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Zur Minderheit II: Bei der Höhe der Sanktionen erachtet es die SVP-Fraktion als sachlich falsch, 10 Prozent des kumulierten Gesamtumsatzes der letzten drei Jahre zu nehmen. Eine Unternehmung mit einem durchschnittlichen Umsatz von 2 Milliarden Franken pro Jahr hätte eine Höchststrafe von 10 Prozent von 6 Milliarden Franken zu gewärtigen, d. h. 600 Millionen Franken, die plötzlich in einem Jahr fällig würden. Das kann zum Ruin einer Unternehmung führen und damit zum Verlust einer Unzahl von Arbeitsplätzen. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen. Eine derart pauschale Bemessungsgrundlage ist falsch.

Erstens wird bei dieser Bemessungsgrundlage nicht nur auf die Sparte abgestellt, in der allenfalls gegen das Kartellgesetz verstossen wird, obschon in Konzernen oft verschiedene Geschäftsleitungsmitglieder für die unterschiedlichen Sparten zuständig sind. Es geht nicht an, dass der Gesamtumsatz beigezogen wird, wenn in einer Sparte ein Fehler begangen wird. Zweitens ist es falsch, auf den Umsatz abzustellen. Vielmehr wäre es richtig, den Gewinn als Bemessungskriterium zu nehmen, weil nur dieser in direkter Beziehung zum Vorteil steht, den eine Firma aus einem Verstoss gegen das Kartellgesetz erzielt. Drittens ist meines Erachtens richtig, was der Sprecher der Minderheit II, Hans Rudolf Gysin, sagte: dass als Auffangregelung dann, wenn der Gewinn nicht feststellbar ist, auf den Umsatz in der entsprechenden Sparte und im entsprechenden Markt als Bemessungskriterium für die Sanktion abzustellen ist.

Ich bitte Sie, diese Überlegungen mit einzubeziehen und zuerst die Minderheit I (Spuhler) und dann die Minderheit II (Gysin Hans Rudolf) zu unterstützen.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Im Laufe der Beratungen ist Ihre Kommission zum Schluss gekommen, dass Sanktionen eingeführt werden müssen. Diese sind also grundsätzlich nicht bestritten. Wir haben sie – deshalb die kleine Änderung im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates – auch auf die Vertikalabsprachen ausgedehnt. Deshalb heisst es, es seien die Absätze 3 und 4 von Artikel 5 einzubeziehen. Das als Vorbemerkung.

Umstritten ist aber erstens die Voraussetzung für die Verhängung dieser Sanktionen. Das finden Sie im Antrag der Minderheit I (Spuhler), der in der Kommission mit 4 zu 17 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt wurde. Die Minderheit verlangt, es sei von einer Sanktion abzusehen, wenn ein Unternehmen weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass Kartelle nicht zufällig zustande kommen. Dazu braucht es Absprachen, vieles wird auch schriftlich gemacht. Den Fall, dass ein Kartell auf nicht fahrlässige Art und Weise oder nicht vorsätzlich entsteht, wird es vermutlich gar nicht geben. Das bedeutet, dass Herr Spuhler Fälle regeln will, die es in der Praxis kaum gibt. Ausserdem wäre es der Weko nicht zuzumuten, diese Abklärungen zu machen. Dieser Antrag ist also dringend abzulehnen.

Umstritten ist zweitens die Höhe der Sanktionen. Dies finden Sie im Antrag der Minderheit II (Gysin Hans Rudolf), die in der Kommission mit 5 zu 15 bei 4 Enthaltungen abgelehnt wurde. Ich habe es schon beim Eintreten gesagt: Aufgrund unserer Hearings ist es klar, dass Sanktionen drakonisch sein müssen. Sie müssen abschreckend wirken. Es geht hier nicht um die Vernichtung von Unternehmen, die sich nichts zuschulden kommen liessen, sondern es geht um harte Sanktionen von Wettbewerbsbehinderungen mit grossem volkswirtschaftlichen Schaden. Das ist hier klar zu sagen. Diese Sanktionen sollen vor allem präventiv wirken.

Jetzt beantragt die Minderheit II, dass man für die Berechnung dieser Sanktionen den durch diesen unzulässigen Kartellverbund erzielten Gewinn zugrunde legen soll. Das kann aber wahrscheinlich gar nicht berechnet werden. Wie kann man einen Gewinn berechnen, der auf unzulässigen Absprachen besteht? Hier ist ja nicht einfach der Gewinn des Unternehmens gemeint. Die Busse soll höchstens 10 Prozent des Durchschnittsumsatzes eines Unternehmens der letzten drei Jahre sein, wenn der Gewinn nicht ermittelt werden kann. Wenn ich den Antrag richtig interpretiere, könnte davon ausgegangen werden, dass der nicht ermittelbare Gewinn diesen gut 3 Prozent Durchschnittsjahresumsatz entspräche. Wer so geschäftet, sollte eigentlich ziemlich schnell aufhören, weil er damit keine gute Geschäftsführung macht. Dieser Sanktionsansatz ist deshalb nicht realistisch. Der Zusatz bedeutet: Wenn der Gewinn nicht ermittelt werden kann, kann als Sanktion nur ein Drittel dessen, was Bundesrat und Mehrheit vorsehen, ausgesprochen werden. Das kann keine abschreckende Wirkung haben. Kommt noch hinzu, dass nicht unbedingt bis zur Höchstgrenze gegangen werden muss.

Es handelt sich hier um eine Höchstgrenze. Sie wird aus zwei Gründen herabgesetzt werden können, wenn Sie der Mehrheit zustimmen. Es geht nämlich auch noch darum, die Dauer und die Schwere der Verfehlung zu berücksichtigen. Es ist also nicht so, dass man beim vorhin angeführten Beispiel mit den 6 Milliarden Franken auch eine Busse von 600 Millionen Franken aussprechen müsste. Es handelt sich um eine Obergrenze, die herabgesetzt werden kann, wenn sich die Dauer oder die Schwere der Verfehlung als etwas weniger gravierend erweist.

Es stimmt, dass man beide Minderheitsanträge unabhängig voneinander anschauen kann. Deshalb ist es für Ihre Kommission ganz klar, dass beide Minderheitsanträge abgelehnt werden müssen.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Nous vous recommandons de rejeter les deux propositions de minorité et de vous en tenir à la solution de la majorité.

Tout d'abord, la proposition de minorité I. M. Spuhler voudrait que les sociétés qui ont lancé ce qu'on appelle en anglais un «compliance program» – un programme d'adhésion – ne soient pas frappées d'une amende si ce programme n'est pas appliqué. Or, si au cours d'une enquête on constate l'existence d'un cartel dans une entreprise qui avait prévu un «compliance program», c'est parce que ce programme a échoué, ou qu'il a été mal imposé, ou que, intentionnellement, on l'a créé tout en laissant certains membres du cartel agir différemment. Dans le cadre des dispositions transitoires de la loi sur les cartels – nous en discuterons plus tard –, nous avons introduit la possibilité, pour les entreprises qui ont décidé d'avoir un «compliance program», de s'annoncer et de ne pas risquer des amendes durant la période transitoire. Si elles annoncent avoir formé un cartel, eh bien, elles ne risquent aucune sanction.

Si on allait dans le sens de la proposition de minorité I, évidemment, les entreprises mettraient en place par principe un «compliance program», quitte ensuite à ne pas être très attentives à son application. L'existence d'un tel programme, qui n'aurait pas été suivi d'effets, peut être une circonstance atténuante prise en compte dans le cadre du calcul du montant de la sanction.

Cette évocation du montant de la sanction me fait une bonne transition pour parler de la proposition de minorité II. M. Gysin Hans Rudolf et les partisans de sa proposition de minorité évoquent la sanction maximum comme la sanction qui

sera imposée en toute circonstance. Ce n'est évidemment pas le cas. Il faut voir comment les choses se passent: il y a des critères d'appréciation qui doivent être pris en compte par la Commission de la concurrence, ensuite il y a une possibilité de déposer un recours auprès d'une commission de recours, et finalement, il y a une possibilité de recours auprès d'une autorité judiciaire, le Tribunal fédéral, qui a une large pratique de l'estimation de la faute et de la peine qui doit être appliquée de cas en cas. Il est donc faux de prétendre qu'on va infliger la peine maximale en toute circonstance.
Ensuite, faut-il tenir compte, comme critère principal, du gain réalisé? On constate que, dans un pays qui a une large habitude de la pratique de la loi sur la concurrence comme les Etats-Unis, on peut imposer une amende en fonction du gain réalisé. Ce n'est pratiquement jamais le cas, car il est très difficile d'estimer le gain réalisé dans le cadre d'un cartel. Et un cartel, par exemple un cartel qui a été créé lors d'une soumission publique, implique que certains membres du cartel renoncent à soumissionner. Je connais le cas des soumissions pour des travaux publics: certaines entreprises renoncent à soumissionner en fonction de l'entente cartellaire. Donc, par définition, celles-là n'ont aucun gain dans cette affaire, elles en auront un dans une autre affaire, et elles échapperont à toute sanction, puisqu'elles n'ont pas réalisé de gain dans le cadre du cartel qui a été découvert.
Enfin, M. Gysin dit que si on ne peut établir le montant du gain réalisé, on doit prendre 10 pour cent du chiffre d'affaires moyen réalisé en Suisse au cours des trois derniers exercices. Vous savez, on ne fait pas un cartel pour gagner 10 pour cent du chiffre d'affaires, étant supposé que la totalité du chiffre d'affaires est couverte par le cartel, on fait un cartel pour gagner davantage. Or, si on prend 10 pour cent de la moyenne du chiffre d'affaires moyen des trois derniers exercices et si on admet, ce qui n'est pas toujours le cas mais qui peut être le cas, que la totalité du chiffre d'affaires est couverte par le cartel, on aurait à coup sûr une incitation à poursuivre ce type d'activités, car on aurait dans bon nombre de cas la chance, en cas de découverte, de ne rendre à la collectivité qu'une partie du gain réalisé de manière illicite.
Il faut donc s'en tenir à la proposition de la majorité, tout en sachant que cette proposition fixe le plafond de l'amende qui peut être infligée en fonction de la faute, de la durée d'activité du cartel, du gain supposé réalisé, du caractère nuisible du cartel; l'amende sera plus ou moins élevée, mais ne dépassera pas le montant indiqué. Il n'y a donc pas de risque de mettre en faillite des entreprises, sauf peut-être des entreprises qui fonderaient toute leur activité économique sur un cartel, mais ce ne sont pas ces entreprises qu'on va protéger.
Pour cela, la solution de la minorité II n'est pas réaliste, c'est une véritable incitation à jouer le jeu du cartel contre l'intérêt général. Le projet du Conseil fédéral est adéquat.

Hess Peter (C, ZG): Herr Bundesrat, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie jetzt davon gesprochen, dass mit dem Begriff «Umsatz» der Umsatz in der kartellisierten Tätigkeit gemeint ist. Sind Sie bereit, das in der Fassung von Bundesrat und Mehrheit zum Ausdruck zu bringen? Dort ist eben eine breite Lösung vorgesehen, das heisst, man nimmt den Umsatz des gesamten Unternehmens, den gesamtschweizerischen Umsatz, und das entspricht nicht der Einschränkung, die Sie vorhin gemacht haben.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Monsieur Hess Peter, je crains que vous n'ayez pas très bien compris. On parlait du gain réalisé et j'ai cité le cas d'une entreprise dont la totalité des activités serait couverte par le cartel. Si le gain dû au cartel est limité à une partie de l'activité d'une entreprise, on en tiendra compte lorsqu'on évaluera l'importance de la faute. Mais si on devait limiter dans la loi la référence du chiffre d'affaires à la seule partie de l'entreprise qui est touchée par le cartel, on entrerait dans une casuistique impossible. En effet, c'est possible et même probable que dans une grande entreprise l'activité de plusieurs secteurs soit couverte par l'activité cartellaire, mais c'est possible aussi qu'on n'arrive pas à dire exactement quelle activité de l'entreprise est couverte par le cartel. C'est certain que les entreprises évoluent et il est possible qu'à un moment donné, l'activité couverte par un cartel puisse être définie en fonction de l'organisation de l'entreprise mais que, à la suite de la modification de la structure de l'entreprise, un tout autre secteur soit touché. Alors, le seul moyen de résoudre ce problème, c'est de laisser une large compétence à la Commission de la concurrence avec possibilité de recours à la commission de recours et au Tribunal fédéral. Mais essayer, dans la loi, de définir un secteur qui serait touché, c'est quelque chose d'impossible: la comptabilité analytique n'est pas une obligation légale pour les entreprises.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.071/2759)
Für den Antrag der Mehrheit .... 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 55 Stimmen

Definitiv – Définitivement
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.071/2760)
Für den Antrag der Mehrheit .... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 55 Stimmen

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Il y a une personne qui a son anniversaire aujourd'hui et qui nous sert de secrétaire. M. Michel Chassot a 60 ans aujourd'hui. Nos meilleurs voeux. *(Applaudissements)*
Même si ce n'est pas très usuel, je profite encore de saluer à la tribune une délégation d'une commune bulgare jumelée à celle d'où vient M. Donzé. *(Applaudissements)*

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Innerhalb des Kartellgesetzes geht es hier um einen Schicksalsartikel, denn der Bundesrat schlägt zur vermeintlich erleichterten Aufdeckung von harten Kartellen eine so genannte Bonusregelung vor – ein wahnsinnig sympathischer Begriff. In den Vernehmlassungsunterlagen sprach der Bundesrat korrekt noch von einer Kronzeugenregelung. Um dem Ganzen einen sympathischeren Anstrich zu geben, wird dieses Instrument nun mit Bonusregelung bezeichnet.
Trotz dieser kosmetischen Änderung bleibe ich bei meiner ursprünglichen Haltung: Ich lehne die Bonusregelung, und damit auch die Kronzeugenregelung, aus grundsätzlichen Überlegungen kategorisch ab. Eine gesetzliche Bestimmung mit der Folge, dass ein Unternehmer seine Konkurrenten bei der Wettbewerbsbehörde denunziert, um sich selber ganz oder teilweise einer Sanktion zu entziehen, ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern auch aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen abzulehnen. Diese Regelung passt schlichtweg nicht in die schweizerische Rechtsordnung, aber auch nicht in die schweizerische Unternehmenskultur. Wollen wir, dass in unserer kleinräumig-föderalistisch aufgebauten Schweiz, wo vieles auf persönlichen und vertraulichen Beziehungen beruht, eine Kultur des Misstrauens und eine Kultur des Denunziantentums Einzug hält? Um einen Blick ins Ausland zu werfen: Nicht alles, was in den Vereinigten Staaten und in der EU praktiziert wird, ist nachahmenswert oder das Gelbe vom Ei.
Für schwerere Delikte, z. B. im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Drogenhandel, ist sonst in der Rechtsordnung auch keine Kronzeugenregelung vorgesehen. Wenn man ein solches Instrument einführen möchte, das einen Paradigmawechsel in unserer Rechtsordnung bedeuten würde, darf dies nicht über die Hintertüre eines einzelnen Gesetzes – in diesem Falle des Kartellgesetzes – geschehen. Nein, dann müsste eine breite politische Diskussion darüber geführt werden.

Ref. 2759

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 49a: Proposition de la Minorité I (Spuhler)

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2002 09:33:26

Abate	=	R	TI
Aeppli Wartmann	=	S	ZH
Aeschbacher	=	E	ZH
Antille	=	R	VS
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	+	V	TG
Baumann Ruedi	=	G	BE
Baumann Stephanie	*	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	=	S	NE
Bernasconi	=	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	+	V	ZH
Blocher	+	V	ZH
Borer	+	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brunner Toni	+	V	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	=	C	VS
Christen	=	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	=	G	NE
de Dardel	=	S	GE
Decurtins	=	C	GR
Donzé	=	E	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU
Dormond Marlyse	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Eberhard	*	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	=	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	=	C	LU
Fasel	=	G	FR
Fässler	=	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	=	S	ZH
Fetz	=	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	+	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	*	V	GR
Galli	=	C	BE
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	=	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Haering Binder	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	+	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	=	C	SO
Hess Berhard	+	-	BE
Hess Peter	=	C	ZG
Hess Walter	=	C	SG
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Hubmann	=	S	ZH
Imfeld	+	C	OW
Imhof	=	C	BL
Janiak	=	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	=	S	VS
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kofmel	*	R	SO
Kunz	+	V	LU
Kurrus	=	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	*	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	=	C	FR
Leu	=	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	=	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	=	C	GE
Mariétan	=	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Ménétrey Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	=	C	FR
Mörgeli	+	V	ZH
Mugny	*	G	GE
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	=	C	VD
Oehrli	+	V	BE
Pedrina	=	S	TI
Pelli	=	R	TI
Pfister Theophil	+	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	=	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Rennwald	=	S	JU
Riklin	=	C	ZH
Robbiani	=	C	TI
Rossini	=	S	VS
Ruey	*	L	VD
Salvi	=	S	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	+	V	BE
Scherer Marcel	+	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid Odilo	=	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwaab	=	S	VD
Seiler Hanspeter	+	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Sommaruga	=	S	BE
Speck	+	V	AG
Spielmann	=	-	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	=	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Tillmanns	=	S	VD
Triponez	+	R	BE
Tschäppät	=	S	BE
Tschuppert	+	R	LU
Vallender	=	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Widrig	+	C	SG
Wiederkehr	=	E	ZH
Wirz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	=	R	SG
Wyss Ursula	=	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	=	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	55
nein / non / no	109
enth. / abst. / ast.	0
entschuldigt / excusé / scusato	36

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	4	0	0	12	0	0	38	1
nein / non / no	27	9	5	21	41	4	0	2
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	4	1	1	9	11	1	7	2

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Ref. 2760

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Gegenstand / Objet du vote:

Prpoposition 49a

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2002 09:32:32

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	*	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	*	R	GE
Eberhard	*	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	=	R	NW
Estermann	=	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	*	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	*	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	=	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imfeld	=	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	*	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	*	R	SO
Kunz	=	V	LU
Kurrus	=	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	*	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	*	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	*	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwaab	*	S	VD
Seiler Hanspeter	=	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	*	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	+	E	ZH
Wirz-von Planta	+	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	107
nein / non / no	55
enth. / abst. / ast.	0
entschuldigt / excusé / scusato	38

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	25	9	5	21	40	4	1	2
nein / non / no	5	0	0	11	0	0	38	1
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	5	1	1	10	12	1	6	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité II (Gysin Hans Rudolf)

Vergessen wir nicht, dass die praktische Anwendung der Bonusregelung beträchtliche verfahrensrechtliche Probleme aufwerfen dürfte. Wie wäre beispielsweise ein Fall zu behandeln, in dem der Denunziant weit schwerwiegendere Wettbewerbsverfehlungen begangen hat als der Beschuldigte oder in dem der Denunziant den Beschuldigten zu Wettbewerbsverfehlungen verleitet hat? Hier darf der Denunziant nicht straffrei ausgehen, lediglich weil er sich als Kronzeuge betätigt. Das strafrechtliche Verschuldensprinzip muss auch im Bereich des Wettbewerbsrechtes gelten. Die Tatbeiträge aller Beteiligten und deren Rolle als Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen sind sorgfältig abzuklären und mit Sanktionen zu belegen. Man sieht, welche Missbrauchsgefahren und Abgrenzungsprobleme entstehen.

Der Bundesrat denkt scheinbar nicht daran, dass ein Wettbewerbsteilnehmer von Anfang an beabsichtigen könnte, sich aufgrund seiner Stellung als Kronzeuge von Sanktionen zu befreien. Somit könnte ein beabsichtigter Rechtsbruch durch Denunziation ungeschehen gemacht werden. Der Täter wird nicht nur zu seinem eigenen Richter, sondern sorgt auch noch für seinen eigenen Freispruch. All das ist mit den Grundsätzen eines modernen Rechtsstaates nicht vereinbar. Die vorgeschlagene Regelung bringt schwerwiegende Probleme, ist nicht zu Ende gedacht und muss, Herr Bundesrat, somit aus grundsätzlichen und aus allgemeinen staatsrechtlichen Überlegungen abgelehnt werden.

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Wir haben uns soeben für die direkten Sanktionen ausgesprochen. Doch dem Instrument der direkten Sanktionierung kommt bezüglich der Präventivwirkung ein ambivalenter Charakter zu, weil die Abschreckungswirkung nicht nur von der Höhe der Busse, sondern auch von der Aufgreifswahrscheinlichkeit abhängt. Daher unterstützen wir grossmehrheitlich die vorgeschlagene flankierende Massnahme, um den mit der Einführung der direkten Sanktionen einhergehenden Veränderungen des wettbewerbspolitischen Klimas Rechnung zu tragen.

Wir befürworten die Einführung einer Bonusregelung, obschon auch wir die moralischen Bedenken der Ratsrechten teilen. Doch hier geht es nicht so sehr um Moral, sondern vielmehr um Wettbewerbsverhinderung. Denn aus wettbewerbspolitischen Gründen ist eine solche Bonusregelung zu begrüssen. Sie schafft eine Veränderung der Anreizkultur für die beteiligten Unternehmen, sodass eine Kooperation mit der Weko als Handlungsvariante ernsthaft in Betracht gezogen wird. Dies ist umso wichtiger, wenn wir bedenken, dass die Absprachen aufgrund des veränderten Klimas noch geheimer getroffen werden als bis anhin. Mit der Bonusregelung erhält die Wettbewerbsbehörde ein Instrumentarium, welches die Aufklärungswahrscheinlichkeit illegaler Absprachen entscheidend erhöht. Beide Regelungen, Sanktionen und Bonusregelung, wollen einen dauernden Anreiz für Kartellbeteiligte schaffen, geheime Absprachen anzuzeigen, und sie im Karteliverfahren ermutigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus werden die Marktteilnehmer von Anfang an wenig Neigung zeigen, gegen die Normen des Kartellgesetzes zu verstossen, wenn sie keinen Zweifel daran haben, dass diese Normen mit Nachdruck vollzogen werden.

Die Vorschläge der Mehrheit der WAK werden sich in der gesamten Volkswirtschaft der Schweiz entfalten. Die daraus resultierenden Wirkungen lassen sich unseres Erachtens wie folgt beschreiben: Beide Regelungen erzeugen eine erhöhte präventive Wirkung der Kartellgesetzgebung. Sie führen zu einer Verstärkung der ohnehin vorhandenen Zentrifugalkräfte innerhalb eines Kartells, was unweigerlich zu einer Destabilisierung desselben führt. Die Solidarität unter den Kartellmitgliedern soll kontinuierlich geschwächt werden; als bestmögliches Szenario erhofft man sich sogar eine Verhinderung von Kartellbildungen in der Geschäftswelt. Mit der Bonusregelung wird vorab die Möglichkeit eines straffreien respektive eines strafreduzierenden Ausstieges für jedes Kartellmitglied geschaffen, was wesentlich zur Destabilisierung von Wettbewerbsabreden beitragen kann. Weiter ist eine Erleichterung der wettbewerbsbehördlichen Untersuchungen denkbar, indem Anreize zum Ablegen eines Geständnisses und zur Mitwirkung bei der Aufklärung gegeben werden. Mit dem Antrieb zur Mitwirkung an der Aufdeckung und Ahndung von Kartellen wird die gegenseitige Loyalität und Solidarität unter den Kartellbeteiligten geschwächt. Ein so genannter Wettbewerb um den Kooperationsbonus und gegenseitiges Misstrauen erschweren zudem den Aufbau oder die Aufrechterhaltung harter Kartelle.

Die Bundesregelung leistet so einen präventiven Beitrag zur Kartellbekämpfung durch die Weko. Die Zusammenarbeit eines Kartellanten erleichtert schliesslich – das ist von mir aus gesehen ausschlaggebend – die Arbeit der Weko in erheblichem Masse. Dies kann dazu beitragen, dass Kartelle, die sonst unaufgeklärt geblieben wären, ans Tageslicht kommen. Die Kronzeugenregelung ist keine Erfindung der schweizerischen Gesetzgebung. Wir kennen sie bereits im europäischen Kartellrecht, und sie hat sich als sehr effektives Ermittlungsinstrumentarium der Wettbewerbsbehörden erwiesen.

Die Argumente der Gegner sind überhaupt nicht stichhaltig. Herr Spuhler erklärte im Namen der SVP-Fraktion, man sollte mit der Einführung – das hat er in einem Streitgespräch mit mir gesagt – noch um einige Jahre warten, um Erfahrungen zu sammeln. Als ob jene Erfahrungen, die im Ausland gesammelt wurden, nicht bereits von Bedeutung wären. Sowohl das Vitaminkartell als auch das Strassenbelagskartell konnten nur dank der Kronzeugenregelung aufgedeckt werden.

Ich werde hier nicht auf den Antrag der Liberalen eingehen. Sie versuchen in diesem Antrag auch, die Kronzeugenregelung zu bekämpfen, und verlangen in der Übergangsbestimmung eine weitere Lösung, um diese Kronzeugenregelung zu bestreiten. Das ist meines Erachtens, gelinde ausgedrückt, etwas blauäugig.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Baader Caspar (V, BL): Frau Meier-Schatz, finden Sie folgendes Vorgehen richtig? Ein Unternehmen macht, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten, zuerst vertragliche Abreden mit anderen Unternehmen; sobald es Probleme gibt, steigt womöglich dasjenige Unternehmen, das das Ganze initiiert und am meisten davon profitiert hat, wieder aus dieser Absprache aus, verpetzt die ganze Angelegenheit und profitiert dann noch von einem Bonus. Ist das nach Ihrem Rechtsempfinden richtig?

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Herr Baader, ich finde diese Abreden generell widerlich. Sie sind volkswirtschaftlich nicht nützlich. Dementsprechend müssen wir diesen Kartellanten von vornherein das Handwerk legen.

Ich bin aber auch der Meinung, dass nicht die Stärksten aussteigen werden. Die Erfahrung zeigt generell, dass die schwächsten Teilnehmer eines Kartells aus dem Kartell ausbrechen. Es ist durchaus sinnvoll, wenn wir hier ein Instrumentarium haben, um reagieren zu können. Abreden sind nicht akzeptabel. Dementsprechend müssen sie auch geahndet werden.

Spuhler Peter (V, TG): Wir haben vorher von Frau Meier-Schatz gehört, dass die Moral halt auf der Strecke bleibt – auch bei der CVP. Die SVP-Fraktion unterstützt die Art und Weise, wie man hier vorgehen will, nicht! Eine «Kronzeugenregelung» ist ein Fremdkörper in der schweizerischen Rechtsordnung und in der schweizerischen Rechtsprechung. Sie passt nicht zu unserer Unternehmenskultur. Wir fördern mit solchen Massnahmen das Denunziantentum und säen Misstrauen in unserer Unternehmerschaft. Ich möchte Sie auch daran erinnern, dass im Strafgesetzbuch eine solche Kronzeugenregelung auch bei sehr schweren Delikten nicht existiert. Warum soll sie jetzt hier eingeführt werden? Nehmen wir ein Beispiel: Vier Unternehmen gründen zusammen

ein horizontales Kartell. Wir haben von Frau Meier-Schatz gehört, dass nicht der Stärkste, sondern der Schwächste aussteigt. Es kann doch nicht sein, dass dann genau derjenige, der von einer solchen horizontalen Absprache nicht profitiert, hingeht und die anderen drei verpetzt. Er steht dann da, ohne Sanktionen gewärtigen zu müssen und kann den wirtschaftlichen Gewinn geniessen. Das darf doch nicht sein!
Die SVP-Fraktion lehnt diesen Paradigmenwechsel ganz klar ab und bittet Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Gysin Remo (S, BS): Die Bonusregelung soll zur Anwendung kommen, wenn ein Unternehmen bei der Aufdeckung und Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mithilft. Die Minderheit Gysin Hans Rudolf möchte keine solche Regelung. Auf den ersten Blick mögen Assoziationen wie Verpfeifen oder andere negative Begriffe diese Haltung verständlich machen. Das ist aber nur das erste Glied der Gedankenkette. Das zweite Glied – und es ist nicht verboten, weiterzudenken – heisst «volkswirtschaftlicher Schaden» und «Schadensbeschränkung». Kartelle verursachen volkswirtschaftliche Schäden, zum Teil in der Höhe von Hunderten von Millionen Franken. Beim Vitaminkartell waren es Milliarden von Franken. Ziel ist es, solche Schäden durch die präventive, abschreckende Wirkung von Gegenmassnahmen, wie eben dieser Bonusregelung, gar nicht entstehen zu lassen. Ziel ist es auch, solche Schäden und Schadenentwicklungen zu stoppen und zu beschränken. Dazu braucht es die vorgeschlagene Bonusregelung. Es ist also abzuwägen, ob eine gleichmässige Bestrafung aller Beteiligten, und daher ein Verzicht auf die Kooperation mit Tätern, wichtiger ist als die Aufdeckung eines Kartells mit der sofortigen Beseitigung des damit verbundenen Schadens. Alle Erfahrungen – die Erfahrungen der USA und der EU – zeigen, dass ein Grossteil der Kartelle nur aufgedeckt werden kann, wenn es zur Zusammenarbeit zwischen Beteiligten und der Aufsichtsbehörde kommt. Dies zeigen vor allem auch die Erfahrungen unserer Nachbarländer. Das hat Herr Kurt Stockmann, Vizepräsident des Bundeskartellamtes, in den Hearings der WAK ganz klar aufgezeigt.
Zu beachten ist – das ist auch meine Antwort an die SVP-Fraktion, an Herrn Baader Caspar –, dass eine Strafminderung aufgrund einer Zusammenarbeit nur zum Greifen kommt, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Im Gesetz sind lediglich zwei Punkte genannt. Die Verordnung wird im Detail Klarheit schaffen. Aufgezählt werden darin z. B. folgende Voraussetzungen: Das betreffende Unternehmen darf keine Anstifterrolle gehabt haben. Weiter muss die verbotene Tätigkeit spätestens mit der Selbstanzeige eingestellt worden sein. Das Unternehmen muss während der ganzen Dauer des Verfahrens mit der Wettbewerbsbehörde zusammenarbeiten. Es muss der Wettbewerbsbehörde alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Es ist wichtig, dass man sich diese Kriterien, die nicht im Gesetz, aber in der Verordnung sind und die bereits auch international Anwendung finden, in Erinnerung ruft.
Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, die Bonusregelung zu unterstützen und den Antrag der Minderheit Gysin Hans Rudolf abzulehnen.

Polla Barbara (L, GE): Comme nous l'avons déjà dit, répété et écrit, le groupe libéral s'oppose absolument au système du bonus. Nous, entrepreneurs suisses et représentants de PME suisses, nous sommes fiers de notre éthique d'entreprise et du rôle que nous jouons tous ensemble dans ce pays. Nous ne voulons pas d'un système juridico-légal qui ait comme objectif avoué – pire: affirmé – l'encouragement à la déloyauté entre nous. Une telle approche ne se justifie pas. Elle est incompatible avec notre culture et notre éthique d'entreprise, elle ne s'inscrit pas non plus dans l'esprit du droit suisse.
Certes, les cartels sont nuisibles à la concurrence et donc aux consommateurs. C'est bien pourquoi nous avons soutenu les sanctions, car les cartels doivent être punis. Mais ce mal-là ne doit pas être puni par un mal aussi grand, voire pire, à savoir l'encouragement à la délation. De plus, Monsieur le Conseiller fédéral, l'argument que vous évoquez en tout premier lieu pour nous faire passer la pilule du bonus, c'est que ces méchants cartels sont tellement bien organisés et professionnalisés qu'ils échappent à la sagacité de la Commission de la concurrence, que cette dernière ne réussit pas à les déceler. Eh bien, voyons un peu ce que nous dit notre Organe parlementaire de contrôle de l'administration (OPCA) dans son excellent rapport sur la situation en droit des cartels. Ce que nous dit l'OPCA et les experts consultés, c'est que tant la qualité des décisions de la Commission de la concurrence que le travail de son secrétariat sont problématiques, voire très problématiques.
Alors, bien sûr, un autre rapport commandé par le DFE dit que tout va bien, que nous ne sommes pas pires que les autres pays. Mais notre objectif, à nous libéraux, et celui de nous tous ici d'ailleurs, ainsi que celui de la Confédération, ce n'est pas seulement de n'être pas pires que les autres pays, mais meilleurs, et nous sommes bien convaincus que c'est aussi l'objectif du vice-président du Conseil fédéral.
L'autre argument développé par le Conseil fédéral pour instaurer un système de bonus, c'est que cela marche à l'étranger, et particulièrement aux Etats-Unis. Est-ce là vraiment un argument pour vous? Il ne me semble pas que la majorité de ce Conseil porte en général un intérêt ou apporte un soutien particuliers aux méthodes américaines, surtout pas quand ces méthodes deviennent quasi staliniennes et même si elles sont efficaces aux Etats-Unis, d'autant plus quand elles sont basées sur ce que M. Gysin Hans Rudolf appelle «une culture de la défiance». Notre système est réellement différent: il n'est pas basé sur un juridisme exacerbé à l'américaine et l'argument qui veut que cela marche aux Etats-Unis et donc copions vite ici, cet argument-là ne tient pas.
Monsieur le Conseiller fédéral, il y a là une erreur et la libérale entrepreneure que je suis vous demande instamment, vous prie de renoncer à ce système à l'instar de la minorité Gysin Hans Rudolf. Avant donc que d'appliquer des solutions aussi délétères que les bonus proposés, voyons plutôt qu'elles vont être les effets des sanctions, ainsi que de l'amélioration du fonctionnement et des moyens de la Commission de la concurrence, ainsi que de ma proposition incitative concernant les dispositions transitoires. Accordons le temps nécessaire aux entreprises pour s'annoncer plutôt que de dénoncer.
Vous l'avez bien compris, si les libéraux ont dit oui aux sanctions, ils disent non aux bonus qui seraient en fait un terrible malus pour ce pays et ses PME, et ils vous invitent à en faire de même et à suivre la minorité Gysin Hans Rudolf.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion votiert für die Mehrheit und lehnt den Antrag der Minderheit Gysin Hans Rudolf ab; dies im Stimmenverhältnis von 2 zu 1. Die Kronzeugenregelung – oder schöner: Bonusregelung – ist unsympathisch. Ein Denunziantentum zu fördern ist uns in der Seele zuwider. Die Mehrheit unserer Fraktion ist dennoch der Ansicht, dass die Sanktionen nur ergriffen werden können und damit Wirkung erzielt werden kann, wenn die Mithilfe von Informanten ermöglicht wird. Es war die FDP-Deputation in der WAK, die das Inkrafttreten der Bonusregelung erst zwei Jahre nach Erlangung der Rechtsgültigkeit des revidierten Gesetzes vorschlug. Damit soll eine faire Chance eröffnet werden, allfällige unhaltbare Zustände rechtzeitig und als Schicksalsgemeinschaft neu zu ordnen. Ist die Karenzzeit genutzt, so wirkt die Kronzeugenregelung vor allem prophylaktisch. In diesem Sinne kann sie akzeptiert werden.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Die Kronzeugen- oder Bonusregelung – ich habe es schon beim Eintreten gesagt – gehört wie ein Zwilling zu den Sanktionen. Kartelle aufzuspüren ist sehr schwierig. Dazu braucht es Hinweise. Diese Tipps sind nur zu erhalten, wenn derjenige, der den Hinweis gibt, hoffen kann, milder bestraft zu werden

oder allenfalls sogar straffrei davonzukommen. Wenn man Sanktionen einführt, ist damit zu rechnen, dass kartellistische Absprachen erst recht geheim gehalten werden und viel schwieriger aufzudecken sind.
Es ist uns in der Kommission auch bewusst, dass wir hier ein System einführen, das uns eigentlich zuwider ist. Wir sind kein Land von Denunziantinnen und Denunzianten. Aber von der Mehrheit Ihrer Kommission ist eben höher gewichtet worden, dass mit diesen Kartellen volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe angerichtet werden können, Schäden zulasten der KMU – wir haben gestern schon davon gehört –, Schäden zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten. Ziel des Kartellgesetzes sind eben der Erhalt und die Verbesserung des Wettbewerbs. Jedes aufgebrochene Kartell trägt dazu bei.
Ich möchte noch in Ergänzung zu Frau Polla sagen: Ich orientiere mich eigentlich auch nicht an den USA. Nur ist es so, dass inzwischen auch Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden diese Regelung eingeführt haben und damit gute Erfahrungen machen. Das sind ja nicht unbedingt Länder, die in ihrer Unternehmenskultur so viel schlechter sind als wir in der Schweiz. Ist es denn eine Unternehmenskultur, Kartelle zu bilden, die volkswirtschaftliche und soziale Schäden hinterlassen? Das ist doch eine Unternehmensunkultur. Nur dagegen richten sich sowohl die Sanktionen wie auch die Bonusregelung. Es geht nicht um Unternehmen, die sich gut verhalten, im Gegenteil. Wenn wir dies einführen, ist es auch zugunsten jener Unternehmen, insbesondere der KMU, die sich rechtlich richtig verhalten.
Ein Wort noch zu Herrn Spuhler: Ich habe sein Beispiel nicht verstanden. Wenn ich sein Beispiel umdrehen würde, würde er ja meinen, dass ausgerechnet derjenige, der in einem Kartell schon am meisten profitiert hat, dann der Denunziant sein sollte, um nachher noch von der Bonusregelung profitieren zu können. Das wird sicher nicht eintreffen. Denn wer profitiert, wird ja wohl kaum das Kartell aufbrechen wollen, sonst hätte er es schon gar nicht installieren müssen. Herr Spuhler, wahrscheinlich müssen Sie das, was dann im Amtlichen Bulletin steht, etwas ändern. Sie haben das Beispiel wahrscheinlich verkehrt herum verwendet.
Noch ein Wort zu Herrn Baader: Es handelt sich um eine Kann-Formulierung; es ist also nicht so, dass ein solcher Denunziant in jedem Fall ganz straffrei oder teilweise straffrei davonkommt. Wir haben eine Kann-Formulierung, mit der diesem Unbehagen entgegengewirkt werden kann, dass hier vielleicht der Falsche gut davonkommt.
Eine Sanktion ohne Bonusregelung ist wirklich nur eine halbe Sache. Sanktionen führen dazu, dass die Kartelle noch mehr im Geheimen entstehen. Dem kann man nur entgegenwirken, indem man die Möglichkeit schafft, an die Informationen heranzukommen. Das ist die Idee der Kronzeugenregelung.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: La règle du bonus soulève des contestations. L'opposition à l'utilisation de délateurs est évidemment compréhensible, mais le choix de la majorité se justifie quand même. M. Spuhler et Mme Polla ont soutenu que le système de la délation est incompatible avec notre système économique, mais, en réalité, l'incompatibilité la plus frappante avec notre système économique est l'existence des cartels, structure qui annule les effets bénéfiques de la concurrence et pénalise les consommateurs tout comme les entrepreneurs.
Depuis toujours la délation est utilisée dans la lutte contre les illégalités et depuis toujours les délateurs bénéficient d'un traitement de faveur de la part de l'autorité d'enquête. Si vous lisez l'article 13 de la loi fédérale sur le droit pénal administratif, vous constatez que notre système pénal administratif connaît déjà une règle de bonus: à certaines conditions, l'auteur d'une infraction qui l'aura dénoncée de son propre mouvement n'encourra aucune peine. Alors, la règle pour les cartels n'est pas nouvelle, mais est déjà connue dans notre système de répression des illégalités.
De plus, cette règle paraît pouvoir être la plus efficace dans la lutte contre des formes d'illégalité qui sont nécessairement collectives et qui se basent sur un accord qui est en même temps discret, dangereux et contraignant et duquel, pour cette raison, il est difficile de sortir. Sans la règle du bonus, un concurrent qui veut sortir d'un cartel auquel il a adhéré, n'a que deux possibilités: sortir et se taire ou bien dénoncer le cartel aux autorités. Dans ce deuxième cas, sans la règle du bonus, il subirait, tout comme les autres, des sanctions assez lourdes. Dans le premier cas, il devra probablement lutter en silence dans un marché très difficile, car ses anciens collègues de cartel essayerons de le mettre en difficulté – et ils ne manqueront pas d'instruments pour le faire –, même s'il pourra au moins bénéficier des possibilités offertes par une position plus libre sur le marché. Dans une telle situation, quel serait l'intérêt d'un membre de cartel à le dénoncer? Les deux alternatives, rester dans le cartel ou sortir en se taisant, sont bien plus intéressantes. L'instrument du bonus est donc l'un des rares qui pourra être utile dans la lutte contre les cartels horizontaux en particulier. Je partage l'opinion qu'un système de lutte contre ces cartels ne peut pas se passer d'une telle règle.
J'observe en outre que la commission a prévu, avant de mettre en vigueur la règle du bonus, un délai de deux ans après l'entrée en vigueur de la révision de la loi. Le délai doit permettre à tous ceux qui font partie d'un cartel de le démanteler et d'en sortir. On y reviendra quand on parlera des dispositions transitoires de la loi.
Pour terminer, je rappelle à MM. Baader Caspar et Spuhler, comme l'a déjà dit le rapporteur de langue allemande, que cette règle n'est pas une obligation; si quelqu'un participe à la création d'un cartel pour pouvoir le dénoncer après une année, il ne bénéficiera sûrement pas du bonus, car on ne donne pas de prime à des gens qui se comportent de façon incorrecte.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Au cours de ce débat, personne n'a contesté l'efficacité du système du bonus pour découvrir et combattre le phénomène des cartels. Il faut donc qu'il y ait des raisons impératives d'y renoncer pour que l'on accepte la proposition Polla (dispositions transitoires) ou la proposition de minorité Gysin Hans Rudolf. Or, ces raisons impératives n'existent pas. Il n'est pas dans l'intérêt des entreprises de supprimer le système du bonus, car si on supprime le système du bonus, le seul moyen d'avoir un effet dissuasif sur les entreprises qui seraient tentées de créer un cartel, c'est de pousser les peines à un maximum. Ce n'est pas le but de l'opération; le but de l'opération est de lutter contre les cartels, ce n'est pas de punir pour le plaisir de punir, c'est de faire disparaître quelque chose qui est contraire à l'intérêt général, contraire à l'intérêt de l'ensemble de l'économie.
Si on a le système du bonus, c'est aussi une facilité supplémentaire pour découvrir les cartels; les autorités qui sont chargées de l'application des peines seront incitées à être plus modérées parce que la peine n'est pas le seul élément dissuasif. Si vous supprimez le système du bonus, il faudra développer un appareil inquisitorial qui lui aussi n'est pas totalement conforme à ce que l'on aime dans ce pays.
Le système du bonus est efficace, il permet une approche moins dure des cas concrets, et il n'est pas contraire à la morale, tout simplement. On nous dit: «Il mine la loyauté entre entreprises», mais la loyauté n'est pas une valeur absolue qui doit régner en toute circonstance et dans toutes les situations de la vie. Lorsque deux gangsters, pour prendre un exemple extrême, se mettent d'accord pour monter un coup, est-ce que vous considéreriez comme une circonstance aggravante que l'un des deux gangsters manque de loyauté et, pris par un soudain remords, dénonce son camarade auprès de la police et mène une vie honnête à l'avenir? La loyauté n'est pas une valeur absolue. La loyauté est une valeur positive lorsqu'elle est au service d'une bonne cause; mais lorsqu'elle est au service d'une mauvaise cause, c'est quelque chose de pervers. Dans le cas des cartels, on a affaire non pas à quelque chose de criminel au sens du gangstérisme de rue, mais on a affaire à quelque chose qui

est dommageable pour l'intérêt général, dommageable pour les consommateurs, et par conséquent la loyauté dans ce cas-là n'est pas une valeur positive mais plutôt négative.
M. Spuhler nous dit: «Oui, mais c'est aller très loin dans l'hypocrisie que de donner une chance à celui qui a créé le cartel de se dénoncer et d'entraîner à sa suite le partenaire passif dans les difficultés, alors que lui sera libéré de toute faute.» Bien sûr, nous ne voulons pas de cela non plus. Dans le projet d'ordonnance – qui est déjà sur papier mais qui fera l'objet d'une consultation lorsque la loi aura été adoptée –, on prévoit que l'exemption de toute peine ne sera accordée que si l'entreprise n'avait pas le rôle d'instigateur ou d'acteur principal dans l'accord en matière de concurrence. Si l'entreprise qui est l'initiatrice ou le moteur du cartel se dénonce, elle ne bénéficiera pas du système du bonus parce qu'en effet, il y aurait là quand même un abus d'une règle destinée à permettre à ceux qui ont la force de considérer qu'ils avaient fait une erreur, de reconnaître cette erreur et d'abandonner le cartel.
Quand on fait le tour de l'ensemble des circonstances, on voit bien que cette règle est moralement admissible, qu'elle ne ruine pas la loyauté entre entrepreneurs sauf entre ceux qui se sont mis d'accord pour faire quelque chose de contraire à l'intérêt général, et qu'elle permet aux autorités qui appliqueront la loi sur les cartels de prononcer des condamnations plus modérées parce qu'elles auront d'autres moyens de dissuasion que la crainte qu'inspire une peine extrêmement forte.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Herr Bundesrat, verschiedene Vorrednerinnen und Vorredner haben nicht mehr von Denunzianten, sondern von Informanten geredet – ein sympathischer Ausdruck. Sie, Herr Bundesrat, sind uns noch eine Erklärung schuldig: In den Vernehmlassungsunterlagen, die ich genau studiert habe, haben Sie noch von einer «Kronzeugenregelung» geredet. Jetzt im Gesetzestext haben Sie diesen sympathischen Ausdruck «Bonus» eingeführt. Würden Sie uns bitte noch erklären, warum dieser Sinneswandel im Bundesrat stattgefunden hat und warum man für dieses Denunziantentum nicht einen korrekten Ausdruck wählt, sondern einen Ausdruck, der für so etwas Sympathisches an sich hat.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Monsieur Gysin, c'est pour une raison tout à fait simple. Quand on a parlé de «Kronzeuge», «témoins de la couronne», j'ai dit que, dans un pays aussi républicain que le nôtre, parler de «couronne», était quelque chose de ridicule! Alors, renonçons à quelque chose qui ne correspond à rien dans notre vocabulaire. Il n'y a jamais eu de royaume dans ce pays, ni de roi, ni de couronne. Renonçons à «témoins de la couronne» parce que ça ne nous correspond pas du tout. Trouvons une autre formule qui corresponde mieux à nos moeurs et qui explique mieux les choses: c'est le système du bonus/malus. C'est aussi simple que ça.

Polla Barbara (L, GE): Monsieur le Conseiller fédéral, pour essayer de nous convaincre qu'en fait la déloyauté aurait des avantages dans certains cas, et donc qu'elle serait bonne pour les entreprises, vous avez pris l'exemple des gangsters. Vous avez dit: «Vous voyez quand il y a deux gangsters, si l'un des deux est déloyal par rapport à l'autre, eh bien ça c'est bien.» Je voudrais savoir si cet exemple, apparemment la seule comparaison que vous ayez trouvée entre une entreprise et une situation où la déloyauté est utile, était volontaire et si effectivement vous prenez les PME de ce pays pour des gangsters.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Evidemment que ce n'est pas le cas, Madame Polla, vous m'avez mal écouté! J'ai simplement dit que la loyauté n'était pas une valeur absolue. Je suppose que vous êtes d'accord avec moi: la loyauté n'est pas une valeur absolue. Il y a des circonstances où la loyauté est quelque chose de mauvais. J'ai cité un cas extrême tout en disant qu'il n'était pas question pour moi de comparer des entreprises qui ont formé un cartel pour tricher dans le cas d'une adjudication à des gangsters qui courent les rues.
La loyauté n'est pas une valeur absolue qui doit être protégée en toute circonstance. Il faut mettre cette valeur relative en rapport avec les circonstances dans lesquelles elle s'exerce. Dans le cas précis, il n'est pas question de dire que les entreprises qui forment des cartels sont l'équivalent de gangsters, mais la loyauté n'a pas la même valeur lorsqu'on se retrouve dans des circonstances difficiles de la vie et qu'on tient parole envers et contre tout parce qu'on a donné sa parole. A un extrême, la loyauté est quelque chose de très positif lorsqu'elle implique le sacrifice de soi pour tenir parole. A l'autre extrême, c'est quelque chose de négatif lorsque la loyauté couvre une activité criminelle. Entre ces deux pôles, loyauté positive et loyauté négative, il y a le cas que nous évoquons aujourd'hui où la loyauté couvre quelque chose qui est contraire à l'intérêt général et contraire au bien de notre société. C'est par conséquent quelque chose de relatif que la loyauté, dans ce cas-là.
C'est la raison pour laquelle on peut faire profiter du système du bonus/malus ceux qui placent l'intérêt général au-dessus de la loyauté qui couvre une activité illicite, étant précisé, je le redis encore une fois, qu'il n'est pas question pour nous de donner l'absolution totale à quelqu'un qui aurait été l'initiateur d'un cartel ou qui en aurait été le moteur principal. Vous voyez qu'on a une large vision et une vision morale des affaires. Il ne faut pas la caricaturer.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.071/2761)
Für den Antrag der Mehrheit .... 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 64 Stimmen

Gliederungstitel vor Art. 50; Art. 50; Gliederungstitel vor Art. 53a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 50; art. 50; titre précédant l'art. 53a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 53a Abs. 3
Antrag der Kommission
.... Dienstleistungen, namentlich bei der Einstellung der Verfahren, keine Gebühren erhoben werden.

Art. 53a al. 3
Proposition de la commission
.... procédures et prestations non soumises aux émoluments, notamment lorsque la procédure est classée sans suite.

Angenommen – Adopté

Art. 54a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Gysin Remo, Berberat, Fasel, Fässler, Rechsteiner Paul, Rennwald, Sommaruga, Strahm)
Abs. 1
Wer als Organ, insbesondere als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, oder als Hilfsperson einer der vorgenannten Personen sich vorsätzlich oder fahrlässig an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absatz 3 beteiligt oder eine unzulässige Verhaltensweise nach Artikel 7 begeht, wird mit Busse bis zu 1 Million Franken bestraft.

Ref. 2761

NATIONALRAT — **CONSEIL NATIONAL**

Abstimmungsprotokoll — Namentliche Abstimmung / Vote nominatif — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 49a al. 2+3

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2002 10:17:26

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	*	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Christen	=	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	*	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	=	R	NW
Estermann	=	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	*	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	*	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Heberlein	*	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	*	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imfeld	=	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	+	R	SO
Kunz	=	V	LU
Kurrus	=	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	o	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	*	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	=	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	o	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	=	V	BE
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	o	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	+	E	ZH
Wirz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	104
nein / non / no	64
enth. / abst. / ast.	3
entschuldigt / excusé / scusato	29

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	27	9	0	19	44	3	0	2
nein / non / no	5	0	5	13	0	1	40	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	3	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	3	1	1	7	8	1	5	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité (Gysin Hans Rudolf)

Abs. 2
Wenn der Täter an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Bestrafung ganz oder teilweise verzichtet werden.
Abs. 3
Eine Bestrafung entfällt, wenn:
a. das Unternehmen die Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor diese Wirkung entfaltet;
b. die Wettbewerbsbeschränkung bei Eröffnung der Untersuchung länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist;
c. der Bundesrat eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 8 zugelassen hat.

Art. 54a
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité

Minorité
(Gysin Remo, Berberat, Fasel, Fässler, Rechsteiner Paul, Rennwald, Sommaruga, Strahm)
Al. 1
Celui qui, intentionnellement ou par négligence, en qualité d'organe, surtout comme membre du conseil d'administration ou de la direction, ou en qualité d'auxiliaire de l'une de ces personnes aura pris part à un accord illicite aux termes de l'article 5 alinéa 3 sera puni d'une amende de 1 million de francs au maximum.
Al. 2
Si le coupable coopère à la mise au jour et à la suppression de la restriction à la concurrence, il est possible de renoncer, en tout ou en partie, à une sanction.
Al. 3
Aucune sanction n'est prise si:
a. l'entreprise annonce la restriction à la concurrence avant que celle-ci ne déploie ses effets;
b. la restriction à la concurrence a cessé de déployer ses effets plus de cinq ans avant l'ouverture de l'enquête;
c. le Conseil fédéral a autorisé une restriction à la concurrence en vertu de l'article 8.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Als Urheberin dieses Antrages muss ich Ihnen noch einen Fehler in Ihrer Fahne bekanntgeben: Es ist so, dass in dieser Bestimmung ursprünglich einmal ein Betrag von 100 000 Franken als Busse vorgesehen war. Das war ein Vorschlag der Verwaltung, der aber im Vergleich zu dem, was wir von den Experten im Hearing gehört haben, eben viel zu gering ist. Ich habe diesen Betrag damals nicht unwesentlich erhöht. Es ist zwar nur eine Null, die man anhängen muss, aber das ist immerhin ein Faktor 10.
Bitte korrigieren Sie die Zahl auf Ihrer Fahne. Es sollte dort «1 000 000» stehen.

Gysin Remo (S, BS): Wer als Mitglied eines Verwaltungsrates oder einer Geschäftsleitung unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen, zum Beispiel in einem Kartell, mit organisiert, wird zukünftig mit einer Busse bis zu 1 Million Franken gebüsst. Im Vergleich mit Sanktionen im Ausland ist dies eine bescheidene Obergrenze. In Deutschland sind Einzelpersonen im Zusammenhang mit Kartellen schon zu Bussen von über 100 Millionen Franken verurteilt worden. Ziehen wir einen Vergleich mit dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb in Betracht, könnte grundsätzlich auch hier die Möglichkeit von Gefängnisstrafen diskutiert werden.
Die Minderheit hat aber bewusst darauf verzichtet, weil die Durchsetzung einer solchen Regelung sehr schwierig wäre. Im neuen Artikel 54a, den wir Ihnen beantragen, ist für einzelne Personen nichts anderes vorgesehen, als das, was wir in Artikel 49a für Unternehmen beschlossen haben.
Es ist zu beachten, dass Geldbussen gegen natürliche Personen effektiver sind als Geldbussen gegen Unternehmen. Das war der Kernsatz des OECD-Experten, den wir in der WAK anhörten. Zu beachten ist auch: Wenn wir nur ein Unternehmen büssen und nicht auch die Verantwortlichen in den Unternehmen, so werden eigentlich die Investoren, das heisst die grossen und kleinen Aktienbesitzer, gebüsst, nicht aber diejenigen, welche die entsprechenden Entscheide gefällt haben.
Entscheide zur Kartellisierung sind keine Naturereignisse. Dahinter stehen Topmanager, CEO, Verwaltungsräte mit Toplöhnen, oft in Millionenhöhe, mit Boni und Optionen, mit «fringe benefits» in allen Farben; Leute, die ihren Lohn, auch ihre Pensionsansprüche mit ihrer grossen, grossen Verantwortung verbinden. Wenn Verantwortung nicht zur Leerformel werden soll, braucht es Kontrollen und wirksame Sanktionen. Die Zeit der unberührbaren unverantwortlichen Verantwortlichen ist vorbei.
Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe démocrate-chrétien communique qu'il suit la majorité.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit und lehnt den Antrag der Minderheit Gysin Remo ab. Zwar sind es immer Personen, die ein Fehlverhalten verursachen. Doch es scheint uns völlig unmöglich, neben den fehlbaren juristischen Personen auch noch die natürlichen Personen bestrafen zu wollen. Einerseits wäre es nur mit grösstem Aufwand möglich, das Strafmass einzelnen Beteiligten zuzuordnen. Noch viel aufwendiger würde ein solches Verfahren, wenn die Fehlbaren schon längst nicht mehr dem Unternehmen angehören.
Kurz: Der Minderheitsantrag gehört aus Gründen des Aufwandes und der Praktikabilität abgelehnt.

Spuhler Peter (V, TG): Die SVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.
Sowohl die Kommission als auch das Parlament haben sich für Direktsanktionen ausgesprochen. Diese Verschärfung reicht aus, um der Wettbewerbskommission ein entsprechend griffigeres Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Sanktionen gegen Einzelpersonen in den entsprechenden Unternehmungen bedeuten eine unverhältnismässige Ausweitung und sind daher abzulehnen.
Wir bitten Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Polla Barbara (L, GE): Le groupe libéral s'oppose à la proposition de minorité Gysin Remo. Le groupe libéral a soutenu le principe d'infliger des sanctions aux entreprises parties à un accord illicite, mais il ne souhaite pas étendre les sanctions aux personnes.
Il y a quand même une chose que je ne comprends pas vraiment dans la formulation de la minorité Gysin Remo et qui franchement m'étonne: elle veut tellement aggraver le système que ce n'est pas seulement le membre du conseil d'administration ou le directeur éventuel de l'entreprise qui serait puni, mais ses auxiliaires. Cela voudrait dire que l'amende, qui est non pas de 100 000 francs, comme c'est écrit, mais de 1 million de francs, s'appliquerait aux secrétaires de direction et aux assistants des membres du conseil d'administration. Je pense qu'il doit y avoir erreur.
Une autre chose: appliquer aux personnes l'épouvantable système du bonus/malus que nous venons d'accepter pour les entreprises, alors là vraiment je pense que cela va trop loin. Selon la proposition de minorité, la délation irait jusqu'à encourager le gentil secrétaire à dénoncer sa méchante patronne, ce qui permettrait donc qu'on renonce à l'amende de 1 million de francs pour le secrétaire. Je pense que cette proposition n'a aucun sens, et je pense que cela apparaîtra à tout le monde dans ce Conseil.
Je vous propose de suivre la majorité de la commission.

Berberat Didier (S, NE): Le groupe socialiste vous demande de soutenir la proposition de minorité Gysin Remo à l'article 54a. Cette proposition, je le rappelle, prévoit que les personnes physiques qui auront pris part à un accord ou à des

pratiques illicites en tant qu'organe d'une entreprise, c'est-à-dire dirigeant – ou auxiliaire, c'est exact Madame Polla, mais ce n'est pas n'importe quelle secrétaire, puisque cette personne doit avoir pris une part prépondérante au cartel –, pourraient être punies d'une amende de 1 million de francs au plus. C'est aussi un maximum: la commission a une compétence entre zéro franc et 1 million de francs. D'ailleurs, comme l'ont dit Mme Fässler et M. Gysin Remo, il y a une erreur dans le dépliant puisque celui-ci ne parle que de 100 000 francs d'amende au maximum.
Cette disposition, cela a déjà été rappelé, est le pendant de l'article 49a qui prévoit des sanctions financières pour l'entreprise elle-même, et elle nous paraît tout à fait justifiée. En effet, comme vous le savez, les décisions dans une entreprise qui viole par exemple l'article 5 alinéa 3 ou l'article 7 ne sont pas incorporelles puisqu'elles sont le fait d'êtres humains en chair et en os. Ce n'est pas l'entreprise elle-même qui décide, ce sont des hommes et des femmes qui décident de se livrer à des pratiques cartellaires interdites.
Il paraît donc logique que, si un dirigeant d'entreprise viole la loi sur les cartels, il soit pénalement responsable de ses actes et ne puisse pas laisser à la seule entreprise la responsabilité pénale de ses actes. Comme nous le savons, les top managers – cela a déjà été rappelé par M. Gysin – ont une multitude de droits qui se concrétisent par des salaires très bons voire exorbitants, par des bonus, par des gratifications et par des options, par exemple. En contrepartie de ces droits, il y a aussi des devoirs et des responsabilités à assumer, et la responsabilité pénale des organes est à notre sens une partie intégrante de ces devoirs. Si l'on souhaite vraiment prévenir les accords ou les pratiques illicites, le fait de rendre financièrement et personnellement responsables les dirigeants aurait, à n'en point douter, un effet préventif certain, puisque ce seraient les personnes qui seraient frappées dans leurs biens et non pas l'entreprise, qui est quelque chose d'incorporel au niveau pénal.
D'ailleurs, une interdiction sans sanction directe ne sert à rien. Nous vous signalons, parce que cela n'a pas encore été dit, que dans le cadre des auditions qui ont été menées par la commission, les experts ont estimé également que non seulement les entreprises mais aussi les cadres de ces entreprises devraient être poursuivis pénalement s'ils se livrent à des pratiques cartellaires. On peut préciser qu'une telle responsabilité personnelle existe déjà à l'article 23 de la loi fédérale contre la concurrence déloyale. Pourquoi alors ne pas l'intégrer aussi dans la loi sur les cartels?
Enfin, ne perdez pas de vue qu'en ne permettant de sanctionner que l'entreprise, on lèse parfois gravement les actionnaires qui ne sont pas du tout responsables des pratiques de la direction.
Pour toutes ces raisons, nous vous prions de soutenir la proposition de la minorité Gysin Remo.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Tout d'abord, une précision qu'a déjà faite Mme Fässler. Sur le dépliant, il est écrit 100 000 francs d'amende, mais en réalité la proposition était de 1 million de francs. Il manque donc un zéro, un zéro non négligeable.
Deuxième observation d'ordre général, cette proposition a été présentée en commission par Mme Fässler, ce qui explique que ce soit une autre personne qui l'ait développée ici. Comme Mme Fässler ne peut pas défendre sa position et que je dois lui expliquer pourquoi elle a tort, je me permettrai de parler en allemand bien qu'étant rapporteur de langue française.
Eine Minderheit der WAK möchte direkte Sanktionen nicht nur gegen die fehlbaren Unternehmen verhängen, sondern auch gegen die natürlichen Personen, die für das Unternehmen gehandelt haben. Eine starke Betonung der Strafen gegen natürliche Personen kennt insbesondere das amerikanische Recht, das sogar Gefängnisstrafen vorsieht. Solche Strafandrohungen können zwar eine stark abschreckende Wirkung ausüben, aber wir müssen aufpassen, dass wir hier nicht über das Ziel hinausschiessen. Im amerikanischen Kartellrecht erfolgt die Abschreckung weitgehend durch schwere Strafandrohungen gegen natürliche Personen. Das Kartellverwaltungsrecht spielt dort nur eine untergeordnete Rolle.
Der Schweiz wäre ein solches Rechtssystem aber fremd. Hier funktioniert das Kartellrecht vor allem durch eine Abschreckung gegenüber dem Unternehmen. Im kontinentaleuropäischen Rechtsraum geht die Tendenz allgemein dahin, von Strafsanktionen gegen natürliche Personen wegzukommen. Das erklärt sich unter anderem damit, dass Verwaltungssanktionen besser durchsetzbar sind. Das Problem bei Strafsanktionen gegen natürliche Personen liegt darin, dass sie voraussetzen, dass jemandem ein Verstoss persönlich zugerechnet und vorgeworfen werden kann. Das ist etwas anderes, als wenn ein Unternehmen der Adressat ist. Welches Unternehmen an einem unzulässigen Verhalten beteiligt ist, lässt sich leichter feststellen, als welche Person konkret an den entsprechenden Entscheidungen beteiligt war. Hinzu kommt, dass man der Person ein fehlbares Verhalten persönlich vorwerfen können muss, das heisst, die Person muss schuldhaft gehandelt haben. Auch verfahrensrechtlich müssen bestimmte Garantien eingehalten werden.
Alles in allem würde der Weko mit solchen direkten Strafen gegen natürliche Personen ein riesiger Zusatzaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen stehen dürfte. Was mit dem Kartellgesetz ja eigentlich angestrebt wird, ist Folgendes: Unternehmen sollen sich korrekt verhalten und auch durch interne Weisungen dafür sorgen, dass die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Druck muss daher direkt auf die Unternehmen ausgeübt werden, indem ihnen für die Fälle der Widerhandlung gegen das Kartellgesetz finanzielle Nachteile angedroht werden. Wenn das Kartellgesetz gegenüber den Unternehmen durchgesetzt werden kann, braucht es keine Abschreckung gegen natürliche Personen. Aus diesem Grund sind griffige Sanktionen gegen Unternehmen ausreichend.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Les arguments du rapporteur sont si clairs qu'il n'y a pas lieu de rajouter d'autres arguments. Chercher à faire condamner soit sur le plan administratif, soit sur le plan pénal les organes et les collaborateurs d'une entreprise, dépasse de loin tout ce qui est souhaitable et n'aurait qu'un effet punitif sans intérêt pour l'objectif que l'on poursuit, la disparition des cartels.

Berberat Didier (S, NE): Monsieur le Conseiller fédéral, j'ai dit dans mon intervention qu'en ne condamnant que les entreprises, on lésait les actionnaires. Est-ce que vous ne pensez pas que le fait de ne pouvoir condamner qu'une entreprise et pas la personne physique qui s'est livrée à ces pratiques, fera qu'on lésera des actionnaires qui ne sont pour rien dans les pratiques cartellaires?

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Les actionnaires en principe ne sont pour rien dans une entreprise cartellaire, encore qu'il puisse arriver que les actionnaires soient en même temps les gestionnaires de l'entreprise. Les actionnaires choisissent en général les dirigeants des entreprises par le truchement du conseil d'administration. Ils ont fait une erreur en choisissant quelqu'un qui a créé un cartel; donc l'entreprise a subi une perte, a subi une punition. Les actionnaires ne trouvent aucun intérêt direct à ce que les gens qu'ils ont eux-mêmes choisis directement ou indirectement soient en plus punis à titre personnel. Réparer la faute des actionnaires en créant un grand trouble au sein des entreprises, en cherchant à savoir qui est responsable nominativement et personnellement de cette faute, n'ajoute rien à la sécurité des actionnaires.
Je vous remercie de vous préoccuper de leur sort; je crois que vous pouvez faire confiance au Conseil fédéral pour ne pas tomber sur le dos d'actionnaires en difficulté.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 59 Stimmen

Gliederungstitel vor Art. 59a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 59a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 59a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... Bestimmung, dem Parlament Bericht und ....

Art. 59a
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Le département présente un rapport au Parlement lorsque l'évaluation ....

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Titel
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Sommaruga, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)
Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

Ch. 2 titre
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Sommaruga, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)
Loi fédérale du 25 juin 1954 sur les brevets d'invention (loi sur les brevets, LBI)

Art. 8a
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Sommaruga, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)
Wird ein Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Efta) oder auf dem Gebiet der Staaten, für die das Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft gilt, in Verkehr gebracht, so ist das Recht an diesem Erzeugnis erschöpft.

Art. 8a
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Sommaruga, Berberat, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Rechsteiner Paul, Rennwald, Strahm)
Si un produit est mis en circulation par le détenteur du brevet, ou avec son accord, sur le territoire des pays membres de l'Association européenne de libre-échange (AELE) ou sur le territoire des Etats pour lesquels l'accord de libre-échange entre la Confédération suisse et la Communauté européenne est en vigueur, le droit sur ce produit est épuisé.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich mache mir keine Illusionen: Gegen meinen Minderheitsantrag wird es viele Einwände geben. Deshalb beginne ich jetzt gleich, diese zu entkräften.

Was hat das Patentgesetz hier zu suchen, wenn doch eine Patentgesetzrevision erst noch ansteht? Wir haben in den letzten beiden Tagen über wettbewerbsrechtliche Fragen geredet und entschieden. Wir haben kartellistische Strukturen aufzubrechen versucht. Dazu gehört dann eben auch, dass wir das beseitigen müssen, wenn ein Patentinhaber sein Monopolrecht missbräuchlich ausübt, indem er Märkte künstlich aufteilt. Übrigens hat die Patentgesetzrevision einen ganz anderen Inhalt. Es geht dort um die Patentierung von menschlichen und tierischen Organismen und die Umsetzung der europäischen Bio-Richtlinie. Vom Bundesrat habe ich bis jetzt keine Signale erhalten, dass er bereit ist, in der Patentgesetzrevision auch die Erschöpfungsfrage anzugehen.

Wir haben gestern im Kartellgesetz in Artikel 3 Absatz 2 in Bezug auf die Parallelimporte eine Nulllösung beschlossen. Selbst der weiter gehende Antrag der Minderheit I (Meier-Schatz) hätte den Eichtest nicht bestanden. In der Praxis bewährt sich nämlich die kartellrechtliche Regelung von Parallelimporten niemals. Ich sage Ihnen gerne, weshalb: Damit werden immer nur Einzelfälle geregelt. Das ist aufwendig und ineffizient. Schwerer wiegt aber, dass es sich in der Schweiz kein Händler leisten kann, vor der Wettbewerbskommission gegen einen grossen Hersteller oder Importeur zu klagen. Oder was meinen Sie: Warum hat Jumbo mit Kodak einen Vergleich gemacht und ist nicht vor die Wettbewerbskommission getreten? Wer also mit der Zulassung von Parallelimporten ernst machen will, muss beim Patentgesetz ansetzen.

Sie werden mir entgegenhalten, dass der Bundesrat ja noch verschiedene Berichte in Auftrag gegeben habe und dass wir die jetzt bis Ende Jahr abwarten sollten. Der Bundesrat hat aber im Sommer einen Zwischenbericht verabschiedet, und ich zitiere Ihnen gerne ein paar interessante Aussagen daraus: Der volkswirtschaftliche Effekt von Parallelimporten falle insgesamt positiv aus. Die verfügbaren Einkommen würden steigen. Die Kaufkraft werde gestärkt. Die Preise würden sinken. Das Bruttoinlandprodukt wachse stärker, und die Verlierer bei den Parallelimporten seien die ausländischen Produzenten. Das, was ich jetzt gesagt habe, ist nicht meine Erfindung, sondern es steht im Zwischenbericht, den der Bundesrat verabschiedet hat.

Ein weiterer Einwand, der gegen meinen Minderheitsantrag erhoben werden wird, ist der, dass eine regionaleuropäische Erschöpfung wegen der WTO nicht möglich sei. Die WTO wird übrigens immer dann angerufen, wenn man keine besseren Argumente mehr hat. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass im Trips-Abkommen, also dort, wo das Immaterialgüterrecht WTO-rechtlich geregelt wird, die Frage der Erschöpfung von Immaterialgüterrecht bewusst ausgeklammert wurde. Nach Artikel 6 des Trips-Abkommens wird die Frage der Erschöpfung ausdrücklich dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten.

Die Frage, ob die Europäische Union eine regionaleuropäische Erschöpfung will oder akzeptieren würde, bleibt offen. Es ist kein Geheimnis, dass wir bereits früher mit der EU darüber verhandelt haben und dass die EU kein Interesse daran hatte, mit uns ein solches Abkommen abzuschliessen. Ich muss also davon ausgehen, dass die Schweiz sehr wohl ein Interesse daran hat.

Das Interesse in der Schweiz ist tatsächlich sehr gross. Alle Konsumentenorganisationen unterstützen die Einführung von Parallelimporten – aber von echten Parallelimporten. Der gesamte Detailhandel in der Schweiz hat extra zu diesem Zweck eine «Interessengemeinschaft Freie Importe» gegründet, weil der Detailhandel in der Schweiz Parallelimporte will und braucht. Die Bauern haben ein zentrales Interesse, weil sie nicht nur für die Traktoren viel mehr bezahlen als ihre Kollegen im Ausland, sondern weil sie auch bei den Pflanzenschutzmitteln benachteiligt werden. Sie werden ja

gemerkt haben, dass immer mehr Pflanzenschutzmittel gentechnisch veränderte Organismen enthalten – nicht deshalb, weil die Produkte damit besser würden, sondern weil diese Produkte aus diesem Grund patentiert werden können und damit auch keine Parallelimporte möglich sind.
In den nächsten Wochen werden wir wieder über die Krankenversicherungsprämien stöhnen. Seit über einem Jahr verlangt Santésuisse in jeder Ausgabe ihrer Publikation Parallelimporte in der Schweiz. Ich meine, es sind in diesem Saal genug Interessengruppen prominent vertreten, die jetzt endlich nicht nur über Parallelimporte reden und schreiben, sondern Hand dazu bieten sollten, dass in der Schweiz die Krankenversicherten, die Patienten, die Konsumenten und die Bauern mit echten, anständigen Preisen rechnen können.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Sie lehnt den Antrag der Minderheit Sommaruga ab und will keine Patentgesetzrevision en passant. Falls die Erfahrung zeigen sollte, dass Gesetzesanpassungen nötig sind, so können diese im laufenden Prozess der Patentgesetzrevision aufgenommen werden. Damit geht in der Kartellgesetzrevision keine Zeit verloren, und die zusätzliche Erfahrung der nächsten Zeit wird erlauben, allenfalls einen fundierten Entscheid zu fällen. Also: Unterstützung der Mehrheit, Ablehnung des Antrages der Minderheit Sommaruga.

Ehrler Melchior (C, AG): Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen, die Mehrheit zu unterstützen. Es gibt dafür einen formellen Grund: Wir halten es nicht für richtig, quasi im Vorbeigehen hier auch gleich noch das Patentgesetz teilzurevidieren. Ich erinnere Sie an Dinge, die im Zusammenhang mit dem Filmgesetz passiert sind, wo wir auch im Vorbeigehen etwas regeln wollten. Es ist richtig, die ganze Problematik bei der Revision des Patentgesetzes im Gesamtzusammenhang zu regeln.
Dann gibt es für uns noch materielle Gründe. Ich bin mit Frau Sommaruga einverstanden: Wir haben hier ein Problem, und das kommt daher, dass wir nicht im EWR sind. Wir haben diese nationale Erschöpfung; das heisst, dass es in unserem kleinen Markt entsprechend hohe Preise ausmacht. Wenn wir jetzt aber der Minderheit zustimmen, machen wir einseitig – ich betone: einseitig – eine regionale Erschöpfung. Wenn wir es zweiseitig tun wollten, müssten wir vorgängig mit der EU verhandeln. Es gibt noch ein weiteres Problem: Wir bekommen dann auch gewisse Schwierigkeiten mit der ganzen Diskriminierungsfrage vonseiten der WTO.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie namens der CVP-Fraktion, der Mehrheit zu folgen.

Blocher Christoph (V, ZH): Unsere Fraktion lehnt diesen Minderheitsantrag selbstverständlich ab. Worum geht es hier wieder? Es geht wieder um die allgemeine Heuchelei, nämlich darum, das zu verschweigen, worum es eigentlich schon den ganzen Vormittag geht. Es geht auch hier wieder um eine schwerwiegende Einschränkung des Eigentums. Die Garantie des Eigentums ist die Voraussetzung für eine florierende Gesellschaft. Wir haben heute Morgen nichts anderes getan, als ununterbrochen Eigentum einzuschränken. Und auch hier soll es wiederum eine Eigentumseinschränkung geben, Eigentumsbeschränkungen bei den Parallelimporten, bei Absprachen usw. Dies wird selbstverständlich von Leuten gefordert, die noch nie ein Produkt erforscht, entwickelt, patentiert und verkauft haben, von Leuten, die vermutlich fixe Löhne haben und sagen: Wir kommen jetzt als die grossen Retter der freien Marktwirtschaft! Dabei bedeutet die freie Marktwirtschaft ein einziges Recht, nämlich eine freie Wirtschaft zu haben, ohne Eingriffe des Staates.
Hier passiert das Gegenteil! Wer ein Produkt entwickelt, wer ein Produkt erforscht und Millionen Franken dafür ausgibt, wer es produziert und patentiert, hat ein Recht, über dieses Produkt zu verfügen, es gehört ihm. Jetzt haben Sie natürlich Recht: Wenn der Staat kommt und sagt, wir nehmen ihm das Produkt oder einen grossen Teil des Eigentumsrechtes weg, dann wird der Enteigner reicher. Es ist gesagt worden, dass die Produkte dann billiger werden. Jeder weiss, dass das im Moment stimmt. Wer Eigentum wegnimmt, wird reicher, das weiss jeder Dieb, und hier wird Diebstahl gesetzlich sanktioniert! Das kann für den Moment vorteilhaft sein, auf die Dauer ist das der Tod der freien Marktwirtschaft!
Das ist auch weltweit bereits klar zu sehen. Ich würde nichts sagen, wenn die für die grössten Freiheitsbeschränkungen Verantwortlichen, die Monopole, angepackt und verboten würden. Monopole sind aber erlaubt, Monopole lässt man in Ruhe, auch die weltweiten Monopole, auch die grossen, weltweiten Kartelle! Aber wir müssen nicht bis ins Ausland gehen; auch in unserem Land ist es so: Strommonopole sind selbstverständlich erlaubt! Keine Kartellkommission wird hier Strommonopole aufbrechen – ich habe gehört, die Kartellkommission werde nach dem vergangenen Abstimmungssonntag bereits nicht mehr weitermachen. Beim Fernsehen, beim staatlichen Fernsehen, wird selbstverständlich das Monopol zementiert! Da, wo für die freie Meinungsäusserung der Wettbewerb nötig wäre, wird das Monopol geschützt! Im Kartellgesetz aber werden Absprachen zwischen Kleinunternehmen unter Kronzeugenregelung gestellt, wie man das mit Schwerkriminellen macht! Immer diese Eigentumsbeschränkungen – es geht aber um Produkte, die den Erfindern gehören!
Machen Sie weiter so! Aber für den Wohlstand bringt es nichts, und die Abzocker sind jene, welche den Diebstahl hier gesetzlich festschreiben. Das war in Staaten des Sozialismus und des Kommunismus immer so: Die Abzocker waren immer die anderen.
Ich gratuliere Ihnen zu diesem «Chämifägergesetz», das Sie hier machen, denn dort werden selbstverständlich hohe Bussen eingefahren. Ich gratuliere zur Betonierung von staatlichen, ausländischen und weltweiten Monopolen, und ich gratuliere Ihnen zu den schwerwiegenden Eingriffen in die Eigentumsrechte, die Sie hier vornehmen und die der Wohlfahrt zuwiderlaufen! Von der Nachfragemacht im Lande spreche ich nicht einmal; auch das ist selbstverständlich salonfähig.
Die SVP-Fraktion wird auch dieses Gesetz ablehnen. Mit gutem Gewissen. Da können Sie mit Hilfe der Boulevardzeitungen usw. lange auf uns herumhacken mit der Frage, wo die Abzocker sind; das können wir ertragen.
Wer das Eigentum schützt, ist für den Wohlstand, die anderen sind dagegen.

Strahm Rudolf (S, BE): Herr Blocher bezeichnet das als allgemeine Heuchelei. Herr Blocher, es sind Sie und Ihre Partei, die ständig «Markt, Markt, Markt!» rufen und die Marktwirtschaft predigen. Einmal mehr haben Sie mit Ihrem Votum und hat Ihre Partei von der ersten bis zur letzten Abstimmung für Marktabschottung und gegen Wettbewerbsbekämpfung gekämpft. Sie sind ein «Sonntagsliberaler»! Am Sonntag predigen Sie Ihren Leuten die Marktwirtschaft, und von Montag bis Freitag machen Sie Marktabschottung. Dann sagen Sie noch, es gehe hier um eine allgemeine Heuchelei.
Herr Blocher, wir wollen keinen Diebstahl am geistigen Eigentum begehen. Uns ist doch auch bekannt, dass das geistige Eigentum, dass die Patente, ein Wert sind, und das soll auch belohnt werden. Wir wollen aber nicht, dass das Patentrecht für den Diebstahl am Konsumenten missbraucht wird. Ich bin froh um diese Debatte, froh, dass man jetzt einmal auch via Namensaufruf gezeigt hat, wer für die Hochpreispolitik in der Schweiz – namentlich auch zulasten der KMU, nicht nur zulasten der Haushalte – verantwortlich ist und in Zukunft verantwortlich sein wird.
Das Patentrecht wird von den grossen Konzernen mehr und mehr auch als Marktsegmentierungsinstrument, als Marktbeherrschungsinstrument missbraucht. Es werden viele, unheimlich viele Anstrengungen unternommen, nur mit Schein-

erneuerungen, vielleicht mit Scheininnovationen Patente zu erwerben, damit die Märkte abgeschottet bleiben. Das Patentrecht wird sozusagen zum Mittel, um die Preishochhaltung in den einzelnen Märkten durchzusetzen. Zum Beispiel des Kodak-Urteils, das ja sehr viel eingeleitet und auch sehr viel Unheil gestiftet hat: Bei diesem Kodak-Film gab es keine Neuerung beim Film, keine Neuerung bei den Farbstoffen, sondern dieser Kodak-Film hatte eine neue Deckfolie, die patentiert worden war. Dieser Film wurde neu patentiert, gerade um die einzelnen Märkte abzuschotten.
Es ist dann bekanntlich vom Bundesgericht entschieden worden, dass eben nur der Alleinvertreiber Kodak Suisse SA diese Filme in der Schweiz vertreiben kann, notabene zum doppelt so hohen Preis wie in England.
Die Minderheit Sommaruga möchte jetzt eine regionaleuropäische Erschöpfung – nicht eine gesamteuropäische, sondern eine Erschöpfung im europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Systeme vergleichbar sind. Wenn wir diese einführen, ist das keine Unterhöhlung des Patentschutzes, denn auch der Vertreiber von Kodak in England zahlt für sein Patent Lizenzgebühren. Es geht nicht um eine Unterhöhlung der Eigentumsrechte, sondern darum, dass das Patentrecht nicht für eine länderweise Marktsegmentierung missbraucht werden kann.
Ich kann Ihnen Beispiele aus dem Parfummarkt nennen. Parfums sind nicht patentierbar, sie sind keine Erfindung. Aber jetzt werden Parfums vertrieben mit Sprühköpfen, die patentiert sind, um damit eine Marktabschottung zu erreichen. Das ist eine Scheinneuerung, die dann zur Wettbewerbsbehinderung führt. Solche Fälle – es gibt deren Hunderte und Tausende – müssen wir angehen.
Ich muss noch etwas zum europäischen und zum schweizerischen Markt sagen. Europa hat einen Markt von 370 Millionen Konsumenten; 15 verschiedene Länder mit 15 verschiedenen Vertriebssystemen haben jetzt unter sich eine Erschöpfung innerhalb ihres Wirtschaftsraumes. Die Schweiz ist ein kleiner Markt mit 7 Millionen Menschen, meist mit einem Alleinvertreiber, und dank der hohen Kaufkraft ist natürlich eine Marktabschottung und sind Wettbewerbsbehinderungen viel eher möglich. Wir hatten Hearings in der Kommission. Sowohl der Vertreter des deutschen Bundeskartellamtes als auch der Vertreter der OECD haben eingeräumt: Je kleiner ein Markt ist, desto stärker ist natürlich die Tendenz zur Preishochhaltungs- und Abschottungspolitik.
In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Sommaruga zuzustimmen. Er richtet sich nicht gegen das Patentrecht; eine regionaleuropäische Erschöpfung wird heissen, dass nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland oder England die notwendigen Lizenzgebühren an den gleichen Konzern abgeliefert werden.

Le président (Christen Yves, premier vice-président): Le groupe libéral communique qu'il suit la majorité.

Schneider Johann N. (R, BE): Ich halte mich kurz, aber ich lege doch Wert darauf, noch ein paar Worte zu sagen. Es gab heute Morgen keine Heuchelei, und das darf es nicht sein. Das private Eigentum, Herr Blocher, wollen wir gemeinsam schützen, darüber gibt es keinen Zweifel. Was wir aber auch wollen, ist Wachstum, und zwar ein Wachstum mit möglichst korrektem Wirtschaften. Ich rede hier unter anderem auch als KMU-Exportunternehmer. Sie wissen, dass unsere Exportindustrie jeden zweiten Franken direkt oder indirekt für diese Volkswirtschaft verdient. Wenn es uns nicht gelingt, miteinander und aus einigermassen freien Stücken etwas von unserem Status als Hochlohn- und Hochpreisinsel wegzukommen, dann werden wir eines Tages einfach ganz brutal auf den Boden zurückgeworfen werden. Mit anderen Worten: Die Politik, die wir – ich rede für die Fraktion – heute Morgen hier gemacht haben, ist eine Politik, die auch etwas Weitsicht anvisiert und die etwas weniger Egoismus will. Letztlich geht es uns um Wohlstand, um Wohlfahrt, um Sicherheit, auch um soziale Sicherheit, also auch um die Sicherheit der Arbeitsplätze. Vor diesem Hintergrund ist die Revision aus unserer Sicht sehr wohl zu vertreten.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: J'essaierai de ramener un peu de rationalité dans cette discussion qui, pour un instant, a été digne de la presse de boulevard. Maintenant, il faut la faire revenir au niveau où elle doit se situer. Le problème soulevé par Mme Sommaruga est un problème important. C'est juste de l'affronter avec sérieux.
Dans l'arrêt Kodak, le Tribunal fédéral a confirmé qu'en Suisse s'applique le principe de l'épuisement national. Cela signifie que la protection du brevet en faveur du détenteur ne s'épuise pas sur notre territoire si le produit breveté est mis en circulation à l'étranger. La même règle vaut dans l'Union européenne, mais le territoire de protection n'est plus celui des Etats membres, mais celui de la Communauté entière. La même règle de l'épuisement national vaut aussi dans les autres Etats occidentaux, sauf de petites exceptions.
La minorité Sommaruga voudrait voir appliqué en Suisse le principe de l'épuisement international ou, mieux, d'un épuisement international réduit, limité aux quinze pays membres de l'Union européenne et aux quatre de l'AELE, Suisse comprise. Cela signifierait qu'une fois que le produit breveté serait mis en circulation dans l'un des 19 pays, en Suisse, il n'y aurait plus de protection. Le titulaire du brevet ou le revendeur suisse autorisé ne pourraient pas s'opposer à l'importation ou à la réimportation du produit en Suisse. On assisterait donc à une forme de concurrence en Suisse entre revendeurs autorisés suisses et étrangers du même produit. L'effet recherché est évidemment une réduction du prix en Suisse, qui est plus élevé qu'à l'étranger. Le marché auquel pense la minorité Sommaruga est évidemment surtout celui des médicaments.
La commission a, à plusieurs reprises et longuement, discuté du problème et demandé au Conseil fédéral plusieurs rapports. Un premier rapport lui a été remis en juin 2002, mais le plus important des rapports demandés le sera seulement vers la fin de l'année ou au mois de janvier prochain. Il s'agit de comprendre non seulement quels avantages l'introduction du principe de l'épuisement international ou régional pourrait comporter pour les prix en Suisse – l'espoir est évidemment celui d'assister à une forte diminution des prix –, mais aussi quelles conséquences une telle mesure aurait pour l'industrie suisse et dans nos rapports avec les autres pays du globe, les Etats-Unis surtout.
L'introduction du principe de l'épuisement international ou régional pourrait avoir des conséquences très négatives. Dans son rapport du mois de juin, le Conseil fédéral indique comme probable une diminution des prix en Suisse dans les secteurs des médicaments et des biens de consommation, les seuls secteurs dans lesquels les différences de prix entre la Suisse et l'Union européenne sont significatives. Mais il signale que les effets bénéfiques d'un changement de régime ne devraient influer que faiblement sur l'économie puisque les volumes échangés – médicaments et biens de consommation – sont peu importants. Le Conseil fédéral demande en tout cas, avant de prendre toute décision, d'attendre jusqu'au moment où l'étude sur les importations parallèles sera terminée, donc de ne pas réviser la loi sur les brevets pendant l'examen de la loi sur les cartels, mais de la modifier dans ce sens, éventuellement, lors de sa révision.
La majorité de la commission soutient cette demande et juge imprudent de vouloir prendre une décision aussi importante avant d'avoir examiné toutes les conséquences d'un tel pas. Il est en effet probable qu'elle n'engendrera pas que des conséquences positives. La commission fait remarquer en particulier que la Suisse est un pays dans lequel les activités de recherche sont importantes. L'introduction du principe de l'épuisement international affaiblirait la protection des brevets suisses et pourrait donc aussi remettre en question beaucoup d'investissements dans ce secteur vital et beaucoup de places de travail. La commission remarque qu'on ne peut pas prévoir la réaction de l'industrie pharmaceutique suisse vis-à-vis d'une telle décision après qu'elle s'est déclarée prête à fournir à des prix très bas d'importants médicaments aux pays en voie de développement. Une telle décision, même si elle est limitée aux pays européens, pour-

rait avoir comme conséquence l'augmentation du risque de voir les médicaments exportés vers les pays du tiers monde réimportés dans les pays industrialisés.
L'introduction en solitaire, donc sans réciprocité du principe de l'épuisement régional, pourrait se révéler problématique. Personne ne peut douter qu'il faudrait garantir, par un accord bilatéral, la réciprocité de la part des pays de l'Union européenne et de l'AELE, qui devraient dans ce cas aussi accepter les importations parallèles en provenance de la Suisse.
Il serait aussi prudent de bien vérifier les conséquences qu'une telle démarche aurait sur les relations avec les pays membres de l'OMC, car cette organisation n'autorise pas de solutions à la carte. Il faut donc s'attendre à des réactions virulentes surtout de la part de pays tels que les Etats-Unis et le Japon pour lesquels les brevets revêtent une grande importance. La Suisse a suffisamment de problèmes avec les pays de l'Union européenne pour ne pas avoir intérêt à ouvrir d'autres contentieux internationaux graves.
La commission, par 14 voix contre 5, vous demande de rejeter la proposition de minorité Sommaruga et d'attendre, avant de prendre une décision sur la nécessité et l'opportunité de l'introduction d'un autre système d'épuisement des brevets que le système national, le résultat des études demandées par le Conseil fédéral.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Nous vous proposons de rejeter fermement la proposition de minorité Sommaruga. Nous rappelons que nous sommes en train de discuter la loi sur les cartels et non pas la loi sur les brevets.
C'est une expérience constante des parlements qu'il est dangereux de modifier un article isolé d'une loi différente à l'occasion de la révision générale d'une autre loi. On constate en général qu'en pratiquant de cette manière, on risque de créer des incohérences dans la logique interne de la loi dont on a modifié un seul article. Il n'est pas nécessaire, même si on veut intégrer dans la législation la teneur de l'arrêt Kodak du Tribunal fédéral, de modifier la loi sur les brevets à l'occasion de la révision de la loi sur les cartels.
Le Conseil fédéral, au demeurant, a déjà analysé la variante proposée par la minorité Sommaruga dans son rapport «Importations parallèles et le droit des brevets» daté de mai 2000. Le Conseil fédéral fait valoir les arguments suivants:
1. La variante est eurocompatible, mais du point de vue de la politique d'intégration, il est peu sensé de conférer d'ores et déjà et sans contrepartie des avantages à l'UE par le biais de l'acceptation des importations parallèles provenant de l'UE ou de l'EEE.
2. Une différenciation unilatérale selon les pays de mise en circulation, comme le propose la minorité, n'est pas compatible avec les engagements internationaux de la Suisse. Elle s'oppose à la clause de la nation la plus favorisée selon les termes de l'Accord sur l'OMC. Si le législateur suisse veut un épuisement supranational, il devrait accorder les mêmes avantages juridiques dans des conditions identiques à tous les ressortissants des états membres de l'OMC, et cela sans contrepartie.
3. Enfin, si l'on vise à un épuisement régional reposant sur la réciprocité, selon le modèle de l'Union européenne, il faut avoir un accord avec l'UE, et cela passe probablement par l'adhésion à l'UE ou à l'EEE.
Dans le cadre de la discussion relative à l'EEE, nous avions proposé un accord bilatéral avec l'UE dans ce domaine. Nous avons repris cette proposition ultérieurement, lors des discussions dans le cadre du Comité mixte institué par l'Accord de libre-échange, proposition qui a été rejetée par l'UE. Si un jour, on veut aller dans ce sens-là, il faut être sûr que l'UE est d'accord avec nous. Il ne faut pas prendre une initiative unilatérale maintenant, parce que nous devrions étendre cet avantage à tous les pays qui bénéficient de la clause de la nation la plus favorisée selon les règles de l'OMC, que nous appliquons scrupuleusement, dans notre intérêt aussi.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.071/2763)
Für den Antrag der Mehrheit .... 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 62 Stimmen

Ziff. II
Antrag der Kommission
Abs. 1
Wird eine bestehende Wettbewerbsbeschränkung innert eines Jahres nach ....

Abs. 2
Mehrheit
Absatz 2 von Artikel 49a tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten der anderen Bestimmungen dieses Artikels in Kraft.
Minderheit
(Meier-Schatz, Berberat, Ehrler, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Maitre, Rechsteiner Paul, Sommaruga, Strahm)
Streichen

Antrag Polla
Abs. 1
Wird eine Wettbewerbsbeschränkung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten von Artikel 49a gemeldet und/oder aufgelöst, so werden die Belastungen nach dieser Bestimmung auf keines der Mitglieder der betroffenen Kartelle angewandt.
Schriftliche Begründung
Um dem Kartellgesetz mehr Wirkung zu verleihen, braucht es andere Anreizmassnahmen als das Anzeigebonussystem. Das Bonussystem, das einen Unternehmensleiter dazu verleitet, seine Konkurrenten bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, ist nicht mit unserer Unternehmerkultur und -ethik vereinbar und verträgt sich nicht mit dem Geist des Schweizer Rechts. Die vorgeschlagene Regelung hingegen stellt einen echten Anreiz für alle betroffenen Unternehmungen dar und ist gleichzeitig ethisch vertretbar. Sie dürfte deshalb innerhalb des besagten Zeitraums zumindest ebenso wirksam, wenn nicht gar noch wirksamer als das Bonussystem sein.

Ch. II
Proposition de la commission
Al. 1
Si une restriction actuelle à la concurrence est annoncée ou supprimée dans un an à compter ....

Al. 2
Majorité
L'alinéa 2 de l'article 49a entrera en vigueur deux ans après le reste de l'article.
Minorité
(Meier-Schatz, Berberat, Ehrler, Fasel, Fässler, Gysin Remo, Maitre, Rechsteiner Paul, Sommaruga, Strahm)
Biffer

Proposition Polla
Al. 1
Si une restriction à la concurrence est annoncée et/ou supprimée dans un délai de deux ans à compter de l'entrée en vigueur de l'article 49a, les sanctions prévues par ledit article ne seront appliquées à aucun des membres des cartels concernés.
Développement par écrit
Pour renforcer l'efficacité de la loi sur les cartels, il faut des mesures incitatives autres que le système de bonus à la dénonciation. Le système de bonus, qui incite un chef d'entreprise à dénoncer ses concurrents aux autorités compétentes, est incompatible avec notre culture et notre éthique d'entreprise et ne s'inscrit pas dans l'esprit du droit suisse. La mesure proposée est par contre à la fois réellement incitative pour l'ensemble des entreprises concernées et éthiquement acceptable, et devrait donc s'avérer sur la période considérée au moins aussi efficace que le bonus, si ce n'est plus.

Ref.2763

NATIONALRAT — **CONSEIL NATIONAL**

Abstimmungsprotokoll — Namentliche Abstimmung / Vote nominatif — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Gegenstand / Objet du vote:

Loi sur les brevets, LBI, Art. 8a (nouveau)

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2002 11:07:27

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	=	S	ZH
Aeschbacher	=	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	+	V	BL
Bader Elvira	=	C	SO
Banga	=	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	+	V	TG
Baumann Ruedi	=	G	BE
Baumann Stephanie	=	S	BE
Beck	*	L	VD
Berberat	=	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	+	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	+	V	ZH
Blocher	+	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	+	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Bruderer	=	S	AG
Brunner Toni	+	V	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	=	G	LU
Bührer	*	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	=	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	=	G	NE
de Dardel	=	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	=	E	BE
Dormann Rosemarie	o	C	LU
Dormond Marlyse	=	S	VD
Dunant	+	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	=	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	+	C	LU
Fasel	=	G	FR
Fässler	=	S	SG
Fattebert	+	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	+	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH
Fehr Jacqueline	=	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fetz	=	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	*	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	*	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	=	S	NE
Genner	=	G	ZH
Giezendanner	+	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	+	V	AG
Goll	=	S	ZH
Graf	=	G	BL
Grobet	=	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	=	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	+	R	BL
Gysin Remo	=	S	BS
Haering Binder	=	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	=	S	GR
Hassler	*	V	GR
Heberlein	+	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	o	-	BE
Hess Peter	*	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	=	S	AG
Hollenstein	=	G	SG
Hubmann	=	S	ZH
Imfeld	+	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	=	S	BL
Joder	+	V	BE
Jossen	=	S	VS
Jutzet	=	S	FR
Kaufmann	+	V	ZH
Keller Robert	+	V	ZH
Kofmel	+	R	SO
Kunz	+	V	LU
Kurrus	*	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	*	R	SZ
Laubacher	+	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	=	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	=	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	*	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	=	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	+	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	=	C	SG
Ménétrey Savary	=	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	+	V	ZH
Mugny	*	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	=	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	*	C	VD
Oehrli	*	V	BE
Pedrina	=	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	+	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	=	S	SG
Rechsteiner-Basel	=	S	BS
Rennwald	=	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	*	C	TI
Rossini	=	S	VS
Ruey	+	L	VD
Salvi	*	S	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	+	V	BE
Scherer Marcel	+	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schibli	+	V	ZH
Schlüer	+	V	ZH
Schmid Odilo	=	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwaab	=	S	VD
Seiler Hanspeter	+	V	BE
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Sommaruga	=	S	BE
Speck	+	V	AG
Spielmann	=	-	GE
Spuhler	+	V	TG
Stahl	+	V	ZH
Stamm Luzi	+	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	=	S	BE
Studer Heiner	=	E	AG
Stump	=	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	=	G	BE
Thanei	=	S	ZH
Theiler	+	R	LU
Tillmanns	=	S	VD
Triponez	+	R	BE
Tschäppät	=	S	BE
Tschuppert	*	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	*	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	+	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	+	V	BE
Widmer	=	S	LU
Widrig	+	C	SG
Wiederkehr	=	E	ZH
Wirz-von Planta	+	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	=	S	BE
Zäch	*	C	AG
Zanetti	=	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	=	-	VD
Zuppiger	+	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	88
nein / non / no	62
enth. / abst. / ast.	3
entschuldigt / excusé / scusato	47

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	19	0	5	30	0	0	34	0
nein / non / no	4	9	0	0	43	4	0	2
enth. / abst. / ast.	2	0	0	0	0	0	0	1
entschuldigt / excusé / scusato	10	1	1	12	9	1	11	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Sommaruga

Abs. 1 – Al. 1

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: La proposition Polla demande en substance, avec un texte un peu différent, de prolonger à deux ans la période dans laquelle l'autodénonciation des cartels n'entraîne pas de conséquences. Le Conseil fédéral voulait proposer un délai de six mois. La commission a augmenté ce délai à un an.
La commission a une autre solution. Au cours de la première année, elle exempte tout le monde d'une sanction et pendant la deuxième année elle ne permet pas de jouir du bonus. C'est une règle un tout petit peu différente.
C'est à vous de décider quelle est la solution à appliquer. En tout cas, cela concerne l'introduction de ces nouvelles règles, ce qui est la conséquence directe du fait qu'on a choisi d'infliger des peines beaucoup plus lourdes que celles initialement prévues.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Nous sommes naturellement pour le projet du Conseil fédéral. Nous pensons qu'un délai de six mois, à partir de l'entrée en vigueur de cette loi, est suffisant pour annoncer ou supprimer une restriction à la concurrence. Je crois que le danger de la prolongation de ce délai, c'est qu'il peut y avoir aussi des effets pervers – et, Madame Polla, pour éviter une question complémentaire tout à l'heure, je tiens à dire que quand j'utilise le terme «pervers» je ne prétends pas que les gens qui ont formé des cartels sont des pervers. Les effets peuvent être pervers en ce sens que les gens sont incités à attendre la fin du délai de grâce pour s'annoncer et profiter ainsi des dispositions transitoires. Alors, il faut trouver un équilibre entre l'esprit pragmatique que vous manifestez, contre lequel je n'ai rien bien sûr, et l'effet pervers qui peut se manifester.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 92 Stimmen
Für den Antrag Polla .... 59 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Meier-Schatz Lucrezia (C, SG): Es ist unseres Erachtens sehr wichtig, dass wir eine Übergangsregelung vorsehen, die es den kartellisierten Unternehmen erlaubt, sich aus ihrem Kartell zu verabschieden. Die vom Bundesrat vorgesehene Frist von sechs Monaten ist zu kurz. Darum haben Sie jetzt auch der Mehrheit zugestimmt und sich für die Einführung einer einjährigen Frist entschieden. Während dieser Zeit werden keine Sanktionen ausgesprochen. Die Mehrheit beantragt, dass wir die Sanktionen und die Bonusregelung nicht zum selben Zeitpunkt einführen. Das hiesse, dass wir uns nach Ende des ersten Jahres bis Ende des zweiten Jahres in einer Grauzone befänden, während der zwar Sanktionen ausgesprochen werden können, während der aber keine Kronzeugen aussagen können. Würden sich während dieser Zeit dennoch Kronzeugen melden, könnte die Wettbewerbsbehörde weder auf eine vollständige noch auf eine teilweise Belastung verzichten. Dies ist meines Erachtens völlig kontraproduktiv. Auch die Argumente der Mehrheit, dass kartellisierte Unternehmen mehr Zeit zur Auflösung ihres Kartells benötigen, ist nicht vernünftig. Unternehmen – vor allem betroffene Unternehmen – verfolgen schon heute unsere gesetzgeberische Arbeit und wissen bereits heute, dass sie sich auf eine neue, schärfere Gangart der Wettbewerbsbehörden einstellen müssen.
Wenn wir nun den realistischen Zeitplan betrachten, so sehen wir, dass Unternehmen, die bereits heute gegen das Kartellgesetz verstossen, mindestens drei, allenfalls sogar vier Jahre Zeit haben, bis die neuen Massnahmen angewendet werden. Diese Zeitspanne ist gross genug. Wie Herr Schneider in der Diskussion zuvor gesagt hat, könnte man höchstens darüber diskutieren, ob sowohl für die Implementierung des Sanktionierungssystems als auch für die Implementierung der Bonusregelung anstelle der einjährigen Frist eine zweijährige Frist berücksichtigt werden soll. Wichtig ist nämlich meines Erachtens auch, dass die Unternehmen die Spielregeln von Beginn an kennen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes darf daher bei den Adressaten keine Rechtsunsicherheit über die zukünftige Anwendbarkeit der Bestimmungen ausgelöst werden, und es darf keine Intransparenz herrschen. Es ist deshalb notwendig, dass in der Übergangsbestimmung von vornherein klare und berechenbare Kriterien definiert werden.
Dass die Sanktionen und die Bonusregelung wie ein Junktim betrachtet werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Es geht nämlich nicht an, dass wir die Ausführungsbestimmungen so definieren, dass wir ein Zweistufensystem einführen und während einem Jahr eine Grauzone tolerieren. Mit einer parallelen Einführung der Massnahmen kann möglichen Unsicherheiten bei den Unternehmen und einer Intransparenz bei der Wettbewerbskommission von vornherein entgegengewirkt werden.
Daher bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen und so Transparenz zu schaffen.

Spuhler Peter (V, TG): Die SVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Wir haben jetzt eine Bestimmung betreffend vertikale Absprachen ins Kartellgesetz aufgenommen. Wie bereits mehrfach erwähnt worden ist, werden dadurch Zehntausende von entsprechenden Verträgen tangiert. Die Frist von sechs Monaten bzw. einem Jahr erachten wir als zu kurz und möchten Sie daher bitten, der Mehrheit zu folgen, die zwei Jahre vorsieht.
Stellen Sie sich vor, was es alles an entsprechenden organisatorischen Massnahmen bedarf, was in solchen Unternehmungen, die solche Verträge abgeschlossen haben, reorganisiert und neu definiert werden muss. Daher ist eine verhältnismässig lange Frist von zwei Jahren absolut opportun. Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zu folgen.

Ehrler Melchior (C, AG): Die Mehrheit der CVP-Fraktion beantragt Ihnen, der Minderheit Meier-Schatz zu folgen. Das Ziel der Revision ist ja nicht, dass wir möglichst viele Bussen verhängen können, sondern dass gesetzeswidrige Zustände beseitigt werden und der Wettbewerb spielt. Wir halten es für richtig, dass die Betroffenen eine gewisse Zeit eingeräumt erhalten, um gesetzeswidrige Zustände zu beseitigen, ohne gleich gebüsst zu werden. Wir haben vorhin entschieden, dass hier ein Jahr genügen soll.
Für problematisch halten wir es hingegen, wenn wir unterschiedliche Fristen ansetzen, auf der einen Seite für Direktsanktionen, auf der anderen Seite bei der Frage der Kronzeugenregelung. Das hätte nämlich zur Folge, dass ab dem zweiten Jahr Sanktionen ergriffen werden könnten und dass jemand, der bei der Aufdeckung der Missstände mitwirkt, im zweiten Jahr eben nicht, wohl aber im dritten Jahr von der Bonusregelung profitieren könnte. Wir glauben, dass in beiden Fällen die gleichen Fristen zur Anwendung kommen sollen. Wir wollen auch nicht, dass wir bei der Kronzeugenregelung mit einer längeren Frist gleichsam die Türe dafür öffnen, dass die Kartelle doch noch ein bisschen länger aufrechterhalten werden können.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie namens der Mehrheit der CVP-Fraktion, der Minderheit zuzustimmen.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe radical-démocratique communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Polla Barbara (L, GE): Au nom du groupe libéral, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité à l'alinéa 2 des dispositions transitoires.
Il ne s'agit donc pas de savoir quand on introduit des sanctions, puisque le Conseil vient de rejeter ma proposition. Les sanctions seront introduites un an après l'application de la loi. En fait, ma proposition avait justement comme objectif de supprimer cette zone grise dont parle Mme Meier-Schatz, puisqu'elle ne proposait ni sanction ni bonus pendant une période de deux ans. Alors c'est vrai que la zone grise

existe, mais en l'occurrence le groupe libéral estime que gris, c'est mieux que noir, qu'en tout cas c'est «moins pire», et que deux ans avant l'introduction d'un mauvais système, c'est mieux qu'un an. C'est plus favorable pour les entreprises.
Comme le groupe libéral se prononce toujours pour les mesures qui sont les plus favorables aux entreprises, nous vous recommandons de suivre la majorité de la commission.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Wir haben vorher beschlossen, dass diese Bestimmung erst ein Jahr nach dem Gesetz in Kraft treten soll. Es stellt sich jetzt einfach die Frage, auf welchen Zeitpunkt nach der Einführung der Sanktionen man die Bonusregelung einführen soll. Das war in der Kommission ziemlich umstritten. Der Antrag Meier-Schatz unterlag in der Kommission mit 11 zu 10 Stimmen. Die Mehrheit beantragt Ihnen also, die Bonusregelung zwei Jahre nach den Sanktionen einzuführen.
Was könnte dahinter stecken? Man muss sich überlegen, was in diesen zwei Jahren passieren könnte. In diesen zwei Jahren wäre es eigentlich «dumm», wenn man etwas melden würde, weil man dann nicht vom Bonus profitieren würde. Das würde heissen: Entweder gibt es einen gewissen Druck, dass man das im ersten Jahr macht, weil dann alle straffrei wegkommen. Oder es wird allenfalls Druck ausgeübt, der fast in Richtung Erpressung geht, dass man diese Meldung nicht schon im ersten Jahr macht, weil man im zweiten und dritten Jahr vom Denunziantentum sozusagen nicht profitieren kann.
Das scheint der Mehrheit vernünftig zu sein, weil dann einige Meldungen schon im ersten Jahr kommen und es daraufhin eine Phase gibt, in der sich die Kartelle überlegen können, wann sie sich melden sollen. Das geschieht dann nach drei Jahren. Mir scheint das etwas spitzfindig zu sein. Ich meine, man sollte beides, Sanktionen und Bonusregelung, miteinander einführen. Ich habe das am Anfang schon gesagt. Es sind Zwillinge. Ob wirklich eine Erpressung stattfinden kann, wenn man die Frist einschiebt, die Bonusregelung also erst zwei Jahre später in Kraft tritt, scheint mir persönlich etwas fraglich. Aber die Mehrheit hat so entschieden.
Ich empfehle Ihnen im Namen der Mehrheit, diesem Antrag zuzustimmen. Ich werde mich anders entscheiden.

La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe socialiste communique qu'il suit la minorité.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral soutient la proposition de minorité Meier-Schatz.
L'application de sanctions directes en cas de violation de la loi sur les cartels et le programme de clémence sont complémentaires; ce sont des éléments indissociables. D'une part, les sanctions directes ne pourraient pas déployer toute leur efficacité sans le programme de clémence. D'autre part, ce dernier offre aux entreprises la possibilité d'échapper à une sanction si elles coopèrent, ce dont elles seraient privées pendant deux ans si la proposition de la majorité était acceptée. Il n'y a d'ailleurs pas de raison de penser que les entreprises qui adoptent des comportements illicites seraient davantage incitées à démanteler un cartel si la proposition de la majorité l'emportait.
Plus les instruments de la Commission de la concurrence sont efficaces, plus la motivation de supprimer un comportement illicite est grande. Comme on l'a vu, les cartels qui décident de se conformer à la nouvelle loi ont la possibilité de le faire. Tout ce qu'il faut, c'est qu'ils s'annoncent et demandent l'avis de la Commission de la concurrence et de son secrétariat quant aux changements nécessaires à apporter.
En conclusion, une entrée en vigueur retardée de l'article 49a alinéa 2 de la loi sur les cartels n'est ni nécessaire ni judicieuse.
Nous vous recommandons de suivre la minorité Meier-Schatz.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 87 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 62 Stimmen

Ziff. III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Polla Barbara (L, GE): Monsieur le Conseiller fédéral, je m'exprime à titre personnel. En fait, je rejetterai ce projet de loi – ni gangster, ni pervers. J'estime en effet que dans la balance des intérêts, même si je me suis engagée, au nom de mon groupe, pour les sanctions, l'introduction d'un système de bonus est quant à elle trop contraire à mon éthique d'entreprise pour pouvoir adopter ce projet de loi.

Baader Caspar (V, BL): Die SVP-Fraktion wird das Kartellgesetz in der von Ihnen beschlossenen Form ablehnen. Sie haben gegen unseren Willen den Zweckartikel ausgedehnt und die Anwendung dieses Gesetzes auch für den Bereich des geistigen Eigentums erheblich erklärt. Dann haben Sie Sanktionen in wirtschaftlich, aber auch sachlich nicht zu verantwortender Höhe beschlossen, die ein ganzes Unternehmen in den Ruin führen können, wenn ein Spartenleiter gegen das Wettbewerbsrecht verstösst. Schliesslich haben Sie – unter dem Feigenblatt des Begriffs «Kronzeugenregelung» – eine Denunzierungsregelung eingeführt. Es kann doch nicht sein, dass ein Unternehmen zuerst ein Kartell initiiert und dann, wenn es Probleme mit seinen Absprachepartnern hat, diese verrät und am Schluss noch von einem Bonus profitieren kann. Das widerspricht unserem Rechtsempfinden und unserer Ethik diametral.
Insgesamt erachten wir dieses geänderte Kartellgesetz als Angriff auf die Wirtschaftsfreiheit, auf die Verteilstrukturen in diesem Land und damit auf die KMU. Wir wollen nicht, dass am Schluss die KMU von der Weko geplagt werden und die harten horizontalen Kartelle verschont bleiben. Wollen Sie lieber, dass sich die Hersteller und Verteiler zu Konzernen zusammenschliessen, die dann konzernintern die Preise festlegen, ohne dass nach Kartellgesetz eingegriffen werden kann? Damit werden nur Monopole gefördert. Frau Sommaruga, diese zunehmende Konzentration wird uns tagtäglich beim Einkaufen vor Augen geführt, indem sich auch unsere grössten Konsumgüterverteiler von ehemals selbstständigen Genossenschaften je zu Konzernen zusammengeschlossen haben. Glauben Sie, das sei im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten? Wir glauben das nicht und lehnen daher das geänderte Kartellgesetz ab.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.071/2766)
Für Annahme des Entwurfes .... 104 Stimmen
Dagegen .... 42 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Ref. 2766

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll — Namentliche Abstimmung / Vote nominatif — **CONSEIL NATIONAL** — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 26.09.2002 11:29:12

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	*	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	o	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	*	C	VS
Christen	+	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	*	R	NW
Estermann	o	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	*	V	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	o	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	*	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	*	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	=	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	*	V	GR
Heberlein	*	R	ZH
Hegetschweiler	+	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	+	-	BE
Hess Peter	*	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Imfeld	o	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	+	R	SO
Kunz	=	V	LU
Kurrus	*	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	o	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	*	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	o	C	AI
Lustenberger	o	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	*	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	*	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	*	G	GE
Müller Erich	+	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	*	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	+	L	VD
Salvi	*	S	VD
Sandoz Marcel	*	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	*	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	=	V	BE
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	o	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	o	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	*	S	BE
Tschuppert	*	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	*	S	BE
Vollmer	*	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	*	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	*	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	o	C	SG
Wiederkehr	+	E	ZH
Wirz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	o	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	104
nein / non / no	42
enth. / abst. / ast.	11
entschuldigt / excusé / scusato	43

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	22	8	4	21	42	4	0	3
nein / non / no	0	0	2	5	0	1	34	0
enth. / abst. / ast.	5	0	0	6	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	8	2	0	10	10	0	11	2

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Donnerstag, 20. März 2003
Jeudi, 20 mars 2003

09.45 h

01.071

Kartellgesetz. Änderung
Loi sur les cartels. Modification

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)
Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Wir alle wissen, dass sich unser Land zurzeit in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet. In Sachen Wachstum sind wir vom Musterschüler zum Schlusslicht abgestiegen, und wie immer fordern wir Politiker Massnahmen. Konkret können wir heute werden. Gemäss OECD liegen unsere Wachstumsprobleme in drei Bereichen:
1. beim zwar modernen, aber eben zahnlosen Kartellgesetz;
2. bei der Agrarpolitik, die zu erhöhten Nahrungsmittelpreisen führt;
3. bei zu vielen staatlich administrierten Preisen.
Unser Rat hat im ersten Bereich, beim Kartellrecht, nun die Möglichkeit, Verbesserungen vorzunehmen. Damit können wir einen Beitrag leisten, um mittelfristig unser Land wieder auf den Wachstumspfad zu bringen, womit Arbeitsplätze, Wohlstand und in Anbetracht der Spardebatten auch Steuereinnahmen geschaffen werden können. An Vorschlägen mangelt es in der Vorlage nicht. Solche wurden von Bundesrat, Nationalrat und Ihrer Kommission gemacht.
Zuerst zu den Vorschlägen des Bundesrates. Hier handelt es sich um den zentralen Aspekt der Revision, auch wenn das in der politischen Diskussion um Parallelimporte und die Hochpreisinsel Schweiz manchmal vergessen geht; denn der Bundesrat nimmt die wichtigsten Empfehlungen der OECD und der Geschäftsprüfungskommission auf. Unser Kartellgesetz wird international zwar als modern anerkannt, und seine Einführung im Jahre 1995 war ein grosser Schritt in die richtige Richtung. Für die Umsetzung des Gesetzes fehlen aber – ich habe es bereits gesagt – die Zähne. Das Gesetz ist nach dem Grundsatz aufgebaut, dass erst im Wiederholungsfall eine Sanktion ausgesprochen werden kann. Oder mit anderen Worten: Der erste Verstoss ist gratis. Das ist eine Einladung für Kartelle, die wir aber angesichts ihrer Schäden für die Volkswirtschaft nicht weiter hinnehmen können und wollen.
Neu eingeführt werden sollen deshalb erstens Sanktionen beim ersten Verstoss gegen das Kartellgesetz von bis zu 10 Prozent des in der Schweiz in den letzten drei Jahren erzielten Umsatzes. Auf diesen Punkt werden wir noch zurückkommen, es liegt ja dazu auch ein Antrag von Kollegin Slongo vor. Diese Strafe ist bedeutend und soll abschrecken. Allerdings, hohe Strafen genügen im Kampf gegen Kartelle nicht. Im Gegenteil, hohe Strafen können neben hohen Kartellrenten ein Kartell auch zusammenschweissen. Deshalb ist die zweite Massnahme, die Bonusregelung, notwendig. Die Bonusregelung wird es Mitgliedern von Kartellen ermöglichen, mit der Weko zusammenzuarbeiten und das Kartell auffliegen zu lassen. In solchen Fällen kann die Strafe dieser Kartellmitglieder reduziert werden oder ganz wegfallen. Es handelt sich aber um eine Kann-Vorschrift.
Alle Erfahrungen auf internationaler Ebene haben gezeigt, dass abschreckende Strafen und Bonusregelung nur zusammen funktionieren. Mit dieser Erkenntnis hat die Europäische Union, hat der Grossteil der EU-Mitgliedstaaten und haben die Vereinigten Staaten ein Kartellgesetz mit harten Sanktionen und Bonusregelung eingeführt. Hier zu folgen drängt sich aus der Sicht der Kommission auf.
Neben dem Bundesrat hat der Nationalrat in zwei Bereichen weitere Massnahmen vorgeschlagen, erstens eine Bestimmung zu den vertikalen Abreden und zweitens eine Bestimmung zu den Parallelimporten patentgeschützter Güter.
1. Zu Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes: Hier schlug der Nationalrat einen neuen Vermutungstatbestand bei vertikalen Abreden vor. Er bat indessen den Ständerat, eine bessere Formulierung zu finden, die namentlich Selektivverträge usw. erlauben soll. Die Kommission ist sich darin einig, dass zukünftig Schweizer Konsumenten und Händler im Ausland Güter für den Eigenverbrauch und den Weiterverkauf erwerben können sollen. Verträge zwischen Händlern, welche zu einer Gebietsaufteilung führen, die solche passiven Verkäufe verunmöglichen, sollen dem Vermutungstatbestand unterstellt werden. Für die Kommissionsminderheit geht das zu wenig weit. Sie verlangt eine Formulierung, welche mehr Interpretationsspielraum – insbesondere für die Weko – zulässt.
2. Zu den Parallelimporten patentgeschützter Güter: Da nur einer der hier relevanten Punkte auf der Fahne zu finden ist, die Diskussion in den Medien aber von diesem Thema dominiert wird – manchmal auch mit ganz falschen Vorstellungen –, erlaube ich mir, hier einige erklärende Äusserungen zu machen.
Im Zentrum der Diskussion in der Kommission stand die Frage, ob das Patentgesetz, das eine nationale Erschöpfung kennt – im Unterschied zur internationalen Erschöpfung beim Marken- und Urheberrecht –, für die Hochpreisinsel Schweiz verantwortlich ist. Dieses Thema wurde bereits vom Nationalrat eingehend diskutiert. Der Bundesrat hat auf der Basis des Postulates 00.3612 eine interdepartementale Arbeitsgruppe «Parallelimporte» eingesetzt, welche drei Studien bei international renommierten Expertenbüros in Auftrag gegeben und dem Bundesrat im November 2002 einen ausgezeichneten Schlussbericht abgeliefert hat. Der Bundesrat nahm den Bericht und die Schlussfolgerungen an. Alle Parlamentarier haben den Schlussbericht und die Studien erhalten.
Das Ziel des Bundesrates ist es, den Missbrauch von Immaterialgüterrechten zu verhindern. Dieses Ziel vor Augen darf aber nicht zu Blindheit führen. Nicht einführen will der Bundesrat die internationale Erschöpfung, und das aus guten Gründen. Denn, so wird in diesem Bericht dargelegt, der volkswirtschaftliche Nutzen der internationalen Erschöpfung wäre mit 0,0 bis 0,1 Prozent des BIP kaum messbar, und die Schweiz würde ihren Forschungsplatz signifikant schwächen. Wir können es uns nicht leisten, dass wir die sichersten und für die Arbeitnehmer fortschrittlichsten Wirtschaftszweige – Stichworte: Pharmaindustrie, Chemie oder auch Maschinenindustrie – wegen eines wissenschaftlich nicht fundierten ordnungspolitischen Konzeptes einem «wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Schwanengesang» preisgeben.
Aber auch aussenpolitisch können wir uns diesen Schritt nicht leisten. Die Schweiz wäre das einzige Industrieland mit internationaler Erschöpfung im Patentrecht. Das würde es erlauben, an Entwicklungsländer billig gelieferte patentgeschützte Waren in die Schweiz parallel zu importieren. Die anderen Staaten würden diesem Rosinenpicken nicht zusehen, sondern die Schweiz entweder unter Druck setzen oder ihre Lieferungen an die Entwicklungsländer einschränken. Das Beispiel Neuseeland zeigt es.

Statt mit der internationalen Erschöpfung das Kind mit dem Bade auszuschütten, will der Bundesrat den Missbrauch von durch Immaterialgüterrecht geschützten Gütern verhindern; dies mit zwei Massnahmen:
1. durch die Übernahme des Kodak-Entscheides des Bundesgerichtes in Artikel 3 Absatz 2 des Kartellgesetzes, auf die wir in der Detailberatung zurückkommen werden;
2. durch die Einführung einer Bestimmung zum so genannten Doppel- oder Mehrfachschutz patentgeschützter Güter.
Worum geht es hier? Das berühmteste Beispiel, das immer wieder angeführt wird, ist die Parfumflasche. Sie darf zwar als Markenartikel gemäss der im Markenrecht geltenden internationalen Erschöpfung parallel importiert werden. Allerdings kann das verhindert werden, wenn ein Patent auf dem Sprühkopf besteht. Hier handelt es sich um einen Missbrauch, denn der Sprühkopf ist nur ein untergeordneter, nebensächlicher Teil des Hauptproduktes. Der Bundesrat wollte diese Problematik im Rahmen der Revision des Patentgesetzes angehen. Da sich diese verzögert hat und bereits überladen ist, hat Ihre Kommission die Verwaltung beauftragt, in einem ersten Schritt einen Vorschlag zur Regelung des Doppelschutzes im Patentgesetz vorzuschlagen.
Der Bundesrat, nicht die Verwaltung, legte der WAK eine Bestimmung vor. Allerdings muss in einer solchen Bestimmung der bisher nicht im Gesetz, sondern in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und in der Lehre festgelegte Grundsatz der nationalen Erschöpfung ausdrücklich stipuliert werden, um anschliessend die Ausnahme zu definieren. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, dass im Bericht des Bundesrates an verschiedenen Stellen davon gesprochen wird, dass man vom Status quo ausgehe und dieser Status quo die nationale Erschöpfung sei.
Für die Mehrheit Ihrer Kommission war die vorgeschlagene Bestimmung aus verschiedenen Gründen zu kompliziert oder zu weit gehend. Für die Entscheidfindung nicht hilfreich war – das sage ich in aller Offenheit –, dass die Weko, welche immer mit einem Mitglied in der IDA-Parallelimporte vertreten war, die Kommission prominent mit einem Vorabzug ihrer Medienmitteilung versorgte, in welcher sie aus wettbewerbspolitischer Sicht die Einführung der internationalen Erschöpfung im Patentrecht forderte. Hier stellt sich die Frage, ob andere Bundesstellen, zum Beispiel das Institut für geistiges Eigentum, zukünftig ebenfalls eigene Positionen prominent vertreten dürfen, welche jener des Bundesrates grundlegend widersprechen. Das wird das Vertrauen in unsere Verwaltung kaum stärken.
Vor diesem Hintergrund beantragt Ihre Kommission, die Regelung des Doppelschutzes im Rahmen des Patentgesetzes vorzunehmen. Einig war sich die Kommission – das möchte ich noch einmal mit allem Nachdruck betonen –, dass man in der Schweiz zurzeit von der nationalen Erschöpfung im Patentrecht ausgeht. Zusammen mit dem Bundesrat, der innerhalb eines Jahres diesen Grundsatz dreimal bestätigt hat, dem Nationalrat und den Diskussionen in der Kommission wurde nun ein erhebliches Mass an Materialien zusammengetragen, welche den rechtsanwendenden Instanzen den Willen von Exekutive und Legislative in dieser wirtschaftlich sehr bedeutenden Frage für die nächsten Jahre darlegen.
Im Weiteren schlägt Ihnen die Kommission vor, die Revision des Kartellgesetzes zu nutzen, um den legislativen Fehltritt im Bereich des Filmgesetzes zu korrigieren. Durch eine entsprechende Definition des Erschöpfungsgrundsatzes im Urheberrechtsgesetz soll die Abschottung der Schweiz von Importen von ausländischen DVD aufgehoben werden.
In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage, welche in der Version der Kommission unsere Wettbewerbsfähigkeit stärken will.

Hofmann Hans (V, ZH): Mit Datum vom 11. Oktober 2000 hat die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle im Auftrag der GPK des Nationalrates eine Standortbestimmung zum Kartellrecht veröffentlicht. Alles in allem stellte sie dem am 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Kartellgesetz sowie dessen Vollzug durch die Wettbewerbskommission eine gute Note aus. Festgestellte Mängel wie beispielsweise fehlende direkte Sanktionen, die Meldepflicht für Fusionen im Medienbereich oder eine ungenaue Definition des Begriffes «marktbeherrschendes Unternehmen» wurden nun in der vorliegenden Gesetzesrevision behoben.
Wettbewerb ist die Grundvoraussetzung für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Internationale Vergleiche zeigen klar, dass Länder mit wirklich offenen Märkten bessere Wachstumsraten aufweisen und laufend neue Arbeitsplätze schaffen können. Ein offener Markt braucht aber einen Regulator, das heisst für mich ein griffiges Kartellrecht.
Das vorliegende Kartellgesetz ist ein Missbrauchsverhinderungsgesetz. Sein Ziel ist es, vor allem prophylaktisch zu wirken und schon die Entstehung von Kartellen möglichst zu verhindern. Es ist zweifellos richtig, nach bald sieben Jahren Gesetzesvollzug über die gesammelten Erfahrungen Rechenschaft abzulegen und in der Praxis festgestellte Mängel in einer Nachbesserung des Gesetzes zu beheben. Dabei müssen wir aber pragmatisch und behutsam vorgehen.
Gestatten Sie mir, im Rahmen des Eintretens auf drei Punkte, die mir wichtig scheinen, kurz einzugehen. Ich werde mich dann in der Detailberatung im Sinne des Votums unseres Präsidenten nicht mehr dazu äussern.
Zum ersten Punkt: Die Regelung der vertikalen Absprachen in Artikel 5 Absatz 4 ist zweifellos ein Kernstück dieser Gesetzesrevision. Wir müssen dabei aber sehr aufpassen, dass wir unsere KMU-Strukturen nicht mit einer zu weit gehenden Verhinderung von solchen Absprachen zerstören, dagegen jedoch eine unerwünschte Monopolisierung fördern. Würde beispielsweise ein Schweizer KMU-Betrieb mit einem deutschen Konzern einen Gebietsvertrag abschliessen, so würde dies bei einer allzu strikten Regelung dem Kartellrecht widersprechen und wäre nicht gestattet. Der deutsche Konzern könnte jedoch diesen KMU-Betrieb übernehmen und eine Tochtergesellschaft daraus machen. Er wäre dann dem Kartellrecht nicht mehr unterworfen. So weit geht auch die EU nicht, und wir dürfen in diesem sensiblen Bereich nicht über die Regelungen der EU hinausgehen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auch gebietsfremde Anbieter ungehinderten Marktzugang in allen Gebieten haben.
Obwohl der Ständerat Zweitrat ist, haben wir gerade diese für unsere KMU wichtige Frage zusammen mit ausgewiesenen Experten nochmals gründlich geprüft. Die vom Nationalrat in Artikel 5 Absatz 4 getroffene Regelung schien uns in der Sache richtig, und es galt insbesondere, eine Formulierung zu finden, die verständlich ist und die ohne den undefinierten Begriff der Marktabschottung auskommt.
Sie haben nun auf der Fahne zwei Varianten: den Mehrheitsantrag, welcher klar und unmissverständlich sagt, was Marktabschottung bedeutet, ohne den Begriff jedoch zu verwenden, und die Formulierung der Minderheit. Diese ist meines Erachtens nach wie vor interpretationsbedürftig, und die Bedeutung des Begriffes müsste wohl durch die Rechtsprechung erst noch geklärt werden. Ich bitte Sie daher schon jetzt, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Ein zweiter, intensiv diskutierter Punkt war die Höhe der in Artikel 49a vorgesehenen Sanktionen und vor allem auch die in den Absätzen 2 und 3 umschriebene so genannte Kronzeugenregelung. Die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen stellen ja das höchstmögliche Maximum dar, das wohl – wenn überhaupt – nur in einem Ausnahmefall zur Anwendung gelangen würde.
Hier muss die Weko, wenn sie Sanktionen verfügen muss, in jedem Einzelfall auf die besondere Situation eines Betriebes Rücksicht nehmen, damit dieser nicht in seiner Existenz gefährdet wird und keine Arbeitsplätze verloren gehen. Es gibt ja keine Vorschrift, die es einer rechtsanwendenden Behörde verbieten würde, ein Gesetz mit Vernunft anzuwenden.
Mit dem zweiten Teil, nämlich mit der Belohnung desjenigen, der die anderen «verpfeift» – entschuldigen Sie den Ausdruck –, habe ich allerdings meine echte Mühe. Ein sich lohnendes Denunziantentum widerspricht völlig meinem

Rechtsempfinden und eigentlich auch meiner Erziehung. Die sicher auch berechtigten Argumente für diese Regelung wurden aber in der Kommission von einer derart erdrückenden Mehrheit geteilt, dass die kleine Minderheit auf die Einreichung eines entsprechenden Minderheitsantrages verzichtete. Um mir selbst in dieser Sache jedoch treu zu bleiben, werde ich in der Detailberatung trotzdem dem Antrag Slongo zustimmen.
Noch zum letzten Punkt: An unserer abschliessenden Kommissionssitzung wurden wir mit einem Anliegen des Schweizerischen Baumeisterverbandes konfrontiert. Nach Ansicht dieses Verbandes sollte auch der Staat, sei es als Anbieter oder als Nachfrager von Leistungen, dem Kartellrecht unterstellt werden. Die öffentliche Hand ist ja eine sehr bedeutende Marktteilnehmerin. Hier möchte ich meine Interessenbindung offen legen: Ich bin Präsident von Bauenschweiz, der Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft. Ich war aber auch kantonaler Baudirektor und kenne diese Problematik deshalb von beiden Seiten. Zweifellos kann der Staat, können insbesondere auch die Kantone und Gemeinden den freien Wettbewerb in einem Submissionsverfahren durch entsprechende Teilnahmebedingungen gezielt beeinflussen. Trotz Binnenmarktgesetz, trotz interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wird halt leider da und dort von Kantonen, Städten und Gemeinden immer noch so genannter Heimatschutz betrieben.
Dieses Problem ist erkannt, und unsere Kommission war sich einig, dass dieses berechtigte Anliegen vertieft geprüft werden müsste. Eigentlich müsste dieses Problem über das Binnenmarktgesetz oder mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen angegangen werden. Die Kantone werden jedoch – wie das letzte Mal – kaum damit einverstanden sein, und zudem würde das noch Jahre dauern. Eine Unterstellung der öffentlichen Hand unter das Kartellrecht könnte deshalb ein eleganter und wirksamer Ausweg sein.
Die Kommission war der Meinung, dass die WAK-NR diese Frage im Detail prüfen sollte, weil uns dazu – wollten wir das Geschäft in dieser Session behandeln – schlicht die Zeit fehlte. Kollege Jenny hat nun diesbezüglich einen Antrag eingereicht. Wenn wir sicherstellen wollen, dass der Nationalrat diese Frage tatsächlich prüft, müssen wir heute eine Differenz schaffen und dem Antrag Jenny zustimmen.
Alles in allem bin ich davon überzeugt, dass wir mit der vorliegenden Revision unser Kartellgesetz klarer und auch griffiger machen und dass wir damit den freien Wettbewerb im Interesse unserer Volkswirtschaft, im Interesse der Erhaltung und der Schaffung von Arbeitsplätzen und damit zum Wohle unserer Bevölkerung weiter fördern werden.
In diesem Sinne bitte ich Sie um Eintreten und um Zustimmung zu dieser Vorlage.

Béguelin Michel (S, VD): «Loyer, panier de la ménagère, santé, transports, assurances, la Suisse est devenue hors de prix. Les mille cartels qui prolifèrent dans la Confédération ne se contentent plus de pressurer notre porte-monnaie, ils mettent sérieusement en péril notre économie .... deux associations d'entreprises et de professions sur trois forment des accords cartellaires et se livrent à des pratiques collusoires. Conséquence: 50 à 60 pour cent des prix de biens et services sont réglés par ces accords. C'est un record absolu. Par un curieux dédoublement de la personnalité, l'Helvète, libre-échangiste acharné quand il s'agit de promouvoir ses machines-outils aux quatre coins de la planète, se mue brutalement en un farouche protectionniste pour ne pas partager son petit marché intérieur.» Ce que je viens de vous lire est un extrait d'une publication romande, «L'Hebdo», dossier publié le 10 octobre, mais en 1991, soit il y a près de douze ans. Dans le même article, un jeune économiste ultralibéral de 30 ans, Eric Scheidegger, qui avait consacré sa thèse à chiffrer le coût de ce blocage du marché, l'estimait à 9,3 milliards de francs par année. Douze ans plus tard, faites le calcul!
L'incohérence de la droite économique ultralibérale à l'extérieur et ultraprotectionniste à l'intérieur, a coûté aux citoyens de ce pays environ 100 milliards de francs depuis 1991. A côté de cela, le scandale du SAir Group est du pipi de chat. Sans regrets, les responsables de ce trou de 100 milliards de francs ont bonne conscience. Ils ont sans doute le sentiment d'avoir bien défendu leurs intérêts. Je souhaiterais vraiment qu'une équipe de jeunes chercheurs mette des noms sur les principaux responsables qui ont manoeuvré depuis 1991 pour que rien ne bouge.
Conclusion: la révision de la loi sur les cartels est urgentissime pour casser ces prix fantaisistes simplement majorés sous prétexte que la Suisse est riche, et surtout pour le bien de notre croissance économique. Sur le principe, cette nouvelle loi est vraiment une oeuvre de salubrité publique. Encore faut-il que la nouvelle loi ait des dents, qu'elle puisse mordre et faire mal à tous ceux qui abusent les consommateurs en leur imposant des prix injustifiés.
Je vous invite à entrer en matière.

Leumann-Würsch Helen (R, LU): Wir haben im Rahmen der WAK im Zusammenhang mit dem Kartellgesetz auch den Wachstumsbericht ausführlich diskutiert. Die zunehmende Arbeitslosigkeit, der fortdauernde Stellenabbau und die ausbleibenden Gewinne weisen mit aller Deutlichkeit auf eine kritische Situation hin. Es wäre einfach, den Krieg in Irak für die Wachstumsschwäche verantwortlich zu machen. Dem ist aber nur zum Teil so, denn zu deutlich beweisen die Zahlen, dass die Schweiz in einer seit etwa zehn Jahren anhaltenden Phase struktureller Wachstumsschwäche steckt. Darunter leiden die privaten Einkommen, die Arbeitsplätze, aber auch die öffentlichen Kassen. Das Wichtigste ist nun, endlich die Rahmenbedingungen zur Stärkung unserer Wirtschaft zu verbessern und wirtschaftshemmende Gesetze und Verordnungen – diese gibt es nach wie vor in reichlicher Zahl – aufzudekken. Gerade unsere prekäre finanzielle Situation zeigt, dass es neben dem Sparen auch dringend nötig wäre, die Wirtschaft zu stärken, denn nur so kommen schlussendlich auch unsere Finanzen wieder ins Lot. Deshalb sind wachstumshemmende oder mit unnötig hohem Bürokratieaufwand verbundene Gesetze abzuschaffen oder zumindest zu lockern.
Staatliche Impulsprogramme, vor allem im Baubereich, werden immer wieder als Lösungen angepriesen. Inzwischen weiss man aber aufgrund früherer Erfahrungen, dass ein staatliches Impulsprogramm nicht die Lösung sein kann. Zu gross ist die Gefahr, dass damit ohne grosse Wirkung lediglich Geld umverteilt wird und allenfalls Strukturen erhalten werden, die nicht überlebensfähig sind. Neue Technologien können neue Arbeitsplätze generieren. Dabei gilt es, die Chancen, die sich bieten, durch eine zwar kritische, aber offene Gesetzgebung zu nutzen. Die ETH, weltweit eine der Spitzenuniversitäten in Gen-, Bio- oder Nanotechnik, kann jedoch diesen Zustand nur erhalten, wenn auch die Rahmenbedingungen weltweit den Erkenntnissen angepasst sind. Davon profitieren schlussendlich sowohl der Wissens- wie auch der Wirtschaftsstandort Schweiz.
Was es nun dringend braucht, sind Männer und Frauen, die bereit sind, mit Mut und Engagement eine Firma aufzubauen und Arbeitsplätze zu schaffen. Sie sind die Zukunft unserer Wirtschaft, und diese jungen Unternehmen zu ermutigen und zu unterstützen ist die zentrale Aufgabe unserer Wirtschaftspolitik.
Dabei darf aber das Vertrauen in die Unternehmen, das unter den Vorkommnissen der letzten Jahre so stark gelitten hat, nicht weiter zerstört werden. Denn grosse wie kleine Unternehmen sind die Lebens- und Geldgrundlage für unseren Alltag und für unseren Lebensraum sowie für jenen unserer Familien und unserer Kinder. Der weitaus grösste Teil der Unternehmen hat in den vergangenen Jahren gute und verantwortungsvolle Arbeit geleistet.
Grundsätzlich gehört auch das Kartellgesetz in diesen Bereich. Es ist deshalb richtig und nötig, dass wir ein griffiges Kartellgesetz haben, um das Wachstum zu fördern. Der Nationalrat hat hier eine gute Vorarbeit geleistet.
Ich werde diesem Gesetz zustimmen, obwohl ich mit Artikel 49a Absätze 2 und 3 nicht einverstanden bin. Leider geht

es mir hier nicht besser als beim Embryonenforschungsgesetz. Allein auf weiter Flur habe ich mich gegen die Bonusregelung ausgesprochen, und aufgrund der Diskussionen, sowohl im Nationalrat wie vor allem auch in unserer Kommission, habe ich dann schliesslich auf einen Minderheitsantrag verzichtet.

Wenn ich an all die Gespräche denke, die ich mit Bürgerinnen und Bürgern aus meinem Kanton geführt habe, möchte ich trotzdem mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass es nicht nur meinem, sondern unserem schweizerischen Gerechtigkeitsempfinden widerspricht, eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, die diejenigen belohnt, die andere denunzieren. Es ist für mich unverständlich, dass die Frage nach dem Verschulden keine Rolle spielen soll. Ich hätte es sehr begrüsst, wenn auch der Denunziant seine Strafe bekäme. Die Regelung, dass sich einer Sanktion ganz oder teilweise entziehen kann, wer seine Konkurrenten bei der Wettbewerbsbehörde «auffliegen» lässt, ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern auch aus gesellschaftspolitischen Gründen abzulehnen, denn es widerspricht unserem schweizerischen Rechtsempfinden, dass Verräter straffrei ausgehen. Ich bin mir bewusst, dass dadurch die Aufdeckung unerlaubter und volkswirtschaftlich schädlicher Kartelle erheblich erschwert würde. Es wäre aber nicht verboten, ein Kartell «auffliegen» zu lassen. Allerdings müsste dann auch die Strafe für alle gelten.

Nachdem Kollegin Slongo einen Antrag eingereicht hat, werde ich diesen unterstützen.

Ebenfalls diskussionswürdig war für mich die Bemessung der Höhe der Sanktionen (Art. 49a Abs. 1). Dass bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes als Busse kassiert werden können, geht je nach Unternehmen sehr weit. Für ein umsatzstarkes, aber gewinnmässig schwaches Unternehmen könnte das zum Konkurs und entsprechend zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Das Problem liegt hier natürlich darin, dass es sehr unterschiedliche Firmen gibt. Geht es um ein einzelnes Produkt eines Grossbetriebes, so wäre wahrscheinlich eine Beschränkung auf die betroffenen Produkte oder Gebiete sinnvoll. Denn eine Sanktion, die aufgrund des Gesamtumsatzes gefällt wird, kann natürlich sehr hoch ausfallen. Ich nenne als Beispiel die Firma Nestlé mit ihren vielen Produkten und weltweiten Märkten. Anders sieht es selbstverständlich bei einem schweizerischen KMU aus, das nur ein einzelnes Produkt vermarktet. Allerdings stehen die schweizerischen KMU auch selten so gut da wie Nestlé. Eine befriedigende Lösung konnten wir in den Diskussionen nicht finden. Ich verlasse mich deshalb auf den Präsidenten der Weko, Herrn Walter Stoffel, der mir garantiert hat – unterstützt natürlich auch von unserem Bundesrat –, dass bei der Strafzumessung alle Kriterien berücksichtigt werden, nicht nur der Umsatz, damit die Sanktionen für ein Unternehmen bezahlbar bleiben und wir nicht unnötig Arbeitsplätze gefährden.

Was nun den unscharfen Rechtsbegriff der Marktabschottung (Art. 5 Abs. 4) betrifft, möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zu folgen. Wie Professor Baudenbacher ausführte, wäre die schweizerische Regelung, wie sie die Minderheit beantragt, schärfer als diejenige der EG. Einer schärferen Regelung als der europäischen sollten wir, meine ich, nicht zustimmen.

In diesem Sinn bin ich für Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage.

David Eugen (C, SG): Wie wir alle wissen, hat die Schweiz am 6. Dezember 1992 den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum abgelehnt. Die Schweiz blieb damit hinsichtlich der wirtschaftlichen Integration in den europäischen Binnenmarkt freiwillig und selbstgewählt beim Status des Freihandelsabkommens von 1992. Heute, zehn Jahre später, darf und muss die Frage gestellt werden – jetzt rein unter wirtschaftlichen Aspekten –, ob sich das Abseitsstehen für die Schweiz ausgezahlt hat. Die Kennziffern zeigen, dass wir in Sachen Wohlstand, Beschäftigung und Preisstabilität immer noch gut bis sehr gut positioniert sind. Von daher gesehen könnten wir uns eigentlich zurücklehnen und sagen: Es hat ja alles so geklappt, wie wir oder jene, die damals den Alleingang befürworteten, voraussagten. Wenn wir jedoch die Entwicklungstrends der letzten zehn Jahre ansehen, müssen uns diese doch zu denken geben. Wir stellen fest, dass beim Wirtschaftswachstum, beim Produktivitätswachstum, beim Anwachsen der Staats- und Sozialausgaben, aber auch bei den Staatsschulden die Schweiz so schlechte Werte verzeichnet wie kaum ein anderes Land in Europa. Ich denke, es ist sehr wichtig, dass wir uns nicht von den stationären Niveauwerten, die immer noch hoch sind, leiten lassen, sondern dass wir uns heute auf die Entwicklungswerte konzentrieren müssen.

Jene, die seinerzeit dem Alleingang zugestimmt haben, erhofften sich einen Wachstumsschub durch interne Reformen. Dazu gehörten auch das Kartellgesetz und das Binnenmarktgesetz. Wir haben diese Gesetze in der Mitte der Neunzigerjahre in Kraft gesetzt. Heute – wie es auch gesagt wurde – ist es Zeit, die Resultate zu betrachten. Ich denke, diese Resultate sind sehr ernüchternd. Heute habe ich begründete Zweifel, ob es überhaupt möglich ist, durch interne Gesetze, durch interne Behörden – wie eine Wettbewerbskommission – die fehlenden Wachstumsimpulse zu substituieren bzw. zu ersetzen, die von einem wettbewerbsorientierten Binnenmarkt ausgehen.

Daher stehe ich dem heutigen Gesetzentwurf eigentlich auch so gegenüber, dass er meiner Meinung nach nur eine Krücke sein kann und dass er auch nur eine Krücke sein wird, die uns hilft, das Fehlen von Wachstumsimpulsen von aussen wenigstens einigermassen zu überbrücken. Es ist heute wiederholt gesagt worden: Wir wollen keine schärferen Gesetze, als sie in der EU existieren. Wenn man so argumentiert, übersieht man eben, dass wir nicht in diesem Binnenmarkt sind. Die EU braucht keine so scharfen Gesetze, weil sie eben einen Binnenmarkt hat, der 350 Millionen Personen umfasst.

Ich möchte das an einem Beispiel zeigen: Der Schweizer Markt für Konsumgüter – für Konsumgüter aller Art übrigens – wird weitgehend von Alleinimporteuren beherrscht. Das heisst, die Preise für Konsumgüter in der Schweiz werden in der Regel von einer einzigen Firma oder von einer einzigen Person einseitig festgelegt. Es kommt in der Regel auf dem Schweizer Markt überhaupt kein Preiswettbewerb zustande. Selbstverständlich gibt es auch im EU-Raum in den verschiedenen Ländern Alleinimporteure. Aber weil es den Binnenmarkt gibt und weil zwischen den Ländern Durchlässigkeit besteht, müssen sich diese Alleinimporteure mit einer Preiskonkurrenz aus den Nachbarländern auseinander setzen. Das fehlt bei uns; eine solche Preiskonkurrenz aus den Nachbarländern haben wir nicht und wollen wir zum Teil auch nicht, wie ich bei den Beratungen dieses Kartellgesetzes wieder festgestellt habe.

Persönlich bin ich daher sehr zurückhaltend bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten der Gesetzgebung, die wir hier machen. Ich denke, sie ist gut gemeint, aber ihre Wirkung wird wahrscheinlich eher schmal sein. Wenn wir diese Wirkungen – Preiswettbewerbsimpulse für unseren Markt – erzeugen wollten, müssten wir nach meiner Überzeugung wesentlich weiter gehen. Wenn Sie die Minderheitsanträge ansehen, dann sehen Sie, dass diese zum Teil ganz bescheidene Schritte darstellen, mit denen etwas weiter gegangen werden soll, um diese Nachteile für den Wettbewerb, die wir heute auf dem Schweizer Markt haben, auszugleichen. Wir werden uns dann im Detail darüber unterhalten müssen.

Letztlich entscheidend bei der Umsetzung dieses Gesetzes ist für mich die Tätigkeit der zuständigen Behörde, der Wettbewerbskommission. Wenn ich die letzten Jahre Revue passieren lasse, bin ich etwas gespalten. Ich möchte durchaus anerkennen, dass immer wieder Bemühungen unternommen wurden, diese fehlende Preiskonkurrenz mit verschiedensten Mitteln doch herbeizuführen, stelle aber auch fest, dass sich die Vollzugsmittel dieser Kommission eben in sehr engem Rahmen bewegen und sie daher in vielen Fällen

auch stumpfe Waffen hat, um eine Binnenmarktsituation quasi über Regulation herbeizuführen. Es wird in diesem Gesetz, vor allem was die Sanktionen anbetrifft, jetzt einiges vorgesehen, um das zu verbessern. Aber letztlich wird es ganz entscheidend sein, ob diese Behörde in der Lage ist, mit dem neuen Instrument auch wirklich diese Resultate zu erzielen. Wir können das jetzt nicht prognostizieren. Ich denke aber, wir werden uns in fünf Jahren erneut mit diesem Thema auseinander setzen müssen, die Resultate dieser Arbeit dann würdigen und uns wieder fragen müssen, ob wir zusätzliche Massnahmen treffen müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten. Ich bitte aber, von der Hoffnung abzugehen, dass wir mit dieser Gesetzgebung das ersetzen können, was uns eben aufgrund der Nichtteilnahme am europäischen Binnenmarkt fehlt.

Beerli Christine (R, BE): Wir haben im Nachgang zu diesem Geschäft die Motion des Nationalrates 01.3089 traktandiert, die den Titel «Wachstumspolitik» trägt. An sich hätte man umgekehrt debattieren müssen und hätte dann sehr klar aufzeigen können, dass zur Wachstumspolitik eben auch ein griffiges Kartellgesetz gehört. Aufgrund der Motion, die ich vorhin erwähnt habe, ist vom Bundesrat der Wachstumsbericht erarbeitet worden. Er datiert aus dem Jahr 2002, und er enthält wichtige und interessante Aussagen über die Elemente, die zu mehr Wachstum führen könnten, und namentlich auch darüber, wieso die Schweiz ein Hochpreisland ist und wieso wir hier Lebenskosten haben, die zum Teil wesentlich über dem liegen, was in unseren Nachbarländern bezahlt werden muss.

Wenn ich diese Grafiken ansehe, dann muss ich Herrn Béguelin zu einem Teil Recht geben, ihm aber zu einem anderen Teil doch auch sagen: An der Spitze der Gründe, weshalb wir in unserem Land derart hohe Preise haben, steht nicht der mangelnde Wettbewerb im Binnensektor; das kann auch dazu führen, und aus diesem Grunde müssen wir ein griffiges Kartellgesetz erarbeiten. Aber an der Spitze – das dürfen wir nicht aus den Augen lassen, und wir müssen unsere Bemühungen auch in dieser Richtung fortsetzen – liegen die staatlich administrierten Preise. Dort, wo der Staat eingreift, beim öffentlichen Verkehr, im Gesundheitswesen, zum Teil auch bei den Mieten, führt das natürlich in der Tat dazu, dass wir in diesen Bereichen wesentlich über dem Niveau der umliegenden Länder liegen. Hier haben wir noch einen ganz beträchtlichen Handlungsbedarf.

An zweiter Stelle aber steht in der Tat der fehlende Wettbewerb und an dritter Stelle die fehlende Intensität des Wettbewerbes. Es gibt auch im Binnensektor Bereiche, die einen intensiven Wettbewerb haben, wo wir mit den Preisen nicht wesentlich über dem Ausland liegen. Das ist zum Beispiel der Bausektor, dort sind die Preise wegen eines intensiven Inlandwettbewerbes gesunken. Aber in den anderen Bereichen, wo es fehlenden Wettbewerb oder fehlende Intensität des Wettbewerbes gibt, haben wir wirklich ein Preisproblem. Das ist einer der Gründe dafür, dass wir ein Kartellrecht haben müssen, das wirklich Zähne hat und dem wir die Zähne belassen müssen.

Wir haben 1996 ein neues Kartellrecht geschaffen. Es ist ein modernes Kartellrecht. Wir mussten daher nicht eine Totalrevision vornehmen, sondern die Basen dieses Gesetzes sind nach wie vor gut. Was wir jedoch tun mussten, war, die wesentlichen Fehler auszumerzen, die dieses Kartellrecht noch beinhaltete. Das sind im Wesentlichen zwei: Es hat keine direkten Sanktionsmöglichkeiten, und es liegt keine Möglichkeit einer Bonusregelung vor. Ich möchte zu diesen beiden Punkten kurz Stellung beziehen und dann noch etwas zum Doppelschutz respektive zur internationalen oder nationalen Erschöpfung sagen.

Das Gesetz von 1996 hat also in der Tat keinerlei Möglichkeiten verankert, direkte Sanktionen zu ergreifen. Die Wettbewerbskommission kann bei einem ersten Verstoss keine Sanktionen auferlegen. Sie muss zuerst abmahnen. Sie muss den Verstoss feststellen. Erst bei einem zweiten Verstoss kann eine Sanktion ergriffen werden. Das kann fast ein wenig als Einladung begriffen werden, denn man ist beim ersten Versuch immer straffrei. Bei Kartellen, die nicht auf Dauer ausgerichtet sind – namentlich bei Submissionskartellen –, ist überhaupt keine Gefahr vorhanden, dass sie eine Sanktion gewärtigen müssen, weil die Kartelle schon wieder aufgelöst sind, bis sie dann eine Mahnung erhalten haben. Die Tat bleibt ungesühnt. Deshalb muss in diesem neuen Gesetz – wenn wir eben ein Gesetz mit Zähnen machen wollen – unbedingt die Möglichkeit zu direkten Sanktionen eingeführt werden.

Dann kommt die berühmte Kronzeugenregelung, wie sie hier von den Gegnerinnen und Gegnern genannt worden ist, die Bonusregelung, die in der Tat, wenn man ein erstes Mal mit ihr in Kontakt kommt, Zurückweichen und Ablehnung hervorruft. Wir sind alle in der Tradition erzogen worden, dass Petzen etwas Schlechtes ist. Wenn man in einer Gruppe von Freunden irgendetwas ausgefressen hat, dann darf man – das bekommen wir in unserer Erziehung als Kinder mit – nicht der sein, der die anderen «verpfeifen» geht. Aber ich glaube, diese Kategorien der Kameraderie sind hier fehl am Platz. Es geht um ganz klare Rechtsverletzungen; es geht um Sachverhalte, die erfüllt werden und volkswirtschaftlich grosse Schäden hervorrufen; und es geht vor allem um Sachverhalte, bei denen die Sanktion und die direkte Gefahr, dabei auch ertappt zu werden, in einem engen Zusammenhang stehen. Wenn die Gefahr, ertappt zu werden, von den Beteiligten als klein eingestuft wird, dann sind sie eben gerne bereit, weiterhin solche Kartelle zu schliessen und weiterhin ganz klar das Gesetz zu verletzen – zum Schaden unserer Volkswirtschaft. Deshalb müssen wir beides koppeln: die direkte Sanktionsmöglichkeit einführen und die Gefahr erhöhen, beim rechtsschädigenden Tun ertappt zu werden.

Ich möchte noch ein Element beifügen, das mich dazu geführt hat, hier auch gegenüber einem kleinen ersten Widerstand, den ich hatte – wie meine Kolleginnen und Kollegen auch –, zu dieser Bonusregelung jetzt doch mit Überzeugung Ja zu sagen. Wenn wir dies nicht tun, dann setzen wir die eher harmloseren und «naiveren» Kartelle, die sich nicht so geschickt verhalten, die sich nicht so gut in der Heimlichkeit bewegen können und noch oft solche von KMU sind, viel eher der Sanktionsmöglichkeit und der Entdeckung aus als die sich hoch professionell verhaltenden Kartelle. Die wirklich gefährlichen Kartelle, die grösseren volkswirtschaftlichen Schaden anrichten und eben wissen, wie man sich verhalten muss, damit man möglichst nicht entdeckt wird, werden dann auch nicht entdeckt. Diese werden dann auch nicht sanktioniert. Ich glaube, hier dürfen wir nicht den Rechtsbrecher schützen, indem wir die so genannte Kameraderie besserstellen. Ich glaube, hier müssen wir klar über unseren eigenen Schatten springen und die Möglichkeit der direkten Sanktionen mit der Bonusregelung verbinden, damit wir die Grossen und Gefährlichen wirklich ins Recht ziehen können und uns nicht damit aufhalten, die Kleinen und eher Harmloseren schlussendlich mit Sanktionen zu belegen. Zu Artikel 5 Absatz 4 möchte ich keine weiteren Ausführungen machen, das haben meine Kollegen schon sehr ausführlich getan.

Bei den vertikalen Absprachen bitte ich Sie, auch der Mehrheit zu folgen, weil ich überzeugt bin, dass wir damit eine gute und auch eine scharfe Regelung gefunden haben. Wir haben aber doch auch eine Regelung gefunden, die im Umfeld unserer uns umgebenden Staaten ihresgleichen findet und nicht schärfer ist als die europäische Regelung oder auch diejenige der Vereinigten Staaten.

Noch ein Wort zur Frage des Doppelschutzes bzw. der nationalen oder internationalen Erschöpfung: Das heute bestehende Gesetz, die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und auch das Gesetz, das Ihnen die Kommission vorlegt, gehen ganz klar von der nationalen Erschöpfung im Bereiche des Patentschutzes aus. Wir möchten auch dabei bleiben. Ich persönlich wäre bereit gewesen, eine Formel neu ins Gesetz aufzunehmen, die den Doppelschutz ausschliesst. Aber ich wäre nur dann dazu bereit gewesen,

wenn eben auch die Grundregel der nationalen Erschöpfung im Gesetz verankert worden wäre. Wir haben uns dann in der Kommission nicht einigen können, sodass wir bei der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verbleiben, die ganz klar die nationale Erschöpfung festhält. Aber wir haben im Moment eben auch die Chance verpasst, eine Regelung des Doppelschutzes in diesem Gesetz zu verankern, die – so habe ich mir sagen lassen – sehr innovativ und weltweit fast einzigartig gewesen wäre. Aber das ist nur aufgeschoben und nicht aufgehoben. Wir werden die Diskussion sicher noch einmal bei der Revision des Patentrechtes führen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie im Sinne der Mehrheit Ihrer Kommission zu verabschieden.

Slongo Marianne (C, NW): Das Kartellgesetz, ein Instrumentarium zur Steuerung und Überwachung der wirtschaftlichen Abläufe, soll bereits wieder revidiert werden. Nebst unbestrittenen Änderungspunkten sind für mich insbesondere zwei Elemente von zentraler Bedeutung. Ich spreche damit die Einführung von direkten Sanktionen und die Einführung einer Mitwirkung an der Aufdeckung von Missständen, die so genannte Bonusregelung, im Speziellen an. Ich gliedere mein kurzes Eintretensvotum in drei Hauptelemente: erstens die Auswirkungen der Revision auf unsere kleinen und mittleren Unternehmen, zweitens die Bedeutung der Sanktionsmassnahmen und ihre Verhältnismässigkeit und drittens die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.
1. Die Auswirkungen der Revision auf unsere kleinen und mittleren Unternehmen: Die KMU, auch als Rückgrat unserer Wirtschaft bezeichnet, sehen sich einer ständig verschärften Wettbewerbssituation gegenüber. Wettbewerb bzw. mehr Markt ist durchaus als positives Element der Volkswirtschaft zu akzeptieren und zu pflegen. Das Kartellgesetz, wie es heute besteht, bietet dazu griffige Möglichkeiten, den Wettbewerb in fairen Strukturen zu vollziehen. Es ist durchaus im Sinne dieser Unternehmen, dass dieses Kartellgesetz in seiner Umsetzung auch greift. Aber wie steht es mit dessen Anwendung? Der Eindruck, dass man sich auf den Fang kleiner Fische konzentriert, jedoch die grossen schwimmen lässt, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Nicht zuletzt dank der Interventionen des Schweizerischen Gewerbeverbandes, dessen Vorstandsmitglied ich bin, wird in der Rechtsanwendung den speziellen Bedürfnissen der KMU – Volkswirtschaft – vermehrt Rechnung getragen. Es ist dies eine Feststellung, die meines Erachtens die richtige Kursvorgabe aufzeigt.
2. Zur Bedeutung der Sanktionsmassnahmen und ihrer Verhältnismässigkeit: Diese Revision sieht drastische Änderungen in Bezug auf die zu fällenden Sanktionen bei Verstössen vor. Bei Annahme dieser Revision könnte die Anwendung dieser vorgesehenen Sanktionen in ihrer finanziellen Tragweite den unternehmerischen Ruin für viele Gewerbebetriebe und Unternehmen bedeuten. Nicht unwesentlich in dieser Beurteilung ist die Feststellung, dass sich speziell in den kleinen und mittleren Unternehmungen ein Potenzial neuer Arbeitsstellen zeigt. Grosse bauen ab, KMU bauen auf. Unsere politische Sorgfalt und Verantwortung sind hier gefragt.
3. Zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft: Unlängst durften wir erleben, wie aus sportlicher Sicht, gepaart mit Unternehmergeist, ein Markenzeichen für unser Land gesetzt werden konnte. Solche Highlights braucht es vermehrt. Wir haben politisch dafür zu sorgen, dass unsere Position in der internationalen Wahrnehmung nicht durch selbst auferlegte oder auch unnötig eingeführte wettbewerbshemmende Bestimmungen geschwächt wird.
Grundsätzlich bin auch ich für Eintreten. Ich werde in der Detailberatung bei Artikel 49a meine Änderungsbegehren begründen.

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Drei kurze Bemerkungen: Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten ist und der Revisionsentwurf eine gute Aufnahme gefunden hat. Kollege David hat gewisse Vorbehalte angebracht; ich bin mit ihm einig, dass wir die Folgen dieses Gesetzes anschauen müssen.
Ich darf aber davon ausgehen, dass das Instrumentarium, das wir hier schaffen, dem entspricht, was man auch in anderen Staaten hat. Wir gehören natürlich dem europäischen Binnenmarkt nicht an und haben damit die regionale Erschöpfung nicht. Daran können wir nichts ändern. Denn für die Einführung dieser regionalen Erschöpfung bräuchte es zwei, nämlich nicht nur die Schweiz, sondern auch die Europäische Union. Wir haben uns sagen lassen – das schreibt der Bundesrat auch in seinem Bericht –, dass auf der anderen Seite im Moment keinerlei Anstalten gemacht werden, uns hier entgegenzukommen. Das heisst nicht, dass man sich nicht immer wieder bemühen muss, aber der Entscheid liegt nicht in unserer Hand. Dieses Instrument können wir nicht einfach selber einführen. Wenn wir zur internationalen Erschöpfung übergingen und die übrigen Aspekte, die neben dem Wettbewerbsrecht eben auch eine Rolle spielen, ausser Acht liessen, dann würden wir – so meine ich – eine schlechte Haltung einnehmen, weil wir hier eine Gesamtabwägung vornehmen müssen. Die Frage der Erschöpfung ist eine höchst politische, und sie muss letztlich von Bundesrat und Gesetzgeber entschieden werden.
Noch ein Wort zu Artikel 49a, der noch zu reden geben wird – wir haben es jetzt schon gehört –: Natürlich haben wir alle gelernt, dass man andere nicht «verpfeift», sondern dass der Grundsatz gilt, «Mitgegangen, mitgefangen», und dass man deshalb schweigt. Aber wir haben von unseren Eltern auch gelernt, dass man hinsteht und sagt: «Jawohl, das habe ich gemacht, und dazu stehe ich», wenn man etwas Unrechtes getan hat. Diese Diskussion werden wir noch führen, und in diesem Spannungsfeld werden wir entscheiden müssen. Ich glaube, man darf nicht davon ausgehen, dass harte Kartelle und wettbewerbshemmende Absprachen eigentlich Gentlemen's Agreements seien, die zu keiner entsprechenden Schädigung führen.
Zuletzt eine Bemerkung über den Doppelschutz: Auch ich bedaure, Frau Beerli, dass wir diese Doppelschutzfrage nicht gelöst haben. Ich glaube, wir hätten eine gute Regelung gehabt. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben! Ich möchte nur so viel sagen: Die Tatsache, dass wir dieses Problem des Doppelschutzes überhaupt haben, beruht ja eben gerade darauf, dass wir zwar im Markenrecht und im Urheberrecht die internationale Erschöpfung kennen, hingegen im Patentrecht die nationale. Das ist eine besondere Konstellation, die sich stellt, und wir werden hier eine Antwort finden müssen.

Delss Joseph, conseiller fédéral: C'est avec une grande satisfaction que j'ai écouté les nombreux discours de soutien à la politique de croissance. C'est vrai que notre pays a connu une décennie de léthargie en la matière, et cela pour toutes les raisons qui ont été évoquées. Il est grand temps que nous prenions les mesures qui s'imposent afin de ramener notre pays dans la voie de la croissance, ne serait-ce que pour faire face aux grands problèmes qui nous seront posés au cours des années à venir. Je pense à la question des finances de l'Etat, mais aussi à la question des assurances sociales et à d'autres encore.
Parmi les stratégies favorables à la croissance, et en même temps parmi les carences en la matière pour notre pays, il y a lieu de mentionner la question de la concurrence, la question du fonctionnement des marchés. Mme Beerli a fustigé en particulier le protectionnisme public et les prix administrés. Elle a raison de le dire, et j'en connais un chapitre. Mais il faut quand même ajouter que les Helvètes ont été tout aussi efficaces pour promouvoir le protectionnisme privé à côté de ce protectionnisme public. Lorsque je dis protectionnisme privé, je parle bien sûr des cartels. Le Suisse et la Suissesse sont aujourd'hui clairement pour le marché et pour la concurrence lorsqu'il s'agit des discours. Mais en leur for intérieur, une petite position de monopoliste ne leur déplairait pas.

La révision de la loi que nous sommes en train d'entreprendre se réfère à une loi qui n'est pas si vieille, qui est en soi très moderne dans sa façon de concevoir les choses et qui, en 1995, a conduit le Parlement à aller à la limite de ce qu'il était possible de faire sur la base de la constitution que nous avions. Celle-ci, je vous le rappelle, mentionnait le principe de la permission ou de la tolérance des cartels, et non pas de leur interdiction, d'où les présomptions d'illicéité des cartels les plus courants qui ont été introduites dans cette loi. Nous nous attelons maintenant à la tâche qui consiste à lui donner ce qui lui manque, c'est-à-dire quelques dents afin de la rendre efficace au niveau de l'application.
Ce qui ne va pas dans la situation actuelle, c'est que chaque cartelliste a en quelque sorte droit à un coup d'essai; la première tentative compte pour beurre. Ce n'est que lorsque le comportement déclaré illicite par la Commission de la concurrence se répète que l'on subit une sanction. La première infraction est gratuite. Il faut maintenant changer cela, et le Conseil fédéral vous propose de le faire de deux manières. D'une part en introduisant des sanctions directes, c'est-à-dire en permettant à la Commission de la concurrence de prononcer des sanctions et, d'autre part, en complément à la mesure précédente, en permettant à ce régime de sanctions d'avoir l'effet dissuasif suffisant; c'est le régime du bonus ou le programme de clémence, comme on peut aussi le nommer en français.
Il s'agit effectivement d'avoir un effet dissuasif. Le but n'est pas d'avoir un grand nombre d'amendes, et par-là de remplir la caisse de l'Etat, ni d'inciter un grand nombre de cartellistes à dénoncer, ce qui semble être contraire à l'éducation que reçoit chaque Helvète. Non, l'idée est d'avoir un effet préventif, sachant d'une part qu'il est possible d'être puni et surtout, d'autre part, qu'un cartelliste ne peut plus faire totalement confiance à son partenaire parce qu'il pourrait avoir intérêt à se tirer d'affaire tout seul. Ceci conduira à être beaucoup plus prudent chaque fois qu'on s'engagera dans un accord cartellaire. C'est là l'idée fondamentale qui est derrière la stratégie qui nous est proposée.
Encore un mot ou deux concernant les sanctions directes. S'il ne s'agit pas de tomber dans l'excès, il faut que les sanctions prononcées soient suffisamment lourdes, qu'elles soient véritablement sensibles, redoutées même, pour inciter à renoncer à faire partie d'un cartel. Il faut aussi que la sanction soient clairement prévisible, qu'un cartelliste sache à quoi s'en tenir si jamais il devait en être frappé.
Encore un élément sur le régime du bonus. M. Hofmann, Mme Leumann et aussi Mme Slongo ont beaucoup de peine avec cette façon de penser. D'abord, il faut bien dire que la rémission de la sanction n'est pas complète, puisqu'il est dit qu'il est possible de renoncer en tout ou en partie à une sanction. Il sera donc encore possible, selon les cas et selon leur gravité sans doute, ou encore selon le degré de coopération constaté, à la Commission de la concurrence d'avoir son pouvoir d'appréciation. Il faut bien dire que l'idée qui se cache là-derrière n'est pas totalement étrangère à notre système, puisque, M. Schiesser l'a rappelé, non seulement on accorde aussi un côté vertueux à celui qui se dénonce, mais on part aussi de l'idée que nos tribunaux jugent les cas en tenant compte du degré de coopération qu'un prévenu aura démontré dans l'instruction.
Je le rappelle: le but ici n'est pas d'abord d'amener beaucoup de gens à être des dénonciateurs, mais simplement, par le risque d'être découvert et ou d'avoir des partenaires qui pourraient, tout à coup, trouver intéressant de dénoncer leurs partenaires, de créer une situation qui rend impossible en fait la création d'un cartel. C'est le fameux dilemme du prisonnier que les statisticiens ou les théoriciens de la décision ont démontré et qui met un partenaire appartenant à un cartel dans une situation d'insécurité. D'ailleurs, ce n'est pas quelque chose que nous inventons. Ce sont des moyens qui sont appliqués dans d'autres pays d'Europe aussi, et les expériences qui ont été faites à l'étranger ont fait leurs preuves.
Un mot maintenant concernant un élément qui est venu s'ajouter en cours de route au Conseil national, qui a été peaufiné en commission et auquel le Conseil fédéral donne maintenant aussi son appui: il s'agit de la question des accords verticaux et des importations parallèles. Les accords verticaux sont un instrument à double tranchant. Ils comportent un aspect positif – quand je dis positif, c'est pour le consommateur ou pour l'économie – et ils comportent aussi des risques. Tout d'abord, le côté positif des accords verticaux réside certainement dans l'avantage pour le consommateur de pouvoir accéder aux marchandises et aux services dans leur contexte complet. Je pense notamment aux instruments de service après vente, etc., ou encore à l'avantage que de tels accords peuvent procurer au niveau des coûts, puisqu'ils permettent de mieux organiser la distribution, et cela à des conditions plus avantageuses.
Le danger est que de tels systèmes de distribution verticaux peuvent aussi être abusés, notamment par une entrave à la concurrence et par une fermeture totale du marché. En vertu de la loi en vigueur, la Comco peut examiner si un accord vertical est illicite. Elle a fixé les principes de son action dans une communication qui a été publiée en février 2002. La sécurité juridique est donc établie. Le Conseil national et votre commission ont introduit un régime spécifique pour certains types de restrictions verticales. Il s'agit d'introduire une présomption de suppression de concurrence efficace, donc une présomption d'illicéité dans les cas de restrictions verticales, par analogie avec la présomption de suppression de la concurrence efficace visée à l'article 5 alinéa 3 de la loi en vigueur. Parallèlement, à partir du moment où l'on considère ces pratiques comme illicites, il s'agit de les soumettre aux mêmes clauses nouvelles que nous introduisons dans la loi, c'est-à-dire aux sanctions et aux systèmes du bonus.
La présomption légale renforcera donc la pratique établie avec les communications de la Comco sur les accords verticaux. Elle concilie aussi de façon satisfaisante, d'une part, l'intérêt du consommateur d'avoir des marchés qui fonctionnent ou un approvisionnement qui fonctionne et, d'autre part, l'intérêt vital de l'économie suisse de pouvoir lutter contre les pratiques contraires au fonctionnement de la concurrence dans ce domaine.
Un mot encore sur la question des brevets et des importations parallèles. Le Conseil fédéral estime que, dans le cadre de la loi sur les cartels, il y a lieu de s'en tenir à la stratégie qui a été adoptée maintenant par le Conseil national et par votre commission, c'est-à-dire qu'il faut clarifier le champ d'application de la loi sur les cartels en ce qui concerne le droit de la propriété intellectuelle. Et pour ce faire, il convient de se référer à l'arrêt du tribunal fédéral dans l'affaire Kodak. Ainsi, le Conseil national a complété l'article 3 alinéa 2 dans le sens que les restrictions à l'importation fondées sur le droit de la propriété intellectuelle sont soumises à une évaluation sous l'angle du droit des cartels. Votre commission a suivi le Conseil national et a procédé à une modification d'ordre rédactionnel qui devrait, à mon sens, améliorer la compréhension de l'article.
En revanche, le Conseil fédéral estime que les questions fondamentales du droit des brevets et des importations parallèles y afférentes devraient être réglées dans la loi sur les brevets. Il faut peut-être rappeler à ce sujet, lorsqu'on parle des importations parallèles, qu'il y a trois domaines où celles-ci peuvent jouer un rôle important. Il y a la question du droit des brevets que j'ai mentionné, mais il y a aussi la question des marques ainsi que celle des droits d'auteur. Dans ces deux derniers cas, donc des produits qui relèvent de la protection des marques ou des droits d'auteur, la Suisse connaît l'épuisement international, c'est-à-dire que dans ces domaines-là, il existe déjà une pleine possibilité d'avoir des importations parallèles.
En revanche, et cela a été rappelé très justement à plusieurs reprises, nous avons pour l'heure dans notre pays, en ce qui concerne les brevets, l'épuisement national. Le Conseil fédéral, à trois reprises, a d'ailleurs confirmé sa volonté, pour les raisons que M. Schiesser a notamment présentées, à savoir de préserver l'intérêt de la place suisse en tant que lieu de recherche et de développement de produits nouveaux. Le Conseil fédéral estime que cet intérêt prime et nous im-

pose de rester fidèles à l'épuisement national, l'épuisement régional n'étant pas accessible pour l'heure en tant que situation intermédiaire puisque nous ne sommes pas membres de l'Union européenne.
A partir de là naît le problème du «flacon de parfum», puisqu'on peut être au bénéfice d'une protection double, l'une étant de l'ordre de l'épuisement international, et l'autre de l'épuisement national. Le Conseil fédéral avait finalement admis qu'on pouvait régler cette question de la double protection par le biais de cette loi, à condition d'établir une situation claire en deux temps:
1. rappeler que c'est l'épuisement national; et
2. fixer une règle sur la façon de résoudre une difficulté surgissant du fait de la double protection.
Finalement, la commission a renoncé et revient, au fond, à la position initiale du Conseil fédéral qui consiste à dire que c'est au niveau du droit des brevets, dont la révision est annoncée, qu'il faudra régler cet aspect.
Ce que vous allez faire ici doit répondre aux nombreuses expressions d'allégeance à une politique de croissance. Je vous invite à ne pas commencer, en vous réclamant d'une politique de croissance, d'aborder la révision de cette loi et, au dernier moment, de lui «tirer les dents» de telle sorte qu'elle n'ait plus d'efficacité.
C'est ce que Mme Slongo vous recommande en partie, c'est-à-dire de supprimer vers la fin de nos délibérations – puisqu'il s'agit de l'article 49a – l'essentiel des améliorations apportées. Alors, ayez le courage de vos déclarations de départ! Je crois que M. David a eu raison lorsqu'il a dit que ce que nous faisons là, c'est un minimum.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1
Antrag der Kommission
Unverändert
Proposition de la commission
Inchangé

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Artikel 1 ist der Zweckartikel. Der Nationalrat hat diesen Zweckartikel um die Formulierung «damit den Wettbewerb in allen seinen Erscheinungsformen im Interesse» ergänzt. Dieser Beschluss kam mit Stichentscheid des Präsidenten zustande. In Ihrer Kommission überwog mit 7 zu 2 Stimmen die Ansicht, dass der Zweckartikel gegenüber der Fassung des Bundesrates bzw. gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert werden soll. Es gibt zwei Gründe, weshalb die Kommission Ihnen das beantragt.
1. Die umfassende Formulierung «Wettbewerb in allen seinen Erscheinungsformen» könnte auch den unlauteren Wettbewerb erfassen, und das will das Kartellgesetz sicher nicht.
2. Das ist der wichtige Grund: Die Kommission ist durchaus der Ansicht, dass der so genannte Intrabrand-Wettbewerb – das ist der Wettbewerb innerhalb einer Marke – gefördert werden soll. Doch dazu bedarf es keiner unklaren Ergänzung des Zweckartikels, sondern einer klaren Formulierung bezüglich der vertikalen Abreden. Genau das schlagen wir Ihnen in Artikel 5 Absatz 4 vor. Der entscheidende Punkt liegt also in Artikel 5 Absatz 4 und nicht in einer Ausweitung des Zweckartikels.
Es gilt schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass in der Kommission der Experte der Weko, deren Präsident, eine dynamische und offene Formulierung für einzelne Gesetzesbestimmungen gewünscht hat. Vor diesem Hintergrund kommt dem Zweckartikel grosse Bedeutung zu, und die Kommission hat deshalb eine unklare, ja sogar kontraproduktiv interpretierbare Ausdehnung des Aufgabenbereiches des Kartellgesetzes abgelehnt. Sie tat dies namentlich nach der Bestätigung durch die Weko, dass diese zwar vertikale Abreden in einer Anfangsphase nicht als oberste Priorität betrachtet hatte, doch solche Abreden immer als Teil ihres Auftrages und durch den Zweckartikel abgedeckt beurteilte. Eine Ausdehnung ist somit aus der Sicht der Kommission nicht nötig. Die entscheidende Ergänzung ist in Artikel 5 Absatz 4 vorzunehmen.

Delss Joseph, conseiller fédéral: Je remercie la commission de revenir au texte que proposait le Conseil fédéral, c'est-à-dire au droit en vigueur. Avec la commission, j'estime que la formulation du Conseil national peut même être contreproductive, voire induire en erreur. On pourrait même l'étendre et dire: «Si c'est la concurrence sous toutes ces formes, est-ce que cela signifie que l'on va aussi promouvoir la concurrence déloyale?»
Par conséquent, il vaut mieux en rester au droit en vigueur.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1bis
Antrag Jenny
Als Unternehmen gelten sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform.

Art. 2 al. 1bis
Proposition Jenny
Sont considérés comme entreprises tous les demandeurs ou fournisseurs de biens ou de services dans le processus économique, indépendamment de leur statut juridique ou de leur mode d'organisation.

Jenny This (V, GL): Die öffentliche Hand als Anbieter von wirtschaftlichen Leistungen ist vom Geltungsbereich des Kartellgesetzes weitestgehend ausgenommen, was auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zurückzuführen ist. Nach dieser Rechtsprechung wird das Kartellgesetz nur dann angewandt, wenn die öffentliche Hand eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist. Ein gewöhnliches Bundesamt, welches in einer Submission seine Nachfragemacht missbraucht, ist vom Kartellgesetz somit nicht erfasst. Der Missbrauch kann nur durch eine Revision des Kartellgesetzes wirksam bekämpft werden, und hierfür ist Artikel 2 gemäss meinem Antrag zu ergänzen. Solange Ausschreibungen und Submissionen der öffentlichen Hand mit Produkteverpflichtungen durchgeführt werden, wird und kann der Markt nie spielen. Das sind an und für sich ganz normale Mechanismen. Solange ich den Ausschreibungsunterlagen entnehmen kann, dass nur bei mir und wirklich nur bei mir eingekauft werden kann, werden meine Konzessionen nicht allzu weit gehen. Unter dem Strich wird also letztlich zu teuer eingekauft, und die Zeche zahlt der Staat, weil diese Kosten ja der Bauherrschaft überwälzt werden müssen.
Ebenfalls gegen alle Regeln eines ordentlichen Beschaffungssystems geht der in letzter Zeit oft praktizierte Unsinn, Präqualifikationen mit fragwürdigen Bewertungsmethoden durchzuführen, aus welchen dann letztlich nur noch zwei Anbieter hervorgehen. Auch dieses Vorgehen fördert den Kartellgedanken und ist dem Markt abträglich.

Weitere Beispiele: Bei der Neat mit einem Teilbeschaffungsauftrag in der Grössenordnung von 700 bis 800 Millionen Franken für Zement und Zusatzmittel führte die Bauherrschaft bereits vor Jahren ein aufwendiges Präqualifikationsverfahren durch, das angesichts der geforderten Prüfungen horrende Kosten verursachte. Es hat dazu geführt, dass am Schluss, aus welchen Gründen auch immer, nur zwei Anbieter letztlich die Präqualifikationshürde schaffen. Ich will ja niemandem etwas unterstellen, aber bei einem Beschaffungsumfang von 800 Millionen Franken mit lediglich zwei Anbietern, die sich gegenseitig kaum unterbieten werden, wird und kann der Markt nicht mehr spielen.
Kollege Bürgi, wenn wir zwei uns um einen Markt von 800 Millionen Franken balgen, so gehe ich davon aus, dass wir uns schnell einig werden, wer nun für 390 Millionen und wer für 410 Millionen Franken liefern wird; das ist absolut normal. Als Unternehmer können Sie auswählen zwischen Kopf- und Zahnweh; Sie können verhandeln, so lange Sie wollen: Sie kaufen immer gleich teuer ein. Bezahlen muss auch das letztlich der Staat. Vorsichtige Schätzungen sprechen im Fall der Neat von gegen 150 Millionen Franken, die wir zu viel bezahlen müssen. Kommt dazu, dass Technik und Technologie in diesem Bereich bereits wieder überholt sind und neue Verfahren durchgeführt werden müssen. Also hat auch diese Übung unter dem Strich nichts gebracht.
Von viel grösserer Tragweite ist jedoch die Tatsache, dass sämtliche Unternehmungen bei allfälligen Unstimmigkeiten auf die Bauherrschaft zurückgreifen und zu Recht darauf hinweisen werden, dass ihnen ja die Produkte vorgeschrieben wurden.
Es ist für mich auch schlicht nicht nachvollziehbar, weshalb wir bei einem Ersatz von drei oder vier Eichentüren in diesem Bundeshaus darauf pochen, dass mindestens vier Offerten vorliegen müssen, dass wir aber bei einem Beschaffungsauftrag von 800 Millionen Franken zwei Unternehmungen als Anbieter akzeptieren bzw. sogar vorschreiben. Hier hat sich die öffentliche Hand einmal mehr als Unternehmung profilieren wollen, und das ist ihr nachweislich nicht gelungen.
Fazit – das ist jetzt wichtig –: Der Missbrauch der Nachfragemacht der öffentlichen Hand ist in der schweizerischen Volkswirtschaft ein real existierendes Problem. Die einzige wirksame Lösung für dieses dringende Problem besteht darin, die öffentliche Hand als Marktteilnehmer dem Kartellgesetz zu unterstellen. Dazu muss Artikel 2 gemäss meinem Antrag geändert werden. Nur so wird eine Gleichbehandlung zwischen öffentlicher Hand und Privaten sichergestellt und erreicht.
Ich möchte Sie deshalb bitten, diesem Antrag zuzustimmen und nicht auf die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zu warten.

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Dieser Antrag hat der Kommission als Antrag Cottier vorgelegen; die Kommission hat ihn behandelt. Der Antrag wurde dann aber zurückgezogen, nachdem klar wurde, dass die Frage eingehender Prüfung bedarf und im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen – Herr Jenny hat es erwähnt – und des Binnenmarktgesetzes anzugehen ist. Da diese Gesetze gemäss Ankündigung des Bundesrates im Rahmen der Empfehlungen der IDA – Wachstum als vordringliche Massnahme – in den kommenden drei Jahren zu revidieren sein werden, sah die Kommission davon ab, jetzt eine Änderung im Kartellgesetz vorzunehmen, ohne eine grundlegende Prüfung durchzuführen.
Was will der Antrag? Bei dem Antrag geht es um die Bekämpfung der Nachfragemacht der öffentlichen Hand. Moniert wird, dass der Staat zwar Aufträge erteile, aber nicht den gleichen Wettbewerbsregeln wie die Privaten unterstehe. Kritisiert werden zwei Tatbestände:
1. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung wendet das Kartellgesetz – allerdings bisher nur in einem einzigen Fall – nur dann auf Institutionen der öffentlichen Hand an, wenn diese eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Hier hakt der Antrag Jenny ein. Gemäss Auskunft des Präsidenten der Weko hängt das Anliegen an diesem einzigen Fall, einer Verfügung der Weko gegen die Schweizerische Meteorologische Anstalt. Hier hat das Bundesgericht in letzter Instanz entschieden, dass die Schweizerische Meteorologische Anstalt kein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des geltenden Gesetzes sei. Der Antrag Jenny würde also den Begriff des Unternehmens im Anschluss an Artikel 2 Absatz 1 entsprechend definieren. Das Bundesgericht hat festgestellt, die Schweizerische Meteorologische Anstalt sei in die Bundesverwaltung eingebettet und verfüge über keine eigene Rechtspersönlichkeit.
Es wäre relativ leicht, eine Praxisänderung durch das Bundesgericht vorzunehmen, dann wäre dieses Problem gelöst. Oder die Weko könnte inskünftig eine Verfügung nicht mehr an eine solche Verwaltungsstelle, sondern an den Träger der Rechtspersönlichkeit richten. Dann müsste das Bundesgericht Farbe bekennen.
Die Weko interpretiert das Gesetz somit in einem weiteren Sinn als das Bundesgericht. Die Kommission war sich einig, dass hier die von der Weko vertretene grosszügige Interpretation des Kartellgesetzes die bessere ist. Sofern das im Rat unbestritten bleibt, würden hier mindestens mit den Aussagen, die ich jetzt als Kommissionspräsident mache, Materialien geschaffen, die für die Weko und für das Bundesgericht ein entsprechender Fingerzeig wären, auch ohne formelle Revision des Kartellgesetzes.
2. Die Submissionsverordnungen der Kantone stellen ein Problem dar, das wahrscheinlich zentraler ist. Hier gibt es keine vereinheitlichenden Bundesregeln, was natürlich so genannte Heimatschutztendenzen ermöglicht. So haben wir davon Kenntnis genommen, dass es Ausschreibungen öffentlicher Aufträge gibt, die Bedingungen enthalten, welche den Kreis der Anbieter sehr stark einschränken. Wenn z. B. beim Bau einer Strasse oder einer Autobahn die Auflage gemacht wird, dass im Umkreis von 10 Kilometern über eine Deponie verfügt werden muss, wird damit der Grossteil der Anbieter ausgeschlossen.
Einheitliche Bundesregeln wurden im Rahmen des Binnenmarktgesetzes von den Kantonen abgelehnt. Sie schlossen eine interkantonale Vereinbarung, welche offensichtlich Lücken enthält. Hier war sich die Kommission einig, dass Massnahmen notwendig sind, diese aber ins Binnenmarktgesetz gehören. Bei diesen Massnahmen müssen auch die Kantone einbezogen werden – kaum über die Bundesgesetzgebung, aber in die Vorbereitung der Revision des Binnenmarktgesetzes.
Ich weise Sie auf einen weiteren Punkt hin, den wir in der Kommission angesichts der relativ kurzen Zeit, die wir zur Verfügung hatten, nicht klären konnten: Gemäss den Beratungen in der Kommission ist es nicht ausgeschlossen, dass sich zwischen diesem Antrag Jenny und der vorgeschlagenen Ergänzung bei Artikel 4 Absatz 2 Rückkoppelungen ergeben, die sich – ich sage es jetzt mal so – im dümmsten Fall kontraproduktiv auswirken könnten. Die Kommission hat aufgrund auch dieser Feststellung entschieden, es brauche eine einlässlichere Prüfung, damit man nicht durch die Einfügung zweier Gesetzesbestimmungen, eine in Artikel 2 und eine in Artikel 4, neue Bezüge schaffe, die man nicht wolle. Das war ein wesentlicher Punkt, weshalb wir uns gesagt haben, diese Sache müsse noch gründlicher abgeklärt werden. Fazit: Für Ihre Kommission handelt es sich um ein wichtiges Problem, wobei der erste Teil durch eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gelöst werden könnte. Beim zweiten Teil geht das nicht, weil er im Binnenmarktgesetz und im öffentlichen Beschaffungswesen anzusiedeln ist. Das Problem bedarf unseres Erachtens einer vertieften Abklärung, weil Rückbezüge zu Artikel 4 Absatz 2 möglich sind. Wir sind der Auffassung, dass dieses Problem im Rahmen der anstehenden Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und des Binnenmarktgesetzes anzugehen ist, auch in Rücksprache mit den Kantonen.
Ich halte fest, dass eine Ablehnung des Antrages Jenny – wenn Sie der Kommission folgen – nicht so auszulegen ist,

dass wir dieses Problem nicht als wichtig betrachten, sondern dass es eine Aufforderung an den Bundesrat wäre, bei der Vorbereitung der Revision dieser beiden Gesetze nicht nur rasch vorwärts zu machen, sondern diesem von Herrn Jenny angesprochenen Problem Rechnung zu tragen. Wir haben das auch in der Kommission – auf Antrag von Herrn Cottier, ich habe es erwähnt – genau so verstanden.
Ich bitte Sie, den Antrag Jenny abzulehnen, aber im Sinne der Ausführungen, die ich gemacht habe: als Einladung an den Bundesrat, bei der Vorbereitung der Revision der beiden angesprochenen Gesetze vorwärts zu machen und diesem Problem Rechnung zu tragen.

Pfisterer Thomas (R, AG): Die sehr sorgfältigen Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten führen mich gerade zum umgekehrten Schluss, nämlich zum Schluss, es sei dem Antrag Jenny zuzustimmen, und zwar mit folgender Begründung: Eine Regelung via Binnenmarktgesetz dürfte ein sehr langer Weg werden, denn dort wird nach bisheriger Auffassung zuerst eine Verfassungsänderung notwendig sein. Das war der Grund, weshalb sich die Kantone damals gegen diese Regelungen gewehrt und den mühsamen Weg über die interkantonale Vereinbarung gesucht haben. Der Bund verfügte eben nicht über die Verfassungsgrundlage, um das Submissionswesen zentral zu regeln. Wenn wir aber zustimmen, dann kann die nationalrätliche Kommission, dann kann der Nationalrat das Gespräch mit den Kantonen suchen und sie dort einbeziehen. Dann kommen wir innert nützlicher Frist zu einer Regelung, sonst dauert das sehr lange.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Ich möchte Sie aufrufen, diesen Antrag nicht anzunehmen, und zwar aus verschiedenen Gründen:
Zuerst einmal ist die ganze Diskussion aufgrund des Bundesgerichtsentscheids in Bezug auf die Schweizerische Meteorologische Anstalt entstanden. Das ist ein Problem. Wie Herr Schiesser dargelegt hat, geht es hier um die Frage: Wie kann man gegenüber Einheiten vorgehen, die keine juristische Persönlichkeit haben? Damit stellt sich auch das Problem, inwiefern es dann überhaupt nützlich ist – nehmen Sie den Fall der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt. Es ist aber insbesondere nicht möglich, dies zu lösen, indem man nur hier in diesem Artikel die Unterstellung bestimmt; denn alle diese Einheiten arbeiten im Allgemeinen aufgrund von eigenen, speziellen Gesetzen. Man müsste dann jedes Mal überprüfen, ob das dadurch tangiert wird. Es ist also keine einfache Arbeit. Ich möchte Sie bitten, sich nicht in Experimente zu verwickeln.
Der zweite Grund: Die Fälle, die jetzt von Herrn Jenny vorgebracht worden sind, haben einen ganz anderen Hintergrund, nämlich dass es hier nicht um die Beteiligung von staatlichen Einheiten als Anbieter, sondern als Nachfrager auf dem Markt geht. Es geht also um das öffentliche Beschaffungswesen. Sie sollten nicht im Kartellgesetz regeln, was zum öffentlichen Beschaffungswesen gehört.
Sie haben gesagt, Herr Jenny, im Fall der Neat bestehe die Gefahr, dass sich die zwei Lieferanten absprechen könnten. Aber wenn das der Fall wäre, dann fiele dies ohnehin unter das Kartellgesetz, denn dann wäre es ein Kartell. Wenn Sie sich mit Ihrem Konkurrenten absprechen, dann ist das ein Kartell. Oder es geht um den Missbrauch, Sie haben auch vom Missbrauch der Nachfragemacht gesprochen. Da muss man sich fragen, ob das wirklich ein Missbrauch der Nachfragemacht wäre. Sie haben auch gesagt, man kaufe dann zu teuer ein. Wenn Sie die Nachfragemacht missbrauchen, dann geht es nicht darum, dass Sie zu teuer einkaufen, sondern darum, dass Sie billiger einkaufen können, als es der Markt erlauben würde.
Sie schiessen mit diesem Artikel an Ihrem Ziel vorbei, weil es mit dem nichts zu tun hat. Wie Herr Schiesser dargelegt hat, geht es hier um das öffentliche Beschaffungswesen. Ich habe in der Kommission schon gesagt, dass diese Gesetzesrevisionen anstehen – Binnenmarkt und öffentliches Beschaffungswesen – und dass ich bereit bin, diesen Antrag in die Überlegungen hineinzunehmen. Wenn Sie noch nachdoppeln wollen, ist es Ihnen natürlich freigestellt, das z. B. mit einem Postulat zu tun.
Herr Pfisterer glaubt, es würde dank der Annahme des Antrages Jenny schneller gehen. Ich habe aber eher das Gefühl, dass wir damit diese Gesetzesrevision verzögern. Denn man wird dann sehr schnell sehen, dass man eine ganz neue Problemkette eröffnet. Dann haben wir vorläufig überhaupt nichts.
Ich würde also raten, in der jetzigen Situation keine Differenz zu schaffen, sondern den Weg zu beschreiten, den die Kommission und der Bundesrat vorschlagen.

Jenny This (V, GL): Entschuldigung, das mache ich wirklich nur höchst selten, dass ich nach dem Bundesrat spreche.
Die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgt im besten Fall im Jahr 2007. Herr Bundesrat, Sie weisen darauf hin, dass Kartelle strafbar sind. Wenn ich aber mit der Ausschreibung vorschreibe, dass nur zwei Anbieter vorhanden sind, dann ist ein hoher Preis eben nicht strafbar. Die beiden werden nicht miteinander sprechen müssen, der Preis liegt einfach um 20 Prozent höher. Das liegt doch auf der Hand. Ich verstehe die formaljuristischen Bedenken jetzt wirklich nicht, auch nicht jene meines Kollegen Schiesser. Wir haben doch hier ein Problem, sind aber nicht bereit, das jetzt zu ändern. Die Revision im öffentlichen Beschaffungswesen müsste dann auf allen drei Stufen durchgeführt werden, nämlich auf Bundes-, Kantons- und Gemeindestufe. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit, und es ist so sicher wie das Amen in der Kirche, dass das wieder im Sand verläuft.
Wir haben Missstände, also lösen wir die Probleme doch hier, sonst bezahlt der Staat wieder die Zeche dafür! Wir haben sie in der Vergangenheit mit dieser Praxis bereits mehrmals bezahlt. Dafür braucht es wahrlich keine neuen Beweise.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Jenny .... 21 Stimmen
Dagegen .... 14 Stimmen

Art. 3 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... ergeben. Hingegen unterliegen auf Rechte des geistigen Eigentums gestützte Einfuhrbeschränkungen der Beurteilung nach diesem Gesetz.

Art. 3 al. 2
Proposition de la commission
.... intellectuelle. En revanche, les restrictions aux importations fondées sur des droits de propriété intellectuelle sont appréciées à la lumière de la présente loi.

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Hier schlägt Ihnen die Kommission eine leichte sprachliche Verbesserung der Fassung des Nationalrates vor. Grundsätzlich geht es aber um die Überführung des so genannten Kodak-Entscheides des Bundesgerichtes in das Gesetz.
Allerdings geht die Bestimmung in zwei Bereichen weiter als das Bundesgerichtsurteil: Erstens wird die Bestimmung auf alle Immaterialgüter ausgedehnt, und zweitens soll der Missbrauchstatbestand nicht davon abhängig sein, dass im betroffenen Land ähnliche rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen der Inverkehrsetzung vorherrschen, da eine solche Bestimmung dem Diskriminierungsverbot der WTO widersprechen würde.
Für die Kommission war bei der Diskussion dieser Bestimmung – wie im Nationalrat auch – nicht zuletzt folgende Überlegung ausschlaggebend: Eine Bestimmung, die darauf abgestützt hätte, dass im betroffenen Land ähnliche Bedingungen wie in der Schweiz herrschen, hätte die rechtsanwendenden Behörden vor unlösbare Abklärungsprobleme gestellt, die Verfahren verzögert und damit die

Rechtssicherheit in einem für die Wirtschaft sensitiven Bereich geschwächt.
Allerdings schlägt Ihnen die Kommission eine sprachliche Verbesserung vor, denn Einfuhrbeschränkungen sind ein besonderer Aspekt der Wettbewerbswirkungen. Der einzufügende Satz ist somit eine Ausnahme vom Grundsatz; er muss folglich sprachlich entsprechend dargestellt werden. Das geschieht in der Einleitung mit den Worten: «Hingegen unterliegen ....» Materiell entspricht diese Formulierung jener des Nationalrates.

David Eugen (C, SG): Ich denke, diese Regel ist eine jener Regeln, die ihre Bedeutung erst in der Anwendung erhalten werden. Entweder gelingt es mit dieser Regel, die Situation des Alleinimporteurs, die wir in der Schweiz haben, zu brechen, oder es muss im Bereich des Immaterialgüterrechtes eine Korrektur vorgenommen werden. Leider ist es der Kommission nicht gelungen, einen Konsens darüber zu finden und im Patentrecht eine Regel zu schaffen.
Nichtsdestotrotz – darüber bin ich sehr froh – hat der Kommissionspräsident in seinem Einleitungsvotum erklärt, dass der so genannte Doppelschutz als Missbrauchstatbestand betrachtet werden muss, und dementsprechend kann natürlich, gemäss dieser Regel und nach Artikel 5 des Kartellgesetzes, gegen diese Praktiken angegangen werden. Es wird aber sehr wichtig sein, dass sich bereits der Patentrichter mit dem Wettbewerbsrecht auseinander setzt, sich mit der Weko in Verbindung setzt und die Frage prüfen lässt, ob ein Missbrauchstatbestand im Sinne von Artikel 5 des Kartellgesetzes vorliegt, wenn er seine vorsorglichen Verfügungen trifft und bevor er seine Verbote ausspricht.
Ausserdem ist es sehr wichtig, dass die Weko bei der Beurteilung, ob ein Missbrauch vorliegt, die Preisdifferenz, die noch nicht als Missbrauch gilt, nicht zu hoch ansetzt. Sie darf nach meiner Überzeugung nicht über 5 Prozent liegen. Mit anderen Worten: Es wird sehr stark von der Praxis der Wettbewerbskommission abhängen, ob aus dieser Norm wirklich eine Norm wird, die die fehlende Teilnahme der Schweiz am europäischen Binnenmarkt als Hilfskonstruktion auch bezüglich des Preiswettbewerbes einigermassen ausgleichen kann.

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Ich möchte nur eine Präzisierung zur Aussage von Herrn David anbringen, was Doppelschutz und Missbrauch betrifft. Wir sind uns einig, dass nicht jeder Doppelschutz Missbrauchscharakter hat; der Missbrauchscharakter manifestiert sich im Umstand, dass durch den Schutz des Patentes ein völlig untergeordneter, nebensächlicher Teil des Produktes patentgeschützt ist. Nur dann kann ein Missbrauchspotenzial entstehen. Das möchte ich der Klarheit halber festgehalten haben: Doppelschutz bedeutet nicht tel quel Missbrauch.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: J'aimerais simplement souligner que cette modification va dans le sens que le Conseil fédéral a proposé dans son premier rapport y relatif de mai 2000. J'aimerais souligner qu'elle inclut cette fois tous les droits de propriété intellectuelle et ne se limite pas aux brevets. Elle inclut toutes les restrictions à l'importation, s'appuyant sur les droits de la propriété intellectuelle, et ne se limite pas aux aspects juridiques et économiques. Mais comme déjà exposé dans le rapport que j'ai mentionné, le Conseil fédéral peut vous inviter à soutenir cette version, car elle permet d'empêcher une utilisation abusive des brevets.

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 2
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Maissen, Béguelin, Cottier, David, Leuenberger, Wicki)
.... unabhängig zu verhalten. Die Behörden haben dabei namentlich strukturelle Abhängigkeitsverhältnisse zu würdigen.

Art. 4 al. 2
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Maissen, Béguelin, Cottier, David, Leuenberger, Wicki)
.... fournisseurs ou acheteurs. Les autorités ont notamment à prendre en compte dans leur appréciation les relations de dépendances structurelles.

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Hier muss ich darlegen, weshalb die Mehrheit dem Bundesrat zustimmt und was diese Regelung des Bundesrates bedeutet.
Es geht um die Definition der marktbeherrschenden Stellung. Der Bundesrat klärte die Bestimmung des marktbeherrschenden Unternehmens in dem Sinne, dass bei einem marktbeherrschenden Unternehmen auch die Beziehung zu anderen Marktteilnehmern umfasst werden soll. Dem Nationalrat ging das nicht weit genug. Er weitete die Bestimmung aus, ergänzte sie und wies explizit auf die Beziehungen zwischen Anbietern und Nachfragern hin, durch den Zusatz «namentlich wenn andere Unternehmen von ihnen als Anbieter oder Nachfrager in besonderem Masse abhängig sind».
Ihre Kommission war von der Fassung des Nationalrates nicht befriedigt. Zunächst ist die Formulierung, dass als marktbeherrschend Unternehmen gelten, die «sich von anderen Marktteilnehmern .... in wesentlichem Umfang unabhängig» verhalten können, namentlich wenn andere Unternehmen von ihnen als Anbieter oder Nachfrager «in besonderem Masse abhängig sind», eine Tautologie. Ausserdem ist der Begriff «in besonderem Masse» unklar und müsste vom Gesetzgeber konkretisiert werden. Tatsächlich sind zwei Fälle vorstellbar:
1. Ein Unternehmen, zum Beispiel ein Treuhandunternehmen, hat nur einen einzigen Kunden. Es ist von diesem Kunden abhängig. Soll nun der Kunde daran gehindert werden, ein besseres Treuhandunternehmen zu beschäftigen, da sein bisheriger Anbieter «in besonderem Masse» von ihm abhängig ist? Eine solche Interpretation würde unternehmerische Klumpenrisiken schützen und das Kartellgesetz zu einem Markterhaltungsgesetz umwandeln und damit eigentlich ins Gegenteil verkehren. Sie ist somit abzulehnen.
2. Geht es um Unternehmen wie etwa Migros oder Coop, die einen bedeutenden Marktanteil haben, aber bisher nicht als marktbeherrschend klassiert worden sind? In der Beratung des Erstrates sowie der Kommission wurde immer wieder die Abhängigkeit der Zulieferbetriebe von solchen Grossbetrieben erwähnt. Hervorgehoben wurde, dass diese Unternehmen in der vergangenen Zeit oft kleinere Unternehmen übernommen haben und sie dabei nicht als marktbeherrschend eingestuft wurden. Nach einem solchen Entscheid könnte die Weko im Verhältnis zu Zulieferfirmen keine andere Position einnehmen.
Nach Ansicht der Kommissionsminderheit ist deshalb ein Zusatz notwendig, der diese Spezialfälle umfasst. Für die Kommissionsmehrheit genügt, was der Bundesrat vorschlägt. Allerdings ist der vorgeschlagene Text der Minderheit für die Mehrheit unklar. Er spricht von strukturellen Abhängigkeiten, welche sowohl die marktstrukturellen Probleme des zweiten Falles als auch das Klumpenrisiko des ersten Falles – Treuhandunternehmen – umschreiben können. Da bereits der bundesrätliche Entwurf von Anbietern und Nachfragern spricht, könnte logisch aus dem Zusatz gemäss Antrag der Minderheit geschlossen werden, dass hier etwas Zusätzliches, d. h. der Schutz vor einem individuellen Klumpenrisiko, erwünscht wäre.
Ausserdem ist die Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass es diese Bestimmung nicht braucht. Artikel 10 des Kartellgesetzes schliesst den Zusammenschluss nicht aus, wenn es sich um marktbeherrschende Unternehmen handelt, im Gegenteil: Der Zusammenschluss kann untersagt oder mit Bedingungen und Auflagen zugelassen werden.
Eine von allen akzeptierte weite Auslegung von Artikel 4 Absatz 2 schliesst Zusammenschlüsse ebenso wenig aus, wie

die Zustimmung der Weko zu einem Unternehmenszusammenschluss die Frage der marktbeherrschenden Stellung abschliessend festlegt. Eine aktivere Praxis der Weko in diesem Bereich wird durch die Fassung des Bundesrates ermöglicht, namentlich mit Blick auf die Materialien zur Beratung der Kartellgesetzrevision.
Schliesslich wurde von der Minderheit und vom Erstrat das KMU-Argument herangezogen, um die Bestimmung zu legitimieren. Allerdings ist es nun nicht so, dass KMU als Anbieter keine marktbeherrschende Stellung einnehmen können. Gerade unsere KMU sind als Nischenanbieter oft weltweit die einzigen Zulieferfirmen, sodass sich der Antrag der Minderheit für die KMU als Bumerang erweisen könnte.
Aus der Sicht der Kommissionsmehrheit ist ein Zusatz überflüssig. Sie beantragt Ihnen – allerdings mit Stichentscheid des Präsidenten –, dem Bundesrat zu folgen.

Maissen Theo (C, GR): In diesem Artikel geht es darum, die Begriffe zu definieren, die für die Anwendung des Kartellgesetzes wichtig sind. In Artikel 4 Absatz 2 wird der Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens definiert. Der Bundesrat hat im Revisionsentwurf lediglich bei dieser Definition des marktbeherrschenden Unternehmens in Absatz 2, bei den Begriffen, in Klammern eine Klärung hinzugefügt. Das ist die Änderung gegenüber dem geltenden Gesetz, dass es neu in Klammern heisst: «Mitbewerber, Anbieter oder Nachfrager.» Es werden also die Marktteilnehmer definiert. In der nationalrätlichen Kommission kam man zum Schluss, dass das nicht genüge, sondern dass noch eine weiter gefasste Definition des marktbeherrschenden Unternehmens notwendig sei, und zwar unter Berücksichtigung ergangener Urteile. Das jetzige Instrumentarium genügte offensichtlich nicht.
Worum geht es hier? Es geht hier um die Frage, was passiert oder wie die Situation ist, wenn es Anbieter gibt, die Zulieferer z. B. von Zwischenprodukten sind, die praktisch nur von einem Unternehmen nachgefragt werden. Diese Betriebe sind in einer so genannten strukturellen Abhängigkeit und haben keine Ausweichmöglichkeiten. Wenn man den Begriff der strukturellen Abhängigkeitsverhältnisse nimmt, wie er im Antrag der Minderheit vorgeschlagen wird, fällt der Treuhänder, der seine Leistungen anbietet und im Moment von einem Unternehmen abhängig ist, nicht darunter, weil seine Leistungen auf dem Markt auch von anderen Unternehmen nachgefragt werden. Es ist also keine strukturelle Abhängigkeit vom Markt her, sondern es ist einfach eine Gegebenheit für diese zwei Betriebe. Strukturell ist eine Abhängigkeit für einen Anbieter hingegen dann, wenn er ein Zwischenprodukt produziert, das niemand sonst in diesem Land oder in der näheren Umgebung kauft, also wenn es eine ausgesprochene Spezialisierung ist.
Es gibt dann auch noch die andere Situation, da kann ich Ihnen verdeutlichen, was gemeint ist: Im Bereich der Uhrenfabrikation – das Ganze war jüngst wieder in der Diskussion aktuell – sind Nachfrager nach Gehäusen von Uhren auf die wenigen oder einzigen Unternehmen in der Schweiz angewiesen, die überhaupt solche Uhrengehäuse produzieren. Wenn diese hier nun mit Preisen oder irgendwelchen Massnahmen eingreifen, kann das für diejenigen, die Nachfrager sind, bei der Weiterverarbeitung, die Aufgabe des Unternehmens bedeuten. Das sind solche strukturellen Abhängigkeitsverhältnisse. Es ist offensichtlich, dass hier natürlich vor allem KMU gemeint sind, die von grossen, dominierenden Unternehmen abhängig sind, die sich spezialisiert haben.
Das sind die Überlegungen. Wir haben im Grunde genommen das, was der Nationalrat beschlossen hat, übernommen. Der Nationalrat hat den Zusatz im Gesetzentwurf ohne Gegenstimme beschlossen; er wurde im Nationalrat gar nicht diskutiert, er ist dort also einstimmig angenommen worden. Was wir gemacht haben – auch im Gespräch mit der Verwaltung und mit der Weko –: Wir haben nun diese Vorstellung des Nationalrates, die in seiner Formulierung stilistisch etwas problematisch ist, aber auch in der Sache nicht ganz das umfasst, was wir wollen, anders definiert. Wir haben kein neues Element bezüglich der Beurteilung aufgenommen, ob ein Unternehmen marktbeherrschend ist oder nicht, sondern es geht uns lediglich darum, hier noch eine Vertiefung, eine Präzisierung im Sinne solcher struktureller Abhängigkeitsverhältnisse, vorzunehmen.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen, damit das Kartellgesetz auch in diesem Bereich ganz klare Vorgaben hat.

David Eugen (C, SG): Ich möchte Kollege Maissen unterstützen. Wenn Sie Seite 2045 (Ziff. 2.2.5) der Botschaft lesen, so sehen Sie, dass der Bundesrat zu diesem Punkt Folgendes schreibt: «Mit der Änderung von Artikel 4 Absatz 2 KG wird klargestellt, dass bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens nicht allein auf Marktstrukturdaten abzustellen ist, sondern die konkreten Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Markt zu prüfen sind.» Kollege Maissen möchte nichts anderes, als dass wir als Gesetzgeber diese Aussage, wie sie hier in der Botschaft steht, auch im Gesetz verankern. Der Antrag besagt nämlich: «Die Behörden haben dabei namentlich strukturelle Abhängigkeitsverhältnisse zu würdigen.» Er sagt damit, was die Botschaft sagt, was aber bisher nicht im Gesetzestext enthalten war.
Wir befinden uns wie so oft wieder an einem Punkt, bei dem wir zwar sagen, wir wollten etwas; doch nachher, wenn es darum geht, auch wirklich klar und deutlich festzuhalten, dass wir es wollen und dass wir uns als Gesetzgeber auch hinter eine Aussage stellen, sagen wir dann wieder: Nein, wir wollen es doch nicht festhalten, man kann ja dann in der Botschaft nachlesen, dass wir es so gemeint haben. Ich denke, wir sind es uns selbst schuldig – wenn wir diese Meinung haben, und ich habe dem Votum des Kommissionspräsidenten entnommen, dass eigentlich auch die Mehrheit der Kommission diese Meinung hat –, dass wir dies im Gesetz effektiv auch so sagen, und ich denke, dass wir jetzt auch die Kraft dazu haben sollten.
Daher bitte ich Sie, das jetzt gemäss der Minderheit Maissen auch so im Gesetz zu verankern.

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Ich möchte zwei Bemerkungen zu den Voten von Herrn Maissen und Herrn David machen. Zum einen danke ich Herrn Maissen für die Aussage als Sprecher der Minderheit, dass der erste Fall, der von mir zitiert worden ist, nach der Version der Minderheit nicht darunter fallen kann. Das zu den Materialien.
Zum anderen meine ich, dass die Version der Mehrheit und des Bundesrates eben eine offenere Formulierung ist. Es wurde namentlich auch von Herrn David beklagt, dass wir bei dieser Revision nur das Allernotwendigste machen. Der Zusatz gemäss Antrag der Minderheit bringt von mir aus gesehen eine weitere Einschränkung des Geltungsbereiches. Deshalb verstehe ich nicht ganz, warum man jetzt nicht an der bundesrätlichen Fassung festhalten und diese Fragen nachher der Regelung der Weko überlassen kann.

Delss Joseph, conseiller fédéral: Le projet du Conseil fédéral à l'article 4 alinéa 2 devrait, à l'avenir, faciliter pour les autorités de la concurrence l'établissement de la preuve qu'il y a abus de position dominante dans le cas où une entreprise bénéficie d'une position de force vis-à-vis de ses concurrents ou de ses partenaires, aussi, puisqu'il est question ici de situation de dépendance. Comme le président de la commission l'a rappelé, ce projet permet de réduire raisonnablement le seuil à partir duquel les autorités de la concurrence peuvent déclarer une entreprise en position dominante, tout en restant cependant suffisamment ouvert. M. Maissen l'a dit, l'objectif est notamment de tenir compte de situations dans lesquelles peuvent se trouver des PME.
Je vous invite donc à soutenir le projet du Conseil fédéral, puisqu'il répond suffisamment aux besoins sans introduire de nouveaux éléments.
Ceci dit, j'aimerais tout de même souligner que la proposition de minorité Maissen est préférable en tout cas à la version du Conseil national, puisqu'elle évite d'expliciter davan-

tage la définition qui est donnée d'une position dominante, ou encore parce qu'elle précise que les relations de dépendance résultent de la structure du marché. Il s'agit bien de ne pas bétonner les structures, mais de tenir compte d'éléments qui existent en quelque sorte naturellement et qu'on ne peut éviter. Enfin, elle évite de créer un automatisme lorsqu'il existe de telles relations de dépendance.
Ceci dit, je vous prie de suivre le Conseil fédéral sur ce point.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 15 Stimmen

Art. 5 Abs. 4
Antrag der Mehrheit
Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- oder Festpreise sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.

Antrag der Minderheit
(David, Béguelin, Leuenberger, Maissen, Wicki)
Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über die direkte oder indirekte Festsetzung von Mindest- oder Festpreisen sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern, welche eine Marktabschottung zum Gegenstand haben.

Art. 5 al. 4
Proposition de la majorité
Sont également présumés entraîner la suppression d'une concurrence efficace les accords passés entre des entreprises occupant différents échelons du marché, qui imposent un prix de vente minimum ou un prix de vente fixe, ainsi que, dans les contrats de distribution, les accords sur l'attribution de territoires, lorsque les ventes à destination de ceux-ci, par des fournisseurs agréés extérieurs, sont exclues.

Proposition de la minorité
(David, Béguelin, Leuenberger, Maissen, Wicki)
La suppression d'une concurrence efficace est aussi présumée en cas d'accords passés entre des entreprises occupant des échelons du marché différents qui fixent directement ou indirectement des prix minimaux ou des prix fixes, ainsi que dans les contrats de distribution, les accords qui opèrent une répartition géographique des marchés ou en fonction des partenaires commerciaux ayant pour objet une exclusion du marché.

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Wir kommen zu einer ganz wichtigen Bestimmung. Der Bundesrat hat hier zwar keinen Vorschlag gemacht. Es geht um eine Frage, die jetzt ins Gesetz Eingang finden soll.
Der Nationalrat hat einen neuen Vermutungstatbestand bei so genannten vertikalen Abreden vorgesehen. Weil diese Formulierung erst während den Beratungen im Nationalrat zustande kam, hat er unseren Rat gebeten, eine bessere Fassung zu finden. Bei vertikalen Abreden handelt es sich um Verträge zwischen Marktteilnehmern verschiedener Stufen, z. B. um den Hersteller und den Vertreiber. Ziel der Kommissionsmehrheit war es, ein klares Gesetz zu schaffen, das vertikale Abreden in gewissen, klar umschriebenen und schädlichen Bereichen verbietet und nicht über das Schutzniveau der Europäischen Union hinausgeht. Einig war sich die Kommission darüber, dass vertikale Abreden, welche Mindest- oder Fixpreise vereinbaren, wie in der Europäischen Union dem Vermutungstatbestand unterstellt werden sollen.
Die grosse Diskussion um den Unterschied zwischen dem Minderheits- und dem Mehrheitsantrag betrifft den Bereich der Marktaufteilung. Gemäss den Worten des Präsidenten der Weko drehte sich die Diskussion um sprachliche Feinheiten. Anders sieht das der von der Kommission angehörte Experte, der Präsident des Efta-Gerichtshofes, Professor Carl Baudenbacher aus St. Gallen. Für ihn und die Mehrheit der Kommission steckt der Teufel im Detail. Gesetze basieren auf sprachlichen Feinheiten und haben deshalb möglichst klar zu sein. Eine schwammige Sprache oder unklare zentrale Ausdrücke mögen der rechtsanwendenden Behörde einen grossen Spielraum geben, doch auf der anderen Seite steht das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, welches von der Kommission als zentral eingestuft wird. Ich habe das auch in Diskussionen mit Betroffenen gesehen, die einen Mangel an Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit beklagen.
Worum geht es konkret? Es geht darum, ob der Begriff der Marktabschottung, wie er im Nationalrat hineingekommen ist und von der Minderheit der Kommission übernommen wird, verwendet oder ob der Begriff des absoluten Gebietsschutzes umschrieben werden soll. Diese beiden Begriffe sind für die Mehrheit nicht deckungsgleich. Die Mehrheit zielt auf den absoluten Gebietsschutz ab. Dieser besteht dann, wenn ein Unternehmen sein gesamtes Vertriebsgebiet so aufteilt, dass in jedem Teilgebiet nur ein Händler über die fragliche Ware verfügt, z. B. Automobile der Marke X, ohne dass die fragliche Ware aus einem anderen Gebiet importiert werden kann.
Um ein System absoluten Gebietsschutzes aufzuziehen, braucht ein Hersteller nicht marktbeherrschend zu sein. Es genügt, dass er seinen Händlerverträgen folgende Klauseln beifügen kann:
1. Der Hersteller verspricht seinen Händlern in den einzelnen Vertragsgebieten, nur sie und keine anderen Händler in diesem Gebiet zu beliefern.
2. Der Hersteller verspricht seinen Händlern in den einzelnen Vertragsgebieten, nicht direkt an Endabnehmer zu liefern.
3. Dies ist entscheidend: Der Hersteller verspricht seinen Händlern in den einzelnen Vertragsgebieten, dafür zu sorgen, dass seine Händler in den anderen Vertragsgebieten keine Lieferungen in das fragliche Vertragsgebiet ausführen.
Ein solches System – wenn es eingehalten wird – ist wasserdicht. Der Wettbewerb innerhalb der Marke X ist ausgeschaltet.
Gemäss der Rechtsprechung der Europäischen Union – und wir haben uns immer auch an der Europäischen Union orientiert – liegt ein solcher absoluter Gebietsschutz nicht vor, wenn passive Verkäufe in andere Vertragsgebiete erlaubt sind. Das bedeutet, dass ein Hersteller die oben genannten Klauseln 1 und 2 in seine Vertriebsverträge aufnehmen darf, nicht aber die Klausel 3. Wenn Kunden aus anderen Vertragsgebieten an einen vertraglich gebundenen Händler gelangen, so muss es diesem erlaubt sein, in das andere Vertragsgebiet zu verkaufen und zu liefern, und es darf ihm durch den Hersteller nicht untersagt werden. Genau dies wird mit der von der Mehrheit vorgeschlagenen Formulierung möglich sein. Damit werden inskünftig Schweizer – Private und Händler – im Ausland Waren einkaufen können, sowohl für den Privatgebrauch als auch für den Weitervertrieb. Ausgeschlossen ist dies bei Medikamenten; hier gilt die Lex specialis des Heilmittelgesetzes.
Kommen wir zum Begriff der Marktabschottung, wie er vom Nationalrat und von der Minderheit der Kommission verwendet wird. Herr Professor Baudenbacher vertritt ganz klar die Auffassung, dass dieser Begriff unscharf sei. «Abschotten» bedeutet ja in einem sehr allgemeinen Sinn «isolieren» und «abriegeln». Nach Aussage von Herrn Professor Baudenbacher handelt es sich nicht um einen stehenden Rechtsbegriff. Sollte dieser Begriff in Artikel 5 Absatz 4 verwendet werden, so wäre in der Tat nicht klar, ob damit nur der Ausschluss des passiven Wettbewerbes untersagt wird oder auch der Ausschluss des aktiven Wettbewerbes. Das wäre Sache der Weko; sie hätte ein relativ freies Ermessen und könnte damit letztlich auch Selektiv- und Exklusivverträge nach Artikel 5 Absatz 4 verfolgen. Mit dem Einbezug des ak-

tiven Wettbewerbes unter die Norm wäre die schweizerische Regelung schärfer als jene der Europäischen Union. Das wollte die Mehrheit nicht. Unser Grundsatz war: Gleich scharfe Regelungen, aber nicht schärfere Regelungen als die Europäische Union.
Noch etwas: Eine solche Regelung, die über jene der EU hinausginge, würde zweifellos zu einer Rechtsunsicherheit führen, weil man nicht wüsste, wie viel weiter sie ginge als das, was in der EU gang und gäbe ist. Ich habe aus der Wirtschaft klare Signale in dem Sinne bekommen, das Schlimmste sei eine entsprechende Rechtsunsicherheit. Wenn Sie der Mehrheit folgen, folgen Sie auch dem Stand der Regelung in der Europäischen Union, und man kann im Sinne der Rechtssicherheit auch darauf zurückgreifen, was die EU mit ihrer Verordnung an vertikalen Abreden ausgeschlossen bzw. zugelassen hat.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie, bei Artikel 5 Absatz 4 der Mehrheit zu folgen und nicht der Minderheit, also nicht den ganz offenen, unklaren Begriff der Marktabschottung zu verwenden.

David Eugen (C, SG): In der Tat ist es notwendig, dass wir uns bei der Beurteilung dieser Regelung über die Vertikalabreden zuerst mit dem europäischen Recht auseinander setzen. Hier besteht eine Meinungsdifferenz zwischen der Kommissionsmehrheit, wie sie jetzt vom Sprecher zum Ausdruck gebracht worden ist, und der Minderheit.
Das EU-Recht enthält ein Kartellverbot, das heisst: Wenn hier gesagt wird, wir wollten dasselbe wie die EU, müssten wir einen kräftigen Schritt weiter gehen. Mit anderen Worten: Die Schweiz hat eine Regelung, die nicht auf dem Verbotstatbestand beruht, und das ist der grundlegende Unterschied, der bei der Betrachtung der Ausnahmen dann zum Zuge kommt. Das Verbot gilt, auch bezüglich Vertikalabreden, für alle Unternehmen in der EU, die einen Marktanteil von über 30 Prozent haben. Das heisst: Diese Regelung, die wir hier vorsehen, ist dort für alle massgebend; Abreden sind kartellrechtlich oder wettbewerbsrechtlich bei Unternehmen nicht gestattet, die einen höheren Marktanteil als 30 Prozent haben.
Was uns die Mehrheit vorschlägt, führt im Ergebnis praktisch dazu, dass auch diejenigen Unternehmen, die in der Schweiz einen grösseren Marktanteil als 30 Prozent haben, in der Schweiz einer wesentlich wettbewerbsfeindlicheren Regelung unterstellt wären, als dies im EU-Raum der Fall ist. Man muss eben die Gesamtsysteme miteinander vergleichen und darf sich nicht nur über die Ausnahmeregelung unterhalten. Insofern teilen wir die Meinung dann eben nicht, die hier von der Mehrheit zum Ausdruck gebracht wird, unsere Regelung wäre schärfer als das EU-Recht. Wir sind allenfalls schärfer bezüglich der Frage von Marktanteilen unter 30 Prozent – auf diese Diskussion muss man eingehen –, aber wir sind genau dort weniger scharf, wo es notwendig wäre, nämlich bei den Marktanteilen über 30 Prozent.
Die Minderheit versucht nun, dieses Problems Herr zu werden, indem sie eben nicht nur, wie es die Mehrheit vorsieht, eine ganz bestimmte Vertikalabrede ins Auge fasst. Sie sagt vielmehr, dass grundsätzlich jene Vertikalabreden, die eine Marktabschottung zum Gegenstand haben, hiervon betroffen sein sollen. Letztlich orientiert man sich also am Inhalt der Abrede und konzentriert sich nicht auf einzelne Formen der Abrede, wie das die Mehrheit tut. Die Mehrheit fasst nämlich nur eine Form ins Auge: Sie erfasst nur die bestimmten Vertikalabreden, welche gebietsfremde Vertriebspartner ausschliessen. Das ist nur ein Ausschnitt aus vielen Möglichkeiten der Marktabschottung, die Bestimmung wird damit viel zu eng formuliert. Aus dieser Sicht heraus möchte ich Ihnen empfehlen, der Lösung der Minderheit zu folgen. Diese Lösung besagt generell, dass das Wettbewerbsrecht greifen soll, wenn die Vertriebsverträge eine Marktabschottung zum Gegenstand haben – unabhängig davon, in welcher Form diese stattfindet –, und nicht nur dann, wenn eine bestimmte Form einer Abrede dazu verwendet wird.
Der zweite Grund für diese Formulierung lautet, dass deren Grundprinzip vom Nationalrat aufgenommen worden ist. Wir würden also hier mit der Fassung der Mehrheit hinter den Beschluss des Nationalrates zurückgehen. Der Nationalrat hat – das ist ihm zuzugestehen – eine wettbewerbsfreundlichere Lösung getroffen, übrigens auf Antrag von Kollege Triponez und nicht von irgendwelcher «verdächtiger» Seite. Diese Seite setzt sich sehr genau mit diesen Wettbewerbsfragen auseinander. Wir würden das jetzt wieder einengen und zurücknehmen, wenn wir nicht der Linie folgten, die der Nationalrat vorgegeben hat.
Ich ersuche Sie also, hier der Minderheit zu folgen. Sie wählen damit eine wettbewerbsfreundlichere Lösung. Geben Sie vielleicht die Detailformulierung – vor allem was die Frage der Marktanteile und die Frage, wie bei tieferen und bei höheren Marktanteilen vorzugehen ist, betrifft – nochmals an den Nationalrat weiter. Wenn wir uns jetzt bereits für die wettbewerbsfeindlichere Lösung der Mehrheit entscheiden, dann fahren wir nach meiner Meinung auf ein falsches Geleise. Wir sollten deshalb vielmehr im Grundsatz bei dem bleiben, was uns der Nationalrat hier bereits unterbreitet.

Büttiker Rolf (R, SO): Nach dem, was Herr David gesagt hat, muss ich doch als Nichtkommissionsmitglied etwas dazu sagen. Ich möchte Sie eindringlich bitten, hier der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag David abzulehnen.
Ich sage Ihnen: Praktisch führt der Antrag der Minderheit David zu einem Verbot der selektiven Vertriebssysteme. Ich meine, dass wir das aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht tun sollten. Mit dem neuen Absatz 4 von Artikel 5 präzisieren wir ja die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes in Bezug auf die Vertikalabreden.
Es ist von der Wissenschaft anerkannt, Herr David, und durch die Praxis immer wieder bestätigt, dass Vertikalabreden und horizontale Absprachen nicht gleichgesetzt werden dürfen. Während horizontale Absprachen meines Erachtens praktisch immer schädliche Auswirkungen haben, sind Vertikalabreden in aller Regel unbedenklich, ja sie zeitigen sogar positive Wirkungen. Vertikalabreden, zum Beispiel selektive Vertriebsverträge, sind in unserer Wirtschaft durchaus gängige und unbedenkliche Vertragsformen. Die Unzulässigkeitsvermutung muss eng umschrieben werden, weil wir sonst unser heutiges Vertriebssystem völlig umstossen würden. Wir haben auch ein Interesse daran, dass die Schweiz eine Lösung wählt, welche dem EU-Recht möglichst nahe liegt, Herr David. Einerseits wird dadurch die Rechtssicherheit erhöht – das ist entscheidend –, anderseits hat die EU zu diesen Fragen eine sehr differenzierte und durchaus realistische Praxis entwickelt. Selektive Vertriebssysteme sind im EU-Raum mit Einschränkungen und unter gewissen Voraussetzungen eben möglich.
Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung werden zwei Gruppen von Vertikalabreden erfasst: einerseits vertikale Preisbindungen, anderseits Abreden über Vertriebsgebiete. Bei den vertikalen Preisbindungen werden lediglich Mindest- oder Festpreise erfasst und richtigerweise nicht auch Höchstpreisvorschriften. Eine Höchstpreisvorschrift liegt ja durchaus im Interesse des Abnehmers und ist auch im EU-Recht durchaus zulässig, Herr David.
Auch beim Gebietsschutz nimmt die Fassung der Kommission eine sinnvolle Differenzierung vor. Darum geht es eben. Unzulässig wird nur der so genannte absolute Gebietsschutz. Da sind wir uns einig, das muss man verbieten, das muss man mit diesem Gesetz verhindern. Dieser Schutz liegt eben dann vor, wenn ein Händler unter keinen Umständen in das Vertriebsgebiet eines anderen Händlers liefern darf – das wollen wir nicht. Derart strikte Absprachen sollen unzulässig sein. Damit ist es dem Konsumenten unbenommen, sich bei einem Händler einzudecken, der im Grunde ein anderes Vertriebsgebiet bearbeitet – das wollen wir. Zulässig sind dagegen Verträge, die es einem Händler untersagen, im Gebiet eines anderen Händlers aktive Verkaufsanstrengungen zu unternehmen. Damit sind selektive Vertriebsverträge, sofern sie keinen absoluten Gebietsschutz vorsehen, zulässig, was auch der EU-Praxis entspricht –

dazu kommen auch noch die Technologie- und die Lizenzverträge; Herr David, das müssen Sie auch noch berücksichtigen, für die Schweiz ist das sehr wichtig.
Selektive Vertriebsverträge sind eine absolut alltägliche Erscheinung und notwendig. Ein Produzent, der ein neues Produkt entwickelt und lancieren will, wird in der Praxis kaum einen Händler finden, falls er diesem nicht ein selektives Vertriebsgebiet einräumt. Die Minderheit stimmt weitgehend mit der Mehrheit überein, wenn wir die Texte vergleichen. Die Minderheit möchte bei den Vertriebsverträgen aber nicht nur die Aufteilung von Märkten nach Gebieten, sondern will auch noch die Geschäftspartner erfassen. Die Minderheit übernimmt damit die Formulierung, wie sie für horizontale Abreden ab Artikel 5 Absatz 3 Litera c gilt. Diese Formulierung ist hier systematisch jedoch völlig fehl am Platz, da jedes selektive Vertriebssystem auch eine Unterteilung nach Geschäftspartnern vornimmt. Die Beschränkung der Zahl der Händler ist in der Praxis ja gerade ein Merkmal eines selektiven Vertriebssystems. Der Zusatz der Minderheit würde deshalb das selektive Vertriebssystem praktisch verunmöglichen, was mit gravierenden volkswirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre. Ich erinnere erneut daran, dass selektive Vertriebssysteme im EU-Recht, aber auch in den USA durchaus zugelassen sind.
Deshalb möchte ich Sie bitten, bei diesem Kernstück der Vorlage – das ist die entscheidende Bestimmung – den Minderheitsantrag abzulehnen und dem differenzierten Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Ich möchte drei Bemerkungen zum Votum von Herrn David machen.
1. Herr David hat als ersten Punkt angeführt, das schweizerische Kartellgesetz, das wir jetzt schaffen, d. h. die schweizerische Kartellrechtsordnung, sei nicht mit dem europäischen Recht vergleichbar. Anstatt lange Ausführungen darüber zu machen, möchte ich Ihnen sagen, was Professor Carl Baudenbacher, Präsident des Efta-Gerichtshofes, in diesem Zusammenhang ausgeführt hat. Ich zitiere aus seinem Gutachten, aus seiner Stellungnahme an die Kommission: «Dabei ist das europäische Gemeinschaftsrecht unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen ist das Gemeinschaftskartellrecht einer ähnlichen Wettbewerbskonzeption verpflichtet wie das Kartellgesetz, nämlich dem Schutz des wirksamen Wettbewerbes. Zum andern zielt das Gemeinschaftskartellrecht bei der Regelung der Vertikalbeschränkungen» – und um diese geht es hier – «vor allem auf Integration, d. h. auf Öffnung der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten und damit auf die Schaffung eines Binnenmarktes. Entsprechendes gilt für das Wettbewerbsrecht des EWR-Abkommens. Nichts anderes wird – mutatis mutandis – im schweizerischen Recht angestrebt.»
Professor Baudenbacher hält also ganz klar dafür, dass die Ausgangslage eine ähnliche sei und dass deshalb der Standard des europäischen Gemeinschaftskartellrechtes im schweizerischen Recht durchaus übernommen werden kann. Es ist eine politische Entscheidung, ob Sie das wollen. Ich meine, auch für exportorientierte Unternehmen wäre es wichtig, im Kartellrecht nicht unterschiedliche Standards zu haben.
2. Es trifft zu, dass der Begriff der Marktabschottung, wie er im Nationalrat beschlossen wurde, auf Antrag von Herrn Triponez aufgenommen worden ist. Ich habe mit Herrn Triponez gesprochen, und er hat sich ganz klar in dem Sinne geäussert, dass er in der Eile so formuliert habe, dass es aber nicht eine endgültige Beschlussfassung sei. Er hat ja unter anderem verlangt, dass der Ständerat – insbesondere auch im Hinblick auf diese selektiven Vertriebssysteme – noch einmal eine differenzierte Lösung vorlegen soll.
3. Was Ihnen die Kommissionsmehrheit beantragt, ist eigentlich das, was der Bundesrat in einem – von der Kommission angeforderten – Bericht vom 15. Januar an die Kommission beantragt hat. Dort heisst es in einem Satz, den ich als letzten zitiere: «Weiter soll der Begriff der 'Marktabschottung', da zu sehr auslegungsbedürftig, als Gesetzesbegriff vermieden werden.» Das ist die Aussage des Bundesrates. Die Mehrheit der Kommission ist auch dieser Auffassung. Sagen wir klar, was an vertikalen Abreden zulässig bzw. unzulässig ist, was unter den Vermutungstatbestand fällt und was nicht.
Ich meine, der Antrag der Mehrheit tue das in ausgezeichneter Weise.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral n'avait pas l'intention, lors de la rédaction du message, d'inclure cette question dans son projet. Suite au débat au Conseil national, nous avons décidé que nous pouvions nous rallier à cet ajout, au fond, au projet, et nous avons proposé une formulation puisque celle qui avait été adoptée au Conseil national, aux yeux de ses auteurs mêmes, n'était pas encore définitivement au point.
Il s'agit ici des accords verticaux sur les prix, mais aussi des accords sur l'attribution de territoires. Dans ce deuxième cas, notamment lorsque de tels accords prévoient une protection territoriale absolue ou lorsque toute importation parallèle est impossible. Les contrats de concession exclusive prévoient évidemment une certaine protection territoriale qui doit pouvoir rester licite aussi longtemps qu'elle n'a pas un caractère absolu. On peut dire que le caractère absolu n'existe pas tant que des ventes passives sont possibles en dehors du territoire prévu par le contrat, soit tant que tout commerce parallèle n'est pas impossible.
La nouvelle proposition qui est maintenant faite par la majorité de la commission prévoit une présomption d'illicéité pour les accords verticaux qui, à notre sens, va aussi loin que possible tout en étant soutenable du point de vue de la politique de la concurrence et du point de vue économique. Elle permet de mener une politique analogue à celle de la Commission européenne.
Pour revenir peut-être à la formulation qui avait été adoptée au Conseil national et que M. David attribue uniquement à M. Triponez, il faut dire que cette version du Conseil national a été élaborée en deux temps. Il y a eu d'abord la première phrase qui était une proposition Strahm et de la majorité de la commission du Conseil national, qui allait très loin. Au fond, l'adjonction de la deuxième phrase, qui est celle de M. Triponez, avait pour but de relativiser la proposition de la majorité de la commission. Donc, il ne faut pas partir de l'idée que c'est le directeur de l'Union suisse des arts et métiers qui est l'auteur de cette proposition.
Maintenant, par rapport aux deux propositions en présence, si je dois vous indiquer une préférence, c'est celle de la majorité de la commission que je vous recommande. La version de la majorité est préférable à la version de la minorité, car elle facilitera le travail des autorités en leur évitant de devoir prouver d'abord que l'accord a pour objet une exclusion du marché – «eine Marktabschottung». Il faudra apporter cette preuve. Or, cela a été déjà dit, le terme d'«exclusion du marché», en particulier le terme allemand de «Marktabschottung», est un concept large qui nécessite une interprétation de la part des autorités pour être appliqué à un cas concret. Un tel concept ne favorise pas la sécurité juridique pour les entreprises.
C'est la raison principale pour laquelle je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

Art. 6 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 1 let. e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Da es hier um die Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen geht, muss ich eine Bemerkung zur Auslegung dieser Bestimmung machen. Hier handelt es sich um einen Zusatz gemäss Beschluss des Nationalrates, mit welchem Wettbewerbsbeschränkungen von KMU, welche deren Wettbewerbsfähigkeit verbessern oder nur eine beschränkte Marktwirkung haben, zugelassen werden sollen. Damit wird eine Ausnahme geschaffen.
Die Kommission erachtete diesen Punkt nicht als zentral. Auch wenn die Formulierung nicht über alle Zweifel erhaben ist, war man sich einig darin, dass hier keine Differenz zum Nationalrat geschaffen werden sollte, wo die Bestimmung unbestritten war. Dies rechtfertigt sich für die Kommission nicht zuletzt auch aus politischen Gründen; verschiedene politische Kräfte haben diese Formulierung gefordert. Sie soll ein Zeichen setzen, dass mit den neuen Bestimmungen im Bereich der Sanktionen nicht primär Kleinbetriebe ins Visier genommen werden. Da aber Verstösse wie branchendeckende Preisabsprachen weiterhin verboten bleiben und Absprachen von der Weko auf der Basis von Artikel 5 Absatz 2 des Kartellgesetzes geprüft werden, erachtete die Kommission diese Bestimmung als politisch sinnvolles Zeichen.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Du point de vue du Conseil fédéral, cette disposition n'est pas nécessaire. D'un autre côté, elle ne peut pas, à notre sens, avoir d'effets nuisibles. Par conséquent, si elle permet de rassurer, notamment les représentants des PME ou des arts et métiers par rapport à la révision de la loi, il est peut-être politiquement souhaitable de l'adopter.
Ceci dit, il faut bien voir que cette proposition vise à rassurer par rapport aux dispositions que nous devrons traiter plus loin, notamment à l'article 49a. Il ne faudrait évidement pas que, lors de la délibération sur l'article 49a, on en vienne à prendre une décision qui n'aille pas aussi loin que ce que nous voulions au départ.
En résumé, le Conseil fédéral ne s'oppose pas à cet ajout.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 1, 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 1, 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Hier verlangt der Beschluss des Nationalrates, dass die Mitglieder der Weko ihre Interessenbindungen offen legen. Die GPK und der Bundesrat sahen im Vernehmlassungsvorschlag eine Verkleinerung und Professionalisierung der Weko vor, was auch in unserer Schwesterkommission bzw. im Nationalrat beraten wurde.
Ihre Kommission erachtet das vom Nationalrat beschlossene Offenlegen der Interessenbindungen im Rahmen eines öffentlichen Registers als sinnvollen Kompromiss. Er wird es der Weko ermöglichen, Transparenz und Akzeptanz ihrer Arbeit zu verbessern. Gleichzeitig können weiterhin hoch qualifizierte Experten von allen Bereichen der Gesellschaft für diese wichtige Kommission gewonnen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 27 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 42
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Hier geht es um eine Verbesserung der Instrumente, welche der Wettbewerbskommission bei ihren Untersuchungen zur Verfügung stehen. Zum Beispiel sind Hausdurchsuchungen am Geschäftssitz oder am Privatsitz und die Sicherstellung von Beweisgegenständen für eine effiziente Untersuchung in vielen Fällen notwendig. Bei solchen Untersuchungen ist schnelles Handeln der Untersuchungsbehörden notwendig. Um genügend schnell zu sein, sollen solche Massnahmen durch ein Mitglied des Präsidiums angeordnet werden können. Gegen die Verfügung solcher Massnahmen kann allerdings bei der Rekurskommission Beschwerde eingelegt werden. Die Möglichkeit, Beschwerde gegen Untersuchungsmassnahmen zu führen, besteht gemäss Artikel 45 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht immer dann, wenn der betroffenen Person ein nicht leicht wieder gutzumachender Schaden droht.
Die Kommission beantragt Ihnen, der Bestimmung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 42a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 44
Antrag der Kommission
Gegen Verfügungen der Wettbewerbskommission oder ihres Sekretariates sowie gegen Zwangsmassnahmen nach Artikel 42 Absatz 2 kann bei der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen Beschwerde erhoben werden.

Art. 44
Proposition de la commission
Les décisions de la commission ou de son secrétariat ainsi que les mesures de contrainte selon l'article 42 alinéa 2 peuvent faire l'objet d'un recours à la Commission de recours pour les questions de concurrence.

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Hier schlagen wir Ihnen eine neue Fassung vor. Zukünftig wird es in diesem Zusammenhang drei Arten von Verfügungen geben:
1. die Eröffnung einer Untersuchung;
2. die verfahrensleitenden Verfügungen;
3. die neu vorgesehenen dringlichen Beweisaufnahmen.
Bei Letzerem hat der Bundesrat das bei Kollegialbehörden normale System gewählt, nach welchem ein Mitglied des Präsidiums die Entscheidung trifft. Im Nationalrat wurde be-

mängelt, dass bezüglich der Rekursmöglichkeit nicht alle verfügenden Instanzen aufgezählt worden seien. Namentlich die Variante «Mitglied des Präsidiums» figuriere nicht in der Bestimmung. Der Nationalrat nahm eine umständliche Formulierung an.
Auf Vorschlag der Verwaltung schlägt Ihnen die Kommission hier eine klare, juristisch ebenso verbindliche und sprachlich verständlichere Formulierung vor, welche in unzweideutiger Art und Weise die beschwerdefähigen Zwangsmassnahmen umschreibt.

Angenommen – Adopté

Art. 47 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 47 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Diese Bestimmung, die gesetzliche Grundlage für Gebühren für Gutachten der Weko, kann wegen des neuen Artikels 53a gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 49a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 49a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 49a
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
....
a. .... entfaltet. Wird dem Unternehmen innert fünf Monaten nach der Meldung die Eröffnung eines Verfahrens gemäss den Artikeln 26ff. mitgeteilt und hält es danach an der Wettbewerbsbeschränkung fest, entfällt die Belastung nicht;
....

Antrag Slongo
Abs. 1
Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absatz 3 beteiligt ist oder sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag bis zur dreifachen Höhe des dadurch erzielten Gewinns belastet. Kann kein Gewinn festgestellt werden, so beträgt die Belastung bis zu zehn Prozent des in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes. Bei der Bemessung sind die Dauer und die Schwere des unzulässigen Verhaltens sowie die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu berücksichtigen.
Abs. 2, 3
Streichen

Art. 49a
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
....
a. l'entreprise annonce la restriction à la concurrence avant que celle-ci ne déploie ses effets. Si, dans un délai de cinq mois, il est annoncé à l'entreprise qu'une procédure au sens des articles 26ss. est lancée contre elle et si elle maintient la restriction à la concurrence par la suite, la sanction n'est pas levée;
....

Proposition Slongo
Al. 1
L'entreprise partie à un accord illicite aux termes de l'article 5 alinéa 3, ou qui se sera livrée à des pratiques illicites aux termes de l'article 7, sera tenue au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à trois fois celui du bénéfice ainsi obtenu. En l'absence de bénéfice, le montant de la sanction peut aller jusqu'à dix pour cent du chiffre d'affaires annuel réalisé en Suisse. Ce montant est calculé en fonction de la durée et de la gravité des pratiques illicites ainsi que de la situation économique de l'entreprise.
Al. 2, 3
Biffer

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Da es um das Kernstück der Revision geht, muss ich einige Ausführungen dazu machen. Für den Bundesrat und den Nationalrat erwies sich die fehlende Möglichkeit, direkte Sanktionen zu erlassen, als zentraler Nachteil des bestehenden Kartellgesetzes. Die Weko kann zwar heute Bussen gegen kartellrechtliche Verstösse verhängen, aber erst im Wiederholungsfall. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, direkte Sanktionen zu ermöglichen, und zwar im Umfang von maximal 10 Prozent des in der Schweiz in den letzten drei Jahren erzielten Umsatzes. Dauer und Schwere des unzulässigen Verhaltens sowie die Höhe des mit dem kartellrechtlichen Verstoss erzielten Gewinns werden bei der Sanktionsbemessung berücksichtigt.
Von den Gegnern schärferer Sanktionen wird angeführt, dass namentlich KMU sich oft nicht bewusst seien, dass sie ein Kartell bildeten, und anschliessend «naiv» in die Sanktionsfalle tappten. Dieses Argument überzeugt nicht. Erstens kann es für exportorientierte Unternehmen fatale Folgen haben. Nimmt der Gesetzgeber auf ein solches Argument Rücksicht, so schützt er die Einstellung, wonach Kartelle ein Kavaliersdelikt seien.
Im Ausland herrscht diese Ansicht nicht vor, wie auch die schweizerische Unternehmen treffende Praxis der EU-Wettbewerbsbehörden zeigt. Sobald so genannt «naive» Unternehmen Auslandkontakte haben, kann ihnen ihr fehlendes Rechtsempfinden bezüglich Kartellen zum Fallstrick werden. Das gilt es zu verhindern.
Das Argument ist unbegründet, da ein Unternehmer die Möglichkeit haben wird, sein Verhalten bei der Weko zur Prüfung zu melden, bevor es Wirkungen entfaltet. Damit entgeht das Unternehmen einer allfälligen Sanktion. Allerdings besteht hier ein Missbrauchspotenzial. So wäre es möglich, dass ein Unternehmen eine Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor sie Wirkung entfaltet, sie anschliessend anwendet, eine von der Weko eingeleitete Untersuchung durch alle Instanzen anficht und damit während drei bis fünf Jahren vom Kartell profitiert.
Hier schlägt Ihnen die Kommission vor, solchem Missbrauch einen Riegel vorzuschieben. Die Sanktion soll nur entfallen, wenn die Wettbewerbsbeschränkung gemeldet wird und nicht innerhalb von fünf Monaten ein Verfahren nach den Artikeln 26ff. KG eröffnet wird und das Unternehmen die Wettbewerbsbeschränkung danach weiterführt.
Während der Diskussion in der Kommission wurden mehrere Varianten diskutiert. Leider ist die falsche Variante auf der Fahne abgedruckt worden; Sie haben inzwischen eine korrigierte Version erhalten.
Zur Höhe der Sanktionen: Für die Kommission müssen Sanktionen abschreckend wirken. Ziel dieser Gesetzgebung ist es nicht, möglichst viele Sanktionen zu verhängen, sondern solche durch die potenzielle Höhe der Sanktionen zu verhindern. Ausserdem handelt es sich im Entwurf des Bundesrates um einen Höchstsatz für die Sanktionen, und die Bemessungsgrundlage wird im gleichen Absatz mitgeliefert. Aus dem Strafrecht ist bekannt, dass die Höchststrafen eher

selten verhängt werden, dass vielmehr eine Einzelfallgerechtigkeit gesucht wird.
In der Kommission wurden verschiedene andere Sanktionslimiten diskutiert, so z. B. die dreifache Höhe des durch das wettbewerbsbeschränkende Verhalten erzielten Gewinns oder höchstens 10 Prozent des letzten in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes. Nach eingehender Diskussion beantragt Ihnen die Kommission aber einstimmig, dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen und die abschreckenden Sanktionen vorzusehen.

Slongo Marianne (C, NW): Im Sinne meines Eintretensvotums stelle ich mit Nachdruck fest: Die Leistungsfähigkeit des Gewerbes baut auf Glaubwürdigkeit auf. Die Unternehmungen basieren auf der Verlässlichkeit politischer Rahmenbedingungen. Die Umsetzung gerade dieser Bedingungen bildet die Grundlage für den Verbund zwischen Wirtschaft und Politik. Sie ist gleichzeitig Basis unseres Wohlstandes. Was haben wir in dieser Situation als politisch Verantwortliche zu tun? Das vorliegende Kartellgesetz setzt Bedingungen, welche in ihrer Tragweite für unsere Wirtschaft und unser Gewerbe von essentieller Bedeutung sind – dies ist unbestritten. Ich bin überzeugt, dass Artikel 49a für unsere KMU schicksalhaft ist. Wir müssen zu unserem Binnenmarkt und insbesondere zu dessen Arbeitsplätzen Sorge tragen. Aus meiner Sicht hat der Umsatz keinen Bezug zur Schwere eines Verstosses gegen das Kartellgesetz.
Die vorgeschlagene Lösung benachteiligt die KMU, welche ihren Umsatz im Binnenmarkt erzielen. Für weltweit tätige Konzerne sind zehn Prozent von drei in der Schweiz erzielten Jahresumsätzen nicht sonderlich schmerzlich und abschreckend. Für in der Schweiz aktive Gewerbebetriebe können Bussen in dieser Dimension das Aus bedeuten. Die vorgeschlagenen Sanktionen können sich also ruinös auswirken. Konkurse oder Zusammenschlüsse wären die Folge. Dies bedeutet im Resultat weniger, nicht mehr Wettbewerb. Eine am unrechtmässigen Gewinn angeknüpfte Sanktion, wie durch meinen Antrag vorgesehen, wird dazu beitragen, dass die Weko ihr Augenmerk auf die schädlichen Auswirkungen von Absprachen legt und «Verdachtsstrafen» im Ansatz verhindert werden. Kann kein Gewinn festgestellt werden, so beträgt die Belastung bis zu zehn Prozent des in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes. Mein Antrag basiert auf abschreckenden Direktsanktionen, welche finanziell schmerzlich treffen, aber nicht «töten».
Was enthält die so genannte Bonusregelung, und weshalb lehne ich sie ab? Die Bonusregelung in Artikel 49a Absätze 2 und 3 beinhaltet ein innergewerbliches Meldesystem. Dies kann zur Ausgestaltung eines eigentlichen Denunziantensystems führen. Eine gesetzliche Bestimmung mit der Folge, dass ein Unternehmer seine Konkurrenten bei den Wettbewerbshütern anzeigt, um sich selber ganz oder teilweise einer Sanktion zu entziehen, ist nicht nur rechtlich fragwürdig und ein Fremdkörper in unserer Rechtsordnung, sondern aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Überlegungen abzulehnen. Sie passt schlichtweg nicht in die schweizerische Rechts- und Unternehmenskultur.
Zusammenfassend halte ich fest: Mein Antrag sieht eine Sanktion vor, die an einem durch Absprachen erzielten, unrechtmässigen Gewinn anknüpft. Kann kein Gewinn festgestellt werden, beträgt die Sanktion bis zu zehn Prozent des in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes. Die Einführung von direkten Sanktionen für harte Kartelle – die ich durchaus begrüsse – ist auch ohne die Bonusregelung möglich. Aufgrund der gravierenden staats- und gesellschaftspolitischen Nachteile bitte ich Sie, auf die Einführung dieses neuen Instrumentes zu verzichten.
Ich beantrage Ihnen, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Frau Slongo ist damit einverstanden, dass wir absatzweise abstimmen. Mir scheint, dass die drei Absätze doch verschiedene Themen regeln.

Bürgi Hermann (V, TG): Ich unterstütze den Antrag Slongo und äussere mich vor allem zu Artikel 49a Absatz 1, wie er von Frau Slongo vorgeschlagen wird. Ich bin der Meinung, dass das die richtige Lösung sei.
Gemäss dem Antrag der Kommission und des Bundesrates wird bei der Bemessungsgrundlage primär auf den Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre abgestellt und eben nicht mehr primär auf den aus dem kartellistischen Verhalten erzielten Gewinn. In der Botschaft wird u. a. erklärt – das möchte ich ganz kurz erläutern –, es bestünden Beweisschwierigkeiten bei der Berechnung dieses Gewinns. Meines Wissens gibt es mit der jetzigen Lösung in Artikel 50 des Kartellgesetzes keine Praxis, weil die Berechnung des Kartellgewinns noch nie zur Anwendung gekommen ist. Man kann also nicht auf negative Erfahrungen verweisen, wie das suggeriert wird.
Weiter möchte ich auf Folgendes hinweisen: Man kann primär und im Grundsatz ohne weiteres bei der Berechnung des Kartellgewinns als Ausgangslage für die Sanktion bleiben. Es handelt sich um eine Schätzung, und diese Schätzung ist auch im geltenden Recht schon vorgesehen.
Ich teile die Auffassung des Kommissionspräsidenten, der erklärt hat, dass eine Sanktion eine abschreckende Wirkung haben muss. Damit bin ich völlig einverstanden. Aber der Höchstsatz, wie er von der Kommission vorgesehen ist, nämlich zehn Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes – also nicht im Durchschnitt, sondern kumulativ –, ist exorbitant. Es ist absolut exorbitant, was hier als Ausgangspunkt für die Sanktion vorgesehen wird.
Wenn dann erklärt wird, es gehe nur um den «in der Schweiz erzielten Umsatz», muss ich Ihnen sagen, dass davon nur die weltweit tätigen Unternehmen und nicht die in der Schweiz tätigen Unternehmen profitieren, also gerade nicht die KMU. Das ist für mich eine Lösung, die ich nicht akzeptieren kann.
Noch ein Wort zum Vergleich mit Europa: Wir werden ja hier in dieser Kartellgesetzgebung immer auch auf Europa verwiesen. Meines Wissens geht die vorgeschlagene Lösung über das hinaus, was in Europa gilt. Nach geltendem europäischem Recht – das ist die Verordnung 17/62, die in Artikel 15 die Geldbussen regelt – wird als Höchstbetrag von zehn Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes ausgegangen. Das ist geltendes Recht. Man muss noch mit einer neuen Verordnung – der Verordnung 12/03 – rechnen, welche die eben zitierte Verordnung ersetzen soll. Auch dort geht man, soweit ich gesehen habe, von zehn Prozent des Jahresumsatzes aus. Es kann meines Wissens also keine Rede davon sein, dass wir mit dem Antrag Slongo hinter dem EU-Recht nachhinken würden, nein, wir würden weit darüber hinausgehen.
1. Ich bin der Meinung, dass im Grundsatz wie bis anhin vom Kartellgewinn auszugehen ist, weil dieser Gewinn das eigentliche und direkte Resultat dessen ist, wenn jemand in wettbewerbsbehindernder Art und Weise tätig gewesen ist.
2. Der Antrag Slongo hält ja auch fest, dass man unter anderem die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu berücksichtigen habe. Das ist etwas, das beispielsweise im Strafrecht völlig selbstverständlich ist, wonach man bei der Bussenbemessung auch auf die Situation des Betroffenen abzustellen hat.
3. Für schweizerische Betriebe, welche ihre Umsätze ausschliesslich oder zumindest überwiegend in der Schweiz generieren, kann die vom Bundesrat vorgesehene Sanktionsbemessung zu einer Existenzbedrohung werden.
Jetzt ziehe ich einen Vergleich zum Strafrecht, der vielleicht etwas weit hergeholt ist: Der Sinn von Sanktionen kann ja nicht in der Vernichtung liegen, das macht weder gegenüber natürlichen Personen Sinn, noch kann dies im Kartellrecht gegenüber Unternehmungen Sinn machen. Einverstanden, eine präventive Wirkung ist wichtig; da bin ich völlig einverstanden, das ist auch im Strafrecht so, die präventive Wirkung soll auch dem Kartellrecht zugrunde liegen. Aber die Massnahme soll ja durchaus auch einen – ich verwende

jetzt dieses Wort aus dem Strafrecht – resozialisierenden Charakter haben. Man muss doch denjenigen, der einen Verstoss begangen hat, nicht «vernichten», sondern man kann ihm einen Denkzettel verpassen und davon ausgehen, dass das dann für die Zukunft wirkt. Auch dieser Aspekt ist doch bei Sanktionen im Kartellrecht durchaus legitim.
Mit dem Antrag Slongo wird eine der wesentlichen Zielsetzungen, nämlich dass direkte Sanktionen verhängt werden können, überhaupt nicht gefährdet, überhaupt nicht tangiert. Aber es geht um das Mass, um die Verhältnismässigkeit.
Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, den Antrag Slongo zu Absatz 1 zu unterstützen.

Frick Bruno (C, SZ): Artikel 49a ist zentral, weil er nämlich den Bussenrahmen und die Elemente, die bei der Festlegung der Bussen zu berücksichtigen sind, festlegt. Für mich hat der Antrag Slongo gegenüber dem Antrag der Kommission und der Fassung des Bundesrates zwei entscheidende Vorteile:
1. Der erste Vorteil liegt darin, dass Frau Slongo die Bussen aufgrund der konkreten Umstände festlegen will und nicht abstrakt aufgrund des Umsatzes. Wenn wir jemanden für unkorrektes Verhalten bestrafen, dann wollen wir – ich muss die Analogie zum Strafrecht machen – den unrechtmässig erzielten Gewinn einziehen und noch eine Strafe aussprechen. Aber diese soll wenn immer möglich aufgrund der konkreten Umstände berechnet werden und nicht aufgrund der abstrakten Grösse des Umsatzes, die mit dem konkreten Verstoss nichts zu tun haben muss. Frau Slongo verlangt ebenfalls für jene Fälle, wo der Gewinn nicht eruierbar ist, das abstrakte Kriterium.
2. Zur Höhe des Bussenrahmens: Der Antrag der Kommission und der Entwurf des Bundesrates setzen als oberen Bussenrahmen 30 Prozent eines Jahresumsatzes – dreimal 10 Prozent. Das ist ausserordentlich hoch. Ich schliesse mich den Argumenten von Herrn Bürgi an. Es ist aber auch im europaweiten Vergleich ausserordentlich hoch. Die EU setzt die Busse bei 10 Prozent des Jahresumsatzes fest, allerdings gilt dies für den weltweiten Umsatz. Bei uns ist es auf den Landesumsatz beschränkt. Aber wir regeln das Kartellrecht doch nicht nur für die internationalen Firmen, sondern vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen, die in der Schweiz tätig sind. Diese – wir kennen die Branchen – sind ebenso anfällig für Verstösse gegen das Kartellrecht.
Die meisten Firmen haben nur einen landesinternen Umsatz. Warum setzen wir einen Bussenrahmen von 30 Prozent fest, währenddem sich die EU auf 10 Prozent beschränkt? Auch aus diesen Gründen ist der Antrag Slongo richtig. Wir wollen ein griffiges Kartellgesetz, wir wollen Bussen, die im Spezialfall und präventiv für die Branche und den ganzen Wettbewerb wirken. Das erreichen wir angemessen mit dem Antrag Slongo. Es ist daher richtig, wenn wir zumindest eine Differenz schaffen. Wenn wir hier nichts tun, ist die Lösung, die mich nicht befriedigt, zementiert. Daher muss die Sache im Nationalrat noch einen Augenschein wert sein. Mit dem Antrag Slongo können Sie das erreichen.
Bezüglich der Kronzeugenregelung sind wir alle in einem Dilemma zweier Werte. Die Regelung des Nationalrates und unserer Kommission ist halt schon etwas «unappetitlich», weil jener, der denunziert, die Chance hat zu profitieren. Wir kennen Fälle aus dem internationalen Kartellrecht, wo einzelne Unternehmen davon profitiert und eine Anzeige erstattet haben, weil sie befürchteten, ihr Kartell fliege auf, und nachher wesentlich günstiger gefahren sind. Wenn Sie den Antrag Slongo unterstützen, dann lohnt es sich auch hier, die Sache vom Nationalrat nochmals ansehen zu lassen.

Beerli Christine (R, BE): Ich möchte Ihnen aufzeigen, wie wichtig die Bonusregelung ist, und wähle dazu ein Beispiel aus einem anderen Rechtsbereich, den wir kürzlich behandelt haben, nämlich Fahren in angetrunkenem Zustand. Ich habe dort immer die Prävention vertreten, und es war für mich immer ganz klar, dass bei der Änderung des SVG die voraussetzungslose Atemluftkontrolle wesentlich wichtiger ist und stärker wirkt als das Herabsetzen von 0,8 auf 0,5 Promille, das ich auch vertreten habe, aber das mir weniger am Herzen lag. Mit dem Antrag Slongo zu den Absätzen 1, 2 und 3 sind wir in der genau gleichen Diskussion.
Für mich, und ich glaube wirklich auch für den Wettbewerb in diesem Land, sind die Absätze 2 und 3, nämlich die Bonusregelung, viel wichtiger, denn hier – Herr Bundesrat Deiss hat es Ihnen aufgezeigt – ist die Möglichkeit vorhanden, präventiv zu wirken. Diejenigen Leute, die Veranlassung haben oder ein Interesse darin sehen, sich zu einem Kartell zusammenzuschliessen, merken, dass sie gefährlich leben, dass sie Gefahr laufen, erwischt zu werden – genau gleich eben wie bei der voraussetzungslosen Atemluftkontrolle. Das wird sie bewegen, sich rechtsgetreu zu verhalten und kein Kartell zu bilden. Deshalb ist die Bonusregelung so wichtig.
Sie ist auch wichtig – ich habe das schon im Eintretensvotum versucht darzulegen –, um die gefährlichen Kartelle, die Kartelle, die sehr professionell organisiert sind, in einen Gefahrenzustand zu versetzen, während sonst nur die Kartelle kleiner und mittlerer Unternehmungen, die so genannten «naiven» Kartelle, «auffliegen» – was wir ja nicht möchten. Wir möchten die grossen, volkswirtschaftlich schädlichen Kartelle erwischen, und dafür braucht es die Bonusregelung.
Ich werde natürlich im ganzen Artikel die Kommission unterstützen. Aber mir ist viel lieber, Sie nehmen bei Absatz 1 den Antrag Slongo an und bleiben bei den Absätzen 2 und 3 bei der Kommission, als dass Sie allenfalls den ganzen Antrag Slongo annehmen. Das wäre für das Gesamte wesentlich schlechter.

David Eugen (C, SG): Ich möchte nur ein Wort hinzufügen. Wir stehen hier sicher vor einer Weichenstellung. Der Bundesrat hat dieses Gesetz ja nur wegen Artikel 49a gebracht. Wenn Sie jetzt dem Antrag Slongo folgen, werden Sie diesem Gesetz die Zähne ziehen. Dann können wir eigentlich auch auf die ganze Revision verzichten. Ich denke, es wäre doch sehr seltsam, wenn wir gerade das, was der Bundesrat als Hauptziel dieser Revision erklärt, handstreichartig wieder aus dem Gesetz entfernen.
Ich möchte Ihnen einfach empfehlen, davon abzusehen, das zu tun.

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Wir sind hier beim Kernpunkt des Gesetzes, und ich möchte zwei, drei kurze Ausführungen machen. Was Frau Slongo beantragt, ist mehr oder weniger die heutige Regelung, es ist nicht viel anders. Der Bundesrat schlägt eine Regelung vor, die als Höchstsanktion eine scharfe Sanktion vorsieht. Aber Sie wissen selber, auch aus dem Strafrecht, dass die Höchstsanktion praktisch nie ausgesprochen wird oder nur in wirklich ganz besonderen Fällen. Zudem – ich meine, das sei bisher zu wenig zum Ausdruck gekommen – besagt das Gesetz ganz klar, wie sich der Betrag zu bemessen habe, nämlich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Ein schwerwiegendes Verhalten, das über Jahre angedauert hat, muss auch entsprechend geahndet werden können. Bei der gesetzlichen Regelung müssen Sie unterschiedliche Verhältnisse über einen Leisten schlagen. Die interne Abstufung ist nachher Sache der rechtsanwendenden Behörde. Zehn Prozent eines Jahresumsatzes, womöglich noch des letzten vor der Urteilsfällung, den man dann noch künstlich zurückfahren kann, sind unter Umständen, wenn die widerrechtliche Handlung sehr lange gedauert hat, nicht mehr sehr viel.
Dazu kommt – das müssen wir klar betonen –: Kartelle, kartellmässige Absprachen sind nicht mehr nur als Kavaliersdelikte zu betrachten, sondern sie sind volkswirtschaftlich schädlich und auch mit einem entsprechenden Unrechtsgehalt versehen. Daher meine ich, es sei zwar ein weiter Rahmen, der hier gegeben werde. Nachdem im Gesetz selber entscheidende Kriterien angegeben werden, müsste es möglich sein, diesen Rahmen pflichtgemäss auszufüllen.

Die Rechtsprechungsinstanzen werden die Überprüfung vornehmen. Und der Gewinn? Der Gewinn selber ist manipulierbar. Vor allem dann, wenn man merkt: Oh, jetzt könnte es langsam heiss werden, weil wir entdeckt werden!
Ich bitte Sie, in dieser Situation jetzt nicht diesen Zahn zu ziehen, denn ich befürchte, dann werden auch der Stockzahn bei Absatz 2 und der Weisheitszahn bei Absatz 3 herausfallen. Dann haben wir eigentlich ein zahnloses Gesetz.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Ich glaube, hier ist wirklich die «Minute der Wahrheit» gekommen. Eine der Schwächen – und sehr wahrscheinlich einer der Hauptgründe, weshalb die Schweiz in den vergangenen zehn Jahren stagniert und kaum Wachstum erzielt hat – besteht darin, dass die Strukturen erhalten geblieben sind. Strukturen sind aus allerhand Gründen erhalten geblieben – auch, weil der Wettbewerb seine Aufgabe eben nicht erfüllen konnte.
Herr Bürgi hat vorhin darauf hingewiesen, dass die Sanktion die Existenz des Betroffenen nicht gefährden darf. Das stimmt wohl. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass der Wettbewerb sehr wohl die Existenz der Betriebe infrage stellt. Sonst würde es keine Strukturanpassungen, keinen Strukturwandel geben. Kartelle erlauben vielen Betrieben, dank Marktabschottung, dank übersetzter Preise, einfach dank Aussetzen des Wettbewerbes, am Leben zu bleiben. Wir haben erlebt, dass gewisse Branchen dadurch plötzlich derart im Out waren, dass dann brutale Strukturanpassungen notwendig wurden. Das soll der Wettbewerb verhindern. Wenn wir das wollen, dann müssen wir der Wettbewerbspolitik die nötigen Instrumente geben. Es nützt also nichts, wenn wir uns zum Wettbewerb bekennen, aber zurückschrecken, wenn es darum geht, diejenigen zu sanktionieren, die zu Unrecht und zum Teil massiv profitieren.
Es werden über Kartelle enorme Gewinne erzielt. Es ist vielleicht nicht nötig, Paradebeispiele zu nennen, aber man rechnet damit, dass Hoffmann-La Roche im Vitaminsektor 2,7 Milliarden Dollars verdient hat – weltweit, einverstanden – und eine Busse von 2 Milliarden Dollars zu bezahlen hatte. Also bitte: Ziehen Sie dieser Vorlage nicht die wenigen Zähne, die sie zentral braucht!
Frau Slongo will mit ihrem Antrag drei Dinge:
1. Ich nenne vorerst ein Element, das bis jetzt noch wenig zur Sprache gekommen ist. Sie will nämlich Artikel 5 Absatz 4 betreffend Vertikalabsprachen, dem Sie vorhin zugestimmt haben, von den Sanktionen ausschliessen. Es macht natürlich keinen Sinn, wenn Sie im vorderen Teil des Erlasses den Eindruck erwecken, Sie würden das Gesetz verschärfen, und dies bei Artikel 49a wieder annullieren. Wir sind der Meinung, dass Artikel 5 Absatz 4 nur dann einen Sinn macht, wenn er auch zu Sanktionen führen kann, und das ist bei Artikel 49a nötig, im Sinne der Änderung, die der Nationalrat vorgenommen hat und die von Ihrer Kommission übernommen wurde.
2. Frau Slongo möchte mit ihrem Antrag das Strafmass ändern. Es wurden des Langen und Breiten Überlegungen angestellt, ob es möglich ist, andere Kriterien zu finden als den Umsatz. Herr Bürgi sagt, es gebe hier keine Praxis. Es gibt aber sehr wohl eine internationale Praxis, die bewiesen hat, dass der Weg über den Gewinn eben nicht praktikabel ist. Es ist nicht möglich, ihn anzuwenden, und deshalb haben praktisch alle OECD-Länder darauf verzichtet. Auch die Oststaaten, die zur Marktwirtschaft gelangt sind, hatten zuerst den Gewinn als Kriterium vorgesehen und haben dies nun aufgegeben, weil es nicht praktikabel war.
In den Vereinigten Staaten sind beide Möglichkeiten gegeben. Aber noch nie konnte man über den Gewinn eine Strafe bestimmen. Die Praxis hat also zur Genüge gezeigt, dass das kein gangbarer Weg ist. Übrigens, es gibt Fälle, wo es sogar keinen Sinn macht. Nehmen Sie ein Submissionskartell, bei dem sich drei Unternehmer einigen, dass einer der drei den Vertrag bekommt. Die beiden anderen haben natürlich keinen Gewinn gemacht. Sind sie weniger schuldig? Sie sehen: Über den Gewinn haben wir einfach Probleme bei der Anwendbarkeit, und das muss man einsehen.
Deshalb glauben wir, dass es nur einen Weg gibt, und das ist jener über den Umsatz. Das ist übrigens auch gut, was die Rechtssicherheit anbetrifft, denn das ist klar definiert. Hingegen: Was ist der Gewinn, der durch das Kartell entsteht? Denn es kann ja auch noch ein Bestandteil im Gewinn sein, der nicht durch das Kartell entstanden ist. Was ist nun genau der Bestandteil des Gewinnes, der sich durch das Kartell erklärt? Das ist sehr schwierig oder unmöglich festzustellen. Ich glaube auch nicht, dass das Strafmass, das hier vorgesehen ist, exorbitant ist, wie das gesagt wurde. Übrigens enthält der Artikel, wie das auch der Kommissionspräsident gesagt hat, genügend Elemente, die darauf hinweisen, dass es dem Gesetzgeber darum geht, das Verhältnismässigkeitsprinzip anzuwenden. Zwar wird nicht der Gewinn als Basis für das Strafmass genommen, aus den gegebenen Gründen, aber doch als ein Element, das mit einzubeziehen ist.
Also bleiben Sie bitte beim Beschluss des Nationalrates oder beim Antrag Ihrer Kommission, was Absatz 1 anbetrifft. 3. Zu den Absätzen 2 und 3: Da geht es wirklich um den präventiven Charakter des Gesetzes. Was hier insbesondere eingeführt wird, ist nicht sosehr die Frage des Denunzierens, sondern die Frage: Hat man im Zeitpunkt der Bildung eines Kartells eine neue Situation, ein neues Element, in seine Überlegungen einzubeziehen, bevor man mit einem Konkurrenten eine kartellistische Absprache eingeht? Denn man muss sich zusätzlich fragen, inwiefern er in Zukunft überhaupt zuverlässig sein wird. Sie sehen sofort, dass das dann einen sehr abschreckenden Charakter haben wird.
Die ganze Änderung macht keinen Sinn, wenn Sie die Absätze 2 und 3 streichen, wie das auch Frau Beerli gesagt hat. Wir brauchen beide.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 18 Stimmen
Für den Antrag Slongo .... 10 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 19 Stimmen
Für den Antrag Slongo .... 11 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 19 Stimmen
Für den Antrag Slongo .... 11 Stimmen

Gliederungstitel vor Art. 50; Art. 50; Gliederungstitel vor Art. 53a; Art. 53a; Gliederungstitel vor Art. 59a; Art. 59a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 50; art. 50; titre précédant l'art. 53a; art. 53a; titre précédant l'art. 59a; art. 59a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. Ibis
Antrag der Kommission
Titel
Ibis. Änderung geltenden Rechts
Ziff. 1
1. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992
Art. 12 Abs. 1bis
Werkexemplare eines audiovisuellen Werkes dürfen erst weiterveräussert oder vermietet (Art. 13) werden, wenn der

Urheber ein solches im Inland veräussert oder der Veräusserung eines solchen im Inland zugestimmt hat.

Ch. Ibis
Proposition de la commission
Titre
Ibis. Modification du droit actuel
Ch. 1
1. Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins (Loi sur le droit d'auteur, LDA) du 9 octobre 1992
Art. 12 al. 1bis
Les exemplaires d'une oeuvre audiovisuelle ne peuvent être revendus ou mis à la location (art. 13) que si l'auteur a vendu ou s'il a approuvé la vente d'un exemplaire en Suisse.

Schlesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Hier muss ich zum letzten Mal Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Es ist auch für die Materialien und für den Zweitrat wichtig.
Es geht um die Lösung der mit dem Inkrafttreten des revidierten Filmgesetzes eingetretenen Probleme. Um die Kaskadenverwertung – d. h. Kino, Pay-TV, Videos und DVD – zu ermöglichen, wurde im Filmgesetz die nationale Erschöpfung eingeführt. Damit sollte verhindert werden, dass vom Ausland her DVD importiert wurden, bevor die Filme in den Kinos der Schweiz gezeigt wurden. Die vom Parlament in einer Schnellübung – so muss man sagen – vorgenommene Änderung des Filmgesetzes führte aber dazu, dass der Import ausländischer Videos unterbunden wurde und der Schweizer Markt mit Exklusivlizenzen abgeschottet werden konnte. Damit wurde einer missbräuchlichen Preispolitik durch marktbeherrschende Anbieter die Türe geöffnet.
Hier will die WAK-SR durch eine Änderung von Artikel 12 Absatz 1bis des Urheberrechtsgesetzes Abhilfe schaffen. Demnach soll die Ausnahme vom Grundsatz der internationalen Erschöpfung für die Verbreitung von audiovisuellen Werken zwar bestehen bleiben, aber nur für eine bestimmte Zeitspanne. Inhaber der Urheberrechte an audiovisuellen Werken sollen den Import von Videos aus dem Ausland nur so lange verbieten können, als dadurch die Kinoauswertung des betreffenden Films in der Schweiz beeinträchtigt wird. Die Interessen der Filmwirtschaft werden also durch diese Regelung weiterhin berücksichtigt.
Gleichzeitig werden aber auch die vom Gesetzgeber nicht gewünschten wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen vermieden, die sich aus einer Anwendung des absoluten Parallelimportes ergeben können, wie dies Artikel 12 Absatz 1bis URG in seiner gegenwärtigen Fassung vorsieht. Gemäss der geänderten Fassung dieser Bestimmung wäre es nämlich nicht mehr möglich, die Videoauswertung eines Films in der Schweiz gestützt auf urheberrechtliche Exklusivlizenzen gegen preisgünstigere ausländische Importe abzuschotten.
Zuhanden der Materialien bedarf es noch zweier Präzisierungen:
1. Es geht um die Abgrenzung des Begriffes «audiovisuelles Werk» gegenüber anderen Werkkategorien wie Computerspielen, die ebenfalls als audiovisuelle Werke eingestuft werden könnten. Für Werke wie Computerspiele soll weiterhin nach Artikel 12 Absatz 1 URG der Grundsatz der internationalen Erschöpfung gelten, da hier die für den Spielfilm typische Kaskadenauswertung keine Rolle spielt und somit keine Rechtfertigung für eine Sonderregelung besteht. Unter die neue Regelung von Artikel 12 Absatz 1bis URG sollen somit nur jene audiovisuellen Werke fallen, für welche die öffentliche Vorführung die primäre Nutzungsform darstellt.
2. Unter den Verbreitungshandlungen im Inland, mit denen der Inhaber der Rechte das Parallelimportverbot aufhebt, ist die Verbreitung von Werkexemplaren gemeint, die dem Publikum in Form von Videokassetten, DVD usw. angeboten werden. In Artikel 35 Absatz 1 URG wird in diesem Zusammenhang der Begriff «im Handel erhältliche Werkexemplare» verwendet. Das Verbreitungsrecht soll jedenfalls nicht bereits durch eine allfällige Veräusserung von Filmmaterial erschöpft sein, die eine Kinovorführung betrifft und mit welcher die Videoauswertung nichts zu tun hat.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung und bitten den Zweitrat, allfällige Unstimmigkeiten, so er welche finden sollte, nochmals zu überprüfen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II, III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 25 Stimmen
Dagegen .... 2 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr
La séance est levée à 13 h 10

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 4. Juni 2003
Mercredi, 4 juin 2003

15.00 h

01.071

Kartellgesetz. Änderung
Loi sur les cartels. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)
Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.06.03 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2003 4517)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 4061)

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Die WAK hat am 28. April 2003 betreffend die Differenzen getagt und auch eine ganze Reihe von Differenzen zum Ständerat ausgeräumt. Wir werden heute noch zu drei Differenzen sprechen und schauen, ob wir dann weiterhin Differenzen zum Ständerat haben oder auch nicht haben werden.
Ich möchte, wenn das geht, etwas zu Artikel 1 sagen, obwohl wir dort keine Differenz haben. Wir haben uns hier dem Ständerat angeschlossen. Eigentlich wollten wir in diesem Artikel bereits einen ersten Punkt markieren, um neben den horizontalen auch die vertikalen Abreden dem Kartellgesetz zu unterstellen. Wir haben allerdings keine befriedigende Form gefunden – auch sprachlich nicht – und haben deshalb auf diesen Punkt verzichtet.
Das Anliegen, das uns aber ganz wichtig ist, ist in Artikel 5 Absatz 4 festgehalten. Weil wir dort der Version des Ständerates zustimmen konnten, gibt es dort auch keine Differenz mehr. Daher war die ganze WAK damit einverstanden, in Artikel 1 auf eine Präzisierung zu verzichten. Es gibt auch keine Einzelanträge zu Artikel 5 Absatz 4, sodass wir damit gut leben können.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: En effet, il ne reste plus beaucoup de choses à régler aujourd'hui. Le Conseil des Etats s'est rallié au Conseil national aux articles 18, 49a, 53 et 59a et notre commission vous propose d'éliminer encore quelques divergences importantes avec le Conseil des Etats aux articles 1er, 3 alinéa 2, 5 alinéa 4, 44 et 49a. Toutes ces dispositions concernaient les thèmes principaux de cette loi.
Il reste trois problèmes à discuter ici: l'article 2 alinéa 1bis, l'article 4 alinéa 2 où des divergences ont été créées pour essayer de mieux préciser certaines normes et l'article 12 de la loi sur le droit d'auteur dont la révision doit être clarifiée.
Nous approfondirons ces articles dans l'examen des divergences.

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1bis
Antrag der Mehrheit
Unternehmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ohne Rechtspersönlichkeit haben die Rechte und Pflichten einer Partei im Verfahren nach diesem Gesetz.

Antrag der Minderheit I
(Baader Caspar, Blocher, Bührer, Kaufmann, Oehrli, Schneider, Tschuppert, Wandfluh, Zuppiger)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Fässler, Berberat, Goll, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Rennwald, Sommaruga)
Streichen

Art. 2 al. 1bis
Proposition de la majorité
Des entreprises de la Confédération, des cantons et des communes sans personnalité juridique propre ont les droits et les obligations d'une partie au sens de la présente loi.

Proposition de la minorité I
(Baader Caspar, Blocher, Bührer, Kaufmann, Oehrli, Schneider, Tschuppert, Wandfluh, Zuppiger)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Fässler, Berberat, Goll, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Rennwald, Sommaruga)
Biffer

Baader Caspar (V, BL): Mit der Minderheit I beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zu folgen. Der Ständerat hat in seinem ergänzenden Beschluss zum Geltungsbereich präzisiert, dass nicht nur Unternehmen, sondern sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen unter das Kartellgesetz fallen sollen – insbesondere also auch Unternehmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit; im Klartext: deren Regiebetriebe. Es geht darum, sowohl die Nachfrage- als auch die Anbietermacht, die von staatlichen Einheiten ausgeht, wettbewerbsrechtlich den gleichen Regeln zu unterstellen wie die Nachfrage- und Anbietermacht privater Firmen. Auch der Staat soll sich als Marktteilnehmer an den Wettbewerb halten müssen.
Der immer wieder gehörte Einwand, bei der staatlichen Nachfrage gelte das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und es brauche deshalb keine solche Bestimmung im Kartellgesetz, trifft nicht zu. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und die kantonalen Submissionsgesetze sind eine Folge der WTO-Vereinbarungen. Sie beinhalten im Wesentlichen Kriterien dafür, bei welchen Auftragssummen öffentliche Ausschreibungen nötig sind und wie die eingehenden Angebote zu bewerten sind bzw. wie der Zuschlag zu erteilen ist. Es handelt sich also im Wesentlichen um Verfahrensbestimmungen, die durch Artikel 2 Absatz 1bis des Kartellgesetzes nicht betroffen sind.
Bei diesem geht es um die materielle Sicherung des freien Wettbewerbes für alle staatlichen Tätigkeiten. Von Bedeutung ist dies beispielsweise für Bauabteilungen von Kanto-

nen und Gemeinden. Entscheidend ist auch, dass beim Staat nicht nur eine Nachfrage besteht, sondern dass der Staat auch ein grosser Anbieter von Dienstleistungen ist, die gegen Bezahlung von geschützten Gebühren oder Abgaben sogar bezogen werden müssen, beispielsweise die Notariatstätigkeit in Kantonen mit Staatsnotariaten oder das gesamte Abfallwesen oder die städtischen Verkehrsbetriebe. Diese Dienstleistungen sind an vielen Orten nicht der Konkurrenz unterstellt. Bei solchen Gebühren sollte unbedingt vermehrt auch der Wettbewerb spielen.
Die Fassung der Mehrheit geht wesentlich weniger weit als diejenige des Ständerates und damit der Minderheit I. Sie will den Unternehmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nur Parteirechte und Parteipflichten in laufenden Verfahren zugestehen. Im Klartext bedeutet dies aber, dass diese bei Wettbewerbsbeschränkungen zwar in laufende Verfahren einbezogen werden können, aber nie selbst Objekt von Verfahren wegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Ihr eigenes Handeln in den Regiebetrieben ist somit nicht der Kontrolle der Wettbewerbsbehörde unterstellt.
Ich beantrage Ihnen daher, der Minderheit I zu folgen, weil diese Fassung umfassender ist als jene der Mehrheit.

Le président (Christen Yves, président): La proposition de la minorité II est exceptionellement développée également par Mme Fässler, rapporteur.

Fässler Hildegard (S, SG): Ich werde mich deshalb auch kurz fassen. Das Problem, das wir hier haben – sowohl mit der Fassung des Ständerates als auch mit der Fassung der Mehrheit der Kommission –, besteht in zwei Kompetenzkonflikten.
Wenn wir die Fassung der Mehrheit der WAK anschauen, sehen wir, dass da Unternehmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden aufgeführt sind. Sie sollen also hier dem Kartellgesetz und damit eben auch der Aufsicht durch die Weko unterstellt werden. Das würde also heissen, dass die Wettbewerbskommission auch auf kantonaler und sogar auf Gemeindeebene die Aufgabe hätte, diese Geschäfte zu überwachen. Das gibt einen Kompetenzkonflikt, den wir so nicht wollen.
Der zweite Konflikt ist der – obwohl Herr Baader etwas anderes gesagt hat –, dass die Unternehmen des Staates durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen abgedeckt sind. Dort ist das Problem geregelt. Wenn man also das Gefühl hat, auch die Unternehmen des Staates müssten bezüglich wettbewerbsbehindernder Absprachen kontrolliert werden, so ist festzuhalten: Das passiert über das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Deshalb bin ich der Ansicht – mit einer Minderheit, die die Abstimmung allerdings mit 16 zu 5 Stimmen verloren hat, das muss ich zugeben –, dass wir die Anträge der Minderheit I bzw. der Mehrheit zu Absatz 1bis ablehnen und einfach bei der Version des Bundesrates bleiben sollten. Das Problem ist im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen geregelt. Sie würden hier nur neue Kompetenzschwierigkeiten schaffen, wenn Sie der Minderheit I bzw. der Mehrheit zustimmen würden.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die Formulierung der Minderheit I (Baader Caspar).
Unbestritten ist für uns, dass staatliche Einheiten eine bedeutende Anbieter- und Nachfragemacht ausüben können. Die öffentliche Hand ist ohne die Präzisierung in Artikel 2 Absatz 1bis als Anbieter und Nachfrager von wirtschaftlichen Leistungen vom Geltungsbereich des Kartellgesetzes weitestgehend ausgenommen. Im geltenden Recht wird das Kartellrecht nur dann angewandt, wenn die öffentliche Hand eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist. Ein Bundesamt ohne Rechtspersönlichkeit, das in einer Submission seine Nachfragemacht missbrauchen könnte, ist vom Kartellgesetz heute nicht erfasst. Auch hier muss aber der Markt spielen können. Wie bei privatrechtlichen Unternehmen soll die Macht von diesen Stellen weder als Einkäufer noch als allfälliger Verkäufer missbraucht werden können.
Die Gleichbehandlung zwischen öffentlicher Hand und Privaten muss sichergestellt sein. Deshalb beantragt Ihnen die FDP-Fraktion, die öffentliche Hand als Marktteilnehmer dem Kartellgesetz zu unterstellen, und zwar nach der Fassung des Ständerates. Dies müssen wir aus zeitlichen Gründen tun, denn das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wird erst in zwei bis vier Jahren revidiert. So lange wollen wir nicht warten.
Die FDP-Fraktion wird grossmehrheitlich die Minderheit I (Baader Caspar) unterstützen.

Spuhler Peter (V, TG): Die SVP-Fraktion unterstützt selbstverständlich auch die Minderheit I. Es geht in diesem Punkt um die öffentlich-rechtlichen Marktteilnehmer ohne Rechtspersönlichkeit. Diese sollen zwingend auch dem Kartellgesetz unterstellt werden. Diese Gebilde oder diese Marktteilnehmer haben eine sehr grosse Marktmacht, und zwar sowohl auf der Anbieter- wie auch auf der Nachfragerseite. Frau Fässler hat vorher den Kompetenzkonflikt als unlösbar oder schwer lösbar dargestellt. Ich denke, mit ein bisschen gutem Willen können wir dieses Problem elegant lösen.
Wir haben in den letzten Runden einem Kartellgesetz zugestimmt, welches aus unserer Sicht über gravierende Nachteile verfügt. Ich möchte jetzt nicht nochmals die ganze Diskussion hier aufflammen lassen, aber zwei, drei Punkte möchte ich an dieser Stelle nochmals erwähnt haben:
Es ist für unsere Gesetzgebung einzigartig, dass wir die Kronzeugenregelung im Kartellgesetz aufgenommen haben – im Strafgesetzbuch, bei ganz anderen Delikten, fehlt sie. Auch die Höhe der Bussgelder ist exorbitant; die maximale Bussensumme von 10 Prozent der drei letzten Jahresumsätze kann wie eine «Todesstrafe» für das jeweilige Unternehmen gelten. Auch die Integration der vertikalen Preisabsprachen hat gravierende Folgen für die KMU. Dieser Passus öffnet Konzernstrukturen Tür und Tor und benachteiligt in vielen Fällen KMU, die eine Vertretung in der Schweiz haben. Auch hier werden wir zukünftig die Verantwortung für diesen Gesetzespassus zu übernehmen haben.
Auch die Gefahr, dass wir über das Kartellgesetz das Patentgesetz und somit das Eigentum aushöhlen, besteht nach wie vor. Es wurde zwar in dieser Runde noch nicht behandelt, aber es wurde vertagt, und es wird ganz sicher wieder auf der Traktandenliste erscheinen.
Ich bitte Sie, aus diesem Grund wenigstens in diesem Punkt die Minderheit I zu unterstützen und hier nochmals einen klaren Vorteil herauszuarbeiten.

Ehrler Melchior (C, AG): Die CVP-Fraktion empfiehlt Zustimmung zur Mehrheit.
Es ist gesagt worden: Wir haben jetzt ein Kartellgesetz gemacht, das die Privaten härter ins Recht fasst. Es ist natürlich so, dass auch öffentliche Unternehmungen durchaus marktmächtig sein können. Daher stellt sich schon die Frage: Wie halten wir es mit diesen öffentlichen Unternehmungen im Vergleich zu den privaten?
An und für sich müsste man eine Regelung für das öffentliche Beschaffungswesen im entsprechenden Recht anstreben. Man hat uns aber gesagt, dass dies Jahre dauern würde, und dieser zeitliche Aspekt ist für uns ein Grund, diese Problematik im Kartellgesetz zu regeln; dies entgegen der Minderheit II.
Die Frage ist jetzt: Wollen wir öffentliche Unternehmen, wie die Minderheit I es vorschlägt, einfach dem Kartellgesetz unterstellen, oder wollen wir es, wie es die Mehrheit vorschlägt, einfach so halten, dass Unternehmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ohne Rechtspersönlichkeit «die Rechte und Pflichten einer Partei im Verfahren nach diesem Gesetz» haben? Für uns ist die Lösung der Mehrheit die richtige. Wir befürchten, dass es mit einer einfachen Unterstellung dieser Unternehmungen unter das Kartellrecht Konflikte gäbe mit den Spezialgesetzen für die jeweiligen Unternehmen, und es gäbe wohl auch Konflikte mit dem Gestaltungsspielraum der Kantone.

Wenn wir es mindestens so halten wie die Mehrheit, dann vermeiden wir mehr oder weniger groteske Situationen wie seinerzeit im Fall der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt, der man eine Empfehlung nicht zustellen konnte, weil sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hatte. Mit der Lösung der Mehrheit wird es immerhin möglich sein, solche Empfehlungen direkt an die entsprechenden Unternehmen zu richten.
Das sind die Gründe, weshalb die CVP-Fraktion Ihnen Zustimmung zur Mehrheit empfiehlt.

Le président (Christen Yves, président): Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheit II.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Le Conseil des Etats a introduit un nouvel alinéa à l'article 2 dans le but d'inscrire dans la loi sur les cartels les entreprises de la Confédération, et cela indépendamment du fait qu'elles possèdent ou non une personnalité juridique. Tout ça à cause de la puissance d'achat représentée par ces organes de la Confédération! C'est une décision du Tribunal fédéral relative à l'Institut de météorologie qui a fait naître la discussion. Le Tribunal fédéral avait en effet décidé que l'activité de cet institut, qui n'a pas de personnalité juridique, ne pouvait pas être considérée comme soumise à la loi sur les cartels.
La proposition du Conseil des Etats a déclenché une discussion très longue et parfois juridiquement difficile au sein de la commission du Conseil national. Deux thèmes de fond ont été discutés en commission: celui de savoir si seules les entreprises de la Confédération ou bien aussi celles des cantons et des communes devaient entrer en considération, et celui de savoir si la soumission de ces entreprises à la loi sur les cartels n'entraînait pas des conflits de compétences avec la future loi sur les marchés publics.
Enfin, contre l'avis du Conseil fédéral qui craint une limitation de l'autonomie des cantons et un conflit de compétences entre tribunaux administratifs et Commission de la concurrence, la commission a choisi une solution qui précise que toute entreprise de la Confédération, des cantons et des communes, même si elle n'a pas de personnalité juridique, a les droits et les obligations d'une partie; elle doit respecter les obligations et jouit des droits prévus par la loi sur les cartels.
Deux textes étaient à disposition de la commission pour réaliser formellement cette décision: celui du Conseil des Etats, qui sous-entend les cantons et les communes, et celui finalement adopté par la majorité de la commission. Ce dernier avait été préparé par l'administration; dans la version de l'administration, il ne se référait qu'aux entreprises de la Confédération.
L'extension aux entreprises des cantons et des communes a donc été ajoutée par une majorité importante de la commission. Entre les deux textes, la commission a choisi celui de la majorité qui doit être quand même l'objet d'une correction dans sa version française, car il ne commence pas par «des entreprises», mais par «les entreprises».
Le texte de la majorité a été préféré dans un vote préliminaire au texte du Conseil des Etats par 12 voix contre 10 et, au vote définitif, il a été adopté par la commission par 16 voix contre 5 et avec 1 abstention.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral défend le point de vue, qui a été évoqué à plusieurs reprises déjà, que cet article, même s'il traite d'un problème réel et qui a été mis à jour par un arrêt du Tribunal fédéral, concerne un problème qui devrait être réglé dans la loi sur les marchés publics. Par conséquent, le Conseil fédéral recommande de renoncer à cette adjonction et de se référer à la loi sur les marchés publics, dont la révision est d'ailleurs prévue pour un avenir prochain.
Comme l'a signalé le rapporteur, le fait d'introduire cet élément dans la loi sur les cartels risque de créer des conflits de compétence entre les organes de tutelle et de recours prévus par la loi sur les marchés publics d'une part, et la Commission de la concurrence d'autre part.
Le deuxième problème qui est lié aux deux formulations proposées, d'une part par celle du Conseil des Etats, et d'autre part par celle de la majorité de la commission, à savoir de toucher également les cantons et les communes, est celui d'un empiètement inutile sur l'autonomie d'organisation des cantons et des communes. Là encore, nous estimons que les dispositions n'ont pas été suffisamment analysées pour pouvoir en déterminer la portée finale.
Par conséquent, la préférence du Conseil fédéral va toujours au maintien du droit actuellement en vigueur. Dans le cas contraire, nous préférons la solution de la majorité de la commission.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 62 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 51 Stimmen

Art. 3 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 2
Antrag der Mehrheit
.... Nachfrager aus marktstrukturellen Gründen in besonderem Masse abhängig sind.

Antrag der Minderheit
(Bührer, Baader Caspar, Blocher, Ehrler, Favre, Kaufmann, Oehrli, Riklin, Schneider, Wandfluh, Zuppiger)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (= Bundesrat)

Art. 4 al. 2
Proposition de la majorité
.... ou acheteur pour des raisons structurelles de marché.

Proposition de la minorité
(Bührer, Baader Caspar, Blocher, Ehrler, Favre, Kaufmann, Oehrli, Riklin, Schneider, Wandfluh, Zuppiger)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats (= Conseil fédéral)

Bührer Gerold (R, SH): Bei Artikel 4 Absatz 2 gab es einen knappen Entscheid, der mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten zugunsten von Festhalten an unserer Fassung fiel.
Die Minderheit beantragt Ihnen, sich in dieser Frage gemäss Ständerat und Bundesrat zu entscheiden und diese Differenz zu bereinigen. Lassen Sie mich ganz kurz eine Vorbemerkung machen: Es geht der Minderheit in keiner Weise darum, irgendwelche Zähne im Bereich der Definition des Marktmissbrauchs zu ziehen. Wir wollen eine harte, verschärfte Gangart in dieser Kartellgesetzrevision und stehen voll dahinter.
Worum geht es uns? Es geht uns darum, dass die Wettbewerbskommission, der wir mit dieser Revision zu Recht erweiterte Kompetenzen geben werden, gerade auch mit Bezug auf die Definition des Marktmissbrauchs eine klare Gesetzgebung zur Verfügung hat und dass wir nicht zusätzlich Unklarheiten schaffen.
Wir haben in der Kommission selbstverständlich auch Experten zu diesen unterschiedlichen Definitionen beziehungsweise zu dieser Zusatzformulierung, wie sie unser Rat beschlossen hat, angehört. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Begrifffassung gemäss Bundesrat und Stän-

derat den Tatbestand des Marktmissbrauchs abschliessend und ausreichend definiert. Wir sind sogar der Meinung, dass sich mit diesem Zusatz, wie wir ihn ursprünglich beschlossen haben, zum Teil zweifelhafte Auswirkungen ergeben könnten, etwa in Bezug auf strukturerhaltende Effekte.
Wir haben uns selbstverständlich auch der Frage angenommen: Ist die Definition gemäss Bundesrat und Ständerat beispielsweise ausreichend für den Fall von kleinen Zulieferanten gegenüber den Grossverteilern? Und auch hier haben die Abklärungen klar ergeben, dass diese Formulierung ausreicht. Schliesslich haben wir auch im internationalen Wettbewerbsrecht Vergleiche gemacht, und diese unterstützen ebenfalls die Formulierung, die die Minderheit Ihnen beantragt.
In diesem Sinne ersuche ich Sie: Eliminieren wir diese nach unserem Dafürhalten unnötige Differenz mit dem Ständerat, und schaffen wir auch für die zukünftige Praxis der Wettbewerbskommission in dieser Angelegenheit der Definition des Marktmissbrauches Klarheit.

Schneider Johann N. (R, BE): Die FDP-Fraktion unterstützt auch hier grossmehrheitlich den Antrag der Minderheit, d. h. die ursprüngliche Fassung des Bundesrates.
Es geht um die Definition der marktbeherrschenden Stellung. Der Bundesrat klärte die Bestimmung des marktbeherrschenden Unternehmens in dem Sinne, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen durch die Beziehung zu anderen relevanten Marktteilnehmern definiert wird. Unserem Rat ging das nicht weit genug. Wir weiteten die Bestimmung aus und ergänzten sie, und die Lösung befriedigt nun überhaupt nicht. Die gut gemeinte Präzisierung wirft mehr Fragen auf, als dass sie zur Klärung beiträgt: Unternehmen könnten einfacher, und ohne dass es der wirtschaftlichen Realität entspricht, als marktbeherrschend qualifiziert werden. Zudem würde Strukturerhaltungspolitik betrieben, die im Unterschied zum wirksamen Wettbewerb einzelne Unternehmen vor dem Wettbewerb schützt.
Auch das KMU-Argument zieht nicht, um die Bestimmung zu legitimieren. Es ist nicht so, dass KMU als Anbieter keine marktbeherrschende Stellung einnehmen können. Als Nischenanbieter sind sie oft weltweit die einzigen Zulieferer. Ihr innovatives und effizientes Verhalten würde somit noch bestraft. Deshalb könnte sich die Bestimmung letztlich gegen die KMU selbst richten und zum Bumerang werden. Eine Ausdehnung des Begriffes der Marktbeherrschung ist deshalb abzulehnen.
Die FDP-Fraktion beantragt grossmehrheitlich, die bundesrätliche Fassung zu unterstützen.

Polla Barbara (L, GE): Par rapport aux cartels, un vrai libéral peut soutenir deux positions. La première, c'est d'affirmer, comme le fait Pascal Salin, que la régulation de la concurrence est le fait du marché, et du marché seulement, et que le législateur n'a pas à intervenir sur ce terrain. La deuxième est d'affirmer, comme l'a fait Pascal Couchepin, conseiller fédéral, que la libre concurrence doit être protégée, voire garantie comme d'autres libertés fondamentales.
Dans ce deuxième cadre, et c'est clairement dans ce deuxième cadre que nous nous sommes engagés avec la révision de la loi sur les cartels, il y a lieu alors de prendre aussi en compte les rapports entre les fournisseurs et les demandeurs. Concrètement, de nombreux exemples existent dans notre pays de distorsions de concurrence liées à la dépendance en tant que fournisseurs ou acheteurs de certaines entreprises particulières, ceci par exemple dans le domaine de l'industrie horlogère ou encore de la pharmacie vétérinaire, pour ne citer que deux exemples.
A défaut d'une ouverture globale, à défaut d'un accès direct à l'ensemble des marchés européens et globaux, notamment grâce à notre prochaine adhésion à l'Union européenne, il y a lieu, en attendant, de protéger au mieux la fragile liberté concurrentielle interne à la Suisse.
Le groupe libéral vous invite donc à suivre la majorité, d'autant plus que la teneur de l'article 5 alinéa 4, reformulé par le Conseil des Etats de façon à être eurocompatible, spécifie bien à quelles conditions les contrats de distribution sélective sont acceptables.

Ehrler Melchior (C, AG): Die CVP-Fraktion empfiehlt Ihnen grossmehrheitlich, hier der Minderheit und somit der Lösung des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.
Für uns ist es wesentlich, dass wir jetzt ein griffiges, ein wettbewerbsfreundliches Kartellrecht geschaffen haben, dass wir die Sanktionen eingeführt haben. Es ist für uns auch wesentlich, dass wir gewisse Tatbestände ausgeweitet haben. Ich denke hier insbesondere an die vertikalen Abreden. Jetzt gilt es für uns zu beachten, dass wir ja diese Sanktionen in das Gesetz eingeführt haben, und von dorther ist es auch wichtig, dass wir klare Begriffe, klare Tatbestände, einführen und damit zur Voraussehbarkeit für die Betroffenen beitragen.
Wenn wir uns hier diese Präzisierung ansehen, die nach einem Grundsatz darüber, was marktbeherrschend ist, mit dem Wort «namentlich» eingeleitet wird, dann kommen wir einfach zum Schluss, dass wir hier mehr Verwirrung als Nutzen stiften. Zum Ersten ist zu sagen, dass der Grundsatz ja besteht, er bleibt erhalten. Was nach dem Begriff «namentlich» kommt, ist in irgendeiner Weise mit Interpretation ja auch im Grundsatz erhalten. Zum Zweiten wird mit diesem «namentlich» etwas in eine Richtung präzisiert, die uns mit dem Gedanken des Gesetzes nicht vereinbar erscheint. Wir haben hier ein Wettbewerbsgesetz geschaffen, ein Gesetz mit mehr Wettbewerb; und hier führen wir nun wieder einen Satz ein, der letztlich zur Strukturerhaltung führt. Das ist für uns nicht konsequent.
Ich möchte auch beifügen, dass ich das Lied der Kleinen, die von den Grossen abhängig sind, natürlich auch kenne. Ich meine, insoweit hier tatsächliche Probleme angesprochen sind, sind sie über den Grundsatz erfasst. Wenn es einfach so ist, dass jeder, der sich irgendwie abhängig fühlt, das als Vorwand dafür nehmen kann, sich nicht bewegen zu müssen, dann ist das nach uns eine falsche Lösung. Ich glaube – und das zeigt mir meine Erfahrung –, es wäre sehr oft gut gewesen, die Kleinen hätten sich bewegt, statt über die Grossen zu jammern.
Zusammenfassend: Wir wollen ein Wettbewerbsrecht mit tatsächlich mehr Wettbewerb. Wir wollen in diesem Gesetz keinen Strukturschutz.
Wir empfehlen Ihnen deshalb, der Minderheit bzw. dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich entnehme den Ausführungen aller meiner Vorredner und Vorrednerinnen, dass sie mit der heutigen Definition der marktbeherrschenden Unternehmen nicht zufrieden sind, dass diese Definition ungenügend, unklar und unpräzise ist.
Der Unterschied ist jetzt aber, wie man diese Definition verbessert: Der Bundesrat will lediglich einen Hinweis in Klammern einfügen und damit eine Präzisierung erreichen. Das hat dem Nationalrat bei der letzten Beratung nicht genügt. Wir haben deshalb eine Präzisierung verlangt, und zwar eine Präzisierung, die klarer sagt, dass für die Marktbeherrschung eines Unternehmens wesentlich ist, ob ein Unternehmen von anderen Unternehmen in besonderem Masse abhängig ist, und zwar als Nachfrager oder als Anbieter.
Nun kann es aber nicht darum gehen, dass dort, wo freiwillig eine Abhängigkeit eingegangen wird, automatisch von einer Marktbeherrschung gesprochen wird. Wenn sich also ein Bauer entscheidet, nur ein Restaurant zu beliefern, dann ist das Restaurant deswegen nicht marktbeherrschend, auch wenn die Abhängigkeit des Bauern sehr gross ist. Dort aber, wo die Abhängigkeit aus marktstrukturellen Gründen vorhanden ist, muss eine Marktbeherrschung festgestellt werden können. Dort hat nämlich der Nachfrager keine Ausweichmöglichkeit, dort ist auch keine Freiwilligkeit vorhanden. Um diese Fälle geht es der Mehrheit der WAK, die ich Sie bitte zu unterstützen.
Es geht also, Herr Ehrler, nicht darum, hier irgendwo die Kleinen zu schützen oder Marktstrukturschutz zu betreiben,

sondern es geht darum, die Grossen, diejenigen, die eben marktbeherrschend sind, auch diesem Gesetz zu unterstellen. Wir haben bei der Beratung dieses Gesetzes viel über die Marktmacht der Grossverteiler gesprochen. Gerade die Bauern in unserem Land haben immer wieder darauf hingewiesen – ich meine auch zum Teil zu Recht –, wie abhängig sie von diesen Anbietern sind. Es ist also deshalb auch ein bäuerliches Anliegen, wenn wir hier klare Verhältnisse schaffen. Die Unterstellung von marktmächtigen Unternehmen unter das Kartellgesetz ist aber auch im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Es wäre nämlich falsch zu meinen, dass marktbeherrschende Unternehmen automatisch im Sinne der Konsumenten handeln. Viel eher ist das Gegenteil der Fall!
Deshalb ist die Unterstellung von marktbeherrschenden Unternehmen unter das Gesetz im Sinne der Produzenten, Anbieter und Konsumenten, eben all jener, die von marktbeherrschenden Unternehmen abhängig sind, und zwar sind sie dies aus marktstrukturellen Gründen und nicht deshalb, weil sie freiwillig darauf eingegangen sind.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen.

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: J'essaie de vous expliquer de quoi il s'agit, mais ce n'est pas très facile. Après la discussion qui s'est déroulée au Conseil des Etats, il est apparu à presque tout le monde que la version de l'alinéa 2 de l'article 4 que notre Conseil avait adoptée devait être adaptée. L'utilisation, pour expliciter la définition d'une position dominante d'une entreprise sur le marché, de l'expression «notamment quand d'autres entreprises sont dépendantes d'elle», n'a en effet pas résisté aux critiques. L'adoption de cette expression aurait pu avoir comme conséquence d'empêcher de changer certaines situations de dépendance voulues par des partenaires commerciaux, donc qui n'auraient pas résulté d'une évolution du marché. Par une telle règle, on risquerait paradoxalement d'interdire des adaptations structurelles des entreprises aptes à favoriser une meilleure concurrence. Le cas d'une fiduciaire n'ayant qu'un seul client est l'exemple qui a été souvent cité. On ne peut pas empêcher les clients, une entreprise cliente, de changer de consultant ou d'en employer un dans l'entreprise pour garantir une survie économique au premier consultant qui a choisi de dépendre économiquement du client.
La discussion en commission s'est donc déroulée autour de la question de savoir s'il fallait revenir à la solution choisie par le Conseil fédéral et reprise par le Conseil des Etats, donc faire marche arrière, ou bien trouver une alternative.
Par 11 voix contre 11, avec la voix prépondérante du président, la commission a préféré ajouter à la formulation de notre Conseil une expression plus claire qui précise que la dépendance d'une autre entreprise, visée à cet alinéa, doit être la conséquence de la structure du marché. Selon la majorité, par cette définition jugée plus précise, le problème qu'une dépendance peut avoir des causes très différentes et pas toutes illicites est résolu.
La minorité, tout comme la Commission de la concurrence qui sera l'autorité habilitée à intervenir, sont par contre convaincues que la solution proposée par le Conseil fédéral suffit.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Es geht in diesem Absatz darum, den Begriff «marktbeherrschende Unternehmen» zu definieren, und nicht um das Wort «Marktmissbrauch», wie dies Herr Bührer gesagt hat.
Wir haben den Entwurf des Bundesrates, der davon ausgeht, dass es genügt zu definieren, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es selber im wesentlichen Umfang unabhängig sei. Wir haben aber letztes Mal in unserem Rat beschlossen, dass zur marktbeherrschenden Stellung auch gehört, wenn andere Unternehmen – also Anbieter oder Abnehmer – von diesem Unternehmen abhängig sind. Das war die eigentliche Idee unseres Einschubes. Der Bundesrat hat einfach in Klammern eingefügt: «Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern.» Uns war das zu wenig klar, insbesondere, weil wir noch einmal auf die vertikalen Abreden hinweisen wollten.
Wir haben jetzt einen anderen Antrag der Kommission, von dem wir annehmen, dass er wirklich besser ist, weil wir hier den Begriff «aus marktstrukturellen Gründen» eingefügt haben. Es ist nämlich nicht gemeint, ein Unternehmen sei marktbeherrschend, wenn andere Unternehmen irgendwie von ihm abhängig sind. Es wurde in der Kommission das Beispiel eines Anwaltsbüros gebracht, das einen Grossteil seiner Aufträge von einer Bank bekommt, dies aber freiwillig macht. Es ist nicht gemeint, dass diese Bank nun das marktbeherrschende Unternehmen sei. Deshalb haben wir hier das Wort «marktstrukturell» eingefügt.
Es geht hier auch nicht darum, irgendwelche Strukturerhaltung zu betreiben, sondern wirklich darum, den Begriff «marktbeherrschendes Unternehmen» von beiden Seiten her anzuschauen – vom einzelnen Unternehmen, aber auch von den anderen Unternehmen, die von ihm abhängig sind. Das ist hier der wesentliche Punkt. Ich glaube, dass wir diesen Akzent hier setzen müssen, dass wir hier darauf hinweisen müssen, dass auch in diesem Sinn eine Marktbeherrschung vorliegen kann. Es wurde uns auch gesagt, dass die Weko den Begriff eigentlich schon heute in dieser Art und Weise anwendet.
Ich meine, dass es deshalb richtig ist, mit der Mehrheit zu beschliessen, diesen Punkt hier aufzunehmen.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Je plaide pour que l'on revienne au texte de départ qui, aux yeux du Conseil des Etats d'ailleurs aussi, définit tout à fait clairement le concept de la position dominante et n'empêche pas de prendre en compte les relations de dépendance structurelle. Au Conseil national, on a voulu préciser cela; maintenant, on veut repréciser la précision. Le résultat n'est pas du tout satisfaisant et cette formule comporte un côté tautologique, et surtout deux inconvénients.
Tout d'abord, on crée l'impression que, par cette adjonction, le législateur veut protéger certaines entreprises, peut-être même non viables, c'est-à-dire qu'on est d'accord de faire de la protection de structures. Or, ça, nous ne le voulons pas. Cela n'a pas de sens d'ailleurs, même si ce sont des PME. Par conséquent, nous mettons les entreprises elles-mêmes dans une situation peu claire puisque la définition de la position dominante est ainsi quelque peu embrouillée.
Le deuxième inconvénient est que la formulation choisie par la majorité, ou la première version du Conseil national, n'est pas compatible avec le droit de l'Union européenne. C'est un deuxième argument pour rejeter cette formulation.
Par conséquent, je vous invite à revenir à la formulation du Conseil fédéral qui est aussi celle du Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.071/3960)
Für den Antrag der Minderheit .... 90 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 63 Stimmen

Art. 5 Abs. 4; 44; 49a Abs. 3 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 al. 4; 44; 49a al. 3 let. a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. Ibis
Antrag der Kommission
Titel, Ziff. 1 Titel
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Art. 12 Abs. 1bis
Exemplare von audiovisuellen Werken dürfen so lange nicht weiterveräussert oder vermietet werden, als der Urheber

Ref. 3960

NATIONALRAT | **CONSEIL NATIONAL**

Abstimmungsprotokoll | Namentliche Abstimmung / Vote nominatif | Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (Loi sur les cartels, LCart)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 4

Abstimmung vom / Vote du: 04.06.2003 15:47:36

Abate	=	R	TI
Aeppli Wartmann	*	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	*	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	*	C	SO
Banga	*	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	*	S	NE
Bernasconi	*	R	GE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	*	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	=	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	*	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	*	S	FR
Chevrier	=	C	VS
Christen	#	R	VD
Cina	=	C	VS
Cuche	+	G	NE
De Dardel	+	S	GE
Decurtins	=	C	GR
Donzé	*	E	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Eberhard	=	C	SZ
Egerszegi	=	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	=	C	AG
Engelberger	=	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	=	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Freund	=	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Fässler	+	S	SG
Föhn	=	V	SZ
Gadient	=	V	GR
Galli	=	C	BE
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	=	R	VD
Gutzwiller	=	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Günter	+	S	BE
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hassler	=	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	=	C	SO
Hess Berhard	*	-	BE
Hess Peter	*	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	*	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Hämmerle	+	S	GR
Imfeld	=	C	OW
Imhof	=	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	*	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	=	R	SO
Kunz	=	V	LU
Kurrus	=	R	BL
Lachat	=	C	JU
Lalive d'Epinay	*	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	=	C	FR
Leu	=	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	=	C	AG
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	*	C	VS
Marti Werner	*	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	*	C	FR
Ménétrey Savary	+	G	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	*	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	=	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	=	C	ZH
Robbiani	=	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	*	L	VD
Salvi	*	S	VD
Sandoz Marcel	=	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schibli	=	V	ZH
Schlüer	*	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	*	V	BE
Siegrist	*	V	AG
Simoneschi-Cortesi	*	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	*	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	=	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	=	V	AG
Steinegger	=	R	UR
Steiner	*	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschuppert	*	R	LU
Tschäppät	*	S	BE
Vallender	*	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	*	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	+	E	ZH
Wirz-von Planta	*	L	BS
Wittenwiler	=	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	=	C	ZH
Zisyadis	*	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH
Zäch	=	C	AG

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	63
nein / non / no	90
enth. / abst. / ast.	0
entschuldigt / excusé / scusato	46

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	5	7	4	0	43	3	0	1
nein / non / no	23	0	0	27	0	1	39	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	7	3	2	14	9	1	6	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Bührer

oder die Urheberin dadurch in der Ausübung des Aufführungsrechtes (Art. 10 Abs. 2 Bst. c) beeinträchtigt wird.

Ch. Ibis
Proposition de la commission
Titre, ch. 1 titre
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Art. 12 al. 1bis
Les exemplaires d'oeuvres audiovisuelles ne peuvent être revendus ou loués qu'à partir du moment où l'exercice du droit de représentation de l'auteur n'en est plus entravé (art. 10 al. 2 let. c).

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Ici, il n'y a pas de divergences, mais si vous regardez les trois variantes de l'article 12 alinéa 1bis de la loi sur le droit d'auteur, qui figurent dans le dépliant, vous voyez qu'il est absolument indispensable de vous donner une interprétation authentique du sens de la disposition enfin proposée par la commission.
Je vous lis l'interprétation authentique. Selon la version de la commission du Conseil national, l'auteur ou son ayant droit ne peut interdire la location et la vente de DVD et de vidéos importées que dans la mesure où l'exercice de son droit de représentation s'en trouve réellement entravé; autrement dit aussi longtemps qu'un nouveau film est exploité dans les salles de cinéma en Suisse ou du moins dans une des régions linguistiques du pays. Ce n'est que pendant ces quelques mois que la loi entend interdire aux exploitants de vidéothèques la vente et la location en Suisse des vidéos et des DVD disponibles à l'étranger. Cette interdiction ne concerne pas les reprises de vieux films ou les premières de films amateurs projetés dans les cinéclubs. Les projections de ce genre ont lieu indépendamment de l'exploitation vidéo qui ne représente pas une entrave dans ces cas-là.
Selon la version du Conseil des Etats, les vidéos importées ne peuvent être mises en circulation qu'à partir du moment où le producteur a procédé lui-même à l'exploitation vidéo en Suisse ou s'il l'a autorisée au moyen d'une licence. La formulation choisie donne certes une indication claire sur le moment à partir duquel l'importation de vidéos n'est plus interdite, toutefois, si le producteur renonce pour une raison ou pour une autre à l'exploitation vidéo, celle-ci reste interdite en Suisse même si l'exploitation en salle est terminée et ne peut donc plus être entravée. C'est ce point qu'ont critiqué les exploitants de vidéothèques. Bien qu'elle ait maintenu l'interdiction violemment contestée des importations parallèles figurant dans la loi actuelle, la version du Conseil des Etats est donc trop restrictive. Aussi la commission du Conseil national a-t-elle assoupli la réglementation votée par le Conseil des Etats. En effet, selon sa version, les DVD importés peuvent être mis sur le marché dès la fin de l'exploitation des films en salle, indépendamment du fait que le producteur lance ou non l'exploitation vidéo par la suite. Ainsi, même les films qui ne seront jamais à l'affiche dans les salles suisses ou qui seront projetés dans un cadre spécial pourront être mis en circulation en vidéo. Cette réglementation libérale correspond en fait exactement à la volonté du Conseil des Etats, même si la formulation de sa version ne la traduit pas.
A la différence de la version du Conseil des Etats, la formulation proposée par la commission du Conseil national tient compte en outre du fait que l'exploitation des films en salle ne se fait pas en même temps dans toutes les régions linguistiques. Or, la branche cinématographique doit pouvoir contrôler l'ouverture du marché vidéo subséquente à l'exploitation en salle de manière indépendante pour chaque région linguistique. C'est la seule manière pour elle d'éviter que l'exploitation en salle soit entravée par une certaine région linguistique.
Ayant reconnu le problème, la commission du Conseil national s'est efforcée d'en tenir compte dans sa formulation.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Nur ganz kurz, Herr Pelli hat das ja ausführlich erklärt: Obwohl wir hier ja keinen Minderheitsantrag haben, gibt es hier aufgrund der Filmgesetzrevision zwei Konflikte. Der eine ist der Zielkonflikt Kulturpolitik gegen Wettbewerbspolitik, der andere ist ein regionales Problem in der Schweiz. Wir haben deshalb hier diesen Zusatz gemäss Antrag der WAK des Nationalrates eingebracht und bitten Sie, ihn zu unterstützen.
Zum einen kann es ja nicht so sein, dass man hier, im Bereich Film, sozusagen ein Importverbot für Videos und ähnliche Dinge hat, nur weil hier der entsprechende Film läuft. Das andere Problem aber ist das grössere, nämlich das Problem unserer Sprachregionen. Wenn wir also einen Film haben, der soeben in der Westschweiz angelaufen ist und nicht in der Deutschschweiz, dann könnten eigentlich schon deutsch- oder italienischsprachige Videos auf den Markt gebracht werden, bevor dieser Film in der Deutschschweiz oder im Tessin angelaufen ist. Das will man nicht, und deshalb will man hier einen kleinen Riegel vorschieben, eine gewisse Frist einräumen, bis dann der Markt ganz offen ist.
Der Unterschied zur Version des Ständerates ist der, dass die neue Formulierung dem Umstand Rechnung trägt, dass meist die Filmauswertung in den verschiedenen Sprachregionen nicht gleichzeitig erfolgt. Die Filmbranche ist darauf angewiesen, die an die Kinovorführung anknüpfende Öffnung des Videomarktes regional steuern zu können – das ist das Wichtige. Andernfalls ist sie nicht in der Lage, die Beeinträchtigung der Kinoauswertung in einer bestimmten Sprachregion zu unterbinden.
Die WAK des Nationalrates hat das in einer ersten Runde nicht gesehen, deshalb haben wir damals keinen Antrag gestellt. Aber aufgrund der Diskussion im Ständerat haben wir gesehen, dass das ein Problem ist. Wir denken, dass wir jetzt eine differenzierte Regelung haben, eine gute Mischung zwischen den Zielen von Kulturpolitik und Wettbewerbspolitik, aber auch eine gute Lösung hinsichtlich der regionalen Probleme, die in der Schweiz ganz besonders sind.
Da kein Minderheitsantrag da ist, werden Sie ja wohl auch nichts anderes beschliessen, als der WAK zu folgen.

Angenommen – Adopté

Le président (Christen Yves, président): Mme Polla a la parole pour une brève déclaration personnelle.

Polla Barbara (L, GE): Monsieur le Conseiller fédéral, j'aimerais m'adresser tout particulièrement à vous car, s'il est vrai que la présente révision de la loi sur les cartels présente un nombre conséquent d'avantages, en termes d'efficacité, qu'on peut espérer que la libre concurrence sera grâce à elle mieux préservée à l'avenir, je vous rappelle que dans la section 6 qui traite des sanctions, à l'alinéa 2 de l'article 49a, il y a le bonus à la délation. Le bonus à la délation est un instrument antisocial, extrêmement sournois, qui met en cause l'éthique même de nos entreprises et de nos entrepreneurs. J'avais à l'époque combattu ce bonus, quand M. Couchepin, conseiller fédéral, était le chef du Département fédéral de l'économie, mais, Monsieur le Conseiller fédéral, c'est vous qui êtes là maintenant. La formulation de cet alinéa n'est pas de vous, et je me permets donc de vous demander, dans toute la mesure possible, dans toute la mesure, aussi, où vous tenez à soutenir les entreprises de ce pays, de leur apporter la confiance qu'elles méritent et de revenir, avec le Conseil des Etats, sur la question de ce bonus à la délation, faute de quoi je ne saurais, au vote final, adopter cette loi.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Je vais décevoir Mme Polla, puisque, même si je ne m'appelle pas Pascal Couchepin, je soutiens aussi cet article qui a comme principal effet celui d'être dissuasif. Le but n'est pas d'inciter à la délation, mais de mettre dans une situation nouvelle les entreprises qui forment des cartels et qui sont à l'origine de graves dégâts pour l'économie dans son ensemble – vous n'avez qu'à prendre les amendes qui ont pu être payées par des entreprises qui ont grassement profité de tels accords!

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Dienstag, 10. Juni 2003
Mardi, 10 juin 2003

16.15 h

03.9001

Mitteilungen des Präsidenten
Communications du président

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass gestern, am 9. Juni 2003, gleich zwei Mitglieder unseres Rates Geburtstag gefeiert haben, nämlich Frau Slongo und Herr Inderkum; sie sitzen erst noch nebeneinander. *(Beifall)*

01.071

Kartellgesetz. Änderung
Loi sur les cartels. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)
Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.06.03 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Art. 2 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 2 al. 1bis
Proposition de la commission
Maintenir

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: In der ersten Runde der Differenzbereinigung ist der Nationalrat bis auf zwei Ausnahmen unserem Rat gefolgt. Bei diesen verbleibenden Differenzen beantragt Ihnen Ihre Kommission einmal festzuhalten und einmal, dem Nationalrat zu folgen.
Die erste Differenz besteht bei Artikel 2 Absatz 1bis. Unser Rat hatte dem Antrag Jenny zugestimmt, mit welchem alle Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform dem Gesetz unterstellt werden sollen. Anlass zu diesem Antrag war ein Urteil des Bundesgerichtes, welches statuierte, dass der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt wegen fehlender Rechtspersönlichkeit keine Verfügung nach dem Kartellgesetz zugestellt werden könne. Der Nationalrat beschloss eine andere Fassung. Danach sollen solchen Unternehmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden «die Rechte und Pflichten einer Partei im Verfahren nach diesem Gesetz» zustehen. Die Tragweite dieser Formulierung war im Nationalrat nicht ganz klar. Nachdem der Antragsteller in unserem Rat ganz klar die Nachfragemacht der zur Diskussion stehenden Unternehmen erfasst haben wollte, ist Ihre Kommission der Auffassung, die nationalrätliche Fassung genüge diesem ausdrücklich geäusserten Ansinnen des Antragstellers nicht. Die WAK beantragt Ihnen deshalb Festhalten. Auf die in der ersten Runde und auch im Nationalrat geäusserten Bedenken der Abstimmung mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und dem Binnenmarktgesetz will ich an dieser Stelle nicht mehr eingehen. Anlässlich der Revision des entsprechenden Bundesgesetzes wird es allenfalls darum gehen, entstehende Ungereimtheiten auszumerzen.
Ich beantrage Ihnen namens der Kommission bezüglich Artikel 2 Absatz 1bis Festhalten.

Delss Joseph, conseiller fédéral: Je me permets de vous rappeler que le Conseil fédéral est d'avis que cette adjonction dans la loi sur les cartels n'est pas nécessaire, ou plutôt devrait être traitée dans le cadre de la révision de la loi sur les marchés publics. Néanmoins, si le Parlement estime que cette question doit être traitée ici, je vous dis que le Conseil fédéral préfère la formulation qui a été choisie par le Conseil national.
Tout d'abord, cette formulation comporte une définition du concept de l'entreprise qui n'est pas contestée. En effet, selon nos autorités de la concurrence, une entreprise est formée par tout acteur qui produit des biens et des services et participe ainsi de manière indépendante au processus économique, que ce soit du côté de l'offre ou de la demande. La loi sur les cartels s'applique dans la pratique déjà aujourd'hui à toute entreprise, qu'elle soit active du côté de l'offre ou de la demande. Or, par rapport à la pratique actuelle, la définition contenue dans le texte du Conseil des Etats fait abstraction du critère de la participation indépendante au processus économique. Donc, la question est de savoir jusqu'où il faudra interpréter cette formulation, notamment lorsqu'il s'agira non pas de secteurs de la Confédération ou d'un canton, mais aussi de sociétés qui font partie d'un même groupe. Cela serait en tout cas inédit et contraire à toute la jurisprudence européenne.
Ensuite, un deuxième argument est lié au fait qu'avec la version de votre Conseil, l'objectif qui est recherché n'est pas forcément rempli, ou alors il y a aussi le risque ou la possibilité que l'on aille au-delà du but visé. Je vous rappelle que M. Jenny souhaitait que les entreprises publiques, même lorsqu'elles n'ont pas de personnalité juridique propre, tombent dans le champ d'application de la loi sur les cartels. Or, avec la version adoptée par votre Conseil et que votre commission vous propose de maintenir, cela pourrait signifier que les entreprises sous forme de sociétés simples au sens de l'article 530 du Code des obligations soient aussi soumises à la loi sur les cartels. La loi sur les cartels s'appliquerait par exemple à un consortium de PME. La version de votre Chambre pourrait donc avoir des conséquences problématiques dans le domaine du droit privé, ce qui n'est pas du tout le cas de la nouvelle formulation décidée par le Conseil national.
C'est pourquoi, si le Parlement tient à introduire cette disposition dans la loi sur les cartels, il est préférable de vous rallier à la version du Conseil national.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Der Bundesrat beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission .... 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Ziff. Ibis Ziff. 1 Art. 12 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. Ibis ch. 1 art. 12 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Hier beantragt Ihnen die WAK, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. Da es sich um eine relativ dornenvolle Bestimmung handelt, die zu breiten Diskussionen Anlass gibt, erlaube ich mir, einige Bemerkungen zuhanden der Materialien zu machen.
Artikel 12 Absatz 1bis des Urheberrechtsgesetzes wurde im Rahmen der Revision des Filmgesetzes eingeführt, um zu verhindern, dass die Kinoauswertung eines Films durch das vorgängige oder gleichzeitige Inverkehrbringen von importierten Videokassetten oder DVD beeinträchtigt werden kann. Es ging also um den Schutz der im audiovisuellen Bereich üblichen Kaskadenauswertung, wonach ein Film zuerst im Kino gezeigt und erst anschliessend auf den Videomarkt gebracht wird, damit die Kinoauswertung nicht durch die Videoverwertung beeinträchtigt wird.
Diese vom Grundsatz der internationalen Erschöpfung abweichende Regelung hat jedoch heftige Kritik ausgelöst. Erst nachträglich hat man erkannt, dass sie mit ihrem Parallelimportverbot, das eine Marktabschottung ermöglicht, weit über die anvisierte Zielsetzung hinausschiesst. Beide Räte sind sich darin einig, dass die überschiessende Wirkung des Importverbotes für Videos im Interesse eines möglichst freien Wettbewerbes eingedämmt werden muss. Der Nationalrat hat allerdings einen etwas anderen Weg eingeschlagen, um dieses Ziel zu erreichen. Er ist nämlich der Auffassung, dass die von uns in der Frühjahrssession verabschiedete Version noch gewisse Schwachstellen aufweist, die durch eine Umformulierung behoben werden können. So fällt nach unserer Version das Importverbot zwar dahin, sobald der Produzent eine Lizenz für die Videoauswertung in der Schweiz erteilt hat. Falls er dies aber aus irgendeinem Grund nicht tut, bleibt der entsprechende Film für den schweizerischen Videomarkt gesperrt, und zwar unabhängig von einer allfälligen Beeinträchtigung der Kinoauswertung. Das bedeutet, dass die Videotheken nicht in der Lage wären, Filme, bei denen dem Schweizer Publikum der Zugang über die offiziellen Kanäle versagt bleibt, durch den Import von Videos auf den Markt zu bringen. Das war aber eigentlich nicht beabsichtigt, und in dieser Hinsicht ist unsere Version also noch zu restriktiv.
Die vom andern Rat angenommene Fassung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Filmauswertung in den verschiedenen Sprachregionen zeitverschoben erfolgt. Die Fassung des Nationalrates versetzt die Filmbranche in die Lage, die an die Kinovorführung anknüpfende Öffnung des Videomarktes auf eine Sprachregion zu beschränken, um eine Beeinträchtigung der Kinoauswertung zu vermeiden. Unsere Version wird dieser Anforderung hingegen nicht gerecht.
Für die Materialien sei noch hinzugefügt, dass nach der Version des Zweitrates auch dann eine Beeinträchtigung der Kinoauswertung in einer bestimmten Sprachregion vorliegt, wenn die gleichzeitig angebotenen Videos beispielsweise nur die englische Fassung oder die Originalfassung enthalten. Gemäss der Version des Zweitrates kann das Inverkehrbringen von importierten Videos immer dann verboten werden, wenn das Vorführungsrecht dadurch tatsächlich beeinträchtigt wird. Das dürfte grundsätzlich solange der Fall sein, als die Videoauswertung mit einer Erstvorführung kollidiert, es sei denn, es handle sich um eine Amateurvorführung in einem Filmklub, die nicht mehr von der Kaskadenauswertung erfasst wird.
Unsere Kommission stellt Ihnen somit den Antrag, der Version des Nationalrates zu folgen. Diese schwächt das Importverbot weiter ab und erscheint mit der Berücksichtigung der nach Sprachregionen getrennten Filmauswertung auch in kulturpolitischer Hinsicht ausgewogener.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Avec la décision du Conseil national, à l'article 12 alinéa 1bis de la loi sur le droit d'auteur (LDA), comme le rapporteur vient de le démontrer, on pourrait éviter quelques carences liées à la première version adoptée par votre Conseil, et cela à deux titres.
Tout d'abord, telle qu'elle est formulée, l'interdiction des importations parallèles a gardé malgré tout un effet qui va au-delà de la protection en salle, ce que la décision du Conseil national évite. Ensuite, la version du Conseil national permet de mieux tenir compte de la problématique de la façon différenciée d'exploiter un film dans un pays plurilingue. Par conséquent, elle améliore la solution, autant du point de vue des droits d'auteur que de celui de la concurrence. Sur le fond, la version du Conseil national revient à préciser les intentions et à améliorer la possibilité d'atteindre les objectifs visés par le Conseil des Etats.
L'alinéa 1bis concerne aussi deux interventions parlementaires, le postulat CER-CN 02.3389, «Effets de la révision de la loi sur le cinéma», d'une part, et aussi le postulat Neirynck 03.3061, «Location et revente de vidéos. Modification de la LDA».
Le Conseil fédéral estime que si ce texte est adopté, on pourrait classer les deux interventions que je viens de mentionner.
Pour toutes ces raisons, le Conseil fédéral vous invite à vous rallier à la version du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Bevor ich das Geschäft abschliesse, möchte ich Herrn Schmid noch die Gelegenheit geben, dem Kommissionspräsidenten eine Frage zu stellen.

Schmid Carlo (C, AI): Ich danke dem Herrn Präsidenten, dass er mir die Gelegenheit gibt, eine Frage zu stellen.
Wir haben nun im Bereich des Kartellgesetzes Änderungen beschlossen, welche der Kartellkommission sehr scharfe Instrumente zur Verhütung und zur Bekämpfung von Kartellen in die Hand geben. Umso mehr sind wir darauf angewiesen, dass wir Gewissheit haben, dass diese Instrumente durch die Kartellkommission gewissenhaft und auch gesetzeskonform angewendet werden. In diesem Zusammenhang möchte ich die Kommission fragen, ob ihr die zu Beginn des Monats Juni im schweizerischen Blätterwald dargestellte Praxis der so genannten einvernehmlichen Einigung der Kartellkommission bzw. – wie sie neu heisst – der Wettbewerbskommission bekannt geworden ist, und ob sie darüber diskutiert hat.
In einem Artikel im «St. Galler Tagblatt» vom 2. Juni 2003 wird auf Folgendes hingewiesen: «Wer unter Kartellverdacht gerät, kann sich mit der Wettbewerbskommission (Weko) still und leise einigen.» Es wird zitiert, so richtig schön: «Unterschreiben Sie eine Verpflichtungserklärung, und wir verzichten auf ein Verfahren.» Laut Kennern der Wettbewerbskommission spielt sich so ab, was von der Weko «einvernehmliche Regelung» oder auch «freiwillige Anpassung des Verhaltens» genannt wird. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, dass das «St. Galler Tagblatt» dann eine Stellungnahme bei Herrn Professor Stoffel einholte, der sagte, er halte dieses Verfahren an sich für richtig, und ergänzte, falls sich ein Unternehmen unter Druck gesetzt fühlen sollte, könne es sich an ihn wenden. Also: Nötigung ist ausgeschlossen, denn man hat einen «Beichtvater», nämlich den Präsidenten der Weko.
Ich will das nicht etwa ins Lächerliche ziehen, aber ich habe in diesem Zusammenhang doch einige Fragen.

Erstens: Ist diese Praxis gesetzlich, hat sie eine gesetzliche Grundlage? Zweitens: War die Kommission im Rahmen ihrer allfälligen Beratung der Auffassung, dass eine solche Praxis hinsichtlich der Transparenz eine taugliche Praxis sei? Namentlich auch deswegen, weil sich die Frage der Überprüfbarkeit einer solchen Praxis ernsthaft stellt; und weil letzten Endes dann natürlich auch die Frage der Willkür gestellt werden muss. Ich nehme an, dass Sie sich diese Fragen auch gestellt haben; falls nicht, sieht gegebenenfalls vielleicht der zuständige Departementschef in dieser Hinsicht einen Handlungsbedarf?
Für mich ist dieser Zeitungsartikel jedenfalls etwas zu spät gekommen, damit man ihn noch in die Beratung hätte einfliessen lassen können; aber er hat mich beunruhigt. Ich muss Ihnen das vor allem deswegen sagen, weil diese neuen scharfen Instrumente der Wettbewerbskommission doch alles Gewicht darauf legen müssen, dass hier ein rechtsstaatlich sauberes Verfahren durchgeführt wird.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Aus dieser Frage ist jetzt fast eine Interpellation geworden. Ich nehme an, dass der Interpellant Diskussion verlangt. Sie sei gewährt. *(Heiterkeit)*

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Ich kann die Fragen folgendermassen beantworten: Die Praxis, wie sie in diesem Artikel geschildert worden ist, war mir und wahrscheinlich auch der Kommission nicht bekannt. Auf jeden Fall ist sie in der ersten Beratung von keiner Seite zur Diskussion gestellt worden. Im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens, das wir am letzten Donnerstag in der Kommission durchgeführt haben, ist sie nicht aufgeworfen worden, weil die beiden Punkte, die zur Diskussion standen, mit diesen Verfahren nicht in unmittelbarem Zusammenhang standen. Die Frage der gesetzlichen Grundlage kann ich nicht beantworten. Da bin ich zu wenig Kenner der Materie und müsste mich auch mit dem fraglichen Verfahren näher auseinander setzen. Ich meine, als Kommissionspräsident sagen zu dürfen, dass nichts entgegensteht, dass sich die Kommission dieser Frage auch ausserhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens einmal vertieft annehmen und diese Fragen klären würde. Aber selbstverständlich obliegt dieser Entscheid der Gesamtkommission und nicht dem Präsidenten. Der Präsident wäre aber bereit, das zu tun.

Delss Joseph, conseiller fédéral: Tout d'abord, il n'appartient pas au Conseil fédéral de juger si la loi est appliquée ou non: il y a des tribunaux pour cela. Donc, je n'interviendrai pas dans cette discussion.
Pour ce qui est de la pratique, j'ai moi-même quelque expérience en tant qu'ancien surveillant des prix. Il est vrai que le surveillant des prix ou le secrétariat de la Commission de la concurrence peuvent faire des suggestions concernant des solutions à l'amiable, qui sont en général plus efficaces au niveau des résultats et de leur application que de longues procédures. Mais je ne peux que confirmer la volonté que le Conseil fédéral a sans doute toujours proclamée depuis 1848, c'est qu'il est pour le respect des lois.

03.029

Einsatz der Armee zum Schutz ausländischer Vertretungen
Engagement de l'armée pour la protection de représentations étrangères

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 16.04.03 (BBl 2003 3645)
Message du Conseil fédéral 16.04.03 (FF 2003 3222)
Nationalrat/Conseil national 03.06.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Bundesversammlung hat bis anhin bereits drei Mal über einen Truppeneinsatz zum Schutze ausländischer Vertretungen befinden müssen, nämlich im April 1999 aufgrund einer Drohung der PKK, im Herbst 1999, als diese Bewilligung verlängert wurde, und im Februar 2002 als Folge der Ereignisse vom 11. September 2001. Der bis zum 30. Juni 2003 gültige Beschluss für den Einsatz der Truppe zum Schutz ausländischer Vertretungen soll nun um ein weiteres Jahr bis zum 30. Juni 2004 verlängert werden.
Gestützt auf ein Gesuch des Regierungsrates des Kantons Bern vom Januar 2003 beantragt der Bundesrat die Verlängerung dieser Einsatzmöglichkeiten. Der Grund für die Verlängerung liegt im Umstand, dass sich die zivilen Sicherheitsorgane ausserstande sehen, über die Dauer die Bewachung spezieller Objekte allein sicherzustellen. Die Objekte in den Städten Zürich und Genf sollen auch in den subsidiären Einsatz der Armee einbezogen werden. Dadurch soll das Festungswachtkorps, das bis anhin in diesen Städten im Einsatz stand, durch Miliztruppen ersetzt werden. Das Festungswachtkorps soll verstärkt zugunsten des Grenzwachtkorps im Einsatz stehen. Der Bundesrat hat festgelegt, dass gleichzeitig maximal 800 – bisher 700 – Militärpersonen eingesetzt werden dürfen. Da der Einsatz länger als drei Wochen dauert, muss er gemäss Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes durch die Bundesversammlung genehmigt werden.
Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Berner und die Genfer Stadtpolizei mittelfristig ihren Einsatz in diesem Bereich verstärken werden. Bern hat eine Aufstokkung von heute 30 auf nächstes Jahr 60 Polizisten beschlossen. In Genf werden die Botschaftsschutzeinheiten nächstes Jahr von heute 45 auf 60 aufgestockt werden. Die Rekrutierung läuft bereits. Die Männer und Frauen werden Mitte 2004 im Einsatz stehen können. Mit diesen zusätzlich zur Verfügung stehenden zivilen Einsatzkräften sollten die militärischen Kräfte entsprechend entlastet werden können. Die von der Armee zu erbringenden Leistungen werden im Rahmen der dem VBS zur Verfügung stehenden Kredite finanziert. Der Einsatz wird grundsätzlich durch die im Kurstableau bestimmten Truppen oder Durchdiener geleistet.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig – mit 11 zu 0 Stimmen –, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss zuzustimmen. Prioritätsrat ist der Nationalrat. Dieser hat den Einsatz am 3. Juni 2003 mit 95 zu 9 Stimmen bei 30 Enthaltungen genehmigt.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Strahm Rudolf (S, BE): Herr Bezzola wirft mir jetzt in dieser Hotelkredit-Finanzierungsfrage vor, wir seien gegen die Arbeitsplätze. Wir haben Innotour zugestimmt. Wir wollten 20 Millionen Franken für die Ausbildung des Personals umlagern. Aber wir sind zum Schluss gekommen, dass diese Nachfinanzierung – ich nenne sie so – der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit, die jetzt Finanzlöcher hat und eine Nachfinanzierung durch den Bund will, nichts mit der Schaffung von Arbeitsplätzen im Berggebiet zu tun hat. Es geht hier um das Löcherstopfen, und mit diesen 100 Millionen Franken stopfen Sie die Löcher nicht. Ich möchte das einfach auch persönlich erklärt haben. Sonst wären wir nicht dagegen.
Ich muss nochmals erklären: Wenn jetzt – leider – die 100 Millionen Franken durchkommen, die wir für nicht nötig erachten und die dann beim Entlastungsprogramm zusätzlich eingespart werden müssen, dann stimmen wir bei der Ausgabenbremse nicht zu. Nimmt man 50 Millionen Franken, bedeutet das eine Weiterführung für noch drei Jahre, und dann ist Schluss, was ja vorgesehen ist. Dann können wir zustimmen.

Blocher Christoph (V, ZH): Ich will mich nicht in den Disput Strahm/Bezzola einmischen, aber Herr Bezzola: 100 Millionen Franken sind nicht Förderung der Arbeitsplätze, wenn Sie sie an kranke Gebiete geben. Lassen Sie die Konkurrenz spielen. Wir haben 450 Millionen Franken für Mehrwertsteuererleichterung beschlossen – für alle, damit Sie die Konkurrenz zum Ausland haben. Dann müssen Sie dafür sorgen, dass die Besten gewinnen, und die anderen dürfen Sie vom Bund her nicht unterstützen. Sie schaffen keine Arbeitsplätze, sondern Sie vernichten Arbeitsplätze! In all diesen Fällen spielt nämlich die Konkurrenz nicht mehr mit. Die Dummen sind dann diejenigen, die so wirtschaften, dass sie das Geld nicht brauchen. Mindestens auf bürgerlicher Seite sollte man das begreifen. Die Sozialdemokraten müssten eigentlich dafür sein, weil sie ja alle Löcher stopfen wollen. Das ist natürlich noch falscher.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.072/4027)
Für den Antrag der Mehrheit .... 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 78 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.072/4028)
Für den Antrag der Mehrheit .... 91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 56 Stimmen

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.072/4029)
Für Annahme der Ausgabe .... 97 Stimmen
Dagegen .... 54 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist nicht erreicht
La majorité qualifiée n'est pas acquise

01.071

Kartellgesetz. Änderung
Loi sur les cartels. Modification

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)
Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.06.03 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2003 4517)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 4061)

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Art. 2 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Pelli Fulvio (R, TI), pour la commission: Comme vous le voyez sur le dépliant, la commission vous propose d'éliminer la divergence et de vous rallier, à l'article 2 alinéa 1bis, au texte adopté par le Conseil des Etats. Il s'agissait là d'une discussion sur le meilleur texte pour obtenir que les entreprises, en particulier de la Confédération, des cantons et des communes qui n'ont pas de personnalité juridique soient aussi soumises à la loi sur les cartels. La décision a été prise à l'unanimité.
Je vous prie de suivre cette décision.

Fässler Hildegard (S, SG), für die Kommission: Wir hatten ja in der Kommission nur noch eine Differenz im Kartellgesetz zu beraten, nämlich wie wir es mit den Unternehmen des Staates halten sollen. Es lagen immer noch drei Varianten vor, nämlich nichts ins Gesetz zu fügen, die Variante des Ständerates oder die Variante des Nationalrates. Der Ständerat hatte einstimmig an seinem Beschluss festgehalten.
In unserer Kommission gab es noch eine Abstimmung darüber, welche Formulierung vorzuziehen sei, jene des Bundesrates oder jene des Ständerates. Dies, obwohl uns von der Verwaltung gesagt wurde, dass die sprachliche Fassung des Nationalrates eigentlich die bessere wäre. Andererseits sagte die Verwaltung, insbesondere auch die Weko, dass sie mit allen Varianten leben könne.
Wir beschlossen mit 16 zu 9 Stimmen, uns dem Ständerat anzuschliessen und diese Differenz damit auch auszuräumen.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Je rappelle juste la position du Conseil fédéral. D'une part, nous estimons que cette disposition n'a pas sa place dans cette loi, mais qu'elle devrait être insérée dans d'autres textes, notamment ceux relatifs aux marchés publics.

D'autre part, si le Parlement souhaite introduire cette disposition à cet endroit, le Conseil fédéral estime que la version de votre Conseil est plus précise et répond directement aux problèmes qui avaient été mis en avant au Conseil des Etats. La disposition adoptée par le Conseil des Etats est plus large. Elle couvre le cas en question, mais pourrait poser des questions de conflits de compétence entre les différents organes chargés de l'application des lois, que ce soit la loi fédérale contre la concurrence déloyale, la loi sur les cartels ou la loi fédérale sur les marchés publics.
La préférence du Conseil fédéral va à la version du Conseil national issue de la délibération précédente.

Angenommen – Adopté

02.046

Agrarpolitik 2007. Weiterentwicklung
Politique agricole 2007. Evolution future

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 29.05.02 (BBl 2002 4721)
Message du Conseil fédéral 29.05.02 (FF 2002 4395)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 16.10.02 (BBl 2002 7234)
Message complémentaire du Conseil fédéral 16.10.02 (FF 2002 6735)
Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 17.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 19.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 06.05.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 07.05.03 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 05.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 16.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2003 4538)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 4082)
Text des Erlasses 3 (BBl 2003 4558)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2003 4102)
Text des Erlasses 4 (BBl 2003 4554)
Texte de l'acte législatif 4 (FF 2003 4098)
Text des Erlasses 5 (BBl 2003 4530)
Texte de l'acte législatif 5 (FF 2003 4074)
Text des Erlasses 6 (BBl 2003 4534)
Texte de l'acte législatif 6 (FF 2003 4078)
Text des Erlasses 7 (BBl 2003 4532)
Texte de l'acte législatif 7 (FF 2003 4076)

---

1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft
1. Loi fédérale sur l'agriculture

Maitre Jean-Philippe (C, GE): C'est certainement par erreur que le programme d'aujourd'hui mentionne la catégorie III pour le traitement des divergences restant en matière de politique agricole. Je rappelle – et je le dis ici comme président de la Commission de l'économie et des redevances – que votre commission a décidé, à l'unanimité, de traiter cet objet en catégorie IV. Plusieurs motifs s'imposent: d'une part les opinions sont faites, il n'y a rien de nouveau, nous avons déjà eu des débats approfondis sur toutes ces questions pour lesquelles il reste encore des divergences; d'autre part et surtout, il est impératif de terminer le traitement de cet objet pendant cette session. C'est d'ailleurs la raison pour laquelle la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats siégera déjà demain matin à la première heure. Il est vraiment impératif de pouvoir terminer, et seule la catégorie IV le permet. Je rappelle simplement que l'administration a plus de 30 ordonnances à mettre au point pour que les révisions projetées puissent entrer en vigueur dans le délai prévu. Merci donc de traiter cet objet en catégorie IV.

Le président (Christen Yves, président): Il n'y a pas d'opposition. L'objet sera donc traité en catégorie IV.

Ehrler Melchior (C, AG), für die Kommission: Wir haben hier noch eine Reihe von Differenzen zu behandeln. Es sind dann bei einzelnen Punkten auch Minderheiten vorhanden.
Ich möchte zuerst darauf hinweisen, dass wir bei Artikel 18 beschlossen haben, an unserem früheren Beschluss festzuhalten, dies entgegen dem Ständerat, und zwar in dem Sinne, dass unter den Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden auch das Importverbot möglich ist.
Der erste Diskussionspunkt betrifft Artikel 36a, Aufhebung der Milchkontingentierung. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir früher beschlossen haben, dass die Milchkontingentierung bis im Jahr 2009 gelten soll, dass wir den Bundesrat beauftragt haben, bis 2006 eine Nachfolgeregelung vorzulegen, und dass wir keine Ausnahmen im Sinne eines vorzeitigen Ausstieges beschlossen haben.
Nun gibt es eine Differenz, und zwar genau bei der Frage, ob nicht doch im einen oder anderen Fall ein früherer Ausstieg möglich ist. Die Differenz bezieht sich nicht auf Absatz 2 zu den Bio- und Bergbetrieben; diese Diskussion ist geführt worden, hier gibt es keine Differenz. Die Differenz bezieht sich wie gesagt auf Absatz 3. Hier schlägt der Bundesrat vor, dass Produzentenorganisationen oder Produzentenorganisationen zusammen mit einem regionalen Milchverwerter unter gewissen einschränkenden Bestimmungen frühzeitig aus der Milchkontingentierung aussteigen können sollen. Die einschränkenden Bestimmungen sind die, dass die private Mengenregelung spielen muss, dass die Sanktion bei Überschreitung der festgesetzten Mengen spielen muss und dass die Gewähr besteht, dass über diesen Weg nicht mehr produziert wird, als tatsächlich vermarktet werden kann.
Im Ständerat ist dieser Punkt aufgegriffen worden, und zwar ist er so formuliert worden, dass er vor allem für das Berggebiet positive Effekte hätte haben sollen. In unserer Kommission hat diese Version des Ständerates keine Chance gehabt. Hingegen beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, entgegen unserem seinerzeitigen Beschluss auf die Version des Bundesrates zurückzukommen, hier also für Produzentenorganisationen bzw. Produzentenorganisationen zusammen mit einem regionalen Milchverwerter eine Möglichkeit für einen vorzeitigen Ausstieg zu schaffen.
Die Argumente, die für diesen vorzeitigen Ausstieg vorgebracht wurden, sind vor allem die, dass hier eine gewisse Flexibilität geschaffen würde und – was auch mitspielt – dass man auf diesem Weg, ich sag es mal so, ein gewisses willkommenes Übungsfeld für die Zeit, in der man dann tatsächlich aus der staatlichen Kontingentierung ausgestiegen sein wird, erhalten würde.
Gegen diese Flexibilisierung wurde insbesondere vorgebracht, dass zwei Systeme nebeneinander bestehen würden – eine private Mengenregelung und eine staatliche –, dass der Milchmarkt ein System mit kommunizierenden Röhren darstelle und dass es ein Durcheinander geben werde, wenn man diese beiden Systeme parallel nebeneinander führe.
Im Namen der Kommissionsmehrheit – die Kommission hat das mit 13 zu 8 Stimmen beschlossen – bitte ich Sie um Zustimmung zur Version des Bundesrates. Persönlich werde ich die Minderheit unterstützen.

01.025

Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter. Volksinitiative

Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables. Initiative populaire

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 04.04.01 (BBl 2001 3433)
Message du Conseil fédéral 04.04.01 (FF 2001 3265)
Bericht RK-NR 11.02.02
Rapport CAJ-CN 11.02.02
Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)
Bericht RK-SR 03.05.02
Rapport CAJ-CE 03.05.02
Ständerat/Conseil des Etats 04.06.02 (Frist – Délai)
Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 13.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2003 4434)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 3979)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables»

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 134 Stimmen
Dagegen .... 38 Stimmen

01.071

Kartellgesetz. Änderung

Loi sur les cartels. Modification

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)
Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 20.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.06.03 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2003 4517)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 4061)

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 127 Stimmen
Dagegen .... 40 Stimmen

01.077

Kulturgütertransfergesetz

Loi sur le transfert des biens culturels

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 535)
Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 505)
Nationalrat/Conseil national 03.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 12.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2003 4475)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 4019)

---

1. Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer
1. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH): Im Namen der SP-Fraktion halte ich Folgendes fest: Die schamlosen Plünderungen im Irak haben in aller Deutlichkeit gezeigt, wie überfällig ein griffiges Kulturgütertransfergesetz mit Ratifizierung der Unesco-Konvention 1970 für die Schweiz, für den guten Ruf des fünftgrössten Kunsthandelsplatzes, ist. Die SP-Fraktion hat sich dafür eingesetzt, dass der nationalrätliche Kniefall vor gewissen Kreisen des Kunsthandels rückgängig gemacht wird und dass die Verjährungsfrist von 30 Jahren und die Entschädigung gemäss Kaufpreis für gutgläubig erworbenes gestohlenes Kulturgut diese Woche durchgekommen sind.

01.025

Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter. Volksinitiative

Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables. Initiative populaire

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 04.04.01 (BBl 2001 3433)
Message du Conseil fédéral 04.04.01 (FF 2001 3265)

Bericht RK-NR 11.02.02
Rapport CAJ-CN 11.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)

Bericht RK-SR 03.05.02
Rapport CAJ-CE 03.05.02

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.02 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2003 4434)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 3979)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables»

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 45 Stimmen
(Einstimmigkeit)

01.071

Kartellgesetz. Änderung

Loi sur les cartels. Modification

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)

Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 04.06.03 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2003 4517)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 4061)

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 38 Stimmen
Dagegen .... 4 Stimmen

01.077

Kulturgütertransfergesetz

Loi sur le transfert des biens culturels

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 535)
Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 505)

Nationalrat/Conseil national 03.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBl 2003 4475)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 4019)

---

1. Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer
1. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)